

Entwurf zu einem bürgerlichen Gesetzbuche¹

Wir Johann Joseph Fürst und Regierer des Hauses von und zu Lichtenstein, Herzog zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, Graf zu Rittberg, Ritter des goldenen Vliesses und Groskreuz des Militärischen Maria Theresienordens; Sr k.k. apostolischen Majestät wirklicher Kämmerer, General der Kawallerie; Inhaber des siebenten k.k. Husarenregimentes; Commandant der k.k. Haupt und Residenzstadt Wien und commandirender General in Oestreich ob und unter der Enns dann Salzburg etc. etc.²

Um einerseits sowohl Unsern getreuen Unterthanen einen Leitfaden zu geben, nach dem sie ihre³ Rechte vor fremden unbefugten Eingriffe[n] zu sichern vermögen, und andererseits jede richterliche Willkühr zu beseitigen⁴

Damit unsere getreuen Unterthanen über die Gränzen und den Umfang ihrer Rechte und Pflichten für sich und ihre Mitbürger aufgeklärt, der Genuß ihrer Rechte befestiget; die Erfüllung ihrer Pflichten erleichtert; die Person und das Eigenthum gegen einen ungerechten Eingrif geschützt, und eine Gleichförmigkeit in den gerichtlichen Entscheidungen herbeigeföhret werde, haben wir die Einführung eines bürgerlichen Gesetzbuches für nothwendig erachtet, das wir hiemit zu dem Ende kundmachen, damit jedermann unserer Unterthanen, oder Fremde die in unserem Lande Recht suchen, sich nach demselben achte, seine Handlungen darnach einrichte, seine Rechte genieße, seine Pflichten erfülle, und überhaupt seinen Geschäften die zwekmässige Richtung gebe; so wie wir auch hiemit verordnen, daß von unseren Gerichtsstellen mit Beseitigung aller durch dieses Gesetz hiemit aufhebenden Gewohnheiten oder Gebräuchen nur nach der gegenwärtigen Anordnung Recht und Gerechtigkeit gehandhabet werden solle.

Wienn den 1^{ten} März 1809.⁵

¹ Das Original des Entwurfs sowie das des beigeschlossenen Kundmachungspatents befinden sich im Liechtensteinischen Landesarchiv in Vaduz, Signatur: RB G1/1809. Sie tragen keine Überschrift.

² Im Original entsprechendes Kürzel.

³ Danach gestrichen: verbindliche Handlungen

⁴ Der gesamte kursiv gesetzte Abschnitt ist im Original mit einigen Schrägstrichen durchgestrichen.

⁵ Im Original steht der Text des Kundmachungspatents auf separaten Seiten.

[Erster Theil]

Erstes Hauptstück Von den Rechten und Gesetzen überhaupt

1 §

Recht ist alles, was an sich selbst gut ist, was nach seinen Verhältnissen und Folgen etwas gutes enthält oder hervorbringt, und zur allgemeinen Wohlfahrt beiträgt. Aus diesem werden die Regeln ausgehoben, welche dem Menschen bei seinen Handlungen zur Richtschnur dienen sollen und ihm seine Pflichten vorschreiben.

2 §

Rechte und Pflichten gründen sich entweder in der Natur des Menschen allein, und dann heissen sie natürliche und angebohrne Rechte und Pflichten, oder sie gründen sich auf eine bestimmte Gesellschaft, und dann werden sie positive, das ist vermög des gesellschaftlichen Lebens entstandene Rechte und Pflichten genannt.

3 §

Gesellschaft ist die Vereinigung der Menschen zu einem bestimmten Entzweke und wenn diese Gesellschaft zur Erreichung der inneren und äusseren Sicherheit sich unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte vereinigt, bildet sie einen Staat.

4 §

Das Oberhaupt hat das Recht, die zur Erreichung des Entzwekes nothwendigen Vorschriften oder Regeln fest zu setzen, die Gesetze genannt werden.

5 §

Diese Gesetze erhalten durch die Kundmachung ihre Kraft und Wirksamkeit und verpflichten von dem Zeitpunkte an, den der Gesetzgeber bestimmt; auserdem aber, und wenn keiner bestimmt ist, nur von der Kundmachung an.

6 §

Jeder Staatsbürger ohne Unterschied des Ranges, des Standes, oder Geschlechtes ist verpflichtet, die allgemeine Wohlfahrt des Staates durch genaue Befolgung der Gesetze möglichst befördern zu helfen.

7 §

Auch jeder Fremde der sich im Lande aufhält, ist den Gesetzen unterworfen, wenn ihm nicht eine förmliche Ausnahme davon freyspricht.

8 §

Einwohner dieses Landes bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie auser demselben verrichten, an diese Gesetze gebunden, in soweit als ihre persönliche Freyheit dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte auch in diesem Lande rechtliche Folgen hervorbringen können und sollen.

9 §

Geschäfte, welche Ausländer in diesem oder auch in fremden Lande verrichten, müssen nach diesen Gesetzen beurtheilet werden, wenn in diesem Lande darüber ein Rechtsstreit entsteht; es wäre dann, daß in Beziehung auf Zeit und Ordnung ein anderes Recht bewiesen würde.

10 §

Dem Gesetze darf nur der Sinn beigelegt werden, welcher aus der eigentlichen Bedeutung der Worte, ihres Zusammenhanges, und der klaren Absicht des Gesetzgebers deutlich hervorleuchtet. Würde aber ein Fall nicht gerade zu durch die Worte des Gesetzes entschieden seyn, so muß der natürliche Sinn des Gesetzes und ähnliche im Gesetze bestimmte Fälle die Entscheidung bestimmen, und wenn dann der Fall noch zweifelhaft bleibt, so muß er nach reiflich erwogenen Verhältnissen nach den allgemeinen und natürlichen Rechtsgrundsätzen beurtheilet werden.

11 §

Gesetze verbinden so lange, bis sie ausdrücklich wieder aufgehoben worden.

12 §

Auf Landesgebräuche und Gewohnheiten kann zwar in Fällen, welche auf die Auslegung eines Gesetzes Bezug haben, Rücksicht genommen werden, allein sie sind nicht hinreichend, ein schon vorhandenes Gesetz aufzuheben oder ein neues zu begründen. Auch Statuten oder besondere Verordnungen, die einzelnen Gemeinden gegeben werden, haben auf Privatrechte keine gesetzliche Kraft, wenn nicht die Abweichung von dem allgemeinen Gesetze ausdrücklich zugestanden worden ist.

13 §

Die Menschen werden in Rücksicht auf ihre Rechte Personen genannt: Rechte gebühren auch eigentlich nur den Personen und nicht den Sachen. Da aber die

Ausübung der Rechte bald auf Personen ohne Rücksicht auf Sachen, bald auf Sachen ohne Rücksicht auf Personen, bald endlich auf gewisse Personen und gewisse Sachen zugleich einen Bezug hat, so werden sowohl Personenrechte als Sachenrechte angenommen, die Sachenrechte aber in Rechte auf die Sache und in Rechte zur Sache getheilt. In welchen Abtheilungen die Gesetze bestimmt werden.

Zweites Hauptstück Von den Rechten der Personen

14 §

Zu den angebohrenen Rechten der Menschen gehören vorzüglich das Recht sein Leben zu erhalten; das Recht die dazu nöthigen Dinge ohne Nachtheil eines Dritten sich zu verschaffen; das Recht seine Leibes- und Geisteskräfte zu veredeln; das Recht sich und das seinige zu vertheidigen; das Recht seinen guten Leimuth zu behaupten; endlich das Recht mit dem, was ihm ganz eigen ist, frei zu schalten und zu walten.

15 §

Die freye Schalt und Waltung begreift auch das Recht in sich, sein Eigenthum an einen andern zu versprechen oder wirklich zu übertragen, oder mit beiderseitiger Einwilligung einen Vertrag abzuschliessen.

16 §

Diese Naturrechte bleiben unverändert in der bürgerlichen Gesellschaft, doch verhält es sich ganz anders in Ansehung der erworbenen Rechte; diese sind nach Verschiedenheit der Erwerbung verschieden. Aus diesem Grund ist in Rücksicht auf Glücksgüter und andere zufällige Vorrechte ein gewisser Abstand unter den Menschen unvermeidlich, ja sogar nothwendig.

17 §

Wem die Natur oder das Gesetz was immer für ein Recht gegeben, dem bewilligen sie auch die Mittel, ohne welche dieses Recht nicht ausgeübt werden kann. Einem jeden Gesellschaftsglied oder Staatsbürger stehet also die Ausübung seiner unbeschränkten Rechte vollkommen frey.

18 §

Daraus folgt, daß derjenige, welchem ein Schaden, das ist ein Verlust des seiinigen verursacht wurde, den Ersatz dieses Schadens an dem Urheber, er mag mit List und Vorsatz, mit Wissen und Willen, oder nur aus Nachlässigkeit oder Versehen zugefügt worden seyn, zu fordern berechtigt sey. Allein dieses Recht

muß bei der durch Gesetze bestimmten Gerichtsstelle gesucht werden, weil sich eine eigenmächtige Gewalt mit der öffentlichen Sicherheit nicht verträgt, und die Grenzen der letztern bald überschritten werden könnten.

19 §

Jeder Bürger steht unter dem Schutze der Gesetze, es ist ihm also auch der Weg Rechtens offen, nur haben Entscheidungen ohne vorläufiges richterliches Verfahren, also sogenannte Machtsprüche, weder Kraft noch Wirkung.

20 §

In seltenen Fällen, wo richterliche Hülfe unmöglich wird, und wo die Rechtsverletzung auf keine Art vergütet werden könnte, ist die Selbsthilfe, das ist die im Naturrechte gegründete Nothwehr erlaubt.

21 §

Wer Rechte behauptet, wodurch die Rechte seiner Mitbürger eingeschränkt werden, der ist verpflichtet, die Richtigkeit seiner Angabe und die Gründe seiner Forderung darzuthun.

22 §

Kinder, Unmündige, Minderjährige unter vier und zwanzig Jahren, Rasende, Wahnsinnige, blödsinnige oder der Vernunft ganz oder zum Theile beraubte, ordentlich von Gerichts wegen erklärte Verschwender, und alle die ihres Alters oder ihrer Gebrechen wegen unfähig sind, ihre eigenen Angelegenheiten zu besorgen, stehen unter dem vorzüglichen Schutze der Gesetze.

23 §

Hierunter gehören auch ungebohrne Kinder von dem Zeitpunkte ihrer Empfängniß. Wo es sich um ihre Rechte und nicht jene eines Dritten handelt, werden sie als gebohren angesehen, und im zweifelhaften Falle dieß so lange vermuthet, in wie lange das Gegentheil nicht erwiesen ist.

24 §

Bei einem Zweifel, ob eine abwesende Person noch am Leben seye, wird ihr Tod erst dann vermuthet, wenn sie ein Alter von Achtzig Jahren erreicht hat und ihr Aufenthaltsort seit zehn Jahren unbekannt geblieben ist. Doch kann derjenige, der durch dreyßig volle Jahre unbekannt geblieben, auf Anlangen der Interessenten für todt erklärt werden.

25 §

Ist es erwiesen, daß ein Abwesender oder Vermißter auf einem Schiff gewesen seyn, da es scheiterte, daß er im Kriege schwer verwundet wurde, oder sich in einer andern nahen Todesgefahr befunden habe, und nach angestellten Nachforschungen nicht ausfindig gemacht werden konnte, dann hat dessen gerichtliche Todeserklärung nach zwei oder höchstens 3 Jahren vor sich zu gehen.

26 §

Im Zweifel, welche von mehreren Personen früher verstorben seyn, muß derjenige welcher den früheren Todesfall des einen oder des andern behauptet, dieß beweisen; ohne Beweise wird, wenn die Umgekommenen unter fünfzehn Jahr alt waren, dafür angenommen, der älteste habe den jüngsten überlebt. Sind sie aber über Sechzig Jahre, so ist anzunehmen, der jüngste habe sie überlebt. Sind sie über fünfzehn und unter Sechzig, so ist anzunehmen, daß wenn sie von einerlei Geschlecht waren, der jüngere den ältern überlebt habe, wären sie aber vom verschiedenen Geschlechte, so streitet die Vermuthung des längeren Lebens für das männliche.

27 §

Besondere Rechte, welche einer ganzen Gattung von Bürgern als Minderjährigen durch das Gesetz zugestanden werden, heissen Rechtswohlthaten. Andere Begünstigungen und Freiheiten aber, die einzelnen Personen oder ganzen Körpern verliehet werden, Privilegien.

28 §

Privilegien sind eine Ausnahme vom Gesetz oder eine Beschränkung der Rechte der übrigen Staatsbürger, wenn sie also durch ein falsches Vorgeben, durch Verfehlung oder Verdrehung der Wahrheit zum Nachtheile eines Dritten erschlichen worden sind, haben sie keine rechtliche Kraft.

29 §

Privilegien, welche einer bestimmten Person oder einer bestimmten Sache, einem bestimmten Amte, einer bestimmten Eigenschaft, auf eine bestimmte Zeit, oder einem bestimmten Entzwecke, oder endlich unter einer bestimmten Bedingung verliehen worden sind, erlöschen mit der Sache, mit der Person, dem Amte, der Eigenschaft, und mit der Zeit, auch erlöschen sie, wenn der abgesehene Entzweck wegfällt oder wenn die vorausgesetzte Bedingung nicht erfüllt wird.

30 §

Eben so erlischt ein Privilegium, wenn darauf doch ausdrücklich Verzicht gethan oder es vermög gerichtlicher Überweisung listigerweise gemäßbraucht wird.

31 §

Die auf blosse Begünstigungen, Gnaden und Freiheiten sich erstreckenden Privilegien sind bei jedesmahliger Regierungsveränderung zur Erneuerung zu unterlegen, als sie sonst für aufgehoben zu achten sind.

32 §

Fremde haben gleiche Rechte mit den Eingebornen, nur müssen sie beweisen, daß der Staat dem sie angehören die Staatsbürger dieses Landes auch wie seine Unterthanen behandelt, im widrigen Falle das Vergeltungsrecht auszuüben wäre. Wenn jedoch ein Fremder durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt, durch Besitznehmung eines unbeweglichen Guthes, durch Uibernehmung eines Amtes, Gewerbes, Fabrik, Manufaktur oder dergleichen den unverkennbaren Willen im Land zu verbleiben erklärt, dann ist er wie ein Eingeborner zu behandeln.

Drittes Hauptstück Von den Rechten der Eheleute

33 §

Eine eheliche Gesellschaft wird errichtet, wenn sich eine Mann und Weibsperson vertragsmässig, freiwillig und ungezwungen erklären, lebenslang vereinigt zu bleiben, miteinander Kinder zu erzeugen und zu erziehen, auch einander wechselseitigen Beystand zu leisten.

34 §

Das Eheverlobniß oder das vorläufige Versprechen sich zu ehelichen zieht ohne einer Priesterlichen Trauung keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schliessung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden, nur bleibt dem, an dem Rückgange unschuldigen Theile, der Anspruch auf den Ersatz des Schadens, der bewiesen werden muß, gegen den andern Theil vorbehalten.

35 §

Der Mann ist das Haupt der ehelichen Gesellschaft, ihm steht es zu die häuslichen Geschäfte zu leiten und zu besorgen; Er hat aber auch dem Weibe nach seinem Vermögen standesmässigen Unterhalt zu verschaffen, und dasselbe in allen vorkommenden Fällen zu vertreten.

36 §

Dagegen nimmt das Weib den Namen des Mannes an, genießt die Rechte seines Standes, muß seinem Wohnsitze folgen, ihm in seinem Gewerbe und Nahrungsgeschäften nach Kräften beistehen, und so weit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maasregeln willig befördern, auch wohl selbst befolgen.

37 §

Jene welche des Gebrauchs der Vernunft beraubt und einer reifen Uiberlegung unfähig sind, als Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige, Kinder und Unmündige sind außer Stande einen gültigen Ehevertrag zu schliessen.

38 §

Die Einwilligung der Ehe ist auch dann ohne Rechtskraft wenn sie durch Gewalt oder erregte Furcht absichtlich erzwungen, oder wenn sie durch einen wesentlichen Irthum in der Person des künftigen Ehegatten listigerweise erschlichen oder von einer entführten und noch nicht in ihre vorige Freiheit gesetzten Person gegeben worden ist.

39 §

Wenn ein Ehemann sein Weib nach geschehenem Ehevertrag von einem andern geschwängert befunden hat, kann er die Ungültigkeitserklärung der Ehe fordern. Wohnt er aber ohngeachtet der bewußten Schwangerschaft ihr ehelich bei, so begiebt er sich dieses Klagerechtes. Diese Klage findet auch nicht statt, wenn ein Mann eine nachher als schwanger befundene Wittwe vor Verlauf des zehnten Monats ihres Wittwenstandes geehliget hat.

40 §

Auch das Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, gehört unter die natürlichen Ehehindernisse, wenn es zur Zeit des geschlossenen Ehevertrags vorhanden war; ein blos zeitliches oder während der Ehe zugestossenes selbst unheilbares Unvermögen aber kann eine sonst gültige Ehe nicht auflösen.

41 §

Ein Mann darf nur mit einem Weibe, und ein Weib nur mit einem Manne vermählt seyn, wer schon einmal verheurathet war, muß die erfolgte gänzliche Trennung des Ehebandes rechtmässig beweisen.

42 §

Zwischen Blutsverwandten in auf und absteigender Linie, wie auch zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Geschwisterkindern, und in näheren Graden der Seitenlinien Verwandten, sie mögen aus ehelicher oder unehelicher Geburt abstammen, kann kein Ehevertrag bestehen.

43 §

Nach aufgelöster Ehe darf weder der Mann eine Verwandte seines Weibes, noch das Weib einen Verwandten ihres Mannes in den erst angeführten verbotenen Graden heurathen, allein zwischen Verwandten des einen, und zwischen Verwandten des andern Ehegatten, giebt es keine Schwägerschaft, folglich auch kein daraus fließendes Ehehinderniß.

44 §

Eheverträge zwischen christlichen Einwohnern mit Personen, die der christlichen Religion nicht zugethan sind, sind an und für sich ungültig.

45 §

Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, oder Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, die bereits feyerliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültigen Eheverträge schliessen.

46 §

Ungültig ist eine Ehe zwischen zwei Personen, die unter sich einen Ehebruch begangen haben, wenn dieser durch richterliches Urtheil oder gesetzmässig erhobene Anzeigen, noch vor der geschlossenen Vermählung erwiesen worden ist.

47 §

Wenn zwei Personen auch ohne vorher begangenen Ehebruch sich einander die Ehe versprochen haben, und wenn, um diese Absicht zu erreichen, auch nur eine von ihnen den Gatten, der ihrer Ehe im Weege stand, nach dem Leben gestellet hat, so kann unter diesen 2 Personen auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden ist, niemals eine rechtskräftige Ehe zu Stande kommen.

48 §

Minderjährige oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein keinen gültigen Vertrag eingehen können, können sich ohne Einwilligung ihres Vaters, und wenn dieser nicht mehr am Leben ist, ihres väterlichen

Grosvaters, und wenn diese beide mit Tode abgegangen wären, ohne Einwilligung ihres Vertretters, und der Gerichtsbehörde nicht gültig vermählen.

49 §

Wird die Einwilligung versagt, und halten sich die Ehederber dadurch beschweret, so haben sie das Recht die Hilfe des ordentlichen Richters anzusuchen.

50 §

Mangl an nöthigen Einkommen, erwiesene oder bekannte schlechte Sitten oder ansteckende Krankheiten desjenigen, mit dem die Ehe eingegangen werden will, sind rechtmässige Gründe, um minderjährigen die Einwilligung zum Heurathen zu versagen.

51 §

Militärpersonen können ohne schriftliche Erlaubniß ihrer Vorgesetzten keinen gültigen Ehevertrag eingehen.

52 §

Jeder, dem keines der angeführten Hindernisse im Weege steht, ist befugt, in den Ehestand zu treten, nur ist zur Gültigkeit desselben noch vor der Trauung das Aufgeboth erforderlich.

53 §

Das Aufgeboth besteht in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe mit Anführung des Tauf und Vornamens, Familiennamens, Standes und Wohnortes beider Verlobten; Es muß diese Verkündigung an drei Sonn- oder Festtagen an die gewöhnliche Kirchenversammlung geschehen. Wird die Trauung binnen sechs Monaten nach dem letzten Aufgebothe nicht vollzogen, so sollen solche um so mehr wiederhohlet werden, als in der Zwischenzeit neue Hindernisse leicht haben entstehen können.

54 §

Wenn die Verlobten oder eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Trauung vor sich gehen soll, sich noch nicht sechs Wochen aufgehalten haben, muß das Aufgeboth an ihrem vorigen längeren Aufenthaltsorte veranstaltet werden.

55 §

Die Trauung muß von dem ordentlichen Seelsorger, er möge Pfarrer, Pastor oder wie sonst immer heissen, oder von dessen Stellvertreter in Gegenwart noch zweier Zeugen vollzogen werden.

56 §

In Fällen, wo eine katholische und eine nicht katholische Person getrauet werden sollen, hat der katholische Pfarrer die Trauung zu verrichten, doch kann auf Verlangen des andern Theiles auch der Nichtkatholische Seelsorger bei dieser feyerlichen Handlung erscheinen.

57 §

Wenn Verlobte das schriftliche Zeugniß von der vollzogenen ordentlichen Verkündigung, und Minderjährige die erforderliche schriftliche Erlaubniß zu ihrer Verehligung nicht vorweisen können, wenn ferners ein anderes Hinderniß rege gemacht wird, so ist es dem Seelsorger bei schwerer Verantwortung verbothen, die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten die nothwendigen Zeugnisse eingebracht und die Anstände gehoben haben.

58 §

Damit für alle künftigen Fälle ein Denkmahl und ein kräftiger Beweis des geschlossenen Ehevertrages vorhanden seyn, sind die Pfarrvorsteher verbunden ihm in das Trauungsbuch einzutragen: es muß der Namen und Zunamen so wie der Stand der Eheleute und der Zeugen, dann der Trauungstag, und endlich der Name des Seelsorgers deutlich angeführet werden.

59 §

Aus wichtigen Gründen kann die Aufhebung einiger Ehehindernisse stattfinden, doch ist die Lossprechung von dem Gesetze, oder die sogenannte Dispensation einzig und allein der Gesetzgebenden Gewalt vorbehalten.

60 §

Nur in dem Falle, daß sich nach schon geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes unauflösliches [sic!] Hinderniß äusern sollte, dürfen sich die Partheyen entweder unmittelbar oder durch ihren Seelsorger auch mit Verschweigung ihres Namens an die politische Behörde um die Dispensation wenden, welche ihnen auch von dieser Stelle ohne weiters zu ertheilen ist.

61 §

In Rücksicht auf das Aufgeboth wird der politischen Stelle die Macht ertheilet, aus wichtigen Ursachen von der zweiten und dritten Ankündigung zu dispen-

siren, wenn die Verlobten eidlich betheuern, daß ihnen von einem obwaltenden Hinderniß gar nichts bewußt seye.

62 §

Unter dringenden Umständen kann gegen diesen Eid auch das erste Aufgeboth nachgesehen, und in einem Falle, wo eine bestätigte Todesgefahr keinen Verzug gestattet, nach abgelegtem Eide die Trauung mit Genehmigung des Amtsgerichtes vollzogen werden.

63 §

Die Nachsicht von allen drei Verkündigungen ist auch dann zu ertheilen, wenn zwei Personen getrauet werden sollen, von denen schon vorhin allgemein vermuthet wird, daß sie miteinander verehliget seyen; in diesem Falle kann sogar die Nachsicht von dem Pfarrer mit Verschweigung ihrer Namen angesuchet werden.

64 §

Die Ungültigkeit des Ehevertrags kann nur wegen eines zur Zeit der Trauung schon bestandenen Ehehindernisses Statt finden. Wenn eine solche Ungültigkeit behauptet wird, so soll die Sache bei der politischen Behörde angebracht, dort von Amts wegen, ohne Einhaltung eines förmlichen Prozesses untersucht, und der höheren Behörde zur Entscheidung vorgelegt werden.

65 §

Die Vermuthung ist immer für die Gültigkeit der Ehe. Das angeführte Hinderniß muß also vollständig bewiesen, und weder das Geständniß beider Eheleute, noch ihr Anerbiethen zum Eid angenommen werden.

66 §

Wer den unterlaufenen wesentlichen Irrthum in der Person gewußt, wer den andern Theil in Furcht gesetzt, und wer die Minderjährigkeit oder ein ihm bekanntes Ehehinderniß verschwiegen hat, der darf die Scheidungsklage auf seine eigenen widerrechtlichen Handlungen nicht gründen; nur der schuldlose Theil hat das Recht die Scheidung zu verlangen, und dieser selbst auch dann nicht wenn er nach entdecktem Irrthume oder erreichter Volljährigkeit des andern Ehegatten die Ehe wissentlich fortgesetzt hat.

67 §

Ist das Ehehinderniß von der Art, daß es durch Dispensation gehoben werden kann, so ist das nöthige zur Erwirkung derselben vorzukehren, sind aber die

Eheleute nicht mehr zur Fortsetzung des Ehestandes zu bewegen, oder waltet ein nicht zu behebendes Hinderniß vor, so muß der ordentliche Spruch darüber erfolgen.

68 §

Soll ein Urtheil über das vorhergegangene und anhaltende Unvermögen, die ehelichen Pflichten zu leisten gefällt werden, so muß der Beweis durch Kunstverständige, nämlich durch ehrfahrene Aerzte und Wundärzte, und nach Umständen auch durch Hebammen geführt werden.

69 §

Läßt es sich durch äuserliche Zeichen nicht bestimmen, ob das Unvermögen zeitlich, oder anhaltend sey, so liegt es den Eheleuten ob, noch durch 3 Jahre zusammen zu wohnen, dauert das Unvermögen während dieser Zeit fort, so ist der Ehevertrag ohne Bedenken als ungültig zu erklären.

70 §

Zeiget es sich, daß einem oder beiden Theilen das Ehehinderniß vorher bekannt war, und sie es vorsätzlich verschwiegen haben, so sind die Schuldigen nach Verhältniß des Verbrechens zu bestrafen, und dem Unschuldigen bleibt freigestellt Entschädigung zu fordern. Sind endlich Kinder erzeugt worden, so muß für sie nach jenen Grundsätzen gesorgt werden, welche in dem folgenden Hauptstücke von den Pflichten der Eltern festgesetzt sind.

71 §

Eine gültig geschlossene Ehe zwischen beiden oder nur einer katholischen Person kann nur durch den Tod des einen Ehegatten aufgelöset werden; dagegen muß die Scheidung von Tisch und Bette, wenn sich beide Theile dazu verstehen, nur mit der gehörigen Vorsicht gestattet, oder im Falle eines Widerspruchs dem beschwerten Theile aus rechtmässigen Gründen zuerkannt werden.

72 §

Sind die beiden Ehegatten über ihre Scheidung von Tisch und Bette und über alle Bedingungen unter sich schon einverstanden, so steht es ihnen zu, sich an ihren Pfarrer zu wenden, und ihm ihren Entschluß sich zu trennen, samt ihren Beweggründen zu eröffnen.

73 §

Des Pfarrers Pflicht ist es, die Ehegatten an das bei der Trauung einander gemachte feierliche Versprechen zu erinnern, und ihnen die nachtheiligen Folgen der Scheidung mit Nachdruck an das Herz zu legen; sind diese wenigstens zu drei verschiedenenmahlen wiederholte Versuche ohne Wirkung, so muß er den Partheien ein schriftliches Zeugniß ausfertigen, daß sie aller Vorstellungen ohngeachtet auf ihrem Verlangen sich zu trennen beharren.

74 §

Mit diesem Zeugnisse haben beide Eheleute vor dem Gerichte persönlich zu erscheinen, ein Scheidungsgesuch einzureichen und das Gericht wird, ohne die Bewegungsgründe und Bedingungen zu erforschen, die verlangte Scheidung bewilligen. Haben die auf solche Art geschiedenen Eheleute Kinder, so ist das Gericht verbunden, für dieselben nach den bestehenden Vorschriften zu sorgen.

75 §

Will ein Theil nicht in die Scheidung von Tisch und Bette einwilligen, und hat der andere rechtmässige Gründe, auf dieselbe zu dringen, so müssen die göttlichen und klugen Vorstellungen des Pfarrers vorausgeschicket werden; sind diese fruchtlos oder weigert sich der beschuldigte Theil gar bei dem Pfarrer zu erscheinen, dann ist das Scheidungsgesuch mit allen Behelfen bei dem Gerichte einzureichen, und es ist in dieser Sache so wie in einem anderen Rechtsstreite zu verfahren.

76 §

Die Scheidung von Tisch und Bette muß auf Begehren eines Ehegatten auch ohne Einwilligung des andern in folgenden Fällen gestattet werden; Erstens: wenn ein Ehegatte sich des Ehebruches schuldig macht; zweitens: wenn ein Ehegatte den andern verlassen hat, und falls sein Aufenthaltsort bekannt ist, auf eine ihm gerichtlich zugestellte Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist; drittens endlich, wenn ein Ehegatte von dem andern gröblich mishandelt worden, und wenn sein Leben, seine Gesundheit, ein beträchtlicher Teil seines Vermögens, oder wegen schlechten Beispiels auch die guten Sitten in Gefahr gesetzt werden.

77 §

Die angeführten Gründe, welche einen katholischen Einwohner zur Scheidung von Tisch und Bette berechtigen, mögen bei andern Religionsverwandten auch zur gänzlichen Auflösung des Ehebandes hinreichend seyn; nur muß hier wie in Fällen vorgegangen werden, wo die Ungültigkeit der Ehe behauptet wird.

78 §

Von Tisch und Bett geschiedene können sich wieder eigenmächtig vereinigen; bei einer nochmaligen Scheidung aber haben sie sich so zu verhalten, wie es bei der ersten vorgeschrieben ist. Allein wenn das Eheband zweier nicht katholischer Eheleute nach ihren Religionsgrundsätzen gänzlich aufgehoben worden ist, und sie sich wieder vereinigen wollen, so muß dieß als eine neue Eheschließung angesehen werden.

79 §

Nichtkatholischen wird es gestattet sich wieder zu verehelichen, jedoch nicht mit denjenigen, welche durch Ehebruch, durch Verhätzungen, oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Ehescheidung veranlassen haben.

80 §

Ein geschiedenes oder in den Wittwenstand versetztes Weib kann solange zu keiner zweiten Ehe schreiten wie lange ein Zweifel über eine Schwangerschaft aus der ersten Ehe obwalten kann. Eine frühere Verehelichung macht zwar die Ehe nicht ungültig, alleine die Uibertreterin soll alle von dem vorigen Manne erlangten Vortheile verlieren.

81 §

Wenn sich bei Gelegenheit eines Ehescheidungsgeschäftes zwischen den Eheleuten Streitigkeiten äußern, welche sich auf einen weiter geschlossenen Vertrag, auf die Absonderung ihres Vermögens, auf den Unterhalt der Kinder, oder auf andere Forderungen und Gegenforderungen beziehen, so soll allezeit vorläufig ein Versuch gemacht werden, diese Streitigkeiten durch gütlichen Vertrag beizulegen. Sind aber die Partheyen zu einem solchen Vergleich nicht zu bereden, so muß man sie auf ein ordentliches Verfahren bei dem Personalgerichtsstande verweisen, den Kindern aber inzwischen den nöthigen Unterhalt ausmessen.

Viertes Hauptstück **Von den Rechten zwischen Aeltern und Kindern**

82 §

Aeltern sind verpflichtet ihre Kinder zu erziehen, ihnen Nahrung, Kleidung und Unterhalt zu verschaffen, für ihr Leben und Gesundheit zu sorgen, ihre körperlichen und geistigen Kräfte zu entwickeln, und durch Unterricht in der Religion

und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen.

83 §

Dagegen haben sie das Recht, einverständlich das Thun und Lassen ihrer Kinder zu leiten; dieß Recht heißt die väterliche Gewalt, die sich wenn die Kinder zu mehreren Gebrauch der Vernunft gelangen, auch mehr beschränkt.

84 §

Vorzüglich hat der Vater für den Unterhalt, die Mutter aber für die Pflege des Körpers und die Gesundheit der Kinder so lange zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können. Stirbt der Vater oder ist er mittellos, dann übergeht die Sorge des Unterhalts auf die Mutter, von dieser auf die väterlichen Grosältern, und in Abgang dieser auf die Großältern mütterlicher Seite.

85 §

Kinder haben zu allen Pflichten der Eltern ein ungezweifltes Recht, sie erlangen den Namen, Stand, und alle übrigen Rechte des Vaters, sind aber auch ihren Aeltern Ehrfurcht, in billigen Dingen Gehorsam und Folgsamkeit schuldig.

86 §

Ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Vaters können minderjährige, unter der väterlichen Gewalt stehende Kinder, keine gültige Verpflichtung eingehen.

87 §

Eltern haben zwar kein Recht ihren Kindern Ehegatten aufzudringen, heurathet aber ein Kind ohne Wissen und Willen der Aeltern, und ist die Ursache der Misbilligung gegründet, dann ist die Ehe zwar gültig, doch können die Aeltern ihr Kind so behandeln, als hätte es auf ihre fernere Unterstützung Verzicht gethan, nur die ganz unentbehrliche Nahrung dürfen sie ihm nicht versagen.

88 §

Ein Vater kann sein Kind zwar zu keinem Berufe zwingen, doch müssen Unmündige sich dem väterlichen Willen unterwerfen, nach erreichter Mündigkeit aber ist es dem Kinde erlaubt sein Verlangen nach einer angemessenen Berufsart zu äußern; Versagt der Vater seine Einwilligung, so kann ein Sohn nach zurückgelegten 18^{ten} Jahr sein Gesuch vor dem Gerichtsstand anbringen.

89 §

Aeltern haben das Recht ihre Kinder zu vertreten, verlorne aufzusuchen, entwichene zurückzufordern, flüchtige zu ergreifen, und ungehorsame auf eine ihrer Gesundheit unschädliche Art mässig zu züchtigen. Sie sind aber nicht berechtigt, ihre väterliche Gewalt zu misbrauchen, in welchen Fall die Kinder, oder andere die davon Wissenschaft haben, den Beistand des Gerichts anrufen sollen.

90 §

Uiber das von der Mutter, einem Verwandten, oder einem Fremden dem Kinde zugefallene Vermögen gebührt dem Gerichte die Oberaufsicht und dem Vater die Verwaltung. Hievon sind die Erziehungskosten zu bestreiten, ein geringer Uiberschuß dem Vater zu belassen; über einen beträchtlicheren aber, und wenn er die Erziehungskosten übersteiget, ist er verbunden Rechnung zu legen, und die Summe des Uiberschusses an[zu]legen. Sollte er zu dieser Verwaltung nicht fähig seyn, dann ist von Gerichte ein anderer Verwalter des Vermögens zu bestellen.

91 §

Aeltern sind die auf die Erziehung ihrer Kinder aus eigenen verwendeten Auslagen zurückzufordern nicht berechtigt, fallen aber Aeltern oder Grosältern in Dürftigkeit, dann sind die Kinder sie zu ernähren verbunden.

92 §

Das festgesetzte betrifft nur eheliche Kinder, die Rechte der unehlichen sind nicht so ausgedehnt.

93 §

Eheliche Kinder sind die, die im siebenten Monate nach der Trauung, oder im zehnten Monate nach Vaters Tode oder gänzlicher Auflösung der Ehe von seiner Gattinn gebohren werden. Gegen früher oder später gebohrne tritt die rechtliche Vermuthung unehlicher Geburt ein.

94 §

Die eheliche Geburt eines Kindes darf nur der Vater oder nach seinem Ableben seine Erben bestreiten; ein von der Mutter begangener Ehebruch oder ihre Behauptung der Unehligkeit ist nicht zureichend, sondern es muß die natürliche Unmöglichkeit der von dem Vater erfolgten Zeugung bewiesen seyn.

95 §

Auser der Ehe gebohrne, durch die nachgefolgte Vermählung der Eltern aber legitimirte Kinder haben die Rechte der ehelichen, nur können sie die Eigenschaft der Erstgeburt vor den ehelichen nicht ansprechen.

96 §

Unehliche Kinder sind von dem Rechte der Familie, dem Namen und den Vorzügen des Vaters ausgeschlossen und müssen sich mit dem Geschlechtsnamen der Mutter begnügen, doch haben sie das Recht, Unterhalt, Erziehung und Versorgung zu fordern, und sind weder an ihrer Ehre zu kränken noch in ihrem künftigen Betriebe zu hindern. Zur Versorgung ist vorzüglich der Vater verbunden, bei seiner Unvermögenheit aber fällt diese Pflicht auf die Mutter.

97 §

Solang eine Mutter ihr unehliches Kind selbst erziehen will und kann, so lang darf ihr dasselbe von dem Vater nicht entzogen werden; dem ohngeachtet aber muß er die Verpflegungskosten bestreiten. Läuft hingegen das Wohl des Kindes bei der mütterlichen Erziehung Gefahr, so ist der Vater verbunden, das Kind von der Mutter zu trennen, es also entweder zu sich zu nehmen oder aber anderswo unterzubringen.

98 §

Beiden Aeltern steht frey, sich über die Versorgung gütlich zu vergleichen, allein bis zur Vollendung der Erziehung muß der Vater für die gesetzmässige Verpflegung haften.

99 §

Die Verbindlichkeit der Verpflegung unehlicher Kinder geht nach Ableben der Aeltern auf ihre Erben über.

100 §

Wer auf eine rechtliche Art überwiesen wird, der Mutter eines Kindes sechs bis 10 Monate vor ihrer Entbindung beigewohnt zu haben, oder dieß auch nur ausergerichtlich eingestehet, gegen den ist die Vermuthung, daß er dieß Kind gezeugt habe, und gegen diesen ist der Mutter die Schadensklage gestattet.

101 §

Die Einschreibung eines unehlichen Kindes auf den väterlichen Namen kann nur mit seiner Einwilligung geschehen.

102 §

Die väterliche Gewalt dauert so lang der Vater lebt und seine Kinder minderjährig sind. Nach erreichtem Vierundzwanzigsten Jahre des Kindes hört die väterliche Gewalt auf, wenn sie auf das Gesuch des Vaters vom Gerichte nicht verlängert wurde. Sie kann verlängert werden, wenn das Kind unfähig ist sich selbst zu verpflegen, wenn es einen Hang zur Verschwendung zeigt, oder Handlungen begeht, wegen welchen ihm die väterliche Unterstützung hätte entzogen werden können.

103 §

Kinder können auch vor Erreichung des vierundzwanzigsten Jahres aus der väterlichen Gewalt treten, wenn der Vater aus guter Absicht mit Genehmigung des Gerichtes sie ausdrücklich entläßt, einem Sohn die Führung einer eigenen Wirtschaft gestattet, oder eine Tochter ausheurathet.

104 §

Aeltern, die die Erziehung und Verpflegung ihrer Kinder vernachlässigen verlieren die väterliche Gewalt auf immer. Ein Vater der den Gebrauch der Vernunft verliert, als Verschwender erklärt wird, oder eines begangenen Verbrechens wegen zur Gefangenschaft verurtheilt wird, so lange bis diese Hindernisse aufhören.

105 §

Personen welche den ehelosen Stand nicht angelobt, und das fünfzigste Jahr zurückgelegt haben und keine eigenen Kinder besitzen, können Personen die achtzehn Jahre jünger als sie sind, mit Zustimmung der Eltern der letztern an Kindesstatt annehmen; es muß dieß aber bei Gerichte angezeigt und in den Gerichtsakten eingetragen werden.

Diese Personen treten in die Rechte eigener Kinder gegen die Wahlältern, nicht aber gegen deren Verwandten, doch können sie dadurch die Rechte ihrer eigenen Familie nicht verlieren.

106 §

Wenn Personen mit Kindern aus voriger Ehe sich miteinander vermählen, und ihre Kinder in der Erbschaft miteinander gleich setzen, entsteht die Einkindschaft. Diese ist aber nur dann gültig, wenn es sich um ein freies Vermögen handelt, und wenn alle dabei interessirten Partheyen damit einverstanden oder auf gehörige Art gerichtlich vertreten worden sind.

Fünftes Hauptstück Von den Vormundschaften und Kuratelen

107 §

Jeder Staatsbürger der minderjährig, oder seine Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig ist, gehöret besonderer Schutz und Beistand durch einen Vormund oder Kurator.

108 §

Der Vormund sorget für die Person und für die Rechte eines minderjährigen, der Kurator aber wird nur zur Besorgung gewisser Geschäfte gebraucht.

109 §

Der Vormund wird vom Gerichte vom Amts wegen bestellt, und jeder Fall der die Bestellung eines Vormundes nothwendig macht, ist von den Verwandten, weltlichen oder geistlichen Vorstehern der politischen Obrigkeit sogleich unter sonstiger Verantwortung anzuzeigen.

110 §

Vormünder müssen die erforderlichen Eigenschaften besitzen. Mangl an Jahren, Leibes oder Geistesgebrechen, Unfähigkeit seinen eigenen Geschäften vorzustehen, die Begehung eines Verbrechens schliessen von der Vormundschaft aus. Eben so sind Personen weiblichen Geschlechtes, Ordensgeistliche, Einwohner fremder Staaten, andere Religionsverwandte, Menschen die mit den Aeltern oder dem Mündl in thätiger Feindschaft gelebt haben, oder mit diesem in einen Prozesse verwickelt sind, zur Vormundschaft unfähig. Ein gleiches gielt von jenen die der Vater hievon ausdrücklich ausgeschlossen hat.

111 §

Wider ihren Willen können zu Vormundschaften nicht verhalten werden, Geistliche, Militärpersonen, in öffentlichen Diensten stehende Beamte, Personen, die siebenzig Jahre alt sind, und Väter die fünf Kinder oder Enkeln zu besorgen haben, jene, die mit einer wichtigen und mühsamen, oder mit drei kleineren Vormundschaften bereits beladen sind. Hat aber eine solche Person auf die Wohlthat des Gesetzes Verzicht gethan, so kann sie nicht mehr darauf Anspruch machen.

112 §

Vor allen gebühret die Vormundschaft demjenigen, den der Vater in seinen letzten Willen oder auf eine andere Art ausdrücklich dazu bestimmt hat, auser diesem gebühret sie einem Verwandten des minderjährigen; und zwar vor andern dem väterlichen Grosvater, dann der Mutter, sofort der Grosmutter väterlicherseite, endlich einem andern Blutsverwandten, und zwar demjenigen welcher der nächste, ältere, und männlichen Geschlechtes ist. Kann die Vor-

mundschaft auf diese Art nicht bestellt werden, dann hat das Gericht jemanden mit Rücksicht auf Stand, Fähigkeit, Vermögen und Ansässigkeit zu bestellen.

113 §

Hat die Mutter oder eine dritte Person einem Minderjährigen einen Erbtheil zugedacht, und zugleich einen Vormund ernannt, so ist dieser nur als ein Curator rücksichtlich des nachgelassenen Vermögens anzusehen.

114 §

Sobald der Vormund ernannt ist, hat er sein Amt binnen 14 Tagen entweder ordentlich anzutreten, oder aber mit Anführung der Gründe, die ihm davon zu entheben scheinen, um Loszählung zu bitten, worüber die Vormundschaftsbehörde zu entschliessen hat.

115 §

Wer seine nicht bekannte Untauglichkeit zur Vormundschaft verhehlet, wer ohne gegründete Ursache sich weigert die Vormundschaft anzunehmen, wer sich eigenmächtig ohne vorläufiger gerichtlicher Anweisung eine Vormundschaft anmasset, das Gericht das wissentlich einen untauglichen Vormund ernennt, sind verbunden dem minderjährigen den dadurch erwachsenen Schaden zu ersetzen.

116 §

Jeder Vormund mit Ausnahme des Grosvaters, der Mutter und der Grosmutter muß vor Antretung der Vormundschaft mittelst Handschlages angeloben, daß er seinen Pflegbefohlenen zur Rechtschaffenheit, Gottesfurcht und Tugend anführen, daß er ihn nach seinem Stande als einen brauchbaren Bürger erziehen, vor Gerichte und auser demselben vertreten, sein Vermögen getreulich und emsig verwalten, und sich in allen nach Vorschrift der Gesetze verhalten wolle. Er ist darüber mit einer schriftlichen Urkunde zu versehen und gehörig vorzu-merken.

117 §

Hat der Vater einen Vormund nicht für alle Kinder ernannt, so ist es die Sache des Gerichts für die andern Kinder einen Vormund zu bestellen; und wären mehrere Vormünder ernannt, so haben sie zwar das Pupillarvermögen gemeinschaftlich oder theilweise zu verwalten, doch ist vom Gerichte die Anstalt zu treffen, daß die Person des Pflegbefohlenen und die Hauptführung der Geschäfte nur von einem einzigen besorget werde.

118 §

Müttern oder Großmüttern muß ein Mitvormund beigegeben werden, dessen Pflicht es ist, das Beste des Pflegebefohlenen zu befördern, der Vormünderin mit seinen Rathe beizustehen, bei Wahrnehmung wichtiger Gebrechen ihnen abzuhelpen oder die Anzeige an die Vormundschaftsbehörde zu machen, bei vorfallenden wichtigen Geschäften miteinzuschreiten, und wenn ihm die Verwaltung des Pupillarvermögens anvertraut wurde, dieß gleich einem Vormunde zu vollziehen.

119 §

Ein Vormund hat alle Pflichten eines Vaters, aber nicht alle seine Rechte, er kann seinen Pflegebefohlenen eigenmächtig in kein anderes Land versetzen oder andere wichtige Veränderungen vornehmen, wenn er nicht die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde hiezu erwirkt hat.

120 §

Der Mündel ist dem Vormünder Ehrerbiethung und Folgsamkeit schuldig; mißbraucht jedoch der Vormund seine Macht, dann bleibt jenem unbenommen, sich darüber bei [der] Behörde zu beschweren.

121 §

Die Person des Waisen soll vorzüglich der Mutter, auch wenn sie die Vormundschaft nicht übernommen oder sich wieder verheurathet hätte, anvertraut seyn, wenn nicht das Beste des Mündels eine andere Verfügung erheischte.

122 §

Die Unterhaltungskosten bestimmt mit Rücksichtnehmung der Verhältnisse das Gericht und sollten die Einkünfte nicht zureichen, dann kann zwar das Hauptvermögen angegriffen werden, wenn der Mündel dadurch zu einer hinlänglichen Versorgung gelangt.

123 §

Zur Verpflegung ganz mittlloser Waisen müssen die bemittelten nächsten Verwandten beitragen, oder wo es thunlich ist, bei milden Stiftungen ein Beitrag erwirkt werden.

124 §

Das Vermögen des Mündels ist durch eine Inventur, Sperre und Schätzung zu erhöhen, und in möglichen Fällen bei Verantwortlichkeit des Vormundes sicherzustellen, die liegenden Gründe und Mobilien dem Vormunde zu belassen, Schuldbriefe, Kostbarkeiten und andere Sachen von Werthe aber unter gerichtliche Sperre zu nehmen. Von baaren Gelde ist nur so viel in seinen Händen zu belassen, als zum Betriebe der Pupillarwirtschaft nöthig ist.

125 §

Der Vormund ist verpflichtet, das Pupillarvermögen mit aller Aufmerksamkeit eines redlichen und fleissigen Hauswirthes zu verwalten, und für allen durch sein Verschulden entstandenen Schaden gerecht zu werden.

126 §

Das unbewegliche Vermögen eines Minderjährigen kann in der Regl nicht, wohl aber das entbehrliche bewegliche veräußert werden, nur der äuserste Nothfall oder der offenbare Vortheil können den Verkauf des erstern mit Genehmigung des Gerichtes rechtfertigen. Ueberhaupt kann in Sachen von Wichtigkeit nichts ohne gerichtlicher Einwilligung vorgenommen werden.

127 §

Solang ein Vormund die durch das Gesetz zur Sicherheit des Pupillarvermögens vorgeschriebenen Maasregeln genau beobachtet, und über das ihm anvertraute Vermögen ordentliche Rechnung legt, kann er von aller Kautio freigesprochen werden.

128 §

In der Regel hat jeder Vormund oder Kurator über die anvertraute Verwaltung ordentliche Rechnung zu führen und zu legen, nur können jene davon ausgenommen werden, die durch den Vater des Mündels von der Rechnungslegung enthoben wurden, oder wo das Einkommen die Auslagen entweder gar nicht deckt oder doch nur wenig übersteigt. Das Hauptvermögen aber muß der Vormund für jeden Fall ausweisen.

129 §

Ein Vormund kann wegen Erfüllung seiner Pflichten nicht zu Schaden kommen, er ist berechtigt alles wieder zu fordern, was er zum Besten seines Pflēgbefohlenen rechtmässig vorgeschossen hat.

130 §

Das Mündel kann zwar ohne Mitwirkung des Vormundes etwas für sich erwerben, eine Bedienung antreten, sich einer Handlung oder einem Gewerbe wiewden, sich als eine Dienstperson verdingen,⁶ die sich selbst erworbenen Sachen veräußern, zu seinem Vortheile Verträge abschliessen; es können ihm aber keine gesetzwiedrigen Handlungen, List oder Betrug zu statten kommen, denn für diese bleibt er mit seiner Person und seinem Vermögen verantwortlich.

131 §

Was jedoch das unter der Verwaltung stehende Pupillarvermögen anbelangt, dießfalls muß er sowohl vor Gericht, wie auch ausergerichtlich von seinem Vormunde vertreten werden, und jede eigenmächtige Handlung des Mündels, wenn sie nicht offenbar zu seinem Vortheile gereicht, ist nichtig.

132 §

Die Vormundschaft endiget sich in der Regl⁷ mit dem Tod oder dem zurückgelegten 24^{ten} Jahre des Mündels, wenn demselben nicht früher vom Gerichte die freie Verwaltung seines Vermögens nach Vernehmung der Vormundschaft eingeräumt wurde.

133 §

Sind jedoch entweder wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen Bedenken vorhanden, dem Mündl die freie Verwaltung nach seiner Großjährigkeit anzuvertrauen, so kann nach Umständen die Vormundschaft entweder länger hinausoder durch seine ganze Lebensdauer verhängt bleiben.

134 §

Nach geendigter Vormundschaft hat der Vormund ordentliche Rechnung zu legen, bleibt dem Mündl für jede Unrichtigkeit oder Nachlässigkeit verantwortlich, und ist nur nach hergestellter Richtigkeit seiner Pflichten zu entlassen.

135 §

Wurde der Vormund nur auf eine bestimmte Zeit bestellt und ist diese verflossen,⁸ oder treten solche Gründe ein, die ihn in Kraft der Gesetze von der Vormundschaft freisprechen oder ausschliessen, oder wird er eines Eigennutzes oder Betrages überwiesen – oder wird er als unfähig erkannt, dann ist ihm die Vormundschaft abzunehmen und auf einen andern zu übertragen.

⁶ Danach gestrichen: etwas für sich erwerben

⁷ Nachträglich über der Zeile eingefügt: in der Regl

⁸ Nachträglich am linken Seitenrand ergänzt: und ist diese verflossen,

136 §

Tritt die Mutter zur zweiten Ehe, so ist sie entweder verbunden das Pupillarvermögen sicherzustellen oder ist ihr die Vormundschaft abzunehmen.

137 §

Ein Ehemann kann die Vormundschaft über seine minderjährige Gattinn, ein Wahlvater über sein Wahlkind übernehmen, wenn dadurch das Pupillarvermögen keiner Gefahr ausgesetzt wird, doch sollen dadurch die etwa bestehenden Verträge nicht beeinträchtigt werden.

138 §

Zwar hat ein Vormund Anspruch auf Erkenntlichkeit, wenn aber die Ausgaben die Einnahme des Pflegbefohlenen erreichen oder dieser gleichkommen, so kann er auf keine Vergeltung seiner Mühe rechnen, und muß seine Belohnung in dem beruhigenden Bewußtsein erfüllter Bürgerpflicht suchen, hätte er hingegen besonders gut gewirtschaftet, und dem Mündl beträchtliche Ersparungen gemacht, dann ist ihm eine verhältnißmäßige Belohnung von Amts wegen zuzuerkennen; die er auch in der Folge durch die Dauer von 3 Jahren, wenn sie ihm nicht sogleich zuerkannt worden wäre, zu fordern befugt ist.

139 §

Für Personen welche ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen, und ihre Rechte nicht selbst verwahren können, hat das Gericht, wenn die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt nicht Platz findet, einen Curator oder Sachwalter zu bestellen.

140 [§]

Hieher gehören Minderjährige, die in einer andern Provinz ein unbewegliches Vermögen besitzen, Wahn- und blödsinnige Volljährige – gerichtlich erklärte Verschwender – Taub und Stumme, Abwesende, wenn sie nicht selbst einen Sachwalter bestellt haben – Ungebohrne, wenn es sich um ihre künftigen Rechte handelt, und⁹ Kinder oder Mündln, wenn sie mit ihren Aeltern oder ihrem Vormunde in Geschäfte verwickelt werden.

141 §

Für wahn und blödsinnig kann nur derjenige gehalten werden, welcher durch erfahrene Aerzte dafür erklärt wird.

142 §

⁹ Nachträglich über der Zeile eingefügt: und

Todtgebohrne werden in Rücksicht auf ihre Rechte so angesehen, als wenn sie nie empfangen worden wären.

143 §

Kuratoren und Sachwalter haben jene Vorschriften und Pflichten zu beobachten, welche für die Vormünder festgesetzt sind.

144 §

Wird die Todeserklärung eines Abwesenden unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften angesucht, dann ist er durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes Edict öffentlich fürzuladen, wenn er nicht erscheint, oder sonst keine Zeichen seines Lebens und Aufenthaltes von sich giebt, für todt zu erklären, und der Tag, an welchem die Todeserklärung ihre Rechtskraft erlanget hat, ist für den Sterbtag des Abwesenden zu halten.

Sechstes Hauptstück
Von den Rechten und Pflichten zwischen Dienstherrn
und ihren Dienstbothen

145 §

Dienstgeber sind verbunden ihre Dienstbothen anständig zu behandeln, ihnen die erforderliche genügsame Kost darzureichen, den bedungenen Lohn zu bezahlen, auf ihr sittliches Betragen und Aufführung acht zu haben, und sie zu jener Arbeit anzuhalten, zu der sich diese entweder verdungen haben, oder die ihrem vertretenden Dienste angemessen ist.

146 §

Dagegen sind die Dienstbothen verpflichtet bei ihren Diensten thätig, aufmerksam, fleissig und treu zu seyn, die Befehle des Dienstgebers, wenn sie nicht wider die gutten Sitten, ihre Fähigkeit oder Möglichkeit laufen, unverdrossen zu erfüllen, das Beste des Hauses nach Kräften zu befördern, und einen sittlichen Lebenswandl zu führen.

147 §

Das Recht Dienstbothen aufzunehmen steht in der Regel dem Oberhaupte des Hauses zu; doch gilt auch die rechtliche Vermuthung, daß die Wahl weiblicher Dienstbothen der Frau des Hauses überlassen seye.

148 §

Bei der Aufnahme der Dienstbothen sind, wenn keine schriftlichen Verträge vorhanden sind, mündliche Verabredungen zureichend, nach denen die Dienstesverhältnisse zu beurtheilen sind.

149 §

Im Mangl einer mündlichen Verabredung ist die Gewohnheit des Ortes zur Richtschnur zu nehmen, wenn sie den Gesetzen und den guten Sitten nicht zu wiederlaufft.

150 §

Kein Dienstwerber soll ohne Abschied-Entlassungsschein seines vorigen Herrns und dem Zeugnisse seines Wohlverhaltens aufgenommen werden; wer dawieder handelt, oder einem verfänglichen Dienstbothen ein unwahrhaftes Zeugniß ausstellet, oder ihn ins Haus bringt, ist nach Vorschrift der Strafgesetze zu behandeln, und bleibt für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

151 §

Die Dauer der Dienstzeit soll durch Verträge bestimmt werden; wäre dieß nicht, so ist sie auf ein ganzes Jahr anzunehmen.

152 §

Jener der einen unverwerflichen Dienstbothen seiner Zusage gemäß nicht aufnimmt, hat diesem nicht nur einen viertljährig Liedlohn zu bezahlen, sondern auch für den durch die Nichterfüllung des Vertrags dem Dienstbothen zugefügten erweißlichen Schaden gerecht zu werden.

153 §

Ein Dienstbothe, der aus seiner Schuld und ohne gegründeter Ursache einen freiwillig angenommenen Dienst zur gehörigen Zeit nicht antritt – ist entweder hiezu auf Anlangen des Dienstherrn zu zwingen oder falls dieß nicht thunlich wäre, zum Ersatze des dem Dienstherrn zugefügten Schadens zu verhalten, und für seine Wortbrüchigkeit nach Umständen zu bestraffen.

154 §

Ein Dienstbothe ist verbunden, jede seinen Kräften angemessene Haus und Feldarbeit zu übernehmen und im Nothfalle auch die Stelle eines andern Dienstbothen zu vertreten, nur muß ihm zur Pflege des gewöhnlichen Gottesdienstes und seiner Gesundheit die nöthige Zeit gestattet werden.

155 §

Wer einen Dienst angetreten hat, ohne mit seinem Dienstherrn wegen des in was immer bestehenden Lohnes übereinzukommen, kann auch nicht mehr Anspruch machen, als auf das, was entweder sein Vorgänger erhielt, oder was Dienstpersonen seinesgleichen am nämlichen Orte erhalten.

156 §

Der Dienstgeber und die Dienstperson, welche den Dienst über den Verlauf der bedungenen oder gesetzlich festgesetzten Zeit nicht fortsetzen will, muß den Dienst in der Regel ein Vierteljahr vor seinem Ende aufkündigen.

157 §

Ausgenommen sind an Seite des Dienstgebers die Fälle: wenn eine Dienstperson zum Dienste ungeschickt befunden wird; wenn sie dem Spiele, dem Trunke, dem Auslaufen oder einem andern unordentlichen Lebenswandel ergeben ist; wenn sie mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht; wenn sie als eine unverehligte Person schwanger ist; hier ist der Dienstgeber nur auf eine 14tägige Aufkündigung gebunden.

158 §

Ohne alle Aufkündigung kann ein Dienstbothe entlassen werden, wenn er sich durch ein falsches Zeugniß in den Dienst eingeschlichen hat; wenn er die häusliche Ruhe stört; wenn er den Dienstgeber oder seine Angehörigen gröblich mishandelt oder beleidigt; dem Hause übel nachredet; sich den Befehlen widersetzt; die Hausgenossen zum Bösen verleitet; oder sich einer Veruntreuung schuldig macht.

159 §

[?]¹⁰ Seite des Dienstbothen ist nur ein 6wochentliche Aufkündigung nothwendig: wenn er eine eigene Wirtschaft antritt, oder sich verehliget; wenn seine Dienstleistung seinen Aeltern plötzlich und unvorhergesehen unentbehrlich wird; wenn ihm sein Dienstgeber wider sein Verschulden mishandelt, nicht den nothwendigen Unterhalt reicht, oder von ihm mehr Arbeit, als ihm zusteht oder er leisten kann, fordert.

160 §

¹⁰ Ein Wort unleserlich.

In folgenden Fällen können Dienstbothen ohne aller Aufkündigung austreten: wenn sie einer schweren Krankheit wegen anderswo unterbracht werden wollen; wenn sie der Gefahr grober Mishandlungen oder der Verführung ausgesetzt sind; wenn man sie fälschlich eines Verbrechens beschuldigt; wenn man ihnen aufträgt auser Landes zu reisen, oder sich von dem Dienstorte auf längere Zeit, als der Dienst dauert, zu entfernen.

161 §

Verweise, Vorwürfe, anhaltende der Gesundheit unschädliche Beschäftigungen, mässige Zurechtweisungen, und gelinde Straffen gehören unter die Zucht und Besserungsmitteln der Dienstbothen, berechtigen sie also nicht zur Beschwerde oder Dienstesaufkündigung.

162 §

Ein Dienstgeber darf den Diener deswegen, weil er erkranket ist, ohne ordentliche Aufkündigung nicht entlassen, er ist ihm vielmehr allen möglichen Beistand und Hülfe zu leisten verbunden; die eigenen Auslagen aber vom Lohne oder dem anderweitigen Vermögen desselben zu erhohlen befugt.

163 §

Der Lohn ist bis zum Tage des Austritts zu berechnen, und wenn nichts anderes bedungen worden, zu Ende eines jeden Vierteljahres zu berichtigen.

164 §

Der Dienstperson ist bei ihrem Austritte ein wahres Zeugniß über ihr Verhalten während der Dienstzeit zu erfolgen, und der Aussteller muß für die Wahrheit desselben haften.

165 §

Strittige Gegenstände zwischen dem Dienstgeber und Diener, insoweit sie aus dem Dienstverhältnisse entspringen¹¹, sind nicht im ordentlichen Rechtswege, sondern vom Politischen Amts wegen zu untersuchen und recursu zu entscheiden, doch müssen sie binnen 30 Tagen nach dem Dienstaustritte um so sicherer angebracht werden, als sie im widrigen verjähren.

¹¹ Nachträglich am linken Seitenrand ergänzt: insoweit sie aus dem Dienstverhältnisse entspringen

Zweiter Theil

Erstes Hauptstück Von Sachen und ihrer Eintheilung

166 §

Von Personen unterschiedene, zum menschlichen Gebrauche bestimmte Dinge sind Sachen. Sie sind allen Menschen gemein, wenn niemand ein ausschließliches Recht darauf hat; angefallen oder ansprechlich, wenn jemand einen besonderen Anspruch auf sie hat.

167 §

In einem Staate liegende Sachen sind nicht mehr allen Menschen gemein; sie gehören entweder dem Staate insgesamt, oder Gemeinden, oder einzelnen Staatsbürgern.

168 §

Die Sachen einer Gemeinde dienen entweder zum Gebrauche eines jeden Mitglieds als Kirchen, öffentliche Plätze, Brunnen, Bäche, Waiden, Alpen, Waldungen, Wege und dergleichen, und heissen Gemeindeguth – oder sie dürfen von niemanden zu einem besonderen Vortheile benutzt, sondern zur Bestreitung der Gemeinerauslagen verwendet werden, als Häuser, Grundstücke, Kapitalien und dergleichen, und heissen Gemeindevermögen.

169 §

Was weder dem Staate noch einer Gemeinde gehört, besitzen einzelne Personen, und dieß bildet das Privatguth.

170 §

Sachen sind ferner körperlich wenn sie in die Sinne fallen, unkörperlich wenn sie nur durch menschliche Begriffe bestehen; beweglich wenn sie ohne Verletzung ihrer Substanz übertragen werden können, im wiedrigen unkörperlich [sic!]; schätzbar und unschätzbar; theilbar und untheilbar; verzehrbar und unverzehrbar.

171 §

Gras, Bäume, Früchte und alle brauchbaren Dinge, welche die Erde auf ihrer Oberfläche hervorbringt, bleiben in so lange ein unbewegliches Vermögen, als sie nicht vom Grunde abgesondert sind.

172 §

Auch das Getreide, das Holz, das Viehfutter und alle übrigen, obgleich schon eingebrachten Erzeugnisse, eben so das Vieh und die zu einem liegenden Guthe gehörigen Werkzeuge und Geräthschaften, werden in so ferne sie zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebs erforderlich sind, für unbewegliche Sachen gehalten, weil ohne ihnen das unbewegliche Guth nicht bestehen könnte.

173 §

Sachen die in der Absicht auf einen Grund und Boden aufgeföhret werden, um darauf zu bleiben, als Häuser und Gebäude, sind mit den darunter befindlichen senkrechten Raume, und allen dem, was daran erd-, mauer-, nitt- und naglfest ist, und was zum anhaltenden Gebrauche des ganzen gehört, – sind für unbewegliche Güter anzusehen.

174 §

Rechte und Verbindlichkeiten sind zwar als unkörperliche Sachen von dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen unterschieden, indessen werden sie in zweiflhaften Fällen in so ferne für beweglich gehalten, als sie nicht ein Theil einer unbeweglichen Sache, oder von dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen ausdrücklich abgesondert worden sind.

175 §

Schuldforderungen werden durch die alleinige Sicherstellung auf ein unbewegliches Guth noch kein unbewegliches Vermögen.

176 §

Bewegliche Sachen stehen mit ihrem Eigenthümer unter den nämlichen Gesetzen, unbewegliche hingegen sind den Gesetzen des Ortes unterworfen, wo sie liegen.

177 §

Wenn eine Sache geschätzt werden soll, so können zwar die Vertrag schliessenden Theile unter sich einig werden, vor Gerichte muß aber die Schätzung nach einer bestimmten Summe Geldes in dem Maaße¹² geschehen, als sie gewöhnlichen Nutzen ohne Rücksicht auf persönliche Verhältnisse oder eine gewisse Vorliebe bringt.

¹² Nachträglich über der Zeile eingefügt: in dem Maaße

178 §

Bei theilbaren Sachen kann es keinem Theilhaber zugemuthet werden, statt seines Sachentheiles den Werth des selben anzunehmen.

179 §

Verzehrbare Sachen müssen im Wiedererstattungsfall vom gleichen Werthe, Gattung, Güte, Maaß, Zahl und Gewicht angenommen und gegeben werden.

180 §

Rechte die Personen auf die Sache ohne Rücksicht auf gewisse Personen zustehen, werden auch dingliche oder sächliche Rechte genannt. Diese sind die Rechte des Besitzes, des Eigenthums, des Pfandes, der Dienstbarkeit und des Erbrechts.

**Zweites Hauptstück
Vom Besitze**

181 §

Wer eine Sache in seiner Macht hat, heißt ihr Inhaber, hat er den Willen sie als die seinige zu behaupten, dann wird er ihr Besitzer. Ohne Macht einer Sache habhaft zu werden, und ohne Willen sich dieselbe eigen zu machen, besteht keine Besitznehmung.

182 §

Daher sind Personen, die des Gebrauchs der Vernunft beraubt sind, als Kinder und Wahnsinnige, ohne durch einen Vormund oder Kurator vertreten zu werden, besitzunfähig; Unmündige können aber für sich allein eine Sache in Besitz nehmen.

183 §

Alle körperlichen und unkörperlichen Sachen, welche den Gegenstand eines Rechtes ausmachen, können in Besitz genommen werden, nicht aber die unerschöpflichen und unschätzbaren.

184 §

Bewegliche körperliche Sachen werden durch physische Ergreifung, Wegführung und Verwahrung; unbewegliche aber durch Verreinung und Einzäunung in Besitz genommen. In den Besitz unkörperlicher Sachen oder Rechte setzt man sich, wenn sonst kein Hinderniß im Wege stehet, durch den Gebrauch oder Ausübung derselben für sich selbst.

185 §

Der Gebrauch eines Rechtes tritt ein, wenn ein anderer sich verbunden glaubt etwas zu leisten, oder es leistet, wenn er den Nutzen zu verwenden berechtigt, oder wenn er das, was er zu thun berechtigt wäre, unterläßt, oder sich dazu für verpflichtet erkennt.

186 §

In den Besitz von Rechten setzt man sich durch Habhaftwerdung, Uiberlassung, Abtretung, oder Einräumung von einem dritten.

187 §

Der Besitz ist nach seiner Verschiedenheit bald rechtmässig oder unrechtmässig, bald redlich oder unredlich, bald ächt oder unächt.

Rechtmässig ist er, wenn er auf einem gültigen Rechtsgrunde /: Titel :/ beruht, im widrigen unrechtmässig.

Redlich ist er, wenn der Besitzer nicht weiß, daß die Sache die er besitzt einem andern zugehöre, weiß er es, so ist er ein unredlicher Besitzer.

Unächt ist der Besitz, wenn sich jemand in den Besitz eindringt, durch List oder Bitte heimlich einschleicht, und das, was ihm aus Gefälligkeit verstattet wird, in Recht umwandelt.

188 §

Der Rechtsgrund oder Titl liegt entweder in der Natur der Sache, wenn sie niemanden gehört; oder in dem Willen des letzten Besitzers, wenn er sie an einen andern überträgt; oder in dem Gesetze selbst, wenn dieß jemanden den Besitz einräumt.

189 §

Durch einen gültigen Titl erhält man nur das Recht zum Besitze, nicht den Besitz selbst. In den Besitz darf sich im Weigerungsfalle niemand eigenmächtig drängen, sondern ihm in ordentlichen Wege Rechens fordern.

190 §

Wer eine Sache im Namen eines dritten inne hat, hat keinen Rechtsgrund zur Besitznehmung, und niemand ist berechtigt, den Titl seiner Gewährsame zu verwechseln.

191 §

Zur Uibergabe eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen oder liegende Gründe ist die ordentliche Eintragung in die Grundbücher erforderlich; ohne dieser kann kein rechtmässiger Besitz erlangt werden.

192 §

Ist eine bewegliche Sache mehreren Personen übergeben worden, so gebühret sie demjenigen der sie in ihrer [sic!] Macht hat, die unbewegliche aber jenem, der als Besitzer derselben früher vorgemerket ist.

193 §

Weder Inhaber noch Besitzer sind wegen des ihnen zustehenden Rechtes des guten Leumuths zur Ausweisung ihres gültigen Titls aufzufordern, sondern jener der ein vermeintliches Recht darthun will, hat selbes zu erweisen. Im Zweifl gebühret dem Besitzer der Vorzug.

194 §

Die Redlichkeit oder Unredlichkeit eines Besitzes kann im Falle eines Zweifels oder Rechtsstreits nur durch richterlichen Ausspruch entschieden werden.

195 §

Ein redlicher Besitzer kann eine Sache ohne Verantwortung brauchen, verbrauchen, auch wohl vertilgen, alle Vortheile geniessen oder Früchte beziehen, ohne sie rükstellen zu müssen.

196 §

Der unredliche Besitzer hingegen muß alle erlangten Vortheile, auch jene, welche der Verkürzte hätte erlangen können, rükstellen oder den entstandenen Schaden ersetzen. Dieser Ersatz kann sich auch auf den Werth der besonderen Vorliebe erstrecken.

197 §

Hat der redliche Besitzer zur Erhaltung der Substanz oder Vermehrung noch fortdauernder Nutzungen Aufwand gemacht, so gebühret ihm der Ersatz; nicht aber von dem Aufwande, den er zur Verschönerung oder Vergnügen machte, wenn die Sache dadurch am Werthe nicht gewonnen hat. Wäre jedoch das Ver-

wendete ohne Schaden der Substanz noch trennbar, so kann es weggenommen werden.

198 §

Dem unredlichen Besitzer werden nur diejenigen Kosten ersetzt, die er zur Erhaltung der Substanz und zur Verbesserung der Sache verwendet hat, wenn anders der dadurch erhaltene Vortheil noch besteht, und die Folgen der Verbesserung noch fortdauern; doch kann der Eigenthümer dieses Ersatzes wegen nicht gezwungen werden, die Sache selbst zu veräußern.

199 §

Wenn ein unrechtmässiger, aber sonst redlicher Besitzer dem rechtmässigen Eigenthümer eine Sache abtritt, so ersetzt er den Schaden nur nach dem gemeinen Werthe; auch steht ihm die Wegnehmung jener Sachen frey, die ein redlicher Besitzer wegzunehmen berechtigt ist.

200 §

Besitzt eine Person eine Sache, eine andere aber das Recht auf alle oder auf einige Nutzungen dieser Sache, so treffen nach Verschiedenheit der Theile mehrere und verschiedene Besitzer eines ganzen zusammen. In diesem Falle kann eine und die nämliche Person, wenn sie die Schranken ihres Rechtes überschreitet, in verschiedenen Rücksichten zugleich ein redlicher und ein unredlicher Besitzer seyn.

201 §

Der Besitz mag von was immer für einer Beschaffenheit seyn, so ist niemand befugt, den Besitzer eigenmächtig zu stören. Der gestörte hat das Recht, die Untersagung ähnlicher Eingriffe und den Ersatz des erweislichen Schadens gerichtlich zu fordern.

202 §

Wird der Besitzer eines liegenden Grundes oder eines andern dinglichen Rechtes durch Führung eines neuen oder Niederreissung eines alten Baues, Wasser oder anderen Werkes in seinen Rechten gefährdet, ohne daß sich der Bauführer gegen ihn in rechtlichen Wegen geschützt hätte, so ist der Gefährdete berechtigt, das Verboth einer solchen Neuerung zu fordern, und die Sache ist auf das schleunigste zu entscheiden.

203 §

Macht sich jedoch der Bauführer anheischig die angemessene Sicherheit zu stellen, und falls der Kläger mit seinem Rechte auslangen sollte, alles in den vorigen Stand zu setzen – auch den Schaden zu vergütten, dann kann die Fortsetzung des Baues nicht untersagt werden.

204 §

Kann der Besitzer eines dinglichen Rechtes beweisen, daß ein bereits vorhandener fremder Bau, oder eine andere fremde Sache dem Einsturze nahe seye, und ihm offenbarer Schaden drohe, so ist er befugt gerichtlich auf Sicherstellung zu dringen, wenn anders nicht bereits für die öffentliche Sicherheit gesorget worden ist.

205 §

Ein ferneres Besitzrecht ist, sich in seinem Besitze zu schützen, und in Fällen, wo die richterliche Hülfe zu spät kommen würde, Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Wer einen redlichen Besitzer zuerst gewalthätig angegriffen und verdrängt hat, soll auch seines etwa gehabten stärkeren Rechtes verlustigt seyn und nicht mehr gehört werden.

206 §

Gegen jeden unächten Besitzer kann sowohl die Zurücksetzung in die vorige Lage, als auch die Schadloshaltung eingeklagt werden.

207 §

Ist der Besitz einer Sache strittig, so muß sie der Gewährsamen eines dritten in so lange anvertrauet werden, bis über den Besitz entschieden worden ist.

208 §

Der Besitz einer Sache geht verloren, wenn sie ohne Hofnung wieder gefunden zu werden, in Verluhr [sic!] geräth, wenn sie freiwillig verlassen, weggelegt, aus den Grundbüchern gelöscht, auf den Namen eines andern eingetragen oder auf was immer für eine Art in fremde Gewalt gebracht wird.

209 §

Der Besitz unkörperlicher Sachen oder Rechte geht verloren, wenn der Gegenheil das, was er sonst geleistet hat, nicht mehr leisten will, wenn er die Ausübung des Rechtes eines andern nicht mehr duldet oder wenn er das Verboth etwas zu unterlassen nicht mehr achtet, der Besitzer aber in allen diesen Fällen es dabei bewenden läßt, und die Erhaltung des Besitzes nicht einklagt.

210 §

Durch den Nichtgebrauch eines Rechtes allein gehet der Besitz nicht verloren.

Drittes Hauptstück Vom Eigenthumsrechte

211 §

Alle körperlichen sowohl beweglichen als unbeweglichen Sachen sind Gegenstände des Eigenthumsrechts, und jedermann der durch die Gesetze nicht ausgeschlossen ist, ist sie durch sich selbst oder durch einen andern zu erwerben befugt. Wer gegen diese Befugniß streitet, hat den Beweis zu führen.

212 §

Wer das Recht auf die Sache und den Nutzen hat, der hat das vollständige und ungetheilte Eigenthum, wer es aber nur auf die Sache hat, ist der Grundeigenthümer, und wer es auf den Nutzen hat, Nutzungseigenthümer. Beide sind unvollständige Eigenthumsrechte.

213 [§]

Wenn gleich das Eigenthum entweder durch Gesetz oder den Willen des Eigenthümers beschränkt und belastet wird, oder wenn der Eigenthümer gegen einen Grundherrn in einer Verbindlichkeit stehet, so ist doch das Eigenthum vollständig und ungetheilt.

214 §

Gehört eine ungetheilte Sache zwei oder mehreren Personen, so werden sie nur für eine Person angesehen, und jeder hat das Recht auf die Nutzungen der Sache sowohl wie auch auf die Substanz.

215 §

In der Regel ist ein vollständiger Eigenthümer mit seiner Sache frey zu schalten, sie nach Willkühr zu benutzen, oder einem andern ganz oder zum Theile zu überlassen berechtigt, nur darf er damit nichts vornehmen, was mit den Rechten eines andern im Widerspruche stehet, oder was zu veranlassen durch die Gesetze untersagt ist.

216 §

Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung sogar das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten.

217 §

Jeder Eigenthümer hat das Recht seine ihm vorenthaltene Sache durch die Eigenthumsklage zurückzufordern, nur muß er den Beweis des Eigenthums führen. Wäre sie unbestimmt, so muß sie durch Merkmale von ähnlichen Sachen gleicher Gattung ausgezeichnet werden.

218 §

Unbestimmte nicht zu unterscheidende Sachen, als baares Geld mit anderem Geld vermengt, oder auf den Uiberbringer lautende Schuldbriefe können, wenn nicht ein besonders günstiger Umstand eintritt, durch welchen der Kläger sein Eigenthumsrecht erweisen kann, durch die Eigenthumsklage nicht vindiciret werden.

219 §

Im Zweifel ob eine zurückgeforderte bewegliche Sache ebendiejenige seye, die sich in der Gewahrsame des Beklagten befindet, ist auf Verlangen des Klägers eine gerichtliche Besichtigung zu veranlassen.

220 §

Wenn jemand mit seinem Eigenthumsbeweise nicht ausreicht, doch aber einen gültigen Titl darthut, ist er in so lange für den Eigenthümer zu halten, bis der Gegner ein stärkeres Recht darthut; und haben beide Theile einen gleich kräftigen Titl, so stehet dem Beklagten das bessere Recht zu.

221 §

Die Eigenthumsklage findet gegen einen redlichen Besitzer nicht statt, wenn dieser die Sache in einer öffentlichen Versteigerung, von einem zum Verkehr berechtigten Handelsmann, oder sonst von jemanden an sich gebracht hat, dem sie der Kläger selbst zum Gebrauche, zur Verwahrung, oder in was immer für einer anderen Absicht anvertraut hat. Nur gegen diese Gewährsmänner kann der vorige Eigenthümer sein Recht auf diese Sache verfolgen.

222 §

Wird es bewiesen, daß der Besitzer entweder schon aus der Natur der an sich gebrachten Sache, oder aus dem auffallend zu geringen Preise, oder aber aus den bekannten persönlichen Eigenschaften seines Vormannes einen begründeten Verdacht gegen die Redlichkeit seines Besitzes hätte schöpfen können, so

hört er selbst auf ein redlicher Besitzer zu seyn, und muß daher dem Eigenthümer weichen.

223 §

Wird der Besitzer von dem Grundeigenthümer und von dem Nutzungseigenthümer wegen Abtretung des Besitzes zugleich belangt, so muß er jedem den ihm gebührenden Theil abtreten.

224 §

Der Preiß, welchen der Inhaber seinem Vormanne für die ihm überlassene Sache ausgelegt hat, gehört zwar nicht zu dem nothwendigen Aufwande, doch muß diese Auslage vergütet werden, wenn jemand eine entfremdete oder erbeutete Sache, die sonst schwerlich wieder erlangt worden wäre, ausgelöset und dadurch dem Eigenthümer einen wirklichen Nutzen verschaffet hat.

225 §

Wer keinen oder nur einen verdächtigen Gewehrman anzugeben vermag, wird in Rücksicht auf den Eigenthümer für einen unredlichen Besitzer angesehen.

226 §

Wer den Besitz einer Sache vorsätzlich läugnet, und dessen überwiesen wird, muß dem Kläger deswegen allein schon den Besitz abtreten; doch behält er das Recht in der Folge seine Eigenthumsklage zu führen.

227 §

Wer eine Sache, die er nicht besitzt, zu besitzen vorgiebt, und den Kläger dadurch irre führt, haftet für allen daraus entstehenden Schaden.

228 §

Wer eine Sache wirklich im Besitze hatte, und sie um dem Kläger keine Rede und Antwort zu geben, fahren ließ, wird wie ein unredlicher Besitzer behandelt, und soweit der Eigenthümer seine Sache von dem wirklichen Inhaber nicht zurückerhält, zur Bezahlung des auserordentlichen Werthes der Sache verurtheilt.

Viertes Hauptstück
Von Erwerbung des Eigenthums durch Zueignung

229 §

Ohne Titl und ohne ein rechtmässiges Mittl kann kein Eigenthum erworben werden.

230 §

Anspruchsloser Sachen kann sich jeder bemächtigen und sich zueignen.

231 §

Sachen die schon jemanden gehören, können durch die vollbrachte Uibergaabe des vorigen, und die Uibernahme des neuen Eigenthümers erworben werden.

232 §

Die Bemächtigung oder Zueignung einer Sache ist ein unmittelbares und ursprüngliches, die Uibergaabe und Uibernahme aber ein hergeleitetes Erwerbungsmittl.

233 §

Ist der Besitz entweder von Seite der Person oder der zu besitzenden Sache strittig, dann kann kein Eigenthum erlangt werden.

234 §

Das Recht Wild zu jagen, zu fangen, in Bächen und Seen zu fischen, dem Geflügel nachzustellen, ist einer dem Gebiete des Staates ein ausschließlich landesfürstliches Recht, es können also Sachen dieser Art sich von niemanden, auch wenn sie verwundet wären oder gefangen werden könnten, zugeeignet werden.

235 §

Häusliche Bienenschwärme und andere zahm gemachte Thiere sind kein Gegenstand der Zueignung; wenn jedoch der Eigenthümer des Mutterstoks den Schwarm durch 48 Stunden nicht verfolgt hat, oder daß ein zahmgemachtes Thier durch 42 Tage von selbst ausgeblieben ist, kann sie jedermann auf gemeinem Grunde, und der Nutzungseigenthümer auf dem seinigen, für sich nehmen und behalten.

236 §

Kein Privatmann ist berechtigt, Bergwerke oder Salpeterwerke anzulegen, weil dieß ein Eigenthum des Staatsoberhauptes ist.

237 §

Weil nicht so leicht zu vermuthen ist, daß jemand sein Eigenthum wolle fahren lassen, zu mahl Sachen, die leicht verloren gehen, so darf im Zweifl kein Finder eine gefundene Sache für herrenlos ansehen, und sich selber ohne hinlängliche Nachforschung zueignen. Noch weniger darf sich jemand des Strandrechtes anmassen.

238 §

Der Finder ist also verpflichtet nach dem vorigen Besitzer zu forschen, und die gefundene Sache beim Gerichte anzuzeigen, welches das verlohrene kund zu machen hat.

239 §

Meldet sich der Eigenthümer, und erweist sein Recht in einem Zeitraum von einem Jahre, so ist ihm die gefundene Sache oder das daraus erlöste Geld zu erfolgen, dem Finder sind aber seine gehaltenen Auslagen und wenn er es verlangt, der zehnte Theil des Werthes als Fundlohn zu erfolgen. Wird die Sache jedoch binnen einem Jahre von niemanden angesprochen, so gelanget der Finder zum rechtmässigen Besitze derselben.

240 §

Wer gefundene Sachen nicht anzeigt, haftet für alle schädliche Folgen, und macht sich nach Umständen eines Betrugs schuldig.

241 §

Ausgegrabene Schätze und Kostbarkeiten müssen so wie gefundene Sachen behandelt werden; und wenn sich der wahre Eigenthümer nicht legitimirt, so gehören sie zum dritten Theile dem Landesfürsten, zum dritten Theile dem Eigenthümer des Grundes worauf sie gefunden worden, und zum dritten Theile dem Finder zu.

242 §

Wer sich hier einer unerlaubten Handlung schuldig macht, oder den Fund verheimlicht, verwirkt seinen Antheil zu Gunsten desjenigen, der hievon die Anzeige macht.

243 §

Finden Arbeitsleute zufälliger wise einen Schatz so gebühret ihnen als Finder ein Drittl davon; sind sie aber vom Eigenthümer ausdrücklich zur Aufsuchung eines Schatzes gedungen worden, so müssen sie sich mit ihrem ordentlichen Lohne begnügen.

244 §

Die dem Feinde abgenommene Beute ist nicht herrnlos; sie gehöret überhaupt dem Staate oder jenen Personen, welchen sie überlassen wird.

245 §

Wer sonst eine fremde Sache vom unvermeidlichen Verlust oder Untergange rettet, gelangt zwar dadurch nicht zum Eigenthum, allein er ist berechtigt, von dem Eigenthümer eine billige Entschädigung oder Belohnung zu fordern.

Fünftes Hauptstück
Von Erwerbung des Eigenthums durch Anwachs und Zuwachs

246 §

Anwachs oder Zuwachs ist das, was aus einer beweglichen Sache neu entsteht, oder zu derselben kömmt, ohne von jemanden dazu übergeben worden zu seyn; dies ist kein neues Erwerbungsmittl sondern eine rechtliche Folge des schon gehabten Besitzes oder Eigenthumsrechtes.

247 §

Die natürlichen Früchte die ohne bearbeitet zu werden hervorkommen, und alle Nutzungen welche aus einem Thiere entstehen, wachsen dem Eigenthümer des Grundes und des Thieres zu.

248 §

Der Eigenthümer eines Thieres, welches durch das Thier eines andern befruchtet worden ist, ist diesem keinen Lohn schuldig, wenn dieser nicht bedungen worden ist. Den hiebei entstehenden Schaden ersetzt der schuldtragende.

249 §

Wenn in der Mitte eines Privatgewässers eine Insel entsteht, oder wenn das Gewässer sein Beet verläßt, so sind die Eigenthümer der an beiden Ufern liegenden Gründe befugt, die entstandene Insel oder das verlassene Flußbeet nach der Länge und der Breite desselben sich zuzueignen und zu benutzen. Entsteht die Insel auf der einen Hälfte des Flusses, so hat der Eigenthümer des näheren Uferlandes allein darauf Anspruch.

250 §

Werden blos durch die Austrocknung des Flusses oder durch desselben Theilung in mehrere Arme Inseln gebildet, oder Grundstücke und Felder überschwemmt, so bleiben die Rechte des vorigen Eigenthümers unverletzt.

251 §

Das Erdreich welches ein Fluß unmerklich und nach und nach an ein fremdes Ufer spühlt, gehört dem Besitzer des Ufers, würde aber ein merklicher Erdtheil durch die Gewalt des Flusses an ein fremdes Ufer gelegt, so verliert der vorige Besitzer sein Eigenthumsrecht darauf nur in dem Falle, wenn er es in einer Jahresfrist nicht ausübt.

252 §

Jeder Grundbesitzer ist befugt, sein Ufer gegen das Ausreißen des Flusses zu befestigen; allein niemand darf solche Pflanzungen oder Werke anlegen, die den ordentlichen Lauf des Flusses verändern, die der Schifffahrt, den Mühlen, der Fischerei oder andern fremden Rechten nachtheilig werden könnten. Uiberhaupt aber können alle ähnliche Anlagen nur mit Erlaubniß der politischen Behörde gemacht werden.

253 §

Jedermann kann sein Eigenthum auf was immer für eine Art verarbeiten, veredeln und ihm dadurch einen höheren Werth geben; wer aber ein fremdes Eigenthum verarbeitet, gewinnt noch kein Recht auf die verarbeitete Materie; und eben so wenig kann derjenige der seine Sache mit der Sache eines andern vermengt oder verbindet, die Sache des letztern ansprechen.

254 §

Können vermengte oder vermischte Sachtheile wieder abge sondert werden, so wird einem jeden Eigenthümer sein Antheil zurückgestellt, auser dem aber wird die Sache beiden Theilen gemein, und der Urheber der Vereinigung ist nach Beschaffenheit seiner redlichen oder unredlichen Absicht zu behandeln.

255 §

Werden fremde Materialien nur zur Ausbesserung einer beweglichen Sache verwendet, so findet keine Gemeinschaft platz; die fremde Materie gehört dem Eigenthümer der Hauptsache, und dieser ist verbunden, nach Beschaffenheit seines redlichen oder unredlichen Verfahrens, dem vorigen Eigenthümer der verbrauchten Materialien den gemeinen oder außerordentlichen Werth derselben zu bezahlen.

256 §

Wenn jemand auf eigenem Boden ein Gebäude aus fremden Materiale aufgeführt und seinen Gewährmann nahmhaft gemacht hat, hat er dem Beschädigten

den gemeinen Werth zu ersetzen, den höchsten Preiß aber, wenn er unredlich zu Werke gegangen ist und muß noch insbesondere für allen Schaden haften.

257 §

Hat jemand wider Wissen und Willen des Eigenthümers auf fremden Grunde gebaut, so fällt das Gebäude dem Grundeigenthümer¹³ zu, der Bauführer aber kann nach Beschaffenheit der Umstände entweder den Ersatz der nothwendigen und nützlichen Kosten fordern, oder lediglich die Materialien auf eine unschädliche Art hinwegnehmen.

258 §

Ist das Gebäude auf fremden Grunde und aus fremden Materialien entstanden, so wächst auch in diesem Falle das Eigenthum desselben dem Grundeigenthümer zu: der Bauführer aber ersetzt vor allen den durch sein Verschulden dem einen und dem andern Theile verursachten Schaden.

259 §

Einem redlichen Bauführer sind entweder die nothwendigen und nützlichen Kosten zu ersetzen, oder der Grund oder dessen Benutzung im angemessenen Werthe zu überlassen; einem unredlichen Bauführer aber wird nur der Werth der Materialien vergütet oder deren unschädliche Zurüknahme gestattet.

260 §

Nach gleichen Grundsätzen sind die mit fremden Saamen oder fremden Pflanzen besetzten Felder und Gründe zu behandeln. Ein solcher Zuwachs, den Natur und Arbeit zugleich gewähren, wird durch die Saat und durch die Pflanzung ein unbewegliches Guth des Grundes, wenn anders die Pflanzen schon Wurzel geschlagen haben.

261 §

Das Eigenthum eines Baumes wird nicht nach den Wurzeln die sich in einem angränzenden Grunde verbreiten, sondern nach dem Stamme bestimmt, der aus dem Grunde und Boden hervorragt; steht der Stamm auf den Gränzen mehrerer Eigenthümer, so ist ihnen der Baum gemein.

262 §

¹³ Nachträglich über der Zeile eingefügt: Grund[...]

Jeder Grundeigenthümer kann die Wurzeln eines fremden Baumes aus seinem Boden reissen, und die über den Luftraum seines Grundes hängenden Aeste abschneiden oder sonst benutzen.

Sechstes Hauptstück **Von Erwerbung des Eigenthums durch Uibergabe**

263 §

Sachen die schon einen Eigenthümer haben, können nur dadurch erworben werden, daß sie ihr Eigenthümer einem andern überläßt und dieser sie eigenthümlich übernimmt; dieß muß sich auf den Willen beider Theile beziehen.

264 §

Dieser Wille ist bald ausdrücklich durch Worte, bald stillschweigend durch Handlungen und bald durch das Gesetz erklärt.

265 §

Wahnsinnige, Minderjährige, gerichtlich erklärte Verschwender, und jene die ihnen gleichen, können das Veräuserungsrecht nicht ausüben, sondern ihr Wille muß durch ihren Vertreter oder das Gericht ersetzt werden.

266 §

Bewegliche Sachen können durch die körperliche Uibergaabe von Hand zu Hand, oder durch die Erklärung des Uibergebers, daß er eine Sache nur im Namen des Uibernehmers behalten wolle, veräusert werden.

267 §

Uiberschikte Sachen sind nur dann übergeben, wenn sie der Uibernehmer erhält; es wäre dann, er hätte die Uiberschikungsart bestimmt oder genehmiget.

268 §

Hat ein Eigenthümer die nämliche bewegliche Sache an zwei Personen veräusert und nur einer übergeben, so bleibt sie dem Inhaber, ist sie keinem übergeben, so hat der erste Erwerber das Vorrecht, nur bleibt der Eigenthümer demjenigen, dem er das Wort nicht gehalten, verantwortlich.

269 §

Niemand kann mehr Rechte an einen andern abtreten, als er selbst hat. Mit dem Eigenthume einer Sache werden alle derselben anklebenden Rechte erworben, nur jene nicht, die auf die Person des Uibergebers eingeschränkt sind.

270 §

Die Abtretung des Eigenthums kann unter einem, und die Uibernahme unter einem andern Titl erfolgen, nur muß er zureichend und der beiderseitige Wille einstimmig seyn.

271 §

Unbewegliche Sachen können weder durch den Willen des Eigenthümers, noch durch die Uibergaabe und Uibernahme allein erworben, sondern die Erwerbung muß noch insbesondere in die öffentlichen Bücher eingetragen werden.

272 §

Hat der Eigenthümer die nämliche unbewegliche Sache zwei Personen übertragen, so fällt sie derjenigen zu, welche die Einverleibung früher erwirkt hat.

273 §

Um das Eigenthum eines vermachten Guthes zu erwerben, muß die Einverleibung des Vermächnisses ausgewirkt werden.

274 §

Mit dem Eigenthume unbeweglicher Sachen werden auch die darauf liegenden, in den öffentlichen Büchern angemerkten Lasten übernommen. Wer diese Bücher nicht einsieht, leidet für seine Nachlässigkeit.

275 §

Sobald die Urkunde über das Eigenthumsrecht in die Grundbücher eingetragen ist, tritt der neue Eigenthümer in den rechtmässigen Besitz; der ihm jedoch noch während der im Grundbuchsgesetze bestimmten Frist strittig gemacht werden kann.

276 §

Das Eigenthum der liegenden Gründe wird nur durch Löschung aus den Grundbüchern aufgehoben.

**Siebentes Hauptstück
Von dem getheilten Eigenthume**

277 §

Die Absonderung des Rechtes auf die Substanz von dem Rechte auf die Nutzungen findet nur bei liegenden Gütern statt; diese nehmen nach Verschiedenheit der Verhältnisse verschiedene Eigenschaften an: Sie sind bald Lehen, Schublehen, Erbpacht, Erbzinnßgüter und dergleichen.

278 §

Nach Verschiedenheit dieser Güter werden die Grundeigenthümer derselben bald Lehnherren, bald Schublehnherren, bald Erbpachts- Erbzinnß- oder Grundherren, die Nutzungseigenthümer aber Lehens- Schublehensmänner – Erbpachtsnehmer – Erbzinnsmänner – oder Grundholden genannt.

279 §

Die wechselseitigen Rechte werden durch die bestehenden Verträge festgesetzt.

280 §

Lehenguth heißt ein solcher Grund und Boden, der vom Grundeigenthümer dem Nutzungseigenthümer gegen besondere Bedingnisse mit Vorbehalt des Obereigenthums, unter wechselseitiger Schutz und Treue überlassen wird.

281 §

Ist die Überlassung nur auf eine gewisse Zeit festgesetzt, so ist es ein Schublehn.

282 §

Erfüllet der Lehenträger die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht, so wird er des Lehens verlustiget, welches dann dem Obereigenthümer anheimfällt.

283 §

Erbpacht heißt ein solches Nutzungseigenthum, welches jemanden erblich überlassen worden ist, unter der Bedingung, daß der Besitzer die jährlichen Nutzungen mit einer jährlichen Abgabe in Gelde, in Früchten oder in Arbeiten vergelten soll.

284 §

Wird diese Abgabe nur von dem Besitzer zur Anerkennung des Grundeigenthums geleistet, so heißt der Grund ein Erbzinnßguth oder dienstbares Guth.

285 §

Erbpacht und Erbzinnßgüter gehen auf alle Erben über, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden sind.

286 §

Die Rechte des Grund und Nutzungseigenthümers kommen überhaupt darinn überein, daß ein jeder mit seinem Theile in so weit schalten und walten kann, als die Rechte des andern dadurch nicht beeinträchtigt werden.

287 §¹⁴

Der Grundeigenthümer ist berechtigt, dem Nutzungseigenthümer nicht nur die Verminderung der Nutzungssache, sondern auch alle Veränderungen zu untersagen, wenn dadurch die Ausübung seiner Rechte vereitelt oder erschwert werden kann.

288 §

Er kann verlangen, daß der Erbzinnßmann die Grundstücke ordentlich bestelle, ja sie so gar an andere überlasse, wenn er die Lasten zu tragen unfähig wird.

289 §

Hat der Erbzinnßmann den Zinnß in der bedungenen Zeit nicht abgeführt, so kann der Erbzinnßherr bis zum Betrage seiner Forderung die Nutzung selbst in Beschlag nehmen, und sich aus derselben schadlos zu halten, ja sogar auf die Versteigerung des Guthes anzutragen.

290 §

Was von der Aufhebung des vollständigen Eigenthums gesagt worden ist, gilt auch von dem getheilten. Hat der Nutzungseigenthümer keinen rechtmässigen Nachfolger, so wird die Nutzbarkeit mit der Substanz vereinigt, und fällt nach Berichtigung der Schulden dem Grundeigenthümer zu.

**Achtes Hauptstück
Von dem Pfandrechte**

291 §

¹⁴ Die folgende Erstfassung des Paraphrasetextes ist im Original mit einigen Schrägstrichen durchgestrichen: Einer wie der andere ist berechtigt, seinen Sachtheil gerichtlich zu verfolgen, ihm zu verpfänden, zu vermachen oder bei Lebzeiten zu veräußern, nur muß dieß mit Bewilligung und Genehmigung der (gestrichen: Gerichtsstelle) Grundeigenthümers geschehen; wenn dadurch die Ausübung seiner Rechte vereitelt oder erschwert werden kann.

Eine Sache die einem Gläubiger zur Sicherstellung seiner Forderung eingeräumt worden, ist ein Pfand. Eine bewegliche wird ein Faustpfand, eine unbewegliche aber ein Grundpfand oder Hypothek.

292 §

Das Recht sich an der verpfändeten Sache zu erholen ist ein Faustpfand oder Hypothekarrecht, und ist ein dingliches Recht, es kann also nicht bloß gegen den Verpfänder, sondern auch gegen jeden Inhaber ausgeübt werden.

293 §

Um das Pfandrecht wirklich zu erwerben, muß der Gläubiger die verwendete bewegliche Sache in Verwahrung nehmen, auf die unbewegliche aber sich vormerken lassen. Der Titl allein giebt nur ein persönliches, keineswegs ein dingliches Recht.

294 §

Entsteht die Forderung erst nach dem bestellten Pfande, oder erwirbt der Pfandgeber das Eigenthum der Sache später, so erlangt das Pfandrecht seine Kraft von der Zeit an, zu welcher die Schuldforderung angefangen, oder der Verpfänder das freye Eigenthum angetreten hat.

295 §

Wird eine fremde Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers verpfändet, so hat dieser in der Regl zwar das Recht, sie zurückzufordern, aber in solchen Fällen, in welchen die Eigenthumsklage gegen einen redlichen Besitzer nicht statt hat, ist er verbunden, entweder den redlichen Pfandinhaber schadlos zu halten oder das Pfand fahren zu lassen, und sich mit dem Rückersatzrechte gegen den Hauptschuldner zu begnügen.

296 §

Werden Schuldforderungen, Waarenlager, Schiffe, Frachtgüter und andere bewegliche Sachen verpfändet, die man nicht von Hand zu Hand, sondern durch Zeichen zu übergeben und zu übernehmen pflegt, so sind solche Maasregln zu treffen, daß jedermann die Verpfändung erfahren und sich vor Schaden hüthen könne; wer von dieser Vorschrift keinen Gebrauch macht, auf den fallen die nachtheiligen Folgen.

297 §

Wer ein Pfandrecht zum Aferunterpfand annehmen will, der muß sich bei beweglichen das Pfand übergeben, bei unbeweglichen Sachen vormerken; und den Inhaber des verpfändeten Gutes gerichtlich verständigen lassen.

298 §

Wer seine Forderung auf ein liegendes Pfand vormerken läßt, dem werden alle Theile, auch sogar die noch nicht abgesonderten Früchte verhaftet, und sind einem späteren die Früchte verschrieben, so kann sich diese Verpfändung nur auf die abgesonderten und bezogenen Früchte erstrecken.

299 §

Eine Verschreibung kann sich nicht weiter als auf die Rechte des Verpfänders erstrecken, folglich ist sie weder den öffentlichen Lasten noch den Rechten des Grundeigenthümers, noch endlich jenen des früheren Pfandgläubigers nachtheilig.

300 §

Wenn der Werth eines Pfandes ohne Verschulden des Gläubigers in der Folge zu seiner Bedekung nicht zureicht, ist er befugt eine bessere Sicherstellung zu fordern. Zu dieser kann ein dritter, der für den Hauptschuldner ein Pfand gegeben hat, nur dann angehalten werden, wenn er sich dazu eigens verbindlich gemacht hat.

301 §

Wird der Gläubiger nach Verlauf der bestimmten Zeit nicht befriediget, so hat er den Schuldner gerichtlich zu belangen, und auf die Feilbiethung des Pfandes anzutragen; vor dieser ist aber jedem darauf vorgemerkten Gläubiger die Einlösung der Forderung, wegen welcher die Feilbiethung angesuchet worden, zu gestatten.

302 §

Hypothekargläubiger sind zur Versteigerung vorzuladen, und wenn sie dazu nicht erscheinen, haben sie sich lediglich mit dem eingelösten Kaufschillinge nach dem bürgerlichen Vorrechte zu begnügen.

303 §

Der Schuldner hat kein Recht bei der Versteigerung mitzubieten.

304 §

Wird der Schuldbetrag aus dem Pfand nicht gelöst, so ersetzt der Schuldner das Fehlende, ihm fällt aber auch das zu, was über den Schuldbetrag gelöst wird.

305 §

Ohne Bewilligung des Schuldners darf der Gläubiger das Pfand nicht benützen; er muß es vielmehr verwahren, und für jeden durch sein Verschulden entstandenen Verlust haften; gehet es aber ohne seine Schuld verloren, so verliert er seine Forderung nicht.

306 §

Ein Hypothekarrecht bleibt so lange verhaftet, bis die Schuldurkunde aus den Grundbüchern gelöscht ist.

307 §

In der Regl ist zwar der Pfandnehmer verbunden, dem Pfandgeber die verpfändete Sache nach bezahlter Schuld zurückzustellen, allein hat er noch eine andere richtige schon verfallene Forderung, so gebühret ihm das Zurückhaltungsrecht und ein neues verhältnißmässiges Pfandrecht. Dieß Recht gebühret auch jedem andern redlichen Besitzer.

308 §

Das Pfandrecht erlischt, wenn die verpfändete Sache zerstört wird, wenn sich der Gläuber seines Rechtes begibt, wenn er die Pfandsache dem Schuldner unbedingt zurückstellt, und wenn die Zeit auf welche das Pfand bestellt war vorübergeht; doch besteht die Schuldforderung dem ohngeachtet.

Neuntes Hauptstück Von Servituten oder Dienstbarkeiten

309 §

Ein Eigenthümer einer Sache oder eines Rechtes kann verpflichtet seyn, zu Gunsten eines dritten darauf etwas zu dulden, oder eine Handlung zu unterlassen, woraus eine Dienstbarkeit entspringt.

310 §

Duldungen und Unterlassungen, die einem nützlich dem andern aber nicht schädlich sind, können auch ohne Servitut gefordert werden, weil sie sich in den natürlichen Rechten gründen. Wer diese verweigert, ist durch rechtliche Wege dazu zu verhalten.

311 §

Die mit einer Servitut belegte Sache wird demjenigen dienstbar, zu dessen Vortheil ihre Freiheit beschränkt worden ist, was auf mannigfältige Art geschehen kann.

312 [§]

Eine Sache kann entweder einer andern Sache oder einer andern Person dienstbar seyn. In beiden Fällen ist dieß ein dingliches Recht, wenn es verbüchert wird, und kann sonach gegen jeden Besitzer der dienstbaren Sache geltend gemacht werden.

313 §

Sächliche Servituten setzen zwei Gründe voraus deren eines dem andern dienstbar ist. Das herrschende ist entweder zur Bewohnung oder zur Landwirtschaft bestimmt, woraus die Eintheilung in Haus- und Felddienstbarkeiten entspringt.

314 §

Persönliche Servituten setzen eine Sache voraus welche einer Person dienstbar ist, sie kann beweglich oder unbeweglich, ja sogar von der Person entfernt seyn.

315 §

Die gewöhnlichen Hausdienstbarkeiten sind das Recht eine Last seines Gebäudes auf ein fremdes Gebäude zu setzen.

Einen Balken oder Sparren in eine fremde Wand einzufügen.

Ein Fenster in der fremden Wand zu öffnen.

Ein Dach oder ein Gemach über des Nachbars Luftraum aufzuführen.

Den Rauch durch des Nachbars Kamin zu führen.

Die Dachtraufe auf fremden Grund zu leiten.

Eine Mistgrube auf fremden Boden zu halten.

Flüssigkeiten auf des Nachbars Grundstücke zu gießen oder durchzuführen.

Durch diese und ähnliche Hausservituten wird ein Hausbesitzer befugt, etwas auf dem Grunde seines Nachbars vorzunehmen. Durch andere wird er verpflichtet, etwas zu unterlassen, was ihm sonst zu thun freistünde, also:

Sein Haus nicht zu erhöhen oder zu erniedrigen.

Dem herrschenden Gebäude Luft, Licht oder Aussicht nicht zu benehmen.

Die Dachtraufe seines Hauses von dem Grunde des Nachbars, dem sie zur Bewässerung seines Gartens oder zur Füllung seiner Wasserbehältnisse, oder auf eine andere Art nützlich seyn kann, nicht abzuleiten.

316 §

Zu den Feldservituten gehören vorzüglich folgende:

Das Recht einen Fußsteig, einen Viehtrieb oder einen Fahrweg auf fremden Grunde oder Boden zu halten.

Dort Wasser zu schöpfen, das Vieh zu tränken, das Wasser ab und herzuleiten.

Das Vieh zu hüten und zu weiden.

Holz zu fällen, verdorrte Aeste und Reiser zu sammeln, Eicheln zu lösen, Laub zu rechen.

Zu jagen, zu fischen, Vögel zu fangen.

Steine zu brechen, Sand zu graben, Kalk zu brennen.

317 §

Zu den persönlichen Servituten gehören vorzüglich der nöthige Gebrauch einer Sache, derselben völlige Fruchtniessung, die freie Wohnung. Auch werden zuweilen an sich sächliche Rechte der Person allein eingeräumt, z.B. das Recht des Fußsteigs, des Wasserschöpfens.

318 §

Wer die Abweichung von der Natur einer Servitut behauptet, dem liegt der Beweis ob. Wird es bewiesen, daß jemand eine Begünstigung nur aus Gefälligkeit oder auf Widerruf erhalten hat, so findet nicht einmal eine persönliche Servitut statt.

319 §

Der Besitzer einer dienstbaren Sache ist nicht verbunden, etwas zu thun, sondern nur einem andern die Ausübung seines Rechtes zu gestatten, oder das zu unterlassen, was er als Eigenthümer zu thun berechtigt gewesen wäre.

320 §

Die Servituten sind auf die unschädlichste Art auszuüben, und sind im Zweifel eher einzuschränken, als zu erweitern, doch ist nicht von ihrer Natur abzuweichen, oder ihr Entzwek zu vereiteln.

321 §

Servituten sind untheilbar und unterliegen weder einer Vergrößerung noch einer Verkleinerung, oder Zerstückelung, oder Uebertragung auf ein anderes Grundstück.

322 §

Das nämliche Grundstück kann mehreren Gründen oder Personen zugleich dienstbar seyn, wenn nicht dadurch die älteren Rechte eines dritten leiden.

323 §

Der Besitzer des herrschenden Guthes kann sein Recht auf eine ihm gefällige Art, doch ohne grösserer¹⁵ Einschränkung des dienstbaren Grundes ausüben.

324 §

Wer die Last der Dienstbarkeit hat, muß auch die zur Fortsetzung derselben nothwendigen Mitteln dulden.

325 §

Findet der Besitzer des dienstbaren Grundes die Herstellung seines Gebäudes zu beschwerlich, so kann er die dienstbare Wand dem herrschenden Gebäude abtreten. Wird sie aber weder abgetreten noch hergestellt, so ist der Besitzer des herrschenden Gebäudes berechtigt, sie auf Kosten des ihm dienstbaren Nachbarn herzustellen.

326 §

Das Fensterrecht giebt nur auf Licht und Luft nicht aber auf Aussicht, wenn diese nicht bewilligt ist, einen Anspruch; und wer dieß Recht hat, ist verbunden die Oefnung zu verwahren, sonst haftet er für den Schaden.

327 §

Wer das Recht der Dachtraufe besitzt, kann das Regenwasser auf das fremde Guth oder Dach frei oder durch Rinnen abfließen lassen, nur muß er den häufig gefallenen Schnee zeitlich hinwegräumen und dadurch die Beschädigung des dienstbaren Guts verhindern.

328 §

Wer das Recht hat, das Regenwasser vom benachbarten Dache auf seinen Grund zu leiten, muß Rinnen, Wasserkästen und andere dazu gehörige Anstalten selbst besorgen.

329 §

Das Recht des Fußsteigs begreift das Recht in sich, sich von anderen Menschen tragen oder sie zu sich kommen zu lassen. Mit dem Viehtrieb ist das Recht einen Schubkarren zu gebrauchen, und mit dem Fahrwege das Recht mit einem oder mehreren Zügen zu fahren verbunden.

¹⁵ Nachträglich über der Zeile eingefügt: grösserer

330 §

Doch kann das Recht zu gehen nicht aufs Reiten oder Tragen durch Thiere, das Recht zu treiben nicht auf das Schleifen schwerer Lasten und das Recht zu fahren, nicht auf einen freien Viehtrieb ausgedehnet werden.

331 §

Der Raum für die Servitut muß dem nöthigen Gebrauche angemessen seyn. Werden Wege und Stege unbrauchbar, so muß bis zu ihrer Herstellung ein anderer Raum angewiesen werden.

332 §

Der Besitzer des dienstbaren Guthes trägt zu den Herstellungen nur in so ferne bei, in wie ferne er einen Nutzen daraus zieht.

333 §

Das Recht fremdes Wasser zu schöpfen setzt den freien Zugang zu demselben voraus.

334 §

Wer das Recht der Wasserleitung hat, ist berechtigt die nothwendigen Röhren, Rinnen und Schleussen anzulegen. Das Maaß und Ziel wird nach dem Bedürfnisse festgesetzt.

335 §

Sind bei dem Weiderecht auf Anzahl, Zeit und Maaß Bestimmungen vorhanden, so sind selbe handzuhaben.

336 [§]

Sonst erstreckt sich das Weiderecht auf jedes Zug, Rind- und Schafvieh, nicht aber auf Schweine, Federvieh und in Wäldern auf Ziegen. Unreines, ungesundes oder fremdes Vieh ist jedoch von der Waide ausgeschlossen.

337 §

Hat die Anzahl des Viehes während den letzten Jahren abgewechselt, so ist der Mitteldurchschnitt anzunehmen; auch keinem mehr Vieh zu hüten zu gestatten,

als er von seinen Gründen jener Gemeinde, wo das dienstbare Guth liegt, durchwintern kann. Saugvieh wird nicht zur bestimmten Anzahl gerechnet.

338 §

Das Triften darf den Wirtschaftsbetrieb weder verhindern noch erschweren.

339 §

Der Dienstbarkeitsinhaber muß sich mit dem strengen Bedürfnisse begnügen, er darf nicht Gras mähen oder den Eigenthümer von der Mitwaide ausschliessen, oder die Substanz der Waide verletzen. Wäre ein Schaden zu besorgen, dann ist das Vieh durch einen Hirthen zu hüten.

340 §

Eine Gemeinde welche das Waiderecht hat, ist zwar befugt die Nutzung den Mitgliedern und Einwohnern zu überlassen, wer jedoch in der Gemeinde nicht wohnt, bleibt davon ausgeschlossen.

341 §

Gleiche Bestimmungen sind bei andern Servituten als jener des Holzschlags, des Steinbruchs und dergleichen anzuwenden.

342 §

Die Ausübung eines persönlichen Servitutsrechtes dehnt sich nur auf das eigene Bedürfniß, ohne Verletzung der Substanz der dienstbaren Sache aus. Es kann die dienstbare Sache weder zu einer anderen Bestimmung verwendet, noch der Gebrauch einem dritten gestattet werden.

343 §

In der Ordnung ist der Eigenthümer verbunden, alle ordentlichen oder auserordentlichen Lasten zu tragen und die Sache in Stand zu halten, würden jedoch diese Kosten den Werth des Gebrauchsrechts übersteigen, dann muß der Berechtigte den Uiberschuß tragen oder vom Gebrauche abstehen.

344 §

Fruchtgenuß ist das Recht, eine fremde Sache mit Schonung der Substanz ohne alle Einschränkung zu geniessen.

345 §

Verzehrbare Sachen sind kein Gegenstand eines Fruchtgenusses.

346 §

Der Fruchtgeniesser ist noch kein Nutzungseigenthümer, daher kann er zwar die eingesammelten Früchte, aber nicht das Nutzniessungsrecht veräusern.

347 §

Alle Lasten und Schuldigkeiten, welche schon auf den dienstbaren Sachen gehaftet hatten, fallen auf den Fruchtniesser, er hat aber auch die Bestellungskosten zu bestreiten, und Ertrag ist nur das, was nach Abzug aller Auslagen erübrigt.

348 §

Der Fruchtniesser ist verbunden die dienstbare Sache im Stande zu erhalten, alle Ausbesserungen, Ergänzungen und Herstellungen zu tragen. Wird aber dem ohngeachtet, die Sache bloß durch den rechtmässigen Gebrauch ohne Verschulden des Fruchtniessers verringert, so bleibt er dafür nicht verantwortlich.

349 §

Die gewöhnlichen Ausbesserungen der Gebäude besorgt zwar der Fruchtniesser auf seine Kosten, Bauführungen aber, die einen ganzen Jahresertrag erfordern, übernimmt der Eigenthümer: die Zinsen des dazu ausgelegten Kapitals werden ihm aus dem Ertrage vergütet. Will jedoch der Eigenthümer den Aufwand nicht machen, so kann der Fruchtniesser den Bau führen, den Ersatz aber nach geendigter Fruchtniessung gleich einem redlichen Besitzer fordern und eintreiben.

350 §

Unnöthige Bauführungen ist der Nutzniesser zu seinem Schaden zu gestatten nicht verbunden.

351 §

Die Servitut der freien Wohnung begreift die Bewohnung aller bewohnbaren Theile in sich, nicht nur für sich, sondern auch für andere, doch ohne Beschädigung der Substanz; doch hat der Eigenthümer das Recht, über alle sich vorbehaltenen oder zur Wohnung nicht gehörige Theile frei zu disponiren.

352 §

Der Eigenthümer kann von dem Fruchtniesser die Sicherstellung der Substanz nur bei wahrscheinlicher Gefahr fordern. Wird sie nicht geleistet, so soll die Sache entweder dem Eigenthümer gegen eine billige Abfindung überlassen oder nach Umständen in gerichtliche Verwahrung gegeben werden.

353 §

Die Servitut als ein dingliches Recht kann auf unbewegliche Sachen nur durch Eintragung in die Grundbücher, bei beweglichen aber durch die Uibergaabe erlangt werden. Bei Kapitalien geschieht sie durch die Vormerkung und Auflage an den Schuldner.

354 §

Ist sie auf unbewegliche Güter nicht einverleibt, so verbindet sie nur denjenigen, der die Einwilligung dazu gegeben hat, nicht aber einen dritten.

355 §

Persönliche Servituten hören mit dem Tode der Person auf: Dieses ist auch von moralischen Personen, von Familien und Gemeinden zu verstehen, welche für todt angesehen werden, sobald alle Mitglieder abgestorben sind. Beständige jährliche Renten sind keine persönliche Servitut, und können also ihrer Natur nach auf alle Nachfolger übertragen werden.

356 §

Hat jemand eine Servitut dieser Art als ein Leibgeding für sich und seine Nachfolger überhaupt, und ohne weitere Bestimmung erworben, so geht das Recht auf alle Geschlechtnachfolger, aber nicht auf einen Fremden über.

357 §

Der Untergang des dienstbaren oder herrschenden Guthes stellt zwar die Dienstbarkeit ein, sobald aber der Grund oder das Gebäude wieder in vorigen Stand gesetzt wird, erhält die Servitut ihre vorige Kraft.

358 §

Aus dem Nichtgebrauche einer Servitut läßt sich zwar noch nicht auf den Verlust derselben folgern, wenn sich aber der dienstbare Theil der Ausübung der Servitut widersetzt, und der herrschende Theil durch drei nacheinander folgende Jahre sein Recht nicht behauptet hat, so stehet dem ersten das persönliche Recht zu, die Löschung der Servitut zu verlangen. Dieses kann aber einem dritten inzwischen eingetretenen Besitzer keinen Nachtheil bringen.

359 §

Sobald der herrschende und dienstbare Grund in ein Eigenthum vereinigt werden, höret die Servitut auf, und lebt bei einer später erfolgenden Theilung nur dann auf, wenn die Dienstbarkeit in den Grundbüchern nicht gelöscht wurde.

360 §

Bei den Dienstbarkeiten sind zwei Klagen möglich; eine aus dem Rechte der Dienstbarkeit /: actio confessoria :/ wenn die Dienstbarkeit gegen jenen der sie läugnet, verlangt wird, und aus der natürlichen Freiheit /: actio negatoria :/ wenn die Sache frei ist, und sich gleichwohl jemand eine Dienstbarkeit anmaßt.

Zehntes Hauptstück Vom Erbrechte

361 §

Das Erbrecht ist ein dingliches Recht der Nachfolge in alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen, die nicht ganz persönlich sind.

362 §

Alle Nutzungen und Lasten sind ein Gegenstand der Erbschaft, nur die ganz persönlichen nicht.

363 §

Mehrere Personen, denen das Erbrecht eigen ist, werden für eine Person angesehen, und stellen in Beziehung auf einen dritten den Erblasser vor.

364 §

Der Erbe muß alle Verbindlichkeiten des Erblassers übernehmen, und alle schon verwirkten Geldstrafen tragen, die noch nicht rechtlich besprochenen Straffen sind jedoch hievon ausgenommen.

365 §

Das Erbrecht wird erst nach dem Tode des Erblassers wirksam, und der Erbe muß den Erblasser überleben, für diesen Fall geht auch die noch nicht angetretene Erbschaft auf seine Erben über.

366 §

Personen welche des Ehebruchs gerichtlich überwiesen worden sind, bleiben unter sich von dem Erbrechte ausgeschlossen.

367 §

Der Erbe muß zur Zeit als das Testament errichtet wird, und zur Zeit wo die Erbschaft ihm anfällt erbsfähig seyn.

368 §

Nebst den im Erbfolgsgesetze¹⁶ angeführten Erbshindernissen, können noch nachstehende Personen als Erben nicht eingesetzt werden.

1. wer von der christlichen Religion abtrünnig wird.
2. Juden nach einem Christen.
3. unerlaubte Gesellschaften.

369 §

Die anderweitigen Anordnungen sind in dem Erbfolgsgesetze enthalten.

Eilftes Hauptstück Von letztwilligen Verordnungen

370 §

Eine letztwillige Verordnung ist die Festsetzung eines Erblassers, was mit seinem Vermögen nach dem Ableben zu geschehen hat. Enthält sie eine ordentliche Erbseinsetzung so ist sie ein Testament, auser dem und wenn sie nur einzelne Verfügungen enthält, ein Codicill.

371 §

Mehrere Testamente können nicht bestehen, und das spätere verdrängt das frühere, doch sind mehrere Codicille gültig, in wie ferne sie sich nicht widersprechen.

372 §

Der Erbe tritt in jenes Recht, das ihm verschaffet wurde; will er aber von seinem Rechte keinen Gebrauch machen, oder kann er dieß nicht, so fällt sein Antheil den übrigen eingesetzten Erben zu.

373 §

Sind aber mehrere Erben, und zwar jeder für einen bestimmten und besonderen Erbtheil, oder auch nicht bloß stillschweigend, sondern ausdrücklich mit den Worten in gleiche Theile ernannt worden, so fällt der Theil, welcher einem der selben nicht zu statten kömmt, den gesetzlichen Erben zu. Dies geschieht auch, wenn die für einen jeden bestimmten Theile das ganze nicht erschöpfen.

374 §

¹⁶ Nachträglich über der Zeile eingefügt: [...]gesetze

Sind ohne Vorschrift einer Theilung mehrere Erben eingesetzt worden, so erben sie nach Köpfen, sind aber darunter solche Personen die bei der gesetzlichen Erbfolge gegen die übrigen als eine Person angesehen werden müßten, z.B. die Bruderskinder gegen den Bruder des Erblassers; so werden wenn im Testamente nicht das Gegentheil verordnet wird, die Theile nach den Stämmen abgemessen.

375 §

Wird unter mehreren eingesetzten Erben einigen ihr bestimmter Theil, andern aber nichts bestimmtes aus gemessen, so begnügen sich diese mit dem übrig bleibenden Erbtheile.

376 §

Bleibt nichts übrig, so bekömmt der ohne bestimmten Theil eingesetzte Erbe so viel, als der welcher mit dem geringsten Theile bedacht worden ist. Dieser Betrag wird von den bestimmten Theilen verhältnißmässig abgezogen.

377 §

Der Erblasser darf in keinem Falle die Ernennung seines Erben dem Ausspruche eines dritten überlassen. Er muß selbst eine bestimmte Person zum Erben einsetzen. Allein er kann seinem Erben eine Bedingung machen, deren Erfüllung von der Willkühr eines dritten abhängt.

378 §

Wer die an ihm gestellte Frage: ob er diese oder jene Person zum Erben einsetzen wolle, lediglich bejahet, ist des wegen allein noch kein ernstlicher Testator. Auch derjenige ist es nicht, welcher sowas im Scherze ohne Uiberlegung äusert.

379 §

Selbst eine sonst hinreichende Aeuserung des Erblassers ist ohne Wirkung: wenn erweislich ist, daß sie im Zustand der Raserey, des Wahnsinnes, Blödsinnes, oder der Trunkenheit geschehen; oder daß sie aus Zwang, aus Betrug, aus wesentlichem Irrthume in der bedachten Person, oder in der vermachten Sache erfolgt sey.

380 §

Für einen wesentlichen Irrthum wird es auch angesehen, wenn der Testator alle seine Abstämmlinge übergangen hat, ohne einen derselben mit einem Erbtheile zu bedenken. Hat er einen von ihnen mit dem Erbtheile bedacht, so ist das Testament gültig, und die übergangenen erhalten den gesetzlichen Pflichttheil.

381 §

Wird die Person oder die vermachte Sache unrichtig benannt oder beschrieben, so ist die Verfügung doch noch gültig, außer es zeigte sich, daß die Person verfehlt oder die Sache gar nicht vorhanden seye.

382 §

Ein an sich selbst rechtsgültiger letzter Wille kann durch später eintretende Hindernisse seine Gültigkeit nicht verlieren. Dagegen macht einen an sich selbst ungültigen letzten Willen die spätere Aufhebung des Hindernisses nicht gültig.

383 §

Letztwillige Anordnungen sind nur in so ferne gültig, als die in dem Erbfolgegesetz bestimmten Förmlichkeiten dabei beobachtet worden.

**Zwölftes Hauptstück
Von Nacherben**

384 §

Wenn Erblasser neben den ersten Erben für bestimmte Fälle einen Nacherben einsetzt, so heißt dieß eine Substitution.

385 §

Sie ist die gemeine, die pupillarische, quasipupillarische und die fideicommissarische. Die gemeine geschieht, wenn der erste Erbe gar nicht Erbe wird, weil er entweder nicht Erbe werden kann oder die Erbschaft ausschlägt. Die pupillarische wenn das zum Erben eingesetzte Kind in der Unmündigkeit stirbt. Die quasipupillarische setzt voraus, daß jemand blödsinnige Kinder hat, denen er einen Erben nachsetzt. Die fideicommissarische, wenn der Erblasser den Erben verpflichtet, die Erbschaft nach seinem Tode einem dritten zu überlassen.

386 §

Jeder Testator kann jeden Erben gemein und fideicommissarisch [?]¹⁷ substituieren; Pupillarisch nur der Vater seinem Kinde und die Mutter in so weit, in wie weit von ihr dem Kinde ein Vermögen zufällt; Quasipupillarisch können nur die Aeltern substituieren.

¹⁷ Nachträglich über der Zeile eingefügt: und fideicommissarisch [mehrere Worte unleserlich]

387 §

Der Grund der Pupillar und Quasipupillarsubstitution ist die väterliche Gewalt; es kann also der Vater auch den enterbten Kindern pupillarisch substituieren.

388 §

Die Pupillarsubstitution erlischt beim männlichen Geschlechte mit dem zurückgelegten 20^{ten} und beim weiblichen Geschlechte mit dem zurückgelegten 18^{ten} Jahre; oder auch früher wenn der instituirte Erbe eheliche Kinder zurückläßt. Die gemeine höret auf, sobald der eingesetzte Erbe die Erbschaft antritt. Die fideicommissarische aber wenn keiner von den nachgesetzten Erben mehr übrig ist.

389 §

Durch die Substitution kann der schuldige Pflichttheil nicht beirret werden; sowohl an Seite des instituirten Erben, als auch an Seite jener, die nach seinem Ableben zum Pflichttheile berechtigt sind.

390 §

Hat der Erblasser dem Erben oder Legatar verboten, über den erhaltenen Nachlaß zu testiren, so darf derselbe nichts davon veräußern, sondern muß ihn seinen gesetzlichen Erben überlassen. Das Verboth der Veräußerung schränkt aber das Testirungsrecht nicht ein.

391 §

Ein Fideikomiß ist eine Anordnung, kraft welcher ein bestimmtes Vermögen auf alle künftige oder doch auf mehrere Geschlechtsfolgen als ein unveräußerliches Guth erklärt wird. Dieß kann nur mit besonderer Begünstigung des Landesherrn errichtet werden, welche Begünstigung sodann die Beobachtungsmaasregeln vorschreiben würde.

Dreizehntes Hauptstück Von Vermächnissen

392 §

Was von den letztwilligen Verordnungen überhaupt gilt, dieß gilt auch insbesondere von Vermächnissen und Legaten.

393 §

Werden Sachen vermacht, die zwar im gemeinen Verkehr stehen, die aber der Testator, der Erbe oder der Legatar nicht besitzen kann, so wird dem letzteren, wenn er sie nicht erhält, der ordentliche Werth vergütet.

394 §

Im Grunde ist zwar kein Erbe mehr zu leisten schuldig, als er aus der Verlassenschaft bezieht, tritt aber jemand eine Erbschaft unbedingt und ohne Vorbehalt an, so macht er sich dadurch verbindlich den Willen des Erblassers ohne Ausnahme zu erfüllen.

395 §

Besteht das Vermächtniß in einem liegenden Guthe oder in einer auf einen liegenden Guthe zugestandenem Dienstbarkeit, so kann das Eigenthum nur durch die grundbücherliche Versicherung erwirkt werden.

396 §

Wenn der Erblasser seine eigene Sache ohne näherer Auszeichnung vermacht hat, und mehrere Sachen dieser Art in der Verlassenschaft vorhanden sind, so kann der Legatar das Legat nicht mehr als sein Eigenthum gegen einen anderen Besitzer verfolgen; wohl aber sein Erbrecht gegen die Masse geltend machen.

397 §

Ist die nähere Bestimmung des Legats dem Legatar samt der Auswahl freigestellt worden, so hat er das Wahlrecht; widrigenfalls wählt der Erbe, doch muß ein solches Stük gewählet werden, wovon der Legatar Gebrauch machen kann.

398 §

Werden Vermächtnisse aus dem Eigenthum des Erblassers¹⁸ nach Zahl, Maaß oder Gewicht hinterlassen, und finden sie sich nicht in der Masse, so ist das Vermächtniß ohne Wirkung; Wäre aber weniger vorhanden, so muß sich der Legatar mit diesem begnügen. Werden sie jedoch nicht aus dem Eigenthume, sondern überhaupt vermacht, so muß sie der Erbe dem Legatar nach dem mittleren Preise verschaffen.

399 §

Ein Legat das weder durch seine Natur noch durch die Erklärung des Erblassers hinlänglich bestimmt ist, ist ohne Wirkung, wenn sich kein Stük dieser Art in der Verlassenschaft findet. Eben so ist es ohne Wirkung, wenn das vermachte

¹⁸ Nachträglich über der Zeile eingefügt: aus dem Eigenthum des Erblassers

Stük zur Zeit des Absterbens schon ein Eigenthum des Legatars war. Ist es später erworben, so wird der dafür ausgelegte Betrag ersetzt.

400 §

Wird lediglich das Pfandrecht oder die Bürgschaft erlassen, so bestehet die Schuld noch, und wenn Zahlungsfristen gesetzt wären, so müssen dem ohngeachtet die Zinsen fortbezahlt werden.

401 §

Wenn der Erblasser einer Person eine Summe schuldig ist, und ihr diese Summe bestimmt vermacht, so wird nicht vermuthet, daß er die Schuld mit dem Vermächtnisse habe ausgleichen wollen. Der Erbe bezahlt in diesem Falle doppelt, einmal als Schuld und einmal als Vermächtniß.

402 §

Vermacht der Erblasser ohne eine Sume jemanden überhaupt nur das, was er diesem schuldig ist, so fällt das Legat weg. Ist zugleich eine Sume bestimmt worden, so muß zwar der Erbe die Schuld anerkennen, allein die übrigen gefährdeten Gläubiger können den Beweis der Schuld fordern.

403 §

Vermachen Aeltern den Töchtern das Heirathsguth, so wird solches zu dem gebührenden gesetzlichen oder letztwilligen Erbtheile beigerechnet; wenn die Testirenden nicht ausdrücklich erklärt haben, daß sie damit ein Vorvermächtniß errichten wollen.

404 §

Vermacht der Testator einer dritten Person ein unbestimmtes Heurathsguth, so ist darunter ohne Rücksicht auf das Vermögen des Legatars nur solche Ausstattung oder Heuratsguth verstanden, als der Vater dieser Person bei mittelmässigen Vermögen nach seinem Stande ihr abzureichen schuldig wäre. Dieß ist auch zu beobachten, wenn einer Person der Unterhalt, Erziehung, Kost, Wohnung, Einrichtung oder dergleichen vermacht wird.

405 §

Der Unterhalt begreift Nahrung, Kleidung, Wohnung, Unterricht, mit einem Worte alle standesmässige Bedürfnisse auf lebenslang in sich. Alles dieses wird auch unter Erziehung verstanden; die Erziehung endiget sich mit der Volljährigkeit. Unter Kost wird in der Regel nur Speise und Trank begriffen.

406 §

Die Einrichtung schließt alle Geräthe und Werkzeuge in sich ein, die zum anständigen Gebrauche der Wohnung, zur Führung der Haushaltung, und zum Betrieb des Gewerbes erforderlich sind.

407 §

Ist jemanden ein Behältniß vermacht worden, welches nicht für sich selbst besteht, sondern nur ein Theil eines ganzen ist, so wird vermuthet, daß dem Legatar auch diejenigen Stücke zugedacht worden sind, welche sich darin vorfinden, und zu deren Aufbewahrung das Behältniß seiner Natur nach bestimmt ist.

408 §

Ist hingegen die Sache beweglich und nicht ein Theil eines ganzen, so hat der Legatar auf die darinn vorfindigen Sachen keinen Anspruch.

409 §

In allen Fällen, in welchen ein Gläubiger von einem Schuldner Sicherstellung zu fordern berechtigt ist, kann auch ein Legatar auf die Sicherstellung seines Legats dringen.

Vierzehntes Hauptstück
Von Einschränkung und Aufhebung des letzten Willens

410 §

Ein Testament oder Kodizill kann, wenn keine Verträge entgegenstehen, nach Willkühr abgeändert oder aufgehoben, und der Erbe unter besonderen Bedingungen, auf eine gewisse Zeit und zu einem bestimmten Entzweke eingesetzt werden.

411 §

Mögliche und erlaubte Bedingungen müssen vom Erben erfüllt werden, und unmögliche und unerlaubte Bedingungen werden als keine angesehen.

412 §

Eine unerlaubte Bedingung ist, daß ein Erbe sich niemals vermählen solle, doch kann die Heurath mit einer bestimmten Person untersagt werden. Eben so kann einer mit Kindern versehenen Wittwe der Wittwenstand auferlegt werden.

413 §

In der Bedingung des Wittwenstandes ist die Verbindung eines ehrbaren Wandels begriffen. Eine gerichtlich erwiesene ärgerliche Lebensart macht die Wittwe der ihr für den Wittwenstand zugewiesenen Rechte verlustig.

414 §

Stirbt der Erbe vor Erfüllung einer aufschiebenden Bedingung, so geht das Erbrecht in so ferne auf seine Nachfolger über, als die Bedingung auch nach seinem Tode erfüllt werden kann.

415 §

Solang das Erbrecht, welches sich auf eine letztwillige Verordnung gründet, wegen einer noch nicht erfüllten Bedingung oder wegen des noch nicht gekommenen Zeitpunktes verschoben bleibt, so lang findet, wenn der Erblasser nichts anderes verordnet hat, die gesetzliche Erbfolge statt.

416 §

Hat der Erblasser erklärt, daß er durch den jemanden zugedachten Erbtheil einen gewissen Zweck erreicht wissen wolle, so kann eines solchen Auftrags wegen die Uibergaabe der zugedachten Sache um so weniger verschoben werden, als die Erreichung des Entzweks durch die Uibergaabe beschleuniget wird.

417 §

Kann man nicht entscheiden, welcher Wille der letztere seye, so gelten so vieles sich thun läßt, beide; und es ist sich nach den Grundsätzen des gemeinschaftlichen Eigenthums zu benehmen.

418 §

Der Wiederruf eines Testamentes kann nur entweder durch Vertilgung desselben oder Errichtung eines andern geschehen.

419 §

Wer durch das Gesetz vom Erbrechte ausgeschlossen ist, wer den letzten Willen des Erblassers als gesetzwiedrig ansieht, wer die im Testamente ihm aufgetra-

gene Vormundschaft ablehnt, wer endlich eine Sache von Werth unterschlägt, verliert das Vermächtniß auch ohne ausdrücklichen Widerruf.

420 §

Ein Legat wird für widerrufen angesehen, wenn der Erblasser die vermachte Forderung eintreibt, die Sache freiwillig veräußert oder sie so verwandelt, daß sie ihre Gestalt und Namen verliert.

421 §

Wenn jedoch der Schuldner die Schuld aus eigenem Antriebe abgetragen, wenn die Veräußerung des Legats nicht wohl vermeidlich gewesen, oder wenn die Sache ohne Einwilligung des Erblassers verwandelt worden ist, dann besteht das Legat.

422 §

Wenn nach Errichtung des Testamentes dem kinderlosen Testator ein eheliches Kind, ein Enkl oder Urenkl gebohren wird, so wird das Testament in wie ferne Fremde zur Erbschaft beruffen wurden, entkräftet. Stirbt aber das Kind vor dem Testator, so erhält das Testament wieder seine Kraft.

423 §

Will oder kann weder ein Erbe, noch ein Nacherbe die Verlassenschaft annehmen, so wird die letztwillige Verordnung vereitelt und die gesetzliche Erbfolge tritt ein. Doch müssen die gesetzlichen Erben die Verfügungen des Erblassers befolgen. Entsagen auch diese der Erbschaft, so werden die Legataren als eingesetzte Erben betrachtet.

**Fünfzehntes Hauptstück
Vom Erbvertrage**

424 §

Ein Erbvertrag wird gültig errichtet, wenn jemand einem andern seine ganze Verlassenschaft oder einen Theil verspricht, und dieser das Versprechen annimmt.

425 §

Ein blosses Versprechen ist nicht zureichend; das Recht muß ausdrücklich auf einen Erbtheil bestimmt eingeräumt und von dem andern Theile angenommen worden seyn.

426 §

Erbverträge können nur solche Personen schliessen, die wechselseitig in der freyen Verwaltung ihres Vermögens bestellt sind.

427 §

Sie setzen den Tod des Erblassers voraus, und der Vertragserbe kann sein Recht an niemanden übertragen, wenn er den Erblasser nicht überlebt, auch keine Sicherstellung fordern.

428 §

Bei einem Erbvertrage muß alles beobachtet werden, was zur Gültigkeit eines Vertrags, eines Testamentes oder Kodizilles erforderlich ist. Er kann also keine unmöglichen oder unerlaubte Bedingungen enthalten, und darf die Rechte der auf einen Pflichttheil Anspruch habenden Personen keineswegs verletzen.

429 §

Wenn gleich über das sämtliche Vermögen eines Erblassers mit Erbvertrag abgeschlossen wurde, so hat er dem ohngeachtet das Recht, mit dem Viertheil seines Vermögens frei zu disponiren.

430 §

Ein dem kinderlosen Erblasser gebohrnes eheliges Kind hebt den Erbvertrag auf.

431 §

Der wesentliche Unterschied zwischen Erbverträgen und letztwilligen Anordnungen bestehet darinn, daß diese aufgehoben und verändert – jene aber nur als Verträge behandelt werden können.

Sechzehntes Hauptstück
Von der gesetzlichen Erbfolge

432 §

Wenn und wie die gesetzliche Erbfolge einzutreten habe, ist in dem Erbgesetze bestimmt.

Siebzehntes Hauptstück Von dem Pflichttheile

433 §

Wem und in welcher Höhe der Pflichttheil gebühre, ist in der Erbfolgsordnung festgesetzt.

434 §

Um den Pflichttheil zu bemessen, muß sowohl gesamntes Vermögen, wie auch der Schuldenstand gehörig erhoben, ersteres geschätzt, und der letztere abgeschlagen werden.

435 §

Haben Aeltern für ein bereits versorgtes Kind Schulden bezahlt, haben sie ihm ein Heurathsguth oder eine andere Unterstützung gegeben, so kommen die deswegen gemachten Auslagen in die Pflichttheilsberechnung.

436 §

Besondere einem Vater oder einer Mutter gemachte Vorschüsse werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Erblassers zum Pflichttheile gerechnet.

437 §

Die Enterbungsursache muß immer von dem Erben erwiesen und durch das Gesetz gegründet seyn.

438 §

Einem verschwenderischen Notherben kann auch der Pflichttheil doch nur dermassen gebunden werden, daß er lediglich den Nutzen beziehe, und selber seinen Kindern zustatten komme.

439 §

Der unentbehrliche Unterhalt kann unter der Ausschliessung vom Pflichttheile nicht verstanden werden, sondern ist ohne aller Rücksicht jenem¹⁹ abzureichen, dem er vermöge Gesetzen gebührt.

¹⁹ Nachträglich über der Zeile eingefügt: jenem

Achtzehntes Hauptstück

Von Gemeinschaft des Eigenthums und andern dinglichen Rechten

440 §

Wenn sich zwei oder mehrere Personen einer herrenlosen Sache zugleich bemächtigen, wenn ihre beweglichen Sachen vermengt oder vermischt, wenn die Gränzen ihrer liegenden Gründe verrückt oder unkenntlich werden, oder ein Guth gemeinschaftlich übernehmen, dann entsteht ein gemeinschaftliches Eigenthum.

441 §

Solang alle Theilhaber einverstanden sind, stellen sie nur eine Person vor und haben das Recht mit der gemeinschaftlichen Sache nach Belieben zu schalten. Sobald sie uneinig sind, kann kein Theilhaber über den Antheil des andern verfügen, so daß derjenige, welcher eine Veränderung vornehmen will, dem andern der dagegen ist, nachgeben muß.

442 §

Ist aber die vorgeschlagene Veränderung von der Art, daß die Erhaltung oder bessere Benützung der Sache davon abhängt, entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Diese Mehrheit wird nach der Größe des Antheils berechnet.

443 §

Die Uiberstimmten haben aber das Recht, entweder die Aufhebung der Gemeinschaft oder wenn diese zur Unzeit wäre, Sicherstellung für künftigen Schaden zu verlangen.

444 §

Bei gleichen Stimmen hat die Stimme desjenigen den Vorzug, welcher für allen Schaden zu haften und eine bessere Sicherstellung zu leisten bereit ist.

445 §

Die gemeinschaftlichen Nutzungen und Lasten werden nach Verhältniß der Antheile ausgemessen. Im Zweifel wird ein Antheil für gleich groß angesehen. Wer das Gegentheil behauptet muß es beweisen.

446 §

Jeder Theilhaber ist vollständiger Eigenthümer seines Antheiles: In so fern er die Rechte seiner Mitgenossen nicht dadurch verletzt, kann er denselben oder

die Nutzungen davon willkürlich und unabhängig verpfänden, vermachen oder sonst veräußern.

447 §

Jeder Theilhaber ist befugt, auf Ablegung der Rechnungen, auf Vertheilung des Ertrages, und selbst auf Aufhebung der Gemeinschaft zu dringen, wenn das Recht überhaupt einer Theilung fähig ist, und dadurch den andern kein Nachtheil zugeht.

448 §

Hat sich jemand durch einen Vertrag oder durch eine rechtsgültige Handlung zur längeren Fortsetzung der Gemeinschaft verbunden, so kann er zwar vor Verlauf der Zeit nicht austreten, allein diese Verbindlichkeit wird wie eine andere aufgehoben und erstreckt sich nur in dem Falle auf die Erben, wenn diese selbst dazu eingewilliget haben. Eine Verbindlichkeit zu einer immerwährenden Gemeinschaft kann nicht bestehen.

449 §

Bei einer Theilung gilt keine Mehrheit der Stimmen, sondern es muß zur Zufriedenheit eines jeden getheilt werden.

450 §

Kann eine Sache nicht ohne Gefahr der Zerstörung der Substanz getheilt werden, und sind die Theilhaber uneinig, so kann sie feilgebothen, verkauft und der Kaufschilling vertheilt werden.

451 §

Bei Theilungen müssen die Gränzen deutlich bezeichnet, gemarket, darüber Urkunden errichtet und diese bei unbeweglichen Gütern den Grundbüchern einverleibt werden.

452 §

Sind die Gränzzeichen verletzt und ist zu besorgen, daß sie unkenntlich werden, so hat jeder Theilhaber das Recht eine gemeinschaftliche Erneuerung der Gränzen zu verlangen, die auf gemeinschaftliche nach dem Verhältniße der Gränzenlinien zu vertheilende Kosten zu geschehen hat.

453 §

Wer eine Markung durch sein Verschulden verletzt, haftet für den verursachten Schaden und für die Erneuerungskosten. Wer sie boshafterweise verrückt, wird als ein Kriminalverbrecher bestraft.

454 §

Wenn die Gränzzeichen wirklich unkenndbar geworden sind, oder bei Berichtigung der Markung ein Streit entsteht, so ist der letzte Besitzstand zu handhaben, bis die Rechte eines jeden Streittheiles der Ordnung nach ausgetragen sind.

455 §

Die wichtigsten Behelfe bei einer Gränzberichtigung sind die Ausmessung und Beschreibung, dann die sich darauf beziehenden öffentlichen Bücher und Urkunden, die Aussagen sachkundiger Zeugen, der Augenschein durch Sachverständige und vorzüglich der Besitz.

456 §

Beweiset keine Parthey ein ausschliessendes Recht, so ist der strittige Raum verhältnißmässig zu vertheilen.

457 §

Kann es nicht bestimmt werden, ob das Weidrecht, in dessen Besitz sich jemand befindet, aus einer Servitut oder aus einem Miteigenthum herrühre, so wird es für ein gemeinschaftliches Eigenthum gehalten.

4[5]8 §²⁰

Erdfurchen, Zäune, Heken, Planken, Mauern, Gräben oder Scheidewände, die zwischen benachbarten Grundstücken liegen, werden wenn nichts anderes bewiesen werden kann, für ein gemeinschaftliches Eigenthum angesehen. Zu ihrer Herstellung sind alle Miteigenthümer beizutragen verpflichtet.

459 §

Die blosse Theilung was immer für eines gemeinschaftlichen Guthes kann einem dritten nicht zum Nachtheile gereichen. Alle ihm zustehenden Pfand-Servituts und andere dingliche Rechte werden nach wie vor der Theilung angesucht. Auch persönliche Rechte haben gegen die verpflichtete Person und ihre Nachfolger, die sie vorstellen, samt und sonders ihre vorige Wirkung und Kraft.

²⁰ Irrtümlich als „468 §“ bezeichnet.

Dritter Theil

Erstes Hauptstück Von Verträgen überhaupt

460 §

Wer sich erklärt, daß er jemanden sein Recht übertragen, ihm etwas gestatten, geben, für ihm etwas thun, oder seinetwegen etwas unterlassen wolle, macht ein Versprechen. Wenn aber der andere dieß Versprechen annimmt, entsteht ein Vertrag.

461 §

So lange die Unterhandlungen fortdauern, und das Versprechen weder zum voraus noch nach selben angenommen wird, entsteht kein Vertrag. Ein mündliches Versprechen muß ohne Verzug angenommen werden; Bei schriftlichen kommt es darauf an, ob beide Theile sich am nämlichen Orte befinden oder nicht. Im ersten Falle muß die Annahme binnen vier und zwanzig Stunden, im zweiten aber innerhalb jenes Zeitraumes, welcher zur zweimaligen Beantwortung nöthig ist, erfolgen, und dem versprechenden Theile [bekannt] gemacht werden. Widrigenfalls kann dieser zurüktreten.

462 §

Wer sein Versprechen vor dieser Zeit zurücknimmt und dem Gegentheile Auslagen verursacht, muß ihm entschädigen. Diese Entschädigung findet dann auch statt, wenn zur Annahme des Versprechens ein anderer Zeitraum verabredet und nicht abgewartet worden ist.

463 §

Man kann zwar seinen Willen nicht nur ausdrücklich, sondern auch durch sichere Zeichen und Handlungen erklären, allein eine nicht freie, nicht verständliche oder gänzlich unbestimmte Einwilligung macht noch keinen Vertrag.

464 §

Verträge sind einseitig oder zweiseitig, je nachdem nur ein Theil etwas verspricht und der andere es annimmt, oder aber beide Theile sich einander Rechte übertragen und wechselseitig annehmen. Die ersten werden ohne Entgelt, die anderen aber mit Entgelt geschlossen.

465 §

Wer einem andern unentgeltlich etwas giebt, der schenkt es ihm, wenn aber der andere auch dagegen etwas giebt, leistet oder unterläßt, dann entsteht ein

Tausch im weitläufigsten Verstand. In diesen 2 Begriffen sind alle Verträge enthalten.

466 §

Verträge sind die vorzüglichsten Titeln des Sachenrechts: einseitige sind immer für einen Theil lästig und für den andern wohlthätig; zweiseitige können dieß aber nicht seyn.

467 §

Verträge können nicht schliessen: Kinder, Wahnsinnige, gänzlich berauschte, und zur harten Kerkerstrafe verurtheilte Verbrecher vom Tage des angekündigten Urtheils – durch die ganze Strafdauer – und alle jene, denen die freie Schaltung und Waltung mit ihrem Eigenthum nicht eingeräumt ist. Doch können Personen die von einem Vormund oder Curator abhängen, ein ihnen gemachtes, ihren Rechten vortheilhaftes Versprechen annehmen.

468 §

Haben Väter oder Vormünder gestattet, daß ihre Untergebene eine eigene Wirtschaft führen oder sich einem gewissen Stande oder Berufe widmen, so wird vermuthet, daß sie auch die sich darauf beziehenden Verträge genehmiget haben.

469 §

Wer listigerweise vorgiebt, daß er Verträge zu schliessen fähig seye, und dadurch einen andern hintergeht, haftet für die daraus entstehenden Folgen.

470 §

Wer durch ungerechte Furcht erzwungen, durch List bevorthelt, und durch falsche Angaben in der Hauptsache selbst irregeleitet²¹, worauf seine eigentliche Absicht gerichtet war, einen Vertrag eingeht, der ist zu nichts verbunden. Betrifft jedoch der Irrthum nur einen Nebenumstand, dann ist der Vertrag zwar gültig, doch ist der irreführende Theil dem irreführten Vergütung zu leisten verbunden.

471 §

Ist ein dritter die Ursache der Furcht, List oder Irrthums, so fallen die nachtheiligen Folgen dieser Handlung auf ihn, wäre aber der verkürzte Theil selbst Ursache daran, so hat er die Folgen seiner Unwissenheit und seines unvorsichtigen Benehmens selbst zu tragen.

²¹ Nachträglich über der Zeile eingefügt: irregeleitet

472 §

Unmögliche, unerlaubte, den Gesetzen und guten Sitten zuwiderlaufende Verträge bleiben ohne Wirkung und ziehen keine Verbindlichkeit nach sich. Hieher gehören vorzüglich die Fälle, wenn etwas für die Unterhandlung des Ehevertrags gefordert wird, wenn sich ein Rechtsfreund von seiner Parthey, oder ein Arzt von seinem Kranken, in vorhinein eine Belohnung verdinget, und wenn um die Erbschaft einer noch lebenden Person unterhandelt wird.

473 §

Hat jemand seine Verwendung bei einem dritten versprochen, oder für den Erfolg gestanden, so muß er die eingegangene Verbindlichkeit nach Maaß seines Versprechens vollkommen erfüllen.

474 §

Sind mögliche und unmögliche Dinge zugleich versprochen und nichts anderes bedungen worden, so müssen die möglichen erfüllt werden.

475 §

Verträge können mündlich oder schriftlich, gerichtlich oder ausergerichtlich abgeschlossen werden, haben sich aber die Kontrahenten auf einen schriftlichen Kontrakt verabredet, so wird er vor der Unterschrift für geschlossen nicht angesehen.

476 §

Wenn zwei oder mehrere Personen jemanden eben dasselbe Recht zu einer Sache zugleich versprechen, oder es von ihm annehmen, so wird sowohl die Forderung als die Schuld nach den Grundsätzen der Gemeinschaft des Eigenthums getheilt.

477 §

Sind mehrere Mitschuldner einer theilbaren Sache da, so bezahlt keiner mehr als seinen Antheil, und gehöret eine theilbare Sache mehreren Mitgenossen, so begnüget sich jeder mit dem ihm gebührenden Theile. Betrifft es hingegen untheilbare Sachen, so kann ein jeder Gläubiger solche von einem jeden Mitschuldner fordern. Wären aber mehrere Gläubiger, und nur ein Mitschuldner da, so kann dieser die Sache nur allen Mitgläubigern hinaus geben.

478 §

Versprechen mehrere Personen ein und das nämliche Ganze dergestalt, daß sich alle für einen und einer für alle verbinden, so haftet jeder für das ganze.

479 §

Hätte hingegen einer mehreren Personen das Ganze zugesagt, und sind diese berechtigt worden, es zur ungetheilten Hand fordern zu können, so muß der Schuldner das ganze demjenigen der Gläubiger entrichten, der ihn zuerst darum belangt, entrichtet er es nicht vollständig, so hat der oder der andere Gläubiger auf das rückständige Anspruch.

480 §

Verträge müssen zu der Zeit, an dem Orte, und auf die Art vollzogen werden, wie es die Partheyen verabredet haben. Nach dem Gesetze werden 24 Stunden für einen Tag, 30 Tage für einen Monat, und 365 Tage für ein Jahr gerechnet.

481 §

Ist keine gewisse Zeit für die Erfüllung des Vertrages bestimmt worden, so kann sie sogleich gefordert werden. Hat der Verpflichtete die Erfüllungszeit sich seiner Willkühr vorbehalten, so muß man entweder seinen Tod abwarten, und sich an die Erben halten; oder wenn es um eine bloß persönliche nicht vererbliche Pflicht zu thun ist, die Erfüllungszeit von dem Richter nach Billigkeit festsetzen lassen.

[§§ 482 – 488 fehlen!]

489 §

Ist nichts ausgemacht, wo der Vertrag in Erfüllung gehen soll, so werden unbewegliche Sachen an dem Orte, wo sie liegen, bewegliche aber an dem Orte, wo das Versprechen gemacht worden ist, übergeben. Dieser Unterschied wird auch in Ansehung des Maaßes, des Gewichtes, der Geldsorten und dergleichen beobachtet.

490 §

Hat der Verpflichtete seine Verbindlichkeit an dem vertragsmässigen Orte nicht erfüllt, so ersetzt er den daraus entstandenen Schaden.

491 §

Kann das Versprechen auf mehr als eine Art erfüllt werden, so hat der Verpflichtete die Wahl. Er kann aber von der einmahl getroffenen Wahl für sich allein nicht abgehen.

492 §

Ist entweder zum Zeichen des abgeschlossenen Vertrages oder zur Sicherheit der künftigen Vollziehung ein Angeld gegeben worden, so kann sich weder die

eine Parthey durch den Verlust des Angeldes, noch die andere durch die Bezahlung des doppelten Werthes von der Verbindlichkeit befreyen. Eine Ausnahme muß sich entweder im Gesetze oder in einer besonderen Verabredung gründen.

493 §

Die Auslegungsregeln für die Gesetze gelten auch überhaupt für die Verträge. Ein zweifelhafter Vertrag soll so erklärt werden, daß er keinen Widerspruch enthalte und von einer Wirkung seye.

494 §

Bei einseitig verbindlichen Verträgen wird im Zweifel angenommen, daß sich der Verpflichtete eher die geringere als die schwerere Last auflegen wollte; bei zweiseitig verbindlichen wird eine dunkle Aeuserung zum Nachtheil dessen, der sich ihrer bediente, erklärt.

495 §

Alle aus Verträgen entstehenden Rechte und Pflichten gehen auf die Erben der vertragenden Theile über, wenn sie anders nicht auf bloß persönlichen Verhältnissen und Fähigkeiten beruhen, oder wenn die Erben nicht schon im Vertrage selbst, oder durch das Gesetz ausgenommen worden sind.

Zweites Hauptstück Von Schenkungen

496 §

Eine Schenkung ist ein Vertrag, wodurch eine Sache oder ein Recht unentgeltlich an einen dritten übertragen wird, die Uibergaabe mag sogleich oder später erfolgen.

497 §

Durch die Schenkung ohne Uibergaabe erhält der Beschenkte nur ein Recht zur Sache: durch die Schenkung mit der Uibergaabe erhält er ein Recht auf die Sache, nämlich das Recht des Besitzes oder der Eigenthums, je nachdem ihm das Geschenk bloß von dem Besitzer oder von dem rechtmässigen Eigenthümer übergeben worden ist.

498 §

Die Schenkung kann aus Erkenntlichkeit oder zur Belohnung der Verdienste gemacht werden. Hätte der Beschenkte aber auf die Sache schon ein Klagerecht gehabt, so hört es auf eine Schenkung zu seyn, und wird ein wechselseitiger Vertrag.

499 §

Wenn ein verlobter Theil dem andern in Rücksicht auf die künftige Ehe etwas zu sichert oder schenket, oder wenn ein dritter beide, um die Heurath zu befördern unterstützt, so entsteht ein zweiseitig verbindlicher Vertrag. Andere unbedingte Hochzeitsgeschenke werden als unentgeltliche Verträge angesehen.

500 §

Wenn einer Schenkung die zweifache Bedingung beigefügt wird, daß der Beschenkte den Schenkenden überlebe und daß dieser seinen Willen nicht wiederuffe, so heißt sie eine Schenkung von Todes wegen: dieser Vertrag hat alle Eigenschaften eines Legats.

501 §

Schenkungen welche nicht von dieser zweifachen Bedingung abhängen, sind Schenkungen unter Lebenden.

502 §

Jeder rechtmässige Eigenthümer ist befugt, sowohl von Todes wegen als unter Lebenden sein Vermögen nicht nur zum Theile, sondern mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften auch ganz zu verschenken. Soll sich aber der Schenkungsvertrag auf das erstrecken, was der schenkende künftig durch Erbschaft oder auf eine andere Art erwerben wird, so müssen diese Umstände noch besonders darinn ausgedrückt werden.

503 §

Blos mündliche, ohne wirkliche Uibergaabe geschlossene Schenkungsverträge unter Lebenden sind, wenn sie nicht durch eine schriftliche Urkunde begründet werden, ungültig, in wie ferne sie freiwillig nicht zugehalten werden wollen.

504 §

Wenn das Geschenk in einer zu gewissen Fristen abzureichenden Abgabe besteht, so erstreckt es sich weder auf die Erben des Geschenkgebers, noch auf jene des Geschenknehmers, ausgenommen es würde dieß im Schenkungsvertrage bedungen seyn.

505 §

Wer ein fremdes Guth oder eine gefährliche Sache verschenkt, und dem Geschenknehmer diesen Umstand verschweigt, haftet für die nachtheiligen Folgen. Wer redlicherweise ein solches Geschenk macht, wie es im Zweifel vermuthet wird, ist für nichts verantwortlich.

506 §

Wer ein gehoftes oder wirklich angefallenes Guth nicht annimmt, wird noch für keinen Geschenkgeber angesehen, wer aber zum Vortheil eines dritten auf eine Sache Verzicht thut, macht ihm durch diese Abtretung ein Geschenk.

507 §

Schenkungen auf den Todesfall können willkürlich wiederrufen werden, schriftlich geschlossene Schenkungsverträge unter lebendigen dürfen aber in der Regel nicht wiederrufen werden. Geräth jedoch der Schenkgeber in Dürftigkeit, dann hat er auf die Unterstützung des Beschenkten in so ferne Anspruch, daß jedoch die Unterstützung die Zinsen des Werthes von der noch vorhandenen geschenkten Sache nicht übersteigen darf.

508 §

Die Schenkung kann wegen des groben Undanks des Beschenkten in so weit von dem Geschenke noch etwas vorhanden ist,²² widerrufen werden. Unter groben Undank wird jede Verletzung am Leibe, von Ehre und am Guth verstanden, wenn sie von der Art ist, daß gegen den Verletzer als gegen einen Verbrecher von Amtswegen verfahren werden kann.

509 §

Durch eine Schenkung darf jenen Personen die ein Recht auf einen Unterhalt oder nach Ableben auf den Pflichttheil haben, nicht zu nahe getreten werden. Eine auf diese Weise beschränkte Person kann nur den Theil seines Vermögens verschenken, der ihm nach Sicherung des Pflicht oder Unterhaltbetrags erübrigt.

510 §

Später gebohrne Kinder des Schenkgebers sind in wie ferne sie in ihrem Pflichttheile verletzt sind, die Ergänzung desselben an den Geschenknehmer von dem geschenkten Guthe in so weit es vorhanden ist, zu verlangen befugt.

511 §

²² Nachträglich am linken Seitenrand ergänzt: in so weit von dem Geschenke noch etwas vorhanden ist,

Die für Schenkungsverträge festgesetzten Grundsätze gelten auch für die freiwilligen Belohnungen und für die wechselseitigen Schenkungen.

Drittes Hauptstück Von Verlehns und Darlehnsverträgen

512 §

Ein Verlehnsvertrag entspringt, wenn jemand einem andern eine nicht verzehrbare Sache zu einem gewissen Gebrauche unentgeltlich gegen denen [?] giebt, daß er sie ihm nach geendigten Gebrauche zurück geben soll. Dieser andere heißt dann Entlehner.²³ Ein Darlehnsvertrag hingegen ist, wenn jemand einem zweiten eine verzehrbare Sache dergestalt giebt, daß er Eigenthümer davon werde und eine andere von gleicher Qualitaet und Quantitaet zurückgeben solle. Dieser heißt Schuldner.

513 §

Der Entlehner erwirbt weder das Eigenthum noch den Besitz der entlehnten Sache, sondern nur das Recht sie auf eine gewisse Zeit zu gebrauchen. Ist diese Zeit verflossen oder wenn keine festgesetzt wäre, der Gebrauch beendigt, so hat er sie dem Eigenthümer zurückzugeben.

514 §

Vor Verlauf der bestimmten Zeit oder des bedungenen Gebrauchs ist der Verlehner, wenn ihm die Sache auch unentbehrlich wäre, zurückzufordern nicht berechtigt, wenn dieß nicht ausdrücklich bedungen worden ist.

515 §

Erhebt ein Dritter als Eigenthümer der entlehnten Sache wider den Entlehner als Inhaber derselben die Eigenthumsklage, so muß dieser dem Verlehner davon Nachricht geben, dem Kläger seinen Vormann nennen, und die strittige Sache allenfalls bis zum Austrage zu Gerichtshanden niederlegen.

516 §

Der Entlehner kann die Sache gebrauchen, er²⁴ darf²⁵ sie aber²⁶ weder schmälern, noch das Eigenthum derselben preißgeben. Geht die geliehene Sache durch Verschulden des Entlehners oder durch einen Zufall zu Grunde, so haftet dieser

²³ Nachträglich über der Zeile eingefügt: Dieser andere heißt dann Entlehner.

²⁴ Nachträglich über der Zeile eingefügt: kann die Sache gebrauchen, er

²⁵ Danach gestrichen: die entlehnte Sache

²⁶ Nachträglich über der Zeile eingefügt: sie aber

in so weit dafür, als er nicht beweisen kann, daß sie auch bei dem Verlehner zu Grunde gegangen wäre.

517 §

Der Entlehner ist auch dann verantwortlich, wenn er die Sache anders gebraucht, als es bedungen war, wenn er den Gebrauch derselben ohne Einwilligung des Verlehners einem dritten gestattet, oder wenn er die mit dem Gebrauche verbundenen Kosten ordentlich und aus seinem eigenen zu bestreiten unterläßt.

518 [§]

Andere nothwendige Kosten, welche der Verlehner selbst zur Erhaltung der Sache hätte verwenden müssen, werden dem Entlehner wie einem jeden redlichen Besitzer vergütet.

519 §

Der Entlehner ist zwar in der Regl berechtigt, die entlehnte Sache auch vor der bestimmten Zeit zurückzugeben; fällt aber die frühere Zurückgabe dem Verlehner beschwerlich, so kann sie wider seinen Willen nicht statt finden.

520 §

Wenn der Verlehner bei Zurücknahme des Lehnstücks dessen Mißbrauch oder übertriebene Abnutzung nach Verlauf von 30 Tagen nicht geahndet hat, oder wenn der Entlehner bei der Zurückgabe von den auf die Sache verwendeten ausserordentlichen Kosten keine Meldung machet, so wird vermuthet, daß einer und der andere auf sein dießfalls gehabtes Recht Verzicht gethan habe.

521 §

Entsteht ein Streit ob eine Sache jemanden geliehen worden seye, so liegt dem Verlehner der Beweis des Leihvertrages ob. Wird aber über die Dauer des Gebrauches gestritten, so muß der Entlehner sein Recht auf den längeren Gebrauch beweisen.

522 §

Dadurch, daß der Entlehner für ein verlohnes Lehnstück den Werth erlegt, hat er noch kein Recht sich dasselbe, wenn es wider gefunden wird, gegen den Willen des Eigenthümers zuzueignen, wenn dieser bereit ist, den empfangenen Werth zurückzugeben.

523 §

Wenn die Zurückbringung eines Lehnstücks einem dritten anvertraut wird und auf dem Wege verlohren oder zu Grunde gehet, so haftet der Entlehner dafür, den Fall ausgenommen, daß der Verlehner den Ueberbringer selbst vorgeschlagen hätte.

524 §

Wird eine Sache zu einem unbestimmten Gebrauche, ohne bestimmter Dauer nur in so lange entlehnet, bis sie der Verlehner zurückfordert, so kann er sie nach Willkühr zurückfordern.

525 §

Gegenstände des Darlehns sind alle verzehrbaren Materialien, die gezählt, gemessen oder gewogen werden können, vorzüglich aber das Geld oder Verschreibungen, die baares Geld vorstellen.

526 §

Wer das Recht hat, frei über sein Vermögen zu verfügen, kann sich auch durch einen Darlehnsvertrag verbinden.

527 §

Ist der Darleiher unbeschränkter Eigenthümer der dargeliehenen Sache, so überträgt er sein Eigenthum gegen denen [?] an den Schuldner, daß er nach der bedungenen Zeit eine Sache von der nämlichen Quantitaet und Qualitaet zurückgiebt.

528 §

Wird jemanden ein Darlehn in bestimmten Münzstücken gemacht, und die Zurückzahlung in solchen bedungen, so muß diese auch geschehen, oder im widrigen ihr innerer Werth ersetzt werden.

529 §

Hat der Schuldner statt baaren Geldes eine Privatschuldverschreibung empfangen, so ist er zu nichts weiteren verbunden, als den Schuldschein zurückzustellen, oder den zur Zeit des Darlehnsvertrages gehaltenen Werth zu ersetzen.

530 §

Im²⁷ Zweifel muß der Darleiher den Darlehnsvertrag erweisen, und gegen diesen Beweis kann die Einwendung in der Quantität nicht so viel empfangen zu haben, nicht anders als mit einem Gegenbeweise gehört werden; sohin ist eine unbewiesene Einwendung des nicht zugezahlten Geldes gegen den dargestellten Darleiher ohne Wirkung.

531 §²⁸

Wo und wenn Darlehen zurückgegeben werden sollen, wird nach den allgemeinen Grundsätzen von Verträgen zu entscheiden seyn.

**Viertes Hauptstück
Von Empfehlungs und Hinterlegungsverträgen**

532 §

Ein Empfehlungsvertrag ist, wenn jemand seine Geschäfte durch einen andern besorgen läßt und dieser die Besorgung auf sich nimmt. Besteht aber die Besorgung darinn, daß Sachen in Verwahrung genommen werden, so ist dieß ein Hinterlegungsvertrag.

533 §

Wer jemanden nur im allgemeinen Dienste angetragen, oder sich für seine Besorgung eine Vergeltung bedungen hat, ist keinen Empfehlungsvertrag eingegangen.

534 §

Empfehlungsverträge können mündlich oder schriftlich geschlossen werden. Wer einem andern sein Geschäft aufträgt, wird Empfehler oder Machtgeber, wer ein fremdes Geschäft übernimmt wird Gewalthaber, oder Sachwalter, oder Bevollmächtigter genannt.

535 §

Der Gewalthaber ist verpflichtet, das Geschäft seinem Versprechen und der erhaltenen Vollmacht gemäß, mit gehöriger Aufmerksamkeit zu besorgen. Es ist ihm also, auch wenn er eine beschränkte Vollmacht hat, noch erlaubt, alle Mittel anzuwenden, die mit dem Geschäft nothwendig verbunden sind, oder wenigstens der Absicht des Machtgebers entsprechen.

536 §

²⁷ Davor gestrichen: Bringt

²⁸ Erstfassung des Paragraphentextes gestrichen; unleserlich.

Trägt der Gewalthaber ohne Noth das Geschäft einem dritten auf, so haftet er ganz allein für den Erfolg. Wird ihm aber dieß gestattet, oder durch Umstände unvermeidlich, so verantwortet er nichts, als ein bei der Auswahl der Person begangenes Verschulden.

537 §

Gewisse Geschäfte, wenn nämlich im Namen eines andern Sachen veräußert oder gekauft, Erbschaften unbedingt angetreten oder aus geschlagen, Prozesse anhängig gemacht, Eide aufgetragen oder angenommen, Gesellschaftsverträge errichtet, Geld oder Geldes werth erhoben, Rechte aufgegeben oder Vergleiche getroffen werden sollen, erfordern eine besondere auf das einzelne Geschäft lautende Vollmacht. Allgemeine selbst unbeschränkte Vollmachten sind in diesen Fällen nicht hinlänglich.

538 §

Der Gewalthaber ist schuldig dem Machtgeber allen durch seine Nachlässigkeit verursachten Schaden zu ersetzen, und demselben die bei dem Geschäft vorkommenden Rechnungen, so oft er es verlangt, vorzulegen.

539 §

Der Machtgeber ist verbunden, dem Gewalthaber allen gemachten Aufwand gleich einem redlichen Besitzer zu ersetzen und mit Erfüllung des Auftrags verbundenen Schaden zu vergüten.

540 §

Leidet der Gewalthaber nur zufälligen Schaden, so ersetzt ihm der Machtgeber nur die Vergeltung der Bemühung nach dem höchsten Schätzungswerthe.

541 §

Es ist den Gewalthabern nicht erlaubt, ohne Wissen und Willen des Machtgebers in Rücksicht auf die Geschäftsverwaltung von einem dritten Geschenke aufzunehmen oder seiner Bemühungen wegen Erkenntlichkeit einzuklagen.

542 §

In so fern der Gewalthaber den Machtgeber vorstellt, kann er ihm nach Ausweisung der Vollmacht Rechte erwerben und Verbindlichkeiten auflegen.

543 §

Eine zum Nutzen eines dritten ausgestellte und angenommene Vollmacht zur Übertragung oder Uiberlassung einer Sache oder Rechtes, giebt diesem dritten

gegen den Machtgeber nur in so ferne ein Klagrecht, in wie ferne der Gewalthaber dieß Geschäft wirklich vollzogen hat oder zugesagt hat.

544 §

Dem Machtgeber steht frey, die Vollmacht nach Belieben zu widerrufen, doch muß er in diesem Falle dem Gewalthaber die in der Zwischenzeit gehabten Kosten, und den sonst erlittenen Schaden ersetzen.

545 §

Ein Gewalthaber kann die einmal angenommene Vollmacht nur aus nicht vorhergesehener Unfähigkeit, oder wegen eines anderen eingetretenen unvermeidlichen Hindernisses aufkündigen, sonst haftet er für den daraus entstandenen Schaden.

546 §

In der Regl wird die Vollmacht sowohl durch den Tod des Machtgebers als des Gewalthabers aufgehoben. Läßt sich aber das angefangene Geschäft ohne Nachtheil nicht unterbrechen, oder lautet die Vollmacht auf die Erben, so hat der Gewalthaber die Pflicht das Geschäft zu vollenden.

547 §

Verfällt der Machtgeber in Concurs, so höret die Vollmacht auf; wird aber der Gewalthaber kriderisch, so bleibt seine Vollmacht etwas mit einem dritten zu verhandeln, in so fern wirksam, als dieser nichts dagegen hat.

548 §

Wird die Vollmacht durch Widerruf oder durch den Tod des Machtgebers aufgehoben, so bleiben die mit einem dritten, dem diese Aufhebung unbekannt war, geschlossenen Verträge gleichwohl verbindlich; hat der Gewalthaber die Aufhebung verschwiegen, so verantwortet er die Folgen allein.

549 §

Auch wenn sich die Vollmacht eines Gewalthabers auf Gesetze gründet, bleiben die gegenseitigen Pflichten in der Hauptsache einerlei.

550 §

Wer ohne Auftrag ein fremdes Geschäft übernimmt, verantwortet alle daraus entstehenden nachtheiligen Folgen. Besorgt er aber das Geschäft eines abwesenden, zumahl wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, zu dessen Vortheil, so gebühret ihm, wie einem redlichen Besitzer der Kostenersatz.

551 §

Das angenommene Versprechen eine fremde Sache in Verwahrung zu nehmen, macht zwar den versprechenden Theil verbindlich, ist aber noch kein Hinterlegungskontrakt. Dieser entsteht erst dann, wenn die fremde Sache wirklich übergeben und übernommen worden ist.

552 §

Dem Uibernehmer steht kein Eigenthums oder Gebrauchsrecht zu, er hat die ihm anvertraute Sache nur zu verwahren. Seine Pflicht ist, die Sache wie seine eigene zu verwahren, sie durch die bestimmte Zeit aufzubehalten, und nach Verlauf derselben dem Hinterleger in dem nämlichen Zustande und allenfalls mit dem dazu gekommenen Anwachse zurückzustellen.

553 §

Will indessen ein anderer das Eigenthum der ihm anvertrauten Sache behaupten, so muß er dem Hinterleger davon Nachricht geben, und nach Umständen die Sache bei Gericht niederlegen.

554 §

Der Hinterleger kann seine Sache vor der Zeit auf eine dem Verwahrer unschädliche Art zurücknehmen, der Verwahrer kann ihm die Zurückgabe nie verweigern, und findet das Zurückhaltungsrecht hier nicht statt; der Verwahrer hingegen kann die ihm anvertraute Sache nicht früher zurückgeben, außer, wenn ein Umstand eintritt, welcher das Recht ertheilt eine Vollmacht aufzukündigen.

555 §

Ist die Aufbewahrungszeit weder ausdrücklich bestimmt worden, noch sonst aus Nebenumständen abzunehmen, so dauert sie nur auf die Willkühr ein oder des andern Theils.

556 §

Der Verwahrer haftet dem Hinterleger für allen durch sein Verschulden entstandenen Schaden, aber keineswegs für den zufälligen.

557 §

Hat aber der Verwahrer von der hinterlegten Sache einigen Gebrauch gemacht, hat er sie ohne Noth und ohne Erlaubniß des Hinterlegers einem dritten in Verwahrung gegeben, oder mit der Zurückstellung dergestalt verzögert, daß die Sache, welche bei dem Hinterleger nicht gefährdet gewesen wäre, bei ihm

Schaden erlitt, so kann er keinen Zufall einwenden, und die Beschädigung wird ihm zugerechnet.

558 §

Kann der Hinterleger einen Abgang erweisen, so ist er zum Schätzungseide zuzulassen, und der Verwahrer ihm den Schaden zu ersetzen verbunden.

559 §

Der Hinterleger ist seinerseits verpflichtet, dem Verwahrer alle auf die verwahrte Sache verwendete Kosten, und den schuldbarer Weise verursachten Schaden zu ersetzen. Hat aber der Verwahrer im Nothfalle um das hinterlegte Guth zu retten, seine eigenen Sachen aufgeopfert, so kann er einen dem geretteten Stücke angemessenen Ersatz fordern.

560 §

Wird eine strittige Sache von den streitenden Partheyen oder vom Gerichte jemanden ohne eigentlichen Hinterlegungsvertrag in Verwahrung gegeben, so heißt dieser Verwahrer Sequester. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Sequesters werden nach eben diesen Grundsätzen beurtheilet.

Fünftes Hauptstück Vom Tausche

561 §

Ein Tausch ist, wenn eine Sache gegen eine andere gegenseitig versprochen oder überlassen wird. Der Tausch ist ein Erwerbungsmittl und die Uibergaabe gehört nicht zur Errichtung, sondern nur zur Erfüllung des Tauschvertrags, und zur Erwerbung des Eigenthums.

562 §

Tauschende sind vermöge des Vertrags verpflichtet die vertauschten Sachen mit ihren Bestandtheilen, und mit aller Zugehör zur rechten Zeit und am gehörigen Orte zu übergeben und zu übernehmen. Auch müssen die Sachen, wenn nicht anders bedungen worden ist, in dem nämlichen Zustande übergeben werden, in welchen sie sich bei Schliessung des Vertrages wirklich befunden haben.

563 §

Lassen sich die Sachen nicht zu gleicher Zeit übergeben, und ist es zweifelhaft, welcher Theil zuerst übergeben soll, oder ob der andere Theil auch Wort halten werde, so steht es jedem Theile frei, das Tauschstük bei Gerichte zu hinterlegen,

ein Gleiches vom Gegentheile zu fordern, und dann die Auslieferung von der Gerichtsbehörde zu begehren.

564 §

Ein Eigenthümer kann aus der eingetauschten Sache mehr Vortheil ziehen als der andere, folglich kann er einen höheren Werth darauf setzen, woraus auf keinen Betrug oder Bevortheilung zu schliessen ist.

565 §

Tauschende haben die gegenseitige Verbindlichkeit einander Gewähr zu leisten, dürfen also fremde Sachen nicht vertauschen, und müssen²⁹ für die angegebenen Eigenschaften der Sache haften.

566 §

Wäre die Sache offenbar schlecht beschaffen oder fallen die Mängel derselben in die Augen, so findet keine Gewährleistung statt; ausser sie wäre für alle Fehler überhaupt zugesagt worden.

[5]67 §³⁰

Wer wissentlich eine fremde Sache eintauscht, oder wer Verzicht gethan hat, hat kein Recht auf die Gewährleistung.

568 §

Wenn ein Stück Vieh binnen 24 Stunden nach der Uibernahme erkrankt oder unfällt, so wird vermuthet, daß es schon vor der Uibergaabe krank gewesen seye. Die nämliche Vermuthung gilt, wenn binnen 8 Tagen bei Schweinen und Schafen die Finnen, und binnen 30 Tagen bei Pferden und Lastthieren der Dampf, die Stättigkeit, der Koller oder der Rotz entdekt wird.

569 §

²⁹ Nachträglich über der Zeile eingefügt: müssen

³⁰ Im Original irrtümlich: 667 §

Der Uibernehmer eines solchen Stük Viehs ist verbunden dem Uibergeber oder Gewährsmann sogleich von dem bemerkten Fehler Nachricht zu geben, in dessen Abwesenheit aber dem Ortsgerichte oder einem Sachverständigen die Anzeige davon zu machen, und den Augenschein vornehmen zu lassen.

570 §

Nach Verlauf dieser Zeit wird Kläger nicht mehr gehört, es wäre dann, er beweiset, die eingetauschte Sache seye schon vor Schliessung des Vertrags manglhaft gewesen. Es steht aber auch dem Beklagten der Beweis frey, daß der gerügte Mangl erst nach erfolgter Uibergaabe erfolgt seye.

571 §

Werden Sachen so wie sie stehen und liegen, ohne Zahl, Maaß, und Gewicht, und ohne irgend eine Beschaffenheit zu verabreden treulich, und ohne Gefährde vertauschet, wird nichts vorsätzlich verschwiegen, so ist kein Theil für die entdeckten Fehler verantwortlich.

572 §

Hat aber ein Theil nicht einmal die Hälfte dessen, was er dem andern gegeben hat, von diesem an Werthe erhalten, so hat er das Recht, entweder die Vergütung des ausständigen Werthes oder die Aufhebung des Vertrags und die Herstellung in den vorigen Zustand zu fordern. Dieser Grundsatz gielt bei allen Verträgen.

573 §

Geht eine bereits vertauschte Sache noch vor derselben Uibergaabe zufälligerweise ganz zu Grunde, so trägt der Besitzer den Schaden allein. Hat er etwas dafür empfangen, so ist er verbunden es zurückzugeben, oder wenn dieß nicht möglich wäre, auf eine andere Art zu vergüten.

574 §

Ist aber eine solche Sache durch des Besitzers Verschulden zu Grunde gegangen, so muß er nicht nur dem Gegentheile das empfangene zurückgeben, sondern

ihm auch den dadurch entstandenen Schaden und entgangenen Nutzen gut machen.

575 §

Wird die vertauschte Sache durch einen Zufall nur verschlimmert, so braucht der Besitzer nicht dafür zu haften.

576 §

Vor der Uibernahme hat der Eintauscher kein dingliches Recht auf die eingetauschte Sache. Wenn also der Eigenthümer solche erstlich dem einen zugesagt, in der Folge aber einem andern übergeben hat, so gebühret dem ersten nichts als der Ersatz des verursachten Schadens und entgangenen Nutzens.

577 §

Die unzähligen Tauschhandlungen die keinen besonderen Namen führen, und wodurch ein Theil etwas zu geben, der andere etwas zu thun, oder beide etwas zu thun sich verbinden, werden nach den allgemeinen Regeln zweiseitig verbindlicher Verträge beurtheilt.

578 §

Hat ein Theil das Verabgeredete gegeben oder gethan, der andere aber sein erlaubtes Versprechen nicht auf die bedungene Weise erfüllt, so hängt es von der Willkühr des ersten ab, entweder die Aufhebung des Vertrags und einen vollkommenen Ersatz zu fordern, oder den Wortbrüchigen zu Erfüllung seines Versprechens anzuhalten.

579 §

Was jemand zur Bewirkung einer unerlaubten Handlung wirklich gegeben hat, kann er nicht wieder zurückfordern. Ist aber etwas zur Verhinderung einer unerlaubten Handlung gegeben worden, so findet die Zurückforderung statt.

580 §

Vor gänzlicher Erfüllung des Vertrags können die tausenden Partheyen mit beiderseitiger Einwilligung davon abgehen, nach dessen Erfüllung können sie

es nicht mehr; sie müssen dann einen neuen Vertrag schliessen, der als ein zweites Geschäft angesehen wird.

Sechstes Hauptstück Vom Kaufe und Verkaufe

581 §

Kauf und Verkauf kömmt unter allen Tauschhandlungen am öftersten vor. Er unterscheidet sich vom Tausche in engster Bedeutung nur darinn, daß der Tausch ohne Beziehung auf eine Geldsumme – der Kauf aber wesentlich mit Vergleichung der Sache, mit dem Werthe am Gelde geschlossen wird.

582 §

Wer für eine gewisse Sache eine bestimmte Summe Geldes verspricht, heißt Käufer, wer sich anheischig macht, diese Sache gegen die versprochene Summe hinzugeben, ist der Verkäufer, und der Gegenstand ist die Waare.

583 §

Wird eine Sache theils gegen Geld, theils gegen eine andere Sache veräuert, so entsteht ein vermischter Vertrag, welcher entweder zum Kaufe und Verkaufe, oder zum Tausche gezählet wird; jenachdem der Werth am Gelde mehr oder weniger als der gemeine Werth der aufgegebenen Sache beträgt.

584 §

Der Kaufsvertrag entsteht aus der beiderseitigen Einwilligung, kömmt nur nach Uibergaabe der Waare zu Stande, bis zu welcher der Verkäufer das Eigenthumsrecht behält.

585 §

Der Kaufspreis muß im baaren Gelde bestehen, und darf weder verstellt, noch unbestimmt, noch gesetzwiedrig seyn.

586 §

Unter Waaren wird alles verstanden, was sich aus dem Eigenthumsrechte, doch nicht wider die Gesetze vertauschen läßt. Hierunter gehören körperliche und nicht körperliche Sachen, auch sogar noch zu erwartende künftige Früchte.

587 §

Die Bestimmung des Preises kann auch einem dritten überlassen werden, bestimmt dieser in dem bedungenen Zeitraume nichts, oder will im Falle, daß kein Zeitraum bedungen worden ist, einer der vertragenden Theile zurüktreten, so wird der Kaufvertrag als ungeschlossen angesehen.

588 §

Auch der Werth welcher bei einer andern früheren Veräuserung bedungen worden ist, kann zur Bestimmung des Preises dienen. Ist aber der ordentliche Marktpreiß zum Grunde gelegt, so wird der mittlere Marktpreiß des Orts zur Zeit in welcher der Vertrag erfüllt werden muß, angenommen.

589 §

Wenn für gewisse Sachen eine ordentliche Taxe besteht, und nicht beobachtet wird, so ist der Preiß gesetzwiedrig. In diesem Falle kann für eine noch so geringe Verletzung eine Entschädigung gefordert werden.

590 §

Wenn der Verkäufer weniger als die Hälfte des Werthes am Gelde erhalten, oder der Käufer für das Kaufstück mehr als den doppelten Werth bezahlt haben, können sie entweder sich die Vergütung des mangelnden ergänzen lassen, oder die Aufhebung des Vertrags fordern. Doch findet dieß nicht statt, wenn das Kaufgeschäft bei einer öffentlichen Licitation oder gerichtlich vor sich gegangen ist, oder wenn sich die Hälfte des erlittenen Verlustes nicht bestimmen läßt.

591 §

Der Verkäufer ist schuldig das Kaufstück bis zur Zeit der Uibergaabe sorgfältig zu verwahren, sofort dem Käufer den freien Besitz daran mit allem Zugehör der Verabredung gemäß einzuräumen, und ihm auf sein Verlangen wie bei einem

Tauschgeschäfte Gewähr zu leisten. Entsteht über das Zugehör ein Zweifel, so entscheiden ihn Sachverständige.

592 §

Der Käufer hingegen ist verbunden das Kaufstück zu rechter Zeit zu übernehmen, und zugleich das Kaufgeld nach dem gemeinen Course baar abzuführen. Hat der Käufer nicht mit eigenem, sondern mit fremden Gelde bezahlt, so macht es in Rücksicht auf einen redlichen Verkäufer keinen Unterschied.

593 §

Läßt der Verkäufer dem Käufer die Waaren, ohne das Kaufgeld zu erhalten, abfolgen, und sind Zahlungsfristen bestimmt worden, so wird die Waare auf Borg gegeben, und das Eigenthum geht gleich auf den Käufer über.

594 §

Ist keine Zahlungsfrist bestimmt worden, so kann der Verkäufer den Kaufschilling immer fordern.

595 §

Nutzen und Gefahr von einer erkauften Sache treffen vor der Uibergabe den Verkäufer, nach selber den Käufer.

596 §

Wird die Uibergaabe der Waare verbothen, so ist es eben so viel, als wenn der Kauf nicht geschlossen worden wäre.

597 §

Hat der Verkäufer oder der Käufer die Erfüllung des Vertrags durch sein Verschulden verzögert, so ersetzt der eine die Nutzungen, und der andere die Zinsen nebst allem sonst daraus entstehenden Schaden.

598 §

Wer Sachen, die noch zu erwarten stehen, überhaupt kauft, trägt die zukünftigen Zufälle des Zugrundegehens oder Mißrathens.

599 §

Giebt der Käufer zum Zeichen oder zur Bekräftigung des geschlossenen Kaufes dem Verkäufer ein Angeld, so ist dieß ein Theil des bedungenen Preises. Es kann sich aber weder der Käufer, wenn er das Angeld verlieren, noch der Verkäufer, wenn er dessen doppelten Betrag zurückstellen will, von der Verbindlichkeit des Vertrags losmachen.

600 §

Wenn das Kaufgeschäft noch nicht gänzlich abgeschlossen ist, sondern sich vorbehalten wurde, die Waare zu untersuchen, und es tritt einer der Kontrahenten zurück, so verliert der zurüktretende Verkäufer [sic!] das etwa schon gegebene Angeld, und der zurüktretende Verkäufer stellt das erhaltene doppelt zurück.

601 §

Haben die Kontrahenten nach geschlossenem Kaufe bedungen, daß ein oder der andere binnen einer bestimmten Zeit gegen Bezahlung einer bestimmten Sume³¹ vom Kontrakte abgehen könne, so entsteht ein Reukauf. Hier muß der Kontrakt erfüllet, oder das Reugeld bezahlet werden. Wird jedoch die Erfüllung des Kontraktes durch Zufall oder Verschulden des einen Theils verhindert, so entrichtet der andere Theil kein Reugeld.

602 §

Das Recht eine verkaufte Sache wieder einzulösen heißt Widerkauf. Ist dieses Recht dem Verkäufer überhaupt, und ohne nähere Bestimmung eingeräumt, so wird von einer Seite das Kaufstück in einem nicht verschlimmerten Zustande, von der andern Seite aber das erlegte Kaufgeld zurückgegeben, und die inzwischen beiderseits aus dem Gelde und aus der Sache gezogenen Nutzungen bleiben gegeneinander aufgehoben.

603 §

³¹ Nachträglich am linken Seitenrand ergänzt: gegen Bezahlung einer bestimmten Sume

Hat der Inhaber das Kaufstück aus dem seinigen verbessert, oder zu dessen Erhaltung außerordentliche Kosten verwendet, so gebühret ihm, wie einem jeden redlichen Besitzer der Ersatz. Er haftet aber auch dafür, wenn durch sein Verschulden der Werth vermindert, oder die Zurückgabe vereitelt worden ist.

604 §

Wenn das Recht des Widerkaufs nicht besonders beschränkt worden ist, so dauert und erlischt es wie andere Rechte. Es läßt sich von den Erben des Verkäufers, und gegen die Erben des Käufers ausüben, es läßt sich gar auf einen dritten übertragen. Allein gegen einen dritten Besitzer kann es nur in so ferne ausgeübt werden, als es ein unbewegliches Guth betrifft, und den öffentlichen Büchern einverleibt ist.

605 §

Wer eine Sache mit der Bedingung verkauft, daß der Käufer, wenn er solche wieder veräußern will, ihm die Einlösung anbieten soll, der hat das Vorkaufrecht.

606 §

Dies Recht ist nur persönlich, und kann bei liegenden Gründen nur durch die bürgerliche Versicherung in ein dingliches verwandelt werden; es kann auch an einen dritten ohne Einwilligung des Besitzers nicht abgetreten werden.

607 §

Der Besitzer muß beim Verkaufe dem Vorkaufsberechtigten die Einlösung anbieten, lößt dieser eine bewegliche Sache binnen 24 Stunden, und eine unbewegliche binnen 30 Tagen nicht an sich, so ist das Recht erloschen.

608 §

Bei dem Kaufe auf die Probe geht das Kaufstück zwar in die Gewahrsam des Käufers, aber nicht in sein Eigenthum über. Der Käufer wird, wenn die Dauer der Probezeit bestimmt ist, als ein Entlehner, und wenn sie unbestimmt ist, als ein Bittleiher angesehen.

609 §

Hat aber der Käufer den Preis bezahlt und das Kaufstück übernommen, so dauert die Probezeit der Verabredung gemäß, und er wird Eigenthümer. Ist nichts verabredet, so dauert sie bei beweglichen 24 Stunden, bei unbeweglichen Sachen aber ein Jahr.

610 §

Wird das Kaufgeschäft mit dem Vorbehalte verabredet, daß der Verkäufer, wenn sich binnen einer bestimmten Zeit ein besserer Käufer meldet, denselben vorzuziehen befugt seye, so bleibt wenn das Kaufstück nicht übergeben und das Geld nicht bezahlet oder geborgt worden, der Kauf aufgeschoben, und kann durch einen besseren Käufer aufgelöset werden. Ist keine Zeit bestimmt worden, so gelten die bei dem Kaufe auf die Probe aufgestellten Grundsätze.

Siebentes Hauptstück Von Bestand Miets oder Pachtverträgen

611 §

Der Vertrag wodurch jemand den Gebrauch einer fremden nicht verzehrbaren Sache auf eine gewisse Zeit, und gegen einen bestimmten Preis erhält heißt überhaupt ein Bestandkontrakt, insbesondere aber ein Miethkontrakt, wenn sich die bestandene Sache ohne weitere Bearbeitung gebrauchen läßt, und Pachtkontrakt, wenn sie nur durch Fleiß und Mühe benützt werden kann.

612 §

Das Entgelt für verzehrbare Sachen wird Zinß, und die darüber getroffene Uibereinkunft Leihung auf Zinsen genannt. Werden Dienstleistungen gegen Entgelt, nämlich gegen Lohn behandelt, so entsteht der Dingungs- und Verdigungskontrakt.

613 §

Der Miether zahlt dem Vermiether das Miethgeld oder den Miethzinß, der Pächter dem Verpächter den Pachtzinß oder Pachtschilling, der Anleiher dem Darleiher die Zinsen, der Dinger dem Verdinger; die Arbeit mag in Anstrennung der Leibes oder Geisteskräfte bestehen, der Lohn in weiteren Verstande.

614 §

Die Bestands- Zinsungs- und Dingungsverträge können von den nämlichen Personen über die nämlichen Gegenstände, und auf die nämliche Art, als der Kaufvertrag geschlossen werden. Selbst der Mieth- oder Pachtzinnß, die Zinsen und der Lohn werden, wenn keine andere Uibereinkunft getroffen worden ist, wie das Kaufgeld entrichtet.

615 §

Miether³² und Pächter sind berechtigt die Mieth und Pachtstücke dem Vertrage gemäß durch die bestimmte Zeit zu gebrauchen und zu benutzen, ja sogar in Afterbestand zu geben, wenn es ohne Nachtheil des Eigenthümers geschehen kann, und im Kontrakte nicht ausdrücklich untersagt worden ist.

616 §

Hingegen sind Miether und Pächter verbunden den bedungenen Mieth- und Pachtzins nach Maaß der Bestandszeit, des Gebrauches und der Nutzungen jährlich, halbjährig, monatlich oder täglich, ja wenn es bedungen ist, in voraus zu entrichten.

617 §

Nach verflossener Bestandszeit ist die Sache dem übernommenen Zustande gemäß zurückzugeben; wird das Mieth- oder Pachtstück beschädigt oder durch den Gebrauch abgenützt, so haften Miether und Pächter dafür, nicht aber für den Zufall.

618 §

Wird dem Pächter wider sein Verschulden die Nutzung der gepachteten Sache entzogen, so verlieret der Verpächter den Pachtzinnß und die Nutzungen; wird aber der Gebrauch nur zum Theile entzogen, so wird ihm auch ein verhältnißmässiger Theil des Miethzinses nachgelassen, doch müssen die Nutzungen um mehr als um die Hälfte des³³ gewöhnlichen Ertrags gefallen und das Guth nur auf ein Jahr gepachtet worden seyn.

619 §

³² Davor gestrichen: Durch Kauf

³³ Nachträglich am linken Seitenrand ergänzt: Hälfte des

Hat der Bestandnehmer die Feuer- Wasser- und Wetterschäden auf sich genommen, so kommen andere auserordentliche Unglücksfälle nicht auf seine Gefahr. Verbindet er sich aber auch diese zu tragen, so wird deswegen noch nicht vermuthet, daß er für den zufälligen Untergang des ganzen Pachtstücks Gewähr geleistet habe.

620 §

Wird der Gebrauch oder Genuß des Bestandstückes nicht wegen dessen Beschädigung oder sonst ausgebrochener Unbrauchbarkeit sondern aus einem, dem Bestandnehmer zugestossenen Hindernisse oder Unglücksfalle vereitelt, oder waren zur Zeit der Bestandnehmung die Früchte vom Grunde schon abgesondert, so fällt die wiederige Ereignung dem Bestandnehmer allein zur Last. Er muß den Zinnß doch entrichten.

621 §

Behauptet der Pächter einen Nachlaß aus dem Gesetze oder Vertrage, so muß er noch vor verfallener Zahlungsfrist seinen Unglücksfall dem Verpachter anzeigen, und die Begebenheit ordnungsmässig erweisen.

622 §

Zur Sicherstellung des Mieth oder Pachtzinses hat der Vermiether einer Wohnung das Pfandrecht auf die hieneingebrachten dem Miether eigenthümlichen Einrichtungsstücke und Fahrnisse, so weit sie zur Zeit der Klage noch darinn befindlich sind – der Verpachter eines Grundstücks hat das Eigenthum aller vom Grunde noch nicht abgesonderten Nutzungen, und das Pfandrecht auf die eingesamleten, noch nicht veräuserten Früchte.

623 §

Der Vermiether und der Verpächter sind ihrerseits verpflichtet, das Bestandstück in brauchbaren Stande zu erhalten, die Bestandinhaber in dem bedungenen Gebrauche oder Genusse nicht zu stöhren, ihnen den nothwendigen und nützlichen Aufwand, in so ferne der Nutzen für den Verpachter noch fortduert, zu ersetzen, endlich das durch Uibergebung einer fremden oder schädlichen Sache, oder auf eine andere Art begangene Verschulden zu verantworten.

624 §

Der Bestandvertrag höret auf, wenn die bestandene Sache ganz zu Grunde gehet, oder der bedungene Termin verflossen ist. Geschieht das erstere aus Verschulden des einen Theils so ist er dem andern Genugthuung schuldig, auser dem wird kein Theil verantwortlich.

625 §

Fährt der Bestandinhaber nach geendigtem Termin fort, die Sache mit Bewendung des Verpächters zu benützen, so entsteht ein neuer Bestandvertrag, welcher aber nur so lange verbindet, als er entweder zur Ausübung des ordentlichen Gebrauches oder Genusses der Sache nothwendig ist, oder in wie lange er von einer Seite der andern nicht aufgekündigt wird.

626 §

Ist keine Aufkündigungszeit bedungen, so wird sie bei Pachtungen auf 6 Monate, und bey Miethen auf 3 Monate festgesetzt.

627 §

Der Miether ist berechtigt, auch vor Verlauf der bedungenen Zeit von dem Vertrage abzustehen, wenn er mit der gemietheten Sache offenbar Gefahr läuft, oder wenn der Vermiether das Miethstück nicht mehr in brauchbaren Stande erhält. Stirbt der Miether, so geht die Verbindlichkeit der Vertrags auf seine Erben über.

628 §

Der Bestandgeber kann seinerseits die frühere Aufhebung des Kontraktes fordern, wenn der Bestandnehmer der Sache einen nachtheiligen Gebrauch davon macht; wenn er mit dem Zinse über einen ganzen Termin in Rückstand bleibt, und wenn ein vermietetes Gebäude neu aufgeführt werden muß. Wegen blosser Ausbesserung oder nützlicherer Bauführung kann der Miethvertrag ohne Einwilligung des Miethers nicht aufgehoben werden.

629 §

Hat der Eigenthümer das Bestandstück an einen andern veräußert und ihm bereits übergeben, so muß der Bestandinhaber wenn er mit keinem Pfandrechte verse-

hen ist, dem nachkommenden neuen Besitzer weichen; er ist aber berechtigt, von den Bestandgeber in Rücksicht auf den erlittenen Schaden und entgangenen Nutzen eine vollkommene Genugthuung zu fordern.

Achtes Hauptstück **Von zinnszbaren Anleihens- und Dingungsverträgen**

630 §

Obschon der Gebrauch verzehrbarer Sachen einzig und allein in ihren Verbrauch besteht, so sind doch damit öfters besondere Vortheile verbunden. Es ist also billig, daß diese Vortheile mit angemessenen Zinsen vergolten werden.

631 §

Was von Tauschverträgen gesagt worden ist, hat auch bei zinnßbaren Anleihen als zweiseitig verbindlichen Verträgen seine Anwendung. Zinsen können gerecht oder ungerecht seyn, wie Preiß und Lohn.

632 §

Wenn Zinsen aus einem Vertrage oder aus dem Gesetze gebühren, ohne daß ihr Betrag bestimmt ist, so sind fünf von hundert, und zwischen berechtigten Handelsleuten sechs von hundert die gesetzmässigen. Wenn in einem Vertrage keine Zinsen bedungen worden, so gebühren sie dem Ausleiher vom Tage der Klage.

633 §

Durch Vertrag können Zinsen mit sechs von hundert auf das Jahr von jedermann bedungen werden.

634 §

Die Zinsen sind gemeiniglich bei Zurückzahlung des Kapitals, oder wenn der Vertrag auf mehrere Jahre geschlossen, und in demselben wegen der Fristen zur Zahlung der Zinsen nichts ausgemacht worden, jährlich abzuführen. Vorhinein können sie höchstens auf ein Jahr bezogen werden.

635 §

Der Schuldner darf nur zur Bezahlung des wirklich empfangenen Betrags und der gesetzlich gestatteten Zinsen davon verhalten werden.

636 §

Darleihen welche Minderjährige und ohne Einwilligung ihrer Aeltern selbst grosjährige Kinder unter der Bedingung aufnehmen, daß die Bezahlung bis zum Tode des Vaters, der Mutter, oder eines andern Erblassers in aufsteigender Linnie verschoben werden soll, sind unerlaubt; die Anleihe mag verzinßlich oder unverzinßlich, in baaren Gelde oder in Waaren zu Stande gekommen seyn.

637 §

Unerlaubt sind auch Zinsaufrechnungen von verfallenen Zinsen, auch dann wenn sie wirklich bedungen worden wären, in wie weit sie nicht die Eigenschaft eines nahen Anlehns angenommen oder durch gerichtliches Urtheil zugesprochen worden sind.

638 §

Ohne Bestimmung der Arbeit und des Lohnes kann zwar kein Dingungs und Verbindungsvertrag [sic!] entstehen; allein sobald Jemand eine Arbeit oder ein Werk bestellt, so wird auch angenommen, daß er in einen angemessenen Lohn eingewilliget habe.

639 §

Sobald also ein Theil die Arbeit verrichtet oder das Werk der Verabredung gemäß geliefert hat, so ist ihm der andere den Lohn schuldig, der allenfalls durch Sachverständige bestimmt wird. Finden aber diese, daß das Werk der Verabredung gar nicht entspreche, so gebühret dem Arbeiter kein Lohn.

640 §

Unwesentliche Mängl die den Gebrauch des Werkes nicht verhindern, muß der Arbeiter verbessern. Hat jedoch der Besitzer das Werk einmal angenommen, ohne die sichtbaren geringen Mängl zu rügen, so darf er nur einen verhältnißmässigen Theil des Lohnes so lange zurückhalten, bis diese Mängel gehoben sind.

641 §

Wenn die gedungene Person aus ihrer Schuld das Versprechen zu rechter Zeit nicht erfüllt, so ist der Dinger nicht mehr schuldig, die gedungene Sache anzunehmen, und die gedungene Person ersetzt den daraus entstandenen Schaden. Verzögert aber der Dinger mit Entrichtung des Lohnes, so ist auch er verbunden, die Dienstperson vollkommen zu entschädigen.

642 §

In der Regl gebührt der Lohn nach vollbrachter Arbeit. Wird aber die Arbeit in gewissen Abtheilungen der Zeit oder des Werkes selbst verrichtet, oder sind Auslagen damit verbunden, die der Werkmeister nicht auf sich genommen hat, so ist dieser befugt, einen mit der Dienstleistung verhältnißmässigen Theil des Lohnes zu fordern.

643 §

Wenn durch einen blossen Zufall der zur Vollführung eines Werkes vorbereitete Stoff oder das Werk selbst ganz oder zum Theile zu Grunde gehet, so trägt der Eigenthümer des Stoffes oder des Werkes den Schaden.

644 §

Dienstpersonen und Arbeiter, welche auf eine bestimmte Zeit, oder bis zur Vollendung eines gewissen Werkes gedungen worden sind, können ohne rechtmässigen Grund vor verlaufener Zeit und vor vollendetem Werke weder die Arbeit aufgeben, noch abgedanket werden. Wird die Arbeit unterbrochen, so verantwortet jeder Theil sein Verschulden, aber keiner den Zufall.

645 §

In allen Fällen, in welchen ein Gewalthaber berechtigt ist, das ihm aufgetragene Geschäft einem dritten zu übertragen, kann auch der gedungene³⁴ Arbeiter oder Werkmeister die Arbeit oder den Dienst, jedoch auf seine Gefahr, einem dritten anvertrauen. Nach eben diesem Masstabe gehen auch die Rechte und Verbindlichkeiten die aus dem Dingungs und Verdingungsvertrage entstehen, auf die Erben der Kontrahenten über.

³⁴ Danach gestrichen: Theil

646 §

Betrifft es Dienste und Arbeiten, zu deren Verrichtung der Dinger den Arbeiter oder Werkmeister in Rücksicht seiner besonderen Geschicklichkeit gewählt hat, so hebt der Tod des Gedungenen den Dingungsvertrag auf. Stirbt aber der Dinger, so kann der Gedungene von seinen Erben die Erfüllung des Kontraktes oder eine Schadloshaltung fordern.

647 §

Das fest gesetzte erstreckt sich auf alle Personen, welche sich für ihre Bemühungen einen Gehalt oder eine Belohnung ausdrücklich oder stillschweigend ausbedungen haben.

Neuntes Hauptstück Von dem Gesellschaftsvertrage

648 §

Wenn zwei oder mehrere Personen einwilligen, entweder ihre Mühe oder Arbeit allein, oder auch ihre Sachen zum gemeinschaftlichen Nutzen zu vereinigen, dann schliessen sie einen Gesellschaftsvertrag.

649 §

Dieser Vertrag setzt den Willen der Eigenthümer³⁵ voraus, welcher vermuthet wird, wenn die bestimmte Sache zum gemeinschaftlichen Nutzen übergeben wurde.

650 §

Nur jenes was ausdrücklich zum Betrieb des gemeinschaftlichen Geschäftes bestimmt worden ist, macht das Gesellschaftsvermögen aus; und darunter ist nicht das anderweitige Vermögen eines Mitgliebes zu rechnen.

651 §

³⁵ Danach gestrichen: und die Uibergabe der zur Gemeinschaft bestimmten Sache voraus

Wenn eines der Mitglieder eine Summe Geldes oder ein Grundstück in die Gesellschaft bringt, das andere aber nur seine Mühe und Arbeit zum gemeinschaftlichen Nutzen zu verwenden verspricht, so wird nicht die Summe oder das Grundstück, sondern bloß der daraus verschaffte Nutzen ein gemeinschaftliches Gut; es müßte denn ausdrücklich anderes bedungen worden seyn. Wenn hingegen jedes gesellschaftliche Mitglied eine gewisse Summe in die Gemeinschaft bringt, so wird dieses Capital unter ihnen ein gemeinschaftliches Eigenthum.

652 §

Selbst wenn der Vertrag auf das ganze Vermögen lautet, begreift dieser nur das gegenwärtige und nicht das künftige, wenn dieses nicht einbedungen wurde; und ist das künftige mitbegriffen, so kann darunter lediglich das erworbene, und das ererbte nur dann verstanden werden, wenn es ausdrücklich ausbedungen worden ist. Zu diesem Ende muß bei Ungültigkeit des Vertrags, wenn er sich bloß über das gegenwärtige oder bloß über das zukünftige Vermögen erstreckt, eine ordentliche Beschreibung und Verzeichnung errichtet werden.

653 §

Der Gesellschaftsvertrag gehört zwar unter die Titel ein Eigenthum zu erwerben; die Erwerbung selbst aber, und die Gemeinschaft kömmt nur durch die ordentliche Uebergabe der Sachen zu Stande. Bewegliche Sachen werden gleich durch die Einlage in den Gesellschaftsfond, unbewegliche hingegen erst dadurch wechselseitig übergeben, daß die Mitglieder als Miteigenthümer in die öffentlichen Bücher eingetragen werden.

654 §

Die Mitglieder haben in der Art zum gemeinschaftlichen Entzwecke mitzuwirken, als sie sich verbunden haben – wäre dieß nicht, so haben sie ohne Rücksicht auf ihren grösseren oder geringeren Antheil gleich mitzuwirken, sie haben also weder das Recht diese Mitwirkung einem dritten anzuvertrauen, noch einen Nebenhandl zu treiben, oder jemanden wider den Willen der Mitglieder in die Gesellschaft aufzunehmen, und jedes Mitglied haftet für den ihr zugefügten Schaden.

655 §

In der Regl, und wenn nichts anderes ausgemacht worden, haben alle Mitglieder gleiches Recht auf den Gewinn, doch muß für den Fall, wenn einige Mitglieder

den Fond allein verschaffet, andere aber Arbeiten geleistet haben, dieser Fond, der ein Eigenthum der beitragenden bleibt, gedeckt seyn.

656 §

In dem Verhältnisse als der Gewinn wird auch der Verlust vertheilt, und jener der keinen Vorschuß geleistet hat, büßt nur seine Bemühungen ein.

657 §

Die verwaltenden Mitglieder haben über den gemeinschaftlichen Fond ordentliche Rechnung zu führen, doch kann die Theilung des Gewinnes vor Vollendung des Geschäftes nicht gefordert werden.

658 §

Ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung aller Mitglieder kann die Gesellschaft einem dritten nicht verbindlich gemacht werden, und was ein dritter der Gesellschaft schuldig ist, kann er keinem einzelnen Mitgliede gültig bezahlen, ausgenommen er wäre von allen hiezu berechtigt worden.

659 §

Die Gesellschaft löset sich auf, wenn das unternommene Geschäft vollendet ist, wenn die gemeinschaftliche Gewerbschaft zu Grunde gegangen, oder die zur Dauer derselben festgesetzte Zeit verflossen ist.

660 §

Die gesellschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten gehen in der Regl nicht auf die Erben eines Mitglieds über, doch sind diese berechtigt, die Rechnung bis auf den Tod des Erblassers zu fordern und berichtigen zu lassen, oder verbunden diese Rechnung zu legen und das Geschäft in Ordnung zu bringen.

661 §

Wenn ein Mitglied die wesentlichen Bedingungen des Vertrags nicht erfüllt, wenn es den Fond angreift, zahlungsunfähig wird, oder eines Verbrechens

wegen seinen Einfluß und Kredit verliert, so kann es vor Verlauf der Zeit von der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

662 §

Ist die Dauer der Gesellschaft weder ausdrücklich, noch aus der Natur des Geschäftes bestimmt, so kann jedes Mitglied den Vertrag zwar nach Willkühr aufkündigen, nur darf dieß nicht mit Arglist oder zur Unzeit geschehen.

663 §

Auch kann der Gesellschaftsvertrag vor Verlauf der Zeit aufgekündigt werden, wenn dasjenige Mitglied, von welchem der Betrieb des Geschäftes vorzüglich abhing, gestorben oder ausgetreten ist.

**Zehntes Hauptstück
Von Ehepakten**

664 §

Heurathsguth oder Aussteuer ist dasjenige Vermögen was eine Ehegattinn ihrem Manne zur Erleichterung der Ehestandslasten übergeben oder zu gesichert hat. Was dagegen der Bräutigam oder ein dritter der Braut zur Sicherstellung oder Vermehrung des Heurathsguthes ausgesetzt, ist die Widerlage.

665 §

Zur Gültigkeit der Ehepakten minderjähriger Personen ist die Genehmigung des Gerichtes erforderlich.

666 §

Besitzt die Braut kein eigenes zu ihrem Unterhalte zureichendes Vermögen, so sind Aeltern oder Grosältern nach dem Verhältnisse, als sie die Kinder zu ernähren oder zu versorgen verpflichtet sind, verbunden, den Töchtern oder Enkellinen bei ihrer Verehligung ein angemessenes Heurathsguth auszusetzen; wird die Unvermögenheit vorgeschützt, so muß die Sache gerichtlich untersucht, und wenigstens so viel zur Aussteuer bestimmt werden, als der fernere Unterhalt der ledigen Tochter kosten würde.

667 §

Eine bereits ausgesteuerte Tochter kann bei einer zweiten Verehligung eine Aussteuerung nicht nochmahls fordern.

668 §

Grosjährige Töchter können auf ihre Aussteuer Verzicht thun; thut nur der Bräutigam Verzicht, so erlischt zwar sein Recht, nicht aber jenes seiner Gattinn.

669 §

Wird die Aussteuer entweder von den Aeltern über den schuldigen Pflichttheil ausgesetzt, oder von einem dritten gegeben, dann kann sie mit beigefügten Bedingungen beschränkt – auserdem aber auf keine Art bebürdet werden.

670 §

Im Zweifel ob das Heurathsguth von dem Vermögen der Aeltern oder der Braut ausgesetzt worden seye, wird das letztere angenommen. Haben aber die Aeltern das Heurathsguth ihrer minderjährigen Tochter ohne vormundschaftliche Genehmigung bereits ausgezahlt, so wird vermuthet, daß sie es aus eigenem Vermögen gethan haben.

671 §

Alles was sich nutzen und gebrauchen läßt, ist zum Heurathsguth geeignet, und ist keine andere Zeit bedungen worden, so geschieht die Uibergaabe noch am Tage der Trauung.

672 §

Solang die eheliche Gesellschaft fortgesetzt wird, gehört die Nutzniessung und der Zuwachs des Heurathsgutes dem Manne zu. Besteht die Aussteuer in baaren Gelde oder verzehrbaren Sachen oder Schuldforderungen, so gebühret ihm auch das vollständige Eigenthum.

673 §

Besteht das Heurathsguth in liegenden Gründen, Rechten oder Fahrnissen, welche mit Schonung der Substanz benutzt werden können, so wird die Ehegattin so lang als Eigenthümerin desselben angesehen, als nicht bewiesen wird, daß der

Mann diese Sachen für einen bestimmten Preiß übernommen, und sich nur zur Zurückgabe der Preißsumme verbunden hat.

674 §

Das Geständniß des Ehemanns das Heurathsguth empfangen zu haben, beweiset wohl gegen ihn; doch nach ausgebrochenem Konkurse nicht zum Nachtheile der andern Gläubiger.

675 §

Die eheliche Verbindung allein begründet noch keine Gemeinschaft der Güter zwischen den Eheleuthen. Dazu wird ein besonderer Vertrag erfordert, nach welchem sie gleich andern Kontrahenten beurtheilet werden.

676 §

Haben Eheleuthe über die Verwendung ihres Vermögens keine besondere Uibereinkunft getroffen, so behält jeder Ehegatte sein voriges Eigenthumsrecht, und auf das, was ein Theil während der Ehe erwirbt, ererbt, und auf was immer für eine Art überkommt, hat der andere keinen Anspruch.

677 §

Solang die Ehegattin nicht widersprochen hat, gielt die rechtliche Vermuthung, daß sie dem Manne als ihrem gesetzmässigen Vertreter die Verwaltung ihres freien Vermögens gleich einem bevollmächtigten Sachwalter anvertraut habe.

678 §

Wenn kein ausdrücklicher Vertrag vorhanden ist, so haftet der Mann nur für das Hauptguth; uiber die während der Verwaltung bezogenen Nutzungen ist er keine Rechnung schuldig. Diese wird vielmehr bis auf den Tag der aufgehobenen Verwaltung für berichtet und abgethan angesehen.

679 §

Eben so wenig ist die Ehegattin verbunden den Fruchtgenuß zu verrechnen, den sie ihrem Manne abgetreten, jedoch bei bestehender Ehe selbst bezogen hat:

zumahl da es beiden freisteht, dergleichen stillschweigend eingestandenen Verwaltungen zu widersprechen und einzustellen.

680 §

In dringender Noth und bei bevorstehender Gefahr kann dem Ehegatten die Verwaltung des Vermögens, selbst wenn sie ihm ausdrücklich und auf immer verwilliget worden wäre, abgenommen werden. Hingegen ist auch er befugt, der muthwilligen Wirtschaft seiner Gattinn Einhalt zu thun, und sie mit Einverständnis ihrer etwa vorhandenen nächsten Verwandten sogar als eine Verschwenderin erklären zu lassen.

681 §

Das Heurathsguth wird nach dem Tode der Ehegattin ein Theil ihrer Verlassenschaft, welche entweder nach Verträgen oder der gesetzlichen Vorschrift zu behandeln ist; und im Falle des ehemännlichen Vorsterbens fällt es ihr abermahls zurück.

682 §

Von der Widerlage gebühret der Gattin während der Ehe kein Genuß, aber nach dem Tode des Ehemanns erwirbt sie darüber das freie Eigenthum.

683 §

Die Ausstattung kann der Bräutigam eben so von seinen Aeltern und Großältern als die Braut fordern, zur Widerlage sind diese jedoch nicht verbunden.

684 §

Macht der Mann einen Conkurs, oder wird die Ehe geschieden, so haben die Ehepakten in Rücksicht auf den schuldlosen Theil die nämliche Wirkung wie bei dem Tode.

685 §

In der Regl gebührt der Wittve noch durch 6 Wochen nach dem Tode des Mannes, und wenn sie schwanger ist, durch sechs Wochen nach ihrer Entbindung die gewöhnliche Verpflegung aus der Verlassenschaft.

686 §

Wer das Heurathsguth übergiebt, ist berechtigt von demjenigen, der es empfängt, eine annehmbare Sicherstellung zu fordern. Vormünder und Curatoren einer minderjährigen Braut können diese Sicherstellung ohne ausdrückliche Genehmigung der Gerichtsstelle nicht erlassen.

687 §

Wird die Ehe gänzlich aufgelöset oder für nichtig erklärt, so bleiben dem schuldlosen Theile seine auf das Vermögen des andern Theiles redlich bedungenen Rechte.

Eilftes Hauptstück
Von Glücks und Wagverträgen

688 §

Wer auf einen Zufall etwas zu gewinnen oder zu verlieren wagt, und in dieser Absicht mit einem andern einen bestimmten Preiß verabredet, schließt einen Glücks oder Wagvertrag. Hieher gehören die Wette, das Spiel, das Loos, insbesondere aber alle über gehofte Rechte oder über künftige noch unbestimmte Sachen errichtete Kontrakte.

689 §

Wetten, die mit Arglist und Verstellung erschlichen werden, so wie jene, welche den guten Sitten oder Gesetzen zuwiderlaufen, sind ungültig. Der bezogene Preiß kann von den Betrogenen zurückgefordert werden.

690 §

Wetten und Spiele sind nur in so weit verbindlich, als der bedungene Preiß wirklich entrichtet und hinterlegt worden, auch den Schenkungsrechten nicht zuwider ist. Gerichtlich kann jedoch der Preiß eben so wenig wie ein zu einer Wette oder einem Spiele gemachtes Darlehn eingeklagt werden.

691 §

Der Eigenthümer ist zwar berechtigt über seine Verlassenschaft einen Vertrag zu schliessen, einem dritten ist es aber nicht erlaubt seine Hofnung auf eine

Erbschaft überhaupt oder in Rücksicht auf eine bestimmte lebende Person zu verkaufen. Nur angetretene oder wenigstens angefallene Erbschaften können verhandelt werden.

692 §

Der Käufer einer Erbschaft tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten, die dem Verkäufer als Erben eigen waren, nicht aber in jene die ihm aus einem andern Grunde als aus einem Vermächnisse, Substitution oder Darlehn gebühren.

693 §

Ist bei dem Kaufe einer Erbschaft ein Inventarium zum Grunde gelegt, so haftet der Verkäufer für dasselbe, im wiedrigen nur für die Richtigkeit des Erbrechts, und für allen dem Käufer³⁶ durch sein Verschulden zugefügten Schaden.

694 §

Wenn jemand die Gefahr des Schadens, welcher einen andern treffen könnte, auf sich nimmt, und ihm gegen einen gewissen Lohn den bedungenen³⁷ Ersatz zu leisten verspricht, so haftet der Versicherer für den zufälligen Schaden und der Versicherte für den versprochenen Lohn.

695 §

Ereignet sich ein Unfall, so muß ihm³⁸ der Versicherte den Versicherer³⁹ in der Zeitfrist anzeigen,⁴⁰ welche zur Annehmung eines Versprechens zwischen Abwesenden bestimmt worden ist, als er im wiedrigen den Anspruch auf eine Vergütung verliert.

³⁶ Von ursprünglich Verkäufer korrigiert auf Käufer.

³⁷ Danach gestrichen: Lohn den

³⁸ Nachträglich über der Zeile eingefügt: ihm

³⁹ Danach gestrichen: diesen

⁴⁰ Nachträglich über der Zeile eingefügt: anzeigen, [ursprüngliche Textfassung durchgestrichen und unleserlich]

696 §

Wenn der Untergang oder die Rettung der Sache zur Zeit des geschlossenen Vertrags einem der Kontrahenten schon bekannt war, so ist der Vertrag ungültig.

**Zwölftes Hauptstück
Von dem Verschulden**

697 §

Das Verschulden entspringt aus der Verletzung der Gesetze und Pflichten, und rührt von einem vermeidlichen Fehler des Verstands oder des Willens her. Ersteres ist ein Versehen oder Nachlässigkeit, letzteres Bosheit.

698 §

Jedermann ist für sein Versehen, seine Nachlässigkeit und Bosheit verantwortlich, für den Zufall hingegen haftet in der Regl niemand.

699 §

Versehen oder Nachlässigkeit verbindet nur zur Schadloshaltung, Bosheit aber zur vollen Genugthuung.

700 §

Fügt sich jemand durch sein eigenes Verschulden Schaden zu, so trägt er ihm allein. Sind aber beide, der Beschädiger und der beschädigte Urheber des Schadens, so trägt jeder die Hälfte.

701 §

Wer sich seines Rechtes bedient, und einen andern in dem seinigen nicht absichtlich kränket, verschuldet nichts. Er behauptet das Recht der natürlichen Freiheit.

702 §

Mit der vorgegebenen Unwissenheit des Gesetzes und seiner Handlungen kann sich niemand entschuldigen. Wer sich etwas zu leisten verbunden, wer sich zu einer Kunst, zu einem Handwerke bekannt, wer sich ohne darum ersucht worden zu seyn in fremde Geschäfte gemischt hat, der ist verpflichtet, die nöthige Aufmerksamkeit darauf zu verwenden. Unterläßt er es, so ist er dafür verantwortlich.

703 §

Ob bei Erfüllung eines Vertrags ein Versehen begangen worden seyn oder nicht, muß aus dem Inhalte desselben beurtheilt werden.

704 §

Wer jemanden auf sein Ersuchen unentgeltlich und ohne böse Absicht einen Dienst leistet, wer etwas schenkt, verleiht, darleiht, ein Geschäft verrichtet, eine Sache verwahrt, aber sich zu nichts weiter anheischig macht, kann nie eines Versehens beschuldigt werden. Hat er aber dabei hinterlistig gehandelt, so haftet er für den entstandenen Schaden.

705 §

Hat sich hingegen der Geschenkgeber, der Verlehner, der Darleiher, der Verwalter eines Geschäftes, oder der Verwahrer einer Sache zu dieser Dienstleistung selbst angeboten, oder sich zu einer das Geschäft betreffenden Verrichtung, Kunst, oder zu einem dergleichen Amte bekannt, so wird vermuthet, daß er von dem Gegenstande des Geschäftes wohl unterrichtet seye. Er haftet also für den aus seiner Nachlässigkeit entstandenen Schaden.

706 §

Handwerker, Künstler, Rechtsfreunde, Leib und Wundärzte, Feldmesser, Rechnungsführer, Wirthe, Schiffer, Fuhrleute, und dergleichen verantworten den durch ihre Nachlässigkeit entstandenen Schaden auch dann noch, wenn ihre Verwendung ohne Entgelt bedungen worden ist.

707 §

Wer sich ohne Beruf, ohne Vollmacht, und ohne Noth in ein fremdes Geschäft eindringt, begeht schon dadurch ein Verschulden. Er haftet nicht nur für die Bosheit, sondern auch für die Folgen seiner Unwissenheit, ja sogar für jeden

nachtheiligen Zufall, der ohne diese unbefugte Einmischung nicht entstanden wäre.

708 §

Bei allen gleich Anfangs zweiseitig verbindlichen Verträgen will keiner der Contrahirenden Theile etwas verschenken; sie erwarten gleiche Vortheile von einander und sind dazu berechtigt. Jeder verpflichtet sich zum gehörigen Fleisse. Wer diese Pflicht nicht erfüllt, begehet ein Versehen und verantwortet es.

709 §

Wer jemanden an seinen Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten, ersetzt ihm den entzogenen Verdienst, und bezahlt ihm auch, wenn er es verlangt, ein billiges sogenanntes Schmerzengeld.

710 §

Erfolgt aus einer körperlichen Verletzung der Tod eines Hausvaters, so sind sein Weib und Kinder berechtigt, nicht nur das, was sie an ihrem rechtmässigen Unterhalte dadurch verloren haben, sondern auch fernere Schadloshaltung und wenn die Verletzung vorsätzlich geschehen ist, vollständige Genugthuung von dem Verletzer zu fordern. Dieses Recht haben auch andere Personen, die aus einer solchen Verletzung Schaden leiden.

711 §

Wer eine Weibsperson verführt und mit ihr ein Kind zeugt, bezahlt vor allen die Kosten der Entbindung und des Wochenbettes, und erfüllt im übrig die durch Gesetz festgesetzten Vaterpflichten.

712 §

Wird jemand durch einen andern an seiner natürlichen Freiheit durch Gefangennehmung, Entführung und dergleichen beraubt, so ist dieser nach hergestellter Freiheit noch zum Ersatze des Schadens und entgangenen Nutzens verhalten.

713 §

Der an seinen guten Namen und dem Rechte des guten Leimuths verletzte kann von der kränkenden Person, wenn daraus ein Schaden erwachsen ist, Ersatz for-

dern. Ist aber kein Schaden erfolgt, so wird der Verletzer nur nach Vorschrift der Strafgesetze gezüchtigt, ohne daß gestattet wäre, diesen Gegenstand in einen Rechtsstreit zu verwickeln.

714 §

Wird jemand durch ein Thier verletzt oder beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwalten vernachlässigt hat. Kann niemand eines Verschuldens dieser Art überwiesen werden, so wird die Verletzung oder Beschädigung für einen Zufall gehalten.

715 §

Wer auf seinem Grunde und Boden fremdes Vieh antrifft, ist deswegen noch nicht berechtigt es zu tödten. Er kann es durch anpassende Gewalt verjagen, oder wenn er dadurch Schaden gelitten hat, das Recht der Privatpfändung über so viele Stück Viehes ausüben, als zu seiner vollständigen Genugthuung hinreicht; doch muß die Klage binnen 3 Tagen angebracht oder das gepfändete Vieh zurückgegeben werden.

716 §

Werden mehrere Personen einem Verletzten verantwortlich, und ist die Verletzung aus Bosheit geschehen, so haften alle für einen und einer für alle; Geschah sie aber aus Versehen, so ist ein jeder nur für sich allein verantwortlich.

717 §

Die wegen eines Verschuldens erwirkte Straffe trifft nur den Urheber und nicht auch seinen Erben. Allein der vollständige Schadenersatz muß auch von den Erben geleistet werden.

Dreizehntes Hauptstück **Von den Rechten und Verbindlichkeiten durch Nebenpersonen,** **und auf Nebengebühren**

718 §

Wenn das Gesetz jemanden gestattet oder befiehlt eine andere Person zu vertreten, oder wenn jemand sich verbindet für die Handlungen eines andern zu haften, so kann eine Person der andern sowohl Rechte erwerben als Verbindlichkeiten auflegen.

719 §

Wer einem andern die Gewalt etwas in seinen Namen zu thun rechtmässig übertragen hat, wird dafür angesehen als wenn er es selbst gethan hätte. Ist die Vollmacht schriftlich, so wird sie aus dem Inhalt der Urkunde, und ist sie mündlich, aus dem Ursprung des Gegenstandes, und aus der Natur des Geschäftes beurtheilt. Wer einem andern eine Verwaltung anvertraut hat, von dem wird vermuthet, daß er ihm auch die Macht eingeräumt habe, alles dasjenige zu thun, was die Verwaltung selbst fordert, und was gewöhnlich damit verbunden ist.

720 §

Haus und Dienstherrn sind nicht verbunden, das was von ihren Dienstpersonen oder andern Hausgenossen in ihrem Namen auf Borg genommen wird, schlechterdings zu bezahlen. Der Borger muß in solchen Fällen den gemachten Auftrag erweisen.

721 §

Besteht aber zwischen dem Borgnehmer und dem Borggeber ein ordentliches Einschreibbuch, worin die ausgeborgten Sachen aufgezeichnet werden, so gilt die Vermuthung, daß der Uiberbringer dieses Buches bevollmächtigt seye, die Waare auf Borg zu nehmen.

722 §

Für die unerlaubten Handlungen, die der Vorsteher eines Gewerbes begeht, ist der Eigenthümer, der nicht Theil daran genommen hat, nicht verantwortlich. Werden aber Waaren wegen Uibertrettung der Zoll, und anderer politischen Gesetze verwirkt, so verliert der Eigenthümer die Waaren und nimmt seinen Regreß an den schuldigen.

723 §

Haus und Dienstherrn sind in der Regel nicht verbunden, den von ihren Hausgenossen oder Dienstpersonen verursachten Schaden zu ersetzen. Wenn sie aber einem bekannten Verbrecher Aufenthalt geben, oder eine Dienstperson ohne Zeugniß aufnehmen, so haften sie für allen durch solche Leute entstandenen Schaden.

724 §

Wirthe, Schiffer und Fuhrleute verantworten den Schaden, welchen ihre Dienstpersonen einem Reisenden in ihrem Hause, Schiffe, oder an der Befrachtung verursachen. Beschädigt aber ein Reisender den andern, oder entsteht der Schade durch Zufall, so verantworten sie nichts.

725 §

Wird jemand durch Herauswerfen oder Giessen beschädigt, so haftet der Hausbewohner aus dessen Wohnung geworfen oder gegossen worden ist, für den Schaden.

726 §

Nebengebühren⁴¹ sind diejenigen Forderungen, welche ein Gläubiger von seinem Schuldner auser der Hauptschuld zuweilen einzuklagen berechtigt ist. Sie bestehen entweder in dem Anwachse und Zuwachse, in Früchten, oder in bestimmten und Zögerungsspesen, oder auch in dem Betrage der Straffe, welche ein Theil auf den Fall sich ausbedungen hat, daß der andere die Verbindlichkeit nicht erfülle.

727 §

Zinsen von Zinsen dürfen nie genommen werden. Hat der Gläubiger ohne gerichtliche Einmahnung die Zinsen bis auf den Betrag der Hauptschuld steigen lassen, so erlischt das Recht von dem Kapital weitere Zinsen zu fordern.

Vierzehntes Hauptstück
Von Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten

728 §

⁴¹ Davor gestrichen: Wegen

Wer die Verbindlichkeit einer anderen Person zum Unterpfande seiner Schuld stellt, der verschafft seinem Gläubiger schon ein neues Recht zur Sache, nämlich das Recht gegen die zum Unterpfande beigetretene Person.

729 §

Besteht das Unterpfand in einer Sache, so wird das Recht zur Sache mit dem Rechte auf die Sache, nämlich mit dem Pfandrechte vereinigt, und dem Gläubiger eine noch grössere Sicherheit als durch eine andere Person gewährt.

730 §

Ein dritter kann sich dem Gläubiger für den Schuldner auf dreierlei Art verpflichten. Einmal wenn er allein die ganze Schuld über sich nimmt; dann wenn er der Verbindlichkeit als Mitschuldner eben derselben Sache unbedingt beitrifft. Endlich wenn er sich für die Befriedigung des Gläubigers auf den Fall verbürgt, daß der erste Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfülle.

731 §

Durch den ersten Vertrag wird die vorige Verbindlichkeit nicht eigentlich befestiget, sondern mit Einwilligung des Gläubigers verwechselt, und von einem neuen Schuldner, welcher als Alleinzahler haftet, übernommen.

732 §

Durch den zweiten Vertrag entsteht eine Gemeinschaft von mehreren Mitschuldnern, welche, wenn keine Theilung bedungen worden ist, alle für einen und einer für alle haften. Es hängt hier von der Willkühr des Gläubigers ab, sich an dem einen oder den andern zu halten.

733 §

Bei dem dritten Verträge bleibt der erste Schuldner noch immer der Hauptschuldner, der zweite kömmt nur als Nachschuldner hinzu. Dieser heißt Bürge und der Kontrakt Bürgschaftsvertrag.

734 §

Man kann ohne Entgelt oder gegen Entgelt Bürgschaft leisten. In dieser Rücksicht gehöret der Bürgschaftskontrakt bald zu den einseitigen, bald zu den zweiseitigen verbindlichen Verträgen.

735 §

Wer sich dabei eine Scheinhandlung erlaubt, kann dadurch kein Recht erwerben.

736 §

Wer einen Schuldschein nur unterschreibt ohne sich als Alleinzahler, oder Mitschuldner, oder Bürge zu erklären, wird als Zeuge betrachtet.

737 §

Wer sich als Bürge und Zahler unterschreibt, wird als Mitschuldner für das ganze angesehen. Es wäre denn, daß er sich ausdrücklich nur für einen Theil verbindlich gemacht hätte.

738 §

In so weit jemand gültige Geschenke machen kann, ist er auch, und zwar ohne Unterschied des Geschlechtes berechtigt, fremde Verbindlichkeiten auf sich zu nehmen.

739 §

Bürgschaften können nicht nur über bestimmte Summen, sondern auch über erlaubte Handlungen und Unterlassungen errichtet werden. Was unerlaubtes läßt sich nicht verbürgen, eben so wenig was nicht besteht oder schon aufgehoben wurde.

740 §

Wer sich für einen Minderjährigen, oder für einen gerichtlich erklärten Verschwender verbürgt, wird für einen ungetheilten Mitschuldner für das Ganze angesehen.

741 §

Die Einwendung des Selbstbedürfnisses kömmt den Bürgen nicht zu statten.

742 §

Dem Gläubiger steht frei sich an dem Hauptschuldner oder den Bürgen zu halten. Hat er aber den ersteren früher als den letztern vor Gerichte⁴² belangt, so ist dieser von seiner eingegangenen Verbindlichkeit los gesprochen.

743 §

Wer die Schuld eines andern bezahlt, tritt in die Rechte des Hauptgläubigers ein, und ist befugt von dem befreiten Schuldner den Ersatz zu fordern; weswegen der Hauptgläubiger ihm alle vorhandenen Rechtsbehelfe aus zu liefern hat.

744 §

Waren mehrere Bürgen und hat einer die Schuld abgetragen, so gebühret ihm das Klagrecht auf den verhältnißmässigen Beitrag gegen seine Mitbürgen.

745 §

Hat der Bürge oder Zahler den Gläubiger befriediget, ohne sich mit dem Hauptschuldner einzuverstehen, so kann dieser alles gegen ihm einwenden, was er gegen den Gläubiger hätte einwenden können.

746 §

Die Verbindlichkeit des Bürgen hört verhältnißmässig mit der Verbindlichkeit des Schuldners auf. Hat sich der Bürge nur auf eine gewisse Zeit verpflichtet, so hat die Bürgschaft nach Verlauf derselben ihr Ende.

747 §

Durch den Verlauf der Zeit, binnen welcher der Schuldner hätte zahlen sollen, wird der Bürge, wenn auch der Gläubiger nicht auf die Befriedigung gedrungen hat, noch nicht von seiner Bürgschaft befreyt. Aber er ist befugt sowohl gegen den Gläubiger als gegen den Schuldner auf die Berichtigung der Schuld zu klagen, und die Entlassung von der Bürgschaft zu verlangen.

748 §

⁴² Nachträglich am linken Seitenrand ergänzt: vor Gerichte

Auch kann er vor der Zeit die Sicherstellung gegen den Schuldner verlangen, wenn er die Gefahr eines Verlustes besorgt.

749 §

Ist der Bürgschaftskontrakt grundbücherlich versichert oder mit einem Hauptpfande bedeckt, so macht er auch die Erben des Bürgen verbindlich; ausserdem erlischt er mit dem Tode des Bürgen.

750 §

Niemand ist schuldig eine Sache die zur Sicherstellung dienen soll, höher als auf 2 Drittheile des Schätzungswerthes zum Pfande an zu nehmen.

Fünfzehntes Hauptstück Von Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten

751 §

Gläubiger und Schuldner können mit oder ohne Dazwischenkunft einer dritten Person ihre Rechte und Verbindlichkeiten umändern oder aufheben. Geschieht die Umänderung blos zwischen Schuldner und Gläubiger, so heißt sie eine Novation, geschieht sie aber mit Dazwischenkunft einer dritten Person, so entsteht eine Cession.

752 §

Bei der Novation höret die vorige Hauptverbindlichkeit mit allen Bürgschafts-Pfand- und anderen Rechten auf – und die nun eingegangene Verbindlichkeit fängt an. Wird aber der Neuerungsvertrag für ungültig erkannt, so bleibt die vorige Hauptverbindlichkeit samt Nebenverträgen in ihrer Wirkung.

753 §

Die nähere Bestimmung einer schon bestehenden Verbindlichkeit ist keine Novation, und es wird im Zweifel die alte Verbindlichkeit nicht für aufgelöst gehalten, so lang sie mit der neuen noch wohl bestehen kann.

754 §

Ein Neuerungsvertrag durch welchen strittige oder zweifelhafte Rechte dergestalt entschieden werden, daß jede Parthey sich wechselseitig etwas zu geben, zu thun, oder zu lassen verbindet, ist der Vergleich. Er gehört zu den Tauschverträgen, und wird nach gleichen Grundsätzen beurtheilt.

755 §

Nur strittige zweifelhafte⁴³ Rechte können durch Vergleich beigelegt werden.

756 §

Damit letztwillige Anordnungen nicht vereitelt werden, dürfen die Partheyen, welche den Inhalt eines letzten Willens bezweifeln, vor dessen Bekanntmachung weder einen gerichtlichen noch aussergerichtlichen Vergleich darüber errichten.

757 §

Vergleiche über Verbrechen und Straffen dürfen sich nur auf die Privatschädigung, nicht aber auf die öffentliche Genugthuung und Straffe ausdehnen und jene die auf Verheimlichung der Verbrechen abzielen, sind ungültig.

758 §

Vergleiche über Strittsachen erstrecken sich nicht auf andere Fälle, und allgemein nicht auf Rechte auf welche niemand gedacht, oder die aus Betrug und Hinterlist verschwiegen wurden.

759 §

Vergleiche können wegen der Verletzung über die Hälfte nicht angefochten werden, und sind überhaupt als eine Art gewagter Verträge anzusehen.

760 §

Ein Verthun in der Wesenheit der Person macht den Vergleich ungültig, ein anderer aber, und beträfe er selbst die Beschaffenheit der strittigen Sache, steht der Gültigkeit nicht entgegen.

⁴³ Nachträglich über der Zeile eingefügt: zweifelhafte

761 §

Neu vorgefundene Urkunden entkräften einen redlich eingegangenen Vergleich nicht, doch schadet ein offenbarer Rechnungsverstoß keinem kontrahirenden Theile.

762 §

Bürgen und Pfänder welche zur Sicherheit des ganzen noch streitigen Rechtes gegeben worden sind, haften auch für den verglichenen Theil.

763 §

Durch die Zession entsteht nur zwischen dem Zedenten und dem Zessionar, nicht aber zwischen diesem und dem Schuldner eine Veränderung. Der Schuldner kann also eine Zession nicht hindern, ist aber so lange, in wie lange ihn der Zessionar nicht bekannt wird, den ersten Gläubiger zu befriedigen verbunden.

764 §

Gegen den Zessionar kann Hauptschuldner eben jene Einwendungen machen, die ihm gegen den ersten Gläubiger zu stehen, wenn er nicht die Forderung gegen den Zessionar als richtig anerkannt hat.

765 §

Persönliche Rechte, und auf Uiberbringern lautende Schuldscheine sind nicht zessionsfähig, erstere können es nicht seyn, und letztere bedürfen keiner Zession.

766 §

Wer eine Forderung ohne Entgelt abtritt, haftet nicht für dieselbe, wer sie aber vertauschet, muß sowohl für die Richtigkeit als Sicherheit Gewähr leisten, ausgenommen er giebt dem Zessionar sie als unrichtig und unsicher an.

767 §

Zedent haftet nur für so viel, als er vom Zessionar erhalten hat.

768 §

Hat der Uibernehmer einer in öffentlichen Büchern vorgemerkten Forderung in Rücksicht auf die Sicherheit desselben die Pfandbücher einsehen können, so gebühret ihm keine Gewährleistung. Hat der Uibernehmer eine anfang sichere Forderung durch sein eigenes Verschulden unsicher werden lassen, so haftet der Zedent für nichts.

769 §

Wenn der Schuldner an seine Stelle einen dritten als Zahler stellt, und den Gläubiger an ihn anweist, so entsteht die Umänderung der Verbindlichkeit durch die Hinzukunft eines neuen Schuldners.

770 §

Wenn der angewiesene Gläubiger den angewiesenen Schuldner statt des Anweisenden übernimmt, und der Schuldner seine Einwilligung dazu giebt, so wird der Anweisende von der Schuld befreiet, und es entsteht eine vollständige Anweisung, eine Delegation.

771 §

Solang dieser dreifache Vertrag nicht zustande kommt, bleibt die Anweisung unvollständig, und heißt Assignment. Diese ist nur für jene contrahirenden Theile wirksam, die miteinander einverstanden sind.

772 §

Hat der Anweiser einem dritten, der ihm nichts schuldig ist, die Zahlungsleistung aufgetragen, so steht es diesem frei, die Anweisung anzunehmen oder nicht. Nimmt er sie an, so entsteht ein Vertrag zwischen dem Anweiser /: Assignant :/ und dem welchen die Zahlungsleistung aufgetragen ist, /: Assignat :/ aber noch nicht mit dem, welcher die Zahlung zu empfangen hat /: Assignatar :/.

773 §

Der Assignant kann als Machtgeber eine von dem Assignatar noch nicht angenommene Assignment von dem Assignaten als Machthaber wiederrufen. In

diesem Fall ist der Assignat nicht mehr befugt, dem Assignatar Zahlung zu leisten.

774 §

Hat der Assignat seinen Willen, die von dem Assignanten angewiesene Zahlung zu leisten, dem Assignatar zwar erklärt, letzterer aber die Erklärung nicht angenommen, und in die Umänderung seines Rechtes nicht gewilliget, so hat dieser noch die Wahl, die Zahlung von dem Assignanten zu fordern, oder der Assignation beizustimmen.

775 §

Hat der Assignatar die Erklärung des Assignanten angenommen, so findet gegen den Assignanten keine Forderung mehr statt; hat aber der Assignat zu rechter Zeit die Zahlung nicht geleistet, so haftet der Assignant dafür.

776 §

Wenn der Assignant seinem Schuldner als Assignaten die Zahlung aufträgt, und den Assignatar an ihn zum Empfange anweist, so muß der Assignat die Schuld entweder dem Assignanten oder dem Assignatar abführen. Die Assignation gilt dem Assignatar als eine Abtretungsurkunde.

777 §

Bei der Assignation, die zugleich eine Zession in sich begreift, ist die Einwilligung des Assignanten nicht nöthig. Aus diesem Grunde ist der Assignat auch befugt, statt des Assignatar unmittelbar den ersten Gläubiger zu befriedigen. Wenn aber der Assignat die Zahlung ohne Grund verweigert, oder nachdem er sie dem Assignatar zugesagt hatte, damit zögert, so haftet er für die Folgen.

778 §

Wird die Anweisung von dem Assignanten nicht angenommen, so muß der Assignatar dem Assignanten binnen 14 Tagen davon Nachricht geben. Die Frist wird von dem Tage an gerechnet, an welchem die Anweisung dem Assignaten in seiner Wohnung hat vorgezeigt werden können.

Sechzehntes Hauptstück Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten

779 §

Rechte und Verbindlichkeiten können so wie sie eingegangen wurden, auch durch die beiderseitige Einwilligung der Kontrahenten aufgelöst werden.

780 §

Ausserdem werden sie aufgelöst, wenn der Verpflichtete das leistet, was er zu leisten schuldig ist; durch wechselseitige Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten /: Compensation :/; durch die Entsagung des Gläubigers; durch den gänzlichen Untergang der Sache; durch die Einsetzung in vorigen Stand; und bei Rechten und Verbindlichkeiten, die blos persönliche Handlungen betreffen, durch den Tod des Verpflichteten.

781 §

Gegen seinen Willen kann weder der Gläubiger gezwungen werden etwas anderes anzunehmen als er zu fordern hat, noch der Schuldner was anderes zu leisten, als er verbunden ist. Was sich auch auf dem bestimmten Ort und die Zeit der Verbindlichkeit ausdehnt.

782 §

Niemand ist verbunden Schulden abzutragen, die noch nicht liquid und fällig sind. Zwischen richtigen und unrichtigen Forderungen findet keine Compensation statt.

783 §

Es ist auch kein Gläubiger verbunden eine Sache für die andere anzunehmen, oder sich das in Aufrechnung bringen zu lassen, was ein Dritter dem Schuldner zu zahlen hat.

784 §

Eine Person die sonst unfähig ist ihr Vermögen zu verwalten, kann zwar eine Schuld rechtmässig abtragen, und sich der Verbindlichkeit entledigen, hätte sie aber eine unrichtige oder nicht verfallene Schuld abgetragen, so ist ihr Vormund oder Kurator verbunden, das Bezahlte zurückzufordern.

785 §

Kann und will ein Dritter statt des Schuldners mit dessen Einverständniß bezahlen, so muß der Gläubiger die Bezahlung annehmen, und dem Zahler sein Recht abtreten. Diese Zahlung findet aber nicht statt, wenn weder der Gläubiger, noch der Schuldner damit einverstanden sind.

786 §

Der Schuldbetrag muß dem Gläubiger, oder dessen Machthaber, oder demjenigen geleistet werden, den das Gericht als Eigenthümer der Sache erkannt hat. Was jemand an eine Person bezahlt hat, die ihr Vermögen nicht selbst verwalten darf, ist er in so weit wieder zu zahlen verbunden, als das Bezahlte nicht wirklich zum Nutzen des Empfängers verwendet worden ist.

787 §

Der Gläubiger ist nicht schuldig die Zahlung einer Schuldpost theilweise oder auf Abschlag anzunehmen. Sind aber verschiedene Posten zu zahlen, so wird diejenige für abgetragen gehalten, welche der Schuldner mit Einwilligung des Gläubigers tilgen zu wollen sich ausdrücklich geäußert hat.

788 §

Wird die Willensmeinung des Schuldners bezweifelt, oder von dem Gläubiger widersprochen, so sollen zuerst die Zinsen, dann das Capital – von mehreren Kapitalien aber dasjenige, welches dem Schuldner schuldig zu bleiben am meisten beschwerlich fällt, abgeschrieben werden.

789 §

Die aus einer Zögerung entspringenden Folgen treffen denjenigen der sie verursachte, doch wird ein Theil wegen seiner früheren Zögerung für schuldlos geachtet, wenn später eine Zögerung des andern Theils dazu kömmt.

790 §

Kann der Schuldbetrag deswegen nicht geleistet werden, weil der Gläubiger unbekannt abwesend, oder mit der Zahlung unzufrieden ist, so darf der Schuldner die abzutragende Sache, sie mag beweglich oder unbeweglich seyn, bei Gerichte hinterlegen. Die Hinterlegung kommt dem Schuldabtrage gleich, sie befreyt den Schuldner von seiner Verbindlichkeit, und wälzt jede Gefahr der hinterlegten Sache auf den Gläubiger.

791 §

Dem Zahler gebührt über die geleistete Zahlung eine Quittung, worin der Namen des Schuldners und des Gläubigers, so wie der Ort, die Zeit und der Gegenstand der getilgten Schuld aufgeführt, und vom Gläubiger oder dessen Machthaber unterschrieben seyn muß.

792 §

Besitzt der Gläubiger von dem Schuldner einen Schuldbrief, so ist er auser der Quittung verbunden denselben zurückzugeben, oder allenfalls die abgeführte Summa auf den Schuldbrief selbst abschreiben zu lassen. Der zurückerhaltene Schuldbrief ohne Quittung gründet für den Schuldner die rechtliche Vermuthung der geleisteten Zahlung: Er schließt aber den Gegenbeweis nicht aus.

793 §

Der gänzliche Untergang der Sache hebt die Verbindlichkeit auf, dieselbe abzutragen. Es wäre denn, daß der Schuldner ein Versehen dabei begangen hätte, oder daß er selbst für jeden Zufall zu haften verbunden gewesen wäre. Dies gilt auch, wenn die Erfüllung der Verbindlichkeit oder die Zahlung einer Schuld auf eine andere Art unmöglich wird.

794 §

Der Tod hebt weder Rechte noch Verbindlichkeiten auf. Sie gehen auf die Erben über. Nur solche Rechte und Verbindlichkeiten, die bloß persönliche Handlungen des verstorbenen betreffen, erlöschen mit ihm.

Siebenzehntes Hauptstück **Wie Sachen ersessen und verjährt werden**

795 §

Der Verlust eines Rechtes, welches während der vom Gesetze bestimmten Zeit nicht ausgeübt worden ist, heißt Verjährung, und das verlorne Recht ein verjährtes Recht.

796 §

Wird das verjährte Recht kraft des Gesetzes zugleich auf jemand andern übertragen, so heißt es ein ersessenes Recht und diese Erwerbungsart Ersitzung.

797 §

Jedermann der sonst ein Eigenthum erwerben kann, kann es auch durch die Verjährung verlieren und durch die Ersitzung erwerben. Der Ersitzende muß aber die Sache wirklich besitzen, sein Besitz muß rechtmässig und redlich seyn, und durch die ganze von dem Gesetze bestimmte Zeit fortgesetzt werden.

798 §

Die Verjährung gewährt nicht nur die Sicherheit des Eigenthums, sondern auch das Veräußerungsrecht. Daher wird sie gegen den Landesfürsten, Kirchen, Gemeinden, moralische Körper, Verwalter des öffentlichen Vermögens, Mündl, Pflēgbefohlene, und gegen diejenigen, welche ohne ihr Verschulden abwesend oder sonst zu klagen verhindert sind, nicht schlechterdings gestattet; diesen leistet das Gesetz einen besonderen Schutz.

799 §

Was sich erwerben läßt, kann auch ersessen werden. Sachen hingegen, welche wegen ihrer Beschaffenheit oder der bürgerlichen Rechte niemand besitzen kann, oder welche unveräußerlich oder unerwerbbar sind, sind kein Gegenstand der Ersitzung.

800 §

Die Rechte eines Ehegatten, eines Vaters, eines Kindes, und andere persönliche Rechte, die mit den Sachenrechten nichts gemein haben, und willkürliche Handlungen, die jemand ausüben oder unterlassen kann, sind kein Gegenstand der Ersitzung.

801 §

Der⁴⁴ Besitz ist⁴⁵ zureichend, wenn er sich auf einen solchen Titl gründet, welcher zur Uibernahme des Eigenthums, wenn solches dem Uibergeber gebührt hätte, hinlänglich gewesen wäre: als das Vermächtniß, die Schenkung, das Darlehn, der Kauf und Verkauf. Andere Titln hingegen als Verlehenen, Hinterlegen, Verpachten, Verpfänden und dergleichen sind nicht zureichend.

⁴⁴ Davor gestrichen: Redlich ist

⁴⁵ Nachträglich über der Zeile eingefügt: ist [ursprüngliche Textfassung „und“ durchgestrichen]

802 §

Der Besitz muß ferner redlich und ächt seyn. Weiß der Ersitzer, daß die Sache einem dritten gehörte, oder konnte er den wahren Eigenthümer eines unbeweglichen Guthes oder vorgemerkten Rechtes aus den öffentlichen Büchern kennen lernen, so ist er unredlicher Besitzer; hat er den Besitz durch Gewalt erzwungen, bittweise erhalten, oder heimlich erschlichen, so wäre er wenn die Verjährung darauf gegründet werden wollte, unredlich und unächt.

803 §

Die Unredlichkeit des vorigen Besitzers hindert einen redlichen Nachfolger nicht, die Ersitzung von dem Tage seines Besitzes anzufangen.

804 §

Die Ersitzung beweglicher Sachen, deren Eigenthum der Uibernehmer nicht gleich durch die Uibergabe erhält, wird nach einem dreijährigen rechtlichen Besitze vollbracht.

805 §

Unbewegliche auf den Namen des Besitzers in die öffentlichen Bücher ordentlich eingetragenen Sachen werden binnen einem Jahre ersessen. Die Grenzen werden nach Maaß des vorgemerkten Besitzes beurtheilt.

806 §

Solang keine ordentlichen Grundbücher eingeführt sind, werden unbewegliche Sachen in der Ersitzungszeit den beweglichen gleichgehalten.

807 §

Dienstbarkeiten und andere auf fremden Boden ausgeübte besondere Rechte werden binnen 3 Jahren ersessen.⁴⁶

808 §

⁴⁶ Danach gestrichen: ; kann

Ein zwar redlicher Inhaber, der jedoch keinen rechtmässigen Titl darzuthun vermag, kann erst nach 30 Jahren eine bewegliche oder unbewegliche Sache ersitzen. Diese Frist versteht sich auch von Rechten, die selten ausgeübt werden können; doch muß noch insbesondere jener, der die Ersitzung anspricht, wenigstens noch die dreimahlige Ausübung des Rechtes erweisen.

809 §

Pfand, Lehne und hinterlegte Stüke können von Gläubigern, Entlehnern und Verwahrern aus Mangl eines ächten, rechtmässigen und redlichen Besitzes niemals ersessen werden. Ihre Erben stellen die Erblasser vor, und haben nicht mehr Titl. Nur dem dritten rechtmässigen Besitzer kann die Ersitzungszeit zustatten kommen.

810 §

Bewegliche Sachen die jemand entwendet, oder unbewegliche deren er sich bemächtigt hat, kann sein Erbe nie ordentlich ersitzen. Ein dritter redlicher Besitzer solcher Sachen muß den Verlauf der gewöhnlichen Zeit doppelt abwarten. Dieses gielt auch von geschenkten fremden Sachen.

811 §

Gegen den Landesfürsten, Kirchen, Pfarreyen und Verwalter öffentlicher Einkünfte können die Rechte durch Ersitzung nur durch den Besitz von 40 Jahren mit rechtmässigem bewiesenen Titl – ohne diesen dargethan zu haben, niemals erworben werden.

812 §

Zur Verjährung der Gemeind- Pupillar- Kuratel und anderer Güter, die einem moralischen Körper zugehören, muß eine doppelte Ersitzungszeit abgewartet werden.

813 §

Wer mit einer von dem Gesetze begünstigten Person in Gemeinschaft stehet, dem kömmt die nämliche Begünstigung zustatten.

814 §

Der Aufenthalt des Eigenthümers auser dem Lande steht der ordentlichen Ersitzung insoweit entgegen, daß die Zeit einer willkührlichen und schuldlosen Abwesenheit nur zur Hälfte, folglich 1 Jahr nur für 6 Monate gerechnet wird. Doch soll die Zeit nie weiter als bis auf 30 Jahre zusammen verdoppelt werden. Schuldbare Abwesenheit genießt keine Rechtswohlthat.

815 §

Zur eigentlichen Verjährung, nämlich zum Verluste eines Rechtes auf die Sache, oder zur Sache eines dritten wegen Nichtgebrauches werden in der Regel dreyßig Jahre erfordert.

816 §

Alle Rechte gegen einen dritten, die den öffentlichen Büchern nicht einverleibt sind, doch aber in Handl und Wandl bestehen, sie mögen sich auf einen Vertrag oder auf ein Verschulden gründen, und auflösbare Verbindlichkeiten, Schuldverschreibungen, Forderungen, und dergleichen⁴⁷ erlöschen durch den 30jährigen Nichtgebrauch – oder durch ein so lange Zeit beobachtetes Still-schweigen.

817 §

In Ansehung unauflöslicher Verbindlichkeiten, als der Verbindlichkeit den Kindern den unentbehrlichen Unterhalt zu verschaffen, eine gemeinschaftliche Sache zu theilen, die Gränzen zu bestimmen und dergleichen, können auch die entgegengesetzten Rechte nicht verjährt werden. Dieses gielt auch von der Verbindlichkeit Steuern und Abgaben zu zahlen. Von Verbindlichkeiten dieser Art kann man nur durch ausdrückliche gültige Begünstigungen befreyet werden.

818 §

Solang der Gläubiger das Pfand in Händen hat, kann ihm die unterlassene Ausübung des Pfandrechts nicht eingewendet, und also das Pfandrecht nicht verjährt werden. Auch das Recht des Schuldners sein Pfand einzulösen bleibt unverjährt.

819 §

⁴⁷ Nachträglich am linken Seitenrand ergänzt: und auflösbare Verbindlichkeiten, Schuldverschreibungen, Forderungen, und dergleichen

Der Schuldner ist nicht befugt, die Kraft des Gesetzes zu vereiteln und sich selbst eine kürzere Verjährungszeit zu bestimmen. Auch darf er die seinem Gläubiger ausgestellten Schuldscheine vor Verlaufe 30 Jahren nicht todterklären lassen. Sind aber jemanden seine eigenen Urkunden verloren gegangen, so steht es ihm frey, deren Amortisirung gerichtlich anzusuchen.

820 §

Die Löschung einer in den öffentlichen Büchern vorgemerkten Schuldpost kann, wenn der darin benannte Gläubiger oder sein Erbe nicht einstimmt, nur nach Verlauf von 30 Jahren vor sich gehen. Es stehet aber dem Eigenthümer frey, die über den abgeführten Schuldbetrag erhaltene Quittung zu jeder Zeit ordentlich eintragen zu lassen.

821 §

Das Klagerecht wegen erlittenen Schadens erlischt nach 3 Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schade dem Beschädigten bekannt wurde. Ist ihm der Schade nicht bekannt worden, so verjährt sich das Klagerecht nur nach 30 Jahren.

822 §

Klagen über Injurien die lediglich in Beschimpfungen in Worten, Schriften oder Gebärden bestehen, können nach Verlaufe eines Jahres – jene aus Thätigkeiten, wo es sich um eine Genugthuung handelt, nach 3 Jahren nicht mehr erhoben werden.

823 §

Gegen solche Personen, welche ihren Gegentheil nicht gerichtlich aufzufordern vermögen, kann die Ersitzungs oder Verjährungszeit nicht anfangen. Es ist dabei gleichviel, ob das Unvermögen durch Minderjährigkeit oder Blödsinn solcher Personen, denen etwann kein Vormund bestellet war, oder durch unvermeidliche Abwesenheit oder endlich durch gänzlichen Stillstand der Rechtspflege entstanden seyn.

824 §

Dies gilt auch für Ehegattinnen, Kinder und Pflegebefohlene gegen Gatten, Aeltern und Vormünder; so lange sie noch unter ehelicher, älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen.

825 §

Hat aber die Ersitzungs oder Verjährungszeit einmal angefangen, so läuft sie auch wieder alle eben bestimmte Personen fort. Doch verleiht ihnen das Gesetz die Rechtswohlthat der Einsetzung in vorigen Stand.

826 §

Wer eine Sache von einem rechtmässigen und redlichen Besitzer redlich übernimmt, der ist als Nachfolger berechtigt, die Ersitzungszeit seines Vorfahrers mit einzurechnen. Eben dies gilt auch von der Verjährungszeit.

Achtzehntes Hauptstück Von der Wiedereinsetzung in vorigen Stand

827 §

Nebst denen im rechtlichen Verfahren vorkommenden Wiedereinsetzungen in vorigen Stand, kann diese Rechtswohlthat von Personen verlangt werden, die beweisen, daß während ihrer Minderjährigkeit eine Handlung zu ihrem Schaden vorgegangen ist; oder von Personen die daraus – daß sie ohne Verschulden abwesend waren, verkürzt werden sollen.

828 §

Allein die Person muß diese Wohlthat binnen 2 Jahren nach erfolgter Grosjährigkeit; oder Zurückkunft geltend machen, und die angebliche Verkürzung muß von Wichtigkeit seyn.

829 §

Derjenige dem die Widereinsetzung in vorigen Stand zu gutten kommt, kann verlangen, daß ihm die Sache oder das Recht in jenem Zustande, in welchen sie sich vor der ihm schädlichen Handlung befunden haben, wieder eingeräumt, oder dafür Ersatz geleistet werde.

830 §

Erben können nur in so weit zur Widereinsetzung in den vorigen Stand verbunden werden, als die in Anspruch genommenen Sachen oder Rechte auf sie gekommen sind.

831 §

Die Klage ist so wie eine andere vor dem ordentlichen Gerichtsstande anzubringen, und dem Gegentheile bleiben alle Einwendungen vorbehalten, die ihm aus dem redlichen Besitze zustehen.

Entwurf zu einem bürgerlichen Gesetzbuche¹

Wir Johann Joseph Fürst und Regierer des Hauses von und zu Lichtenstein, Herzog zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, Graf zu Rittberg, Ritter des goldenen Vliesses und Groskreuz des Militärischen Maria Theresienordens; Sr k.k. apostolischen Majestät wirklicher Kämmerer, General der Kawallerie; Inhaber des siebenten k.k. Husarenregimentes; Commandant der k.k. Haupt und Residenzstadt Wien und commandirender General in Oestreich ob und unter der Enns dann Salzburg etc. etc.²

Um einerseits sowohl Unsern getreuen Unterthanen einen Leitfaden zu geben, nach dem sie ihre³ Rechte vor fremden unbefugten Eingriffe[n] zu sichern vermögen, und andererseits jede richterliche Willkühr zu beseitigen⁴

Damit unsere getreuen Unterthanen über die Gränzen und den Umfang ihrer Rechte und Pflichten für sich und ihre Mitbürger aufgeklärt, der Genuß ihrer Rechte befestiget; die Erfüllung ihrer Pflichten erleichtert; die Person und das Eigenthum gegen einen ungerechten Eingrif geschützt, und eine Gleichförmigkeit in den gerichtlichen Entscheidungen herbeigeföhret werde, haben wir die Einführung eines bürgerlichen Gesetzbuches für nothwendig erachtet, das wir hiemit zu dem Ende kundmachen, damit jedermann unserer Unterthanen, oder Fremde die in unserem Lande Recht suchen, sich nach demselben achte, seine Handlungen darnach einrichte, seine Rechte genieße, seine Pflichten erfülle, und überhaupt seinen Geschäften die zwekmässige Richtung gebe; so wie wir auch hiemit verordnen, daß von unseren Gerichtsstellen mit Beseitigung aller durch dieses Gesetz hiemit aufhebenden Gewohnheiten oder Gebräuchen nur nach der gegenwärtigen Anordnung Recht und Gerechtigkeit gehandhabet werden solle.

Wienn den 1^{ten} März 1809.⁵

¹ Das Original des Entwurfs sowie das des beigeschlossenen Kundmachungspatents befinden sich im Liechtensteinischen Landesarchiv in Vaduz, Signatur: RB G1/1809. Sie tragen keine Überschrift.

² Im Original entsprechendes Kürzel.

³ Danach gestrichen: verbindliche Handlungen

⁴ Der gesamte kursiv gesetzte Abschnitt ist im Original mit einigen Schrägstrichen durchgestrichen.

⁵ Im Original steht der Text des Kundmachungspatents auf separaten Seiten.

[Erster Theil]

Erstes Hauptstück Von den Rechten und Gesetzen überhaupt

1 §

Recht ist alles, was an sich selbst gut ist, was nach seinen Verhältnissen und Folgen etwas gutes enthält oder hervorbringt, und zur allgemeinen Wohlfahrt beiträgt. Aus diesem werden die Regeln ausgehoben, welche dem Menschen bei seinen Handlungen zur Richtschnur dienen sollen und ihm seine Pflichten vorschreiben.

2 §

Rechte und Pflichten gründen sich entweder in der Natur des Menschen allein, und dann heissen sie natürliche und angebohrne Rechte und Pflichten, oder sie gründen sich auf eine bestimmte Gesellschaft, und dann werden sie positive, das ist vermög des gesellschaftlichen Lebens entstandene Rechte und Pflichten genannt.

3 §

Gesellschaft ist die Vereinigung der Menschen zu einem bestimmten Entzweke und wenn diese Gesellschaft zur Erreichung der inneren und äusseren Sicherheit sich unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte vereinigt, bildet sie einen Staat.

4 §

Das Oberhaupt hat das Recht, die zur Erreichung des Entzwekes nothwendigen Vorschriften oder Regeln fest zu setzen, die Gesetze genannt werden.

5 §

Diese Gesetze erhalten durch die Kundmachung ihre Kraft und Wirksamkeit und verpflichten von dem Zeitpunkte an, den der Gesetzgeber bestimmt; auserdem aber, und wenn keiner bestimmt ist, nur von der Kundmachung an.

6 §

Jeder Staatsbürger ohne Unterschied des Ranges, des Standes, oder Geschlechtes ist verpflichtet, die allgemeine Wohlfahrt des Staates durch genaue Befolgung der Gesetze möglichst befördern zu helfen.

7 §

Auch jeder Fremde der sich im Lande aufhält, ist den Gesetzen unterworfen, wenn ihm nicht eine förmliche Ausnahme davon freyspricht.

8 §

Einwohner dieses Landes bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie auser demselben verrichten, an diese Gesetze gebunden, in soweit als ihre persönliche Freyheit dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte auch in diesem Lande rechtliche Folgen hervorbringen können und sollen.

9 §

Geschäfte, welche Ausländer in diesem oder auch in fremden Lande verrichten, müssen nach diesen Gesetzen beurtheilet werden, wenn in diesem Lande darüber ein Rechtsstreit entsteht; es wäre dann, daß in Beziehung auf Zeit und Ordnung ein anderes Recht bewiesen würde.

10 §

Dem Gesetze darf nur der Sinn beigelegt werden, welcher aus der eigentlichen Bedeutung der Worte, ihres Zusammenhanges, und der klaren Absicht des Gesetzgebers deutlich hervorleuchtet. Würde aber ein Fall nicht gerade zu durch die Worte des Gesetzes entschieden seyn, so muß der natürliche Sinn des Gesetzes und ähnliche im Gesetze bestimmte Fälle die Entscheidung bestimmen, und wenn dann der Fall noch zweifelhaft bleibt, so muß er nach reiflich erwogenen Verhältnissen nach den allgemeinen und natürlichen Rechtsgrundsätzen beurtheilet werden.

11 §

Gesetze verbinden so lange, bis sie ausdrücklich wieder aufgehoben worden.

12 §

Auf Landesgebräuche und Gewohnheiten kann zwar in Fällen, welche auf die Auslegung eines Gesetzes Bezug haben, Rücksicht genommen werden, allein sie sind nicht hinreichend, ein schon vorhandenes Gesetz aufzuheben oder ein neues zu begründen. Auch Statuten oder besondere Verordnungen, die einzelnen Gemeinden gegeben werden, haben auf Privatrechte keine gesetzliche Kraft, wenn nicht die Abweichung von dem allgemeinen Gesetze ausdrücklich zugestanden worden ist.

13 §

Die Menschen werden in Rücksicht auf ihre Rechte Personen genannt: Rechte gebühren auch eigentlich nur den Personen und nicht den Sachen. Da aber die

Ausübung der Rechte bald auf Personen ohne Rücksicht auf Sachen, bald auf Sachen ohne Rücksicht auf Personen, bald endlich auf gewisse Personen und gewisse Sachen zugleich einen Bezug hat, so werden sowohl Personenrechte als Sachenrechte angenommen, die Sachenrechte aber in Rechte auf die Sache und in Rechte zur Sache getheilt. In welchen Abtheilungen die Gesetze bestimmt werden.

Zweites Hauptstück Von den Rechten der Personen

14 §

Zu den angebohrenen Rechten der Menschen gehören vorzüglich das Recht sein Leben zu erhalten; das Recht die dazu nöthigen Dinge ohne Nachtheil eines Dritten sich zu verschaffen; das Recht seine Leibes- und Geisteskräfte zu veredeln; das Recht sich und das seinige zu vertheidigen; das Recht seinen guten Leimuth zu behaupten; endlich das Recht mit dem, was ihm ganz eigen ist, frei zu schalten und zu walten.

15 §

Die freye Schalt und Waltung begreift auch das Recht in sich, sein Eigenthum an einen andern zu versprechen oder wirklich zu übertragen, oder mit beiderseitiger Einwilligung einen Vertrag abzuschliessen.

16 §

Diese Naturrechte bleiben unverändert in der bürgerlichen Gesellschaft, doch verhält es sich ganz anders in Ansehung der erworbenen Rechte; diese sind nach Verschiedenheit der Erwerbung verschieden. Aus diesem Grund ist in Rücksicht auf Glücksgüter und andere zufällige Vorrechte ein gewisser Abstand unter den Menschen unvermeidlich, ja sogar nothwendig.

17 §

Wem die Natur oder das Gesetz was immer für ein Recht gegeben, dem bewilligen sie auch die Mittel, ohne welche dieses Recht nicht ausgeübt werden kann. Einem jeden Gesellschaftsglied oder Staatsbürger stehet also die Ausübung seiner unbeschränkten Rechte vollkommen frey.

18 §

Daraus folgt, daß derjenige, welchem ein Schaden, das ist ein Verlust des seiinigen verursacht wurde, den Ersatz dieses Schadens an dem Urheber, er mag mit List und Vorsatz, mit Wissen und Willen, oder nur aus Nachlässigkeit oder Versehen zugefügt worden seyn, zu fordern berechtigt sey. Allein dieses Recht

muß bei der durch Gesetze bestimmten Gerichtsstelle gesucht werden, weil sich eine eigenmächtige Gewalt mit der öffentlichen Sicherheit nicht verträgt, und die Grenzen der letztern bald überschritten werden könnten.

19 §

Jeder Bürger steht unter dem Schutze der Gesetze, es ist ihm also auch der Weg Rechtens offen, nur haben Entscheidungen ohne vorläufiges richterliches Verfahren, also sogenannte Machtsprüche, weder Kraft noch Wirkung.

20 §

In seltenen Fällen, wo richterliche Hülfe unmöglich wird, und wo die Rechtsverletzung auf keine Art vergütet werden könnte, ist die Selbsthilfe, das ist die im Naturrechte gegründete Nothwehr erlaubt.

21 §

Wer Rechte behauptet, wodurch die Rechte seiner Mitbürger eingeschränkt werden, der ist verpflichtet, die Richtigkeit seiner Angabe und die Gründe seiner Forderung darzuthun.

22 §

Kinder, Unmündige, Minderjährige unter vier und zwanzig Jahren, Rasende, Wahnsinnige, blödsinnige oder der Vernunft ganz oder zum Theile beraubte, ordentlich von Gerichts wegen erklärte Verschwender, und alle die ihres Alters oder ihrer Gebrechen wegen unfähig sind, ihre eigenen Angelegenheiten zu besorgen, stehen unter dem vorzüglichen Schutze der Gesetze.

23 §

Hierunter gehören auch ungebohrne Kinder von dem Zeitpunkte ihrer Empfängniß. Wo es sich um ihre Rechte und nicht jene eines Dritten handelt, werden sie als gebohren angesehen, und im zweifelhaften Falle dieß so lange vermuthet, in wie lange das Gegentheil nicht erwiesen ist.

24 §

Bei einem Zweifel, ob eine abwesende Person noch am Leben seye, wird ihr Tod erst dann vermuthet, wenn sie ein Alter von Achtzig Jahren erreicht hat und ihr Aufenthaltsort seit zehn Jahren unbekannt geblieben ist. Doch kann derjenige, der durch dreyßig volle Jahre unbekannt geblieben, auf Anlangen der Interessenten für todt erklärt werden.

25 §

Ist es erwiesen, daß ein Abwesender oder Vermißter auf einem Schiff gewesen seyn, da es scheiterte, daß er im Kriege schwer verwundet wurde, oder sich in einer andern nahen Todesgefahr befunden habe, und nach angestellten Nachforschungen nicht ausfindig gemacht werden konnte, dann hat dessen gerichtliche Todeserklärung nach zwei oder höchstens 3 Jahren vor sich zu gehen.

26 §

Im Zweifel, welche von mehreren Personen früher verstorben seyn, muß derjenige welcher den früheren Todesfall des einen oder des andern behauptet, dieß beweisen; ohne Beweise wird, wenn die Umgekommenen unter fünfzehn Jahr alt waren, dafür angenommen, der älteste habe den jüngsten überlebt. Sind sie aber über Sechzig Jahre, so ist anzunehmen, der jüngste habe sie überlebt. Sind sie über fünfzehn und unter Sechzig, so ist anzunehmen, daß wenn sie von einerlei Geschlecht waren, der jüngere den ältern überlebt habe, wären sie aber vom verschiedenen Geschlechte, so streitet die Vermuthung des längeren Lebens für das männliche.

27 §

Besondere Rechte, welche einer ganzen Gattung von Bürgern als Minderjährigen durch das Gesetz zugestanden werden, heissen Rechtswohlthaten. Andere Begünstigungen und Freiheiten aber, die einzelnen Personen oder ganzen Körpern verliehet werden, Privilegien.

28 §

Privilegien sind eine Ausnahme vom Gesetz oder eine Beschränkung der Rechte der übrigen Staatsbürger, wenn sie also durch ein falsches Vorgeben, durch Verfehlung oder Verdrehung der Wahrheit zum Nachtheile eines Dritten erschlichen worden sind, haben sie keine rechtliche Kraft.

29 §

Privilegien, welche einer bestimmten Person oder einer bestimmten Sache, einem bestimmten Amte, einer bestimmten Eigenschaft, auf eine bestimmte Zeit, oder einem bestimmten Entzwecke, oder endlich unter einer bestimmten Bedingung verliehen worden sind, erlöschen mit der Sache, mit der Person, dem Amte, der Eigenschaft, und mit der Zeit, auch erlöschen sie, wenn der abgesehene Entzweck wegfällt oder wenn die vorausgesetzte Bedingung nicht erfüllt wird.

30 §

Eben so erlischt ein Privilegium, wenn darauf doch ausdrücklich Verzicht gethan oder es vermög gerichtlicher Überweisung listigerweise gemißbraucht wird.

31 §

Die auf blosse Begünstigungen, Gnaden und Freiheiten sich erstreckenden Privilegien sind bei jedesmahliger Regierungsveränderung zur Erneuerung zu unterlegen, als sie sonst für aufgehoben zu achten sind.

32 §

Fremde haben gleiche Rechte mit den Eingebornen, nur müssen sie beweisen, daß der Staat dem sie angehören die Staatsbürger dieses Landes auch wie seine Unterthanen behandelt, im widrigen Falle das Vergeltungsrecht auszuüben wäre. Wenn jedoch ein Fremder durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt, durch Besitznehmung eines unbeweglichen Guthes, durch Uibernehmung eines Amtes, Gewerbes, Fabrik, Manufaktur oder dergleichen den unverkennbaren Willen im Land zu verbleiben erklärt, dann ist er wie ein Eingeborner zu behandeln.

Drittes Hauptstück Von den Rechten der Eheleute

33 §

Eine eheliche Gesellschaft wird errichtet, wenn sich eine Mann und Weibsperson vertragsmässig, freiwillig und ungezwungen erklären, lebenslang vereinigt zu bleiben, miteinander Kinder zu erzeugen und zu erziehen, auch einander wechselseitigen Beystand zu leisten.

34 §

Das Eheverlobniß oder das vorläufige Versprechen sich zu ehelichen zieht ohne einer Priesterlichen Trauung keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schliessung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden, nur bleibt dem, an dem Rückgange unschuldigen Theile, der Anspruch auf den Ersatz des Schadens, der bewiesen werden muß, gegen den andern Theil vorbehalten.

35 §

Der Mann ist das Haupt der ehelichen Gesellschaft, ihm steht es zu die häuslichen Geschäfte zu leiten und zu besorgen; Er hat aber auch dem Weibe nach seinem Vermögen standesmässigen Unterhalt zu verschaffen, und dasselbe in allen vorkommenden Fällen zu vertreten.

36 §

Dagegen nimmt das Weib den Namen des Mannes an, genießt die Rechte seines Standes, muß seinem Wohnsitze folgen, ihm in seinem Gewerbe und Nahrungsgeschäften nach Kräften beistehen, und so weit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maasregeln willig befördern, auch wohl selbst befolgen.

37 §

Jene welche des Gebrauchs der Vernunft beraubt und einer reifen Uiberlegung unfähig sind, als Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige, Kinder und Unmündige sind außer Stande einen gültigen Ehevertrag zu schliessen.

38 §

Die Einwilligung der Ehe ist auch dann ohne Rechtskraft wenn sie durch Gewalt oder erregte Furcht absichtlich erzwungen, oder wenn sie durch einen wesentlichen Irthum in der Person des künftigen Ehegatten listigerweise erschlichen oder von einer entführten und noch nicht in ihre vorige Freiheit gesetzten Person gegeben worden ist.

39 §

Wenn ein Ehemann sein Weib nach geschehenem Ehevertrag von einem andern geschwängert befunden hat, kann er die Ungültigkeitserklärung der Ehe fordern. Wohnt er aber ohngeachtet der bewußten Schwangerschaft ihr ehelich bei, so begiebt er sich dieses Klagerechtes. Diese Klage findet auch nicht statt, wenn ein Mann eine nachher als schwanger befundene Wittwe vor Verlauf des zehnten Monats ihres Wittwenstandes geehliget hat.

40 §

Auch das Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, gehört unter die natürlichen Ehehindernisse, wenn es zur Zeit des geschlossenen Ehevertrags vorhanden war; ein blos zeitliches oder während der Ehe zugestossenes selbst unheilbares Unvermögen aber kann eine sonst gültige Ehe nicht auflösen.

41 §

Ein Mann darf nur mit einem Weibe, und ein Weib nur mit einem Manne vermählt seyn, wer schon einmal verheurathet war, muß die erfolgte gänzliche Trennung des Ehebandes rechtmässig beweisen.

42 §

Zwischen Blutsverwandten in auf und absteigender Linie, wie auch zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Geschwisterkindern, und in näheren Graden der Seitenlinien Verwandten, sie mögen aus ehelicher oder unehelicher Geburt abstammen, kann kein Ehevertrag bestehen.

43 §

Nach aufgelöster Ehe darf weder der Mann eine Verwandte seines Weibes, noch das Weib einen Verwandten ihres Mannes in den erst angeführten verbotenen Graden heurathen, allein zwischen Verwandten des einen, und zwischen Verwandten des andern Ehegatten, giebt es keine Schwägerschaft, folglich auch kein daraus fließendes Ehehinderniß.

44 §

Eheverträge zwischen christlichen Einwohnern mit Personen, die der christlichen Religion nicht zugethan sind, sind an und für sich ungültig.

45 §

Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, oder Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, die bereits feyerliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültigen Eheverträge schliessen.

46 §

Ungültig ist eine Ehe zwischen zwei Personen, die unter sich einen Ehebruch begangen haben, wenn dieser durch richterliches Urtheil oder gesetzmässig erhobene Anzeigen, noch vor der geschlossenen Vermählung erwiesen worden ist.

47 §

Wenn zwei Personen auch ohne vorher begangenen Ehebruch sich einander die Ehe versprochen haben, und wenn, um diese Absicht zu erreichen, auch nur eine von ihnen den Gatten, der ihrer Ehe im Weege stand, nach dem Leben gestellet hat, so kann unter diesen 2 Personen auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden ist, niemals eine rechtskräftige Ehe zu Stande kommen.

48 §

Minderjährige oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein keinen gültigen Vertrag eingehen können, können sich ohne Einwilligung ihres Vaters, und wenn dieser nicht mehr am Leben ist, ihres väterlichen

Grosvaters, und wenn diese beide mit Tode abgegangen wären, ohne Einwilligung ihres Vertretters, und der Gerichtsbehörde nicht gültig vermählen.

49 §

Wird die Einwilligung versagt, und halten sich die Eherwerber dadurch beschweret, so haben sie das Recht die Hilfe des ordentlichen Richters anzusuchen.

50 §

Mangl an nöthigen Einkommen, erwiesene oder bekannte schlechte Sitten oder ansteckende Krankheiten desjenigen, mit dem die Ehe eingegangen werden will, sind rechtmässige Gründe, um minderjährigen die Einwilligung zum Heurathen zu versagen.

51 §

Militärpersonen können ohne schriftliche Erlaubniß ihrer Vorgesetzten keinen gültigen Ehevertrag eingehen.

52 §

Jeder, dem keines der angeführten Hindernisse im Weege steht, ist befugt, in den Ehestand zu treten, nur ist zur Gültigkeit desselben noch vor der Trauung das Aufgeboth erforderlich.

53 §

Das Aufgeboth besteht in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe mit Anführung des Tauf und Vornamens, Familiennamens, Standes und Wohnortes beider Verlobten; Es muß diese Verkündigung an drei Sonn- oder Festtagen an die gewöhnliche Kirchenversammlung geschehen. Wird die Trauung binnen sechs Monaten nach dem letzten Aufgebothe nicht vollzogen, so sollen solche um so mehr wiederhohlet werden, als in der Zwischenzeit neue Hindernisse leicht haben entstehen können.

54 §

Wenn die Verlobten oder eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Trauung vor sich gehen soll, sich noch nicht sechs Wochen aufgehalten haben, muß das Aufgeboth an ihrem vorigen längeren Aufenthaltsorte veranstaltet werden.

55 §

Die Trauung muß von dem ordentlichen Seelsorger, er möge Pfarrer, Pastor oder wie sonst immer heissen, oder von dessen Stellvertreter in Gegenwart noch zweier Zeugen vollzogen werden.

56 §

In Fällen, wo eine katholische und eine nicht katholische Person getrauet werden sollen, hat der katholische Pfarrer die Trauung zu verrichten, doch kann auf Verlangen des andern Theiles auch der Nichtkatholische Seelsorger bei dieser feyerlichen Handlung erscheinen.

57 §

Wenn Verlobte das schriftliche Zeugniß von der vollzogenen ordentlichen Verkündigung, und Minderjährige die erforderliche schriftliche Erlaubniß zu ihrer Verehligung nicht vorweisen können, wenn ferners ein anderes Hinderniß rege gemacht wird, so ist es dem Seelsorger bei schwerer Verantwortung verbothen, die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten die nothwendigen Zeugnisse eingebracht und die Anstände gehoben haben.

58 §

Damit für alle künftigen Fälle ein Denkmahl und ein kräftiger Beweis des geschlossenen Ehevertrages vorhanden seyn, sind die Pfarrvorsteher verbunden ihm in das Trauungsbuch einzutragen: es muß der Namen und Zunamen so wie der Stand der Eheleute und der Zeugen, dann der Trauungstag, und endlich der Name des Seelsorgers deutlich angeführet werden.

59 §

Aus wichtigen Gründen kann die Aufhebung einiger Ehehindernisse stattfinden, doch ist die Lossprechung von dem Gesetze, oder die sogenannte Dispensation einzig und allein der Gesetzgebenden Gewalt vorbehalten.

60 §

Nur in dem Falle, daß sich nach schon geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes unauflösliches [sic!] Hinderniß äusern sollte, dürfen sich die Partheyen entweder unmittelbar oder durch ihren Seelsorger auch mit Verschweigung ihres Namens an die politische Behörde um die Dispensation wenden, welche ihnen auch von dieser Stelle ohne weiters zu ertheilen ist.

61 §

In Rücksicht auf das Aufgeboth wird der politischen Stelle die Macht ertheilet, aus wichtigen Ursachen von der zweiten und dritten Ankündigung zu dispen-

siren, wenn die Verlobten eidlich betheuern, daß ihnen von einem obwaltenden Hinderniß gar nichts bewußt seye.

62 §

Unter dringenden Umständen kann gegen diesen Eid auch das erste Aufgeboth nachgesehen, und in einem Falle, wo eine bestätigte Todesgefahr keinen Verzug gestattet, nach abgelegtem Eide die Trauung mit Genehmigung des Amtsgerichtes vollzogen werden.

63 §

Die Nachsicht von allen drei Verkündigungen ist auch dann zu ertheilen, wenn zwei Personen getrauet werden sollen, von denen schon vorhin allgemein vermuthet wird, daß sie miteinander verehliget seyen; in diesem Falle kann sogar die Nachsicht von dem Pfarrer mit Verschweigung ihrer Namen angesuchet werden.

64 §

Die Ungültigkeit des Ehevertrags kann nur wegen eines zur Zeit der Trauung schon bestandenen Ehehindernisses Statt finden. Wenn eine solche Ungültigkeit behauptet wird, so soll die Sache bei der politischen Behörde angebracht, dort von Amts wegen, ohne Einhaltung eines förmlichen Prozesses untersucht, und der höheren Behörde zur Entscheidung vorgelegt werden.

65 §

Die Vermuthung ist immer für die Gültigkeit der Ehe. Das angeführte Hinderniß muß also vollständig bewiesen, und weder das Geständniß beider Eheleute, noch ihr Anerbiethen zum Eid angenommen werden.

66 §

Wer den unterlaufenen wesentlichen Irrthum in der Person gewußt, wer den andern Theil in Furcht gesetzt, und wer die Minderjährigkeit oder ein ihm bekanntes Ehehinderniß verschwiegen hat, der darf die Scheidungsklage auf seine eigenen widerrechtlichen Handlungen nicht gründen; nur der schuldlose Theil hat das Recht die Scheidung zu verlangen, und dieser selbst auch dann nicht wenn er nach entdecktem Irrthume oder erreichter Volljährigkeit des andern Ehegatten die Ehe wissentlich fortgesetzt hat.

67 §

Ist das Ehehinderniß von der Art, daß es durch Dispensation gehoben werden kann, so ist das nöthige zur Erwirkung derselben vorzukehren, sind aber die

Eheleute nicht mehr zur Fortsetzung des Ehestandes zu bewegen, oder waltet ein nicht zu behebendes Hinderniß vor, so muß der ordentliche Spruch darüber erfolgen.

68 §

Soll ein Urtheil über das vorhergegangene und anhaltende Unvermögen, die ehelichen Pflichten zu leisten gefällt werden, so muß der Beweis durch Kunstverständige, nämlich durch ehrfahrene Aerzte und Wundärzte, und nach Umständen auch durch Hebammen geführt werden.

69 §

Läßt es sich durch äuserliche Zeichen nicht bestimmen, ob das Unvermögen zeitlich, oder anhaltend sey, so liegt es den Eheleuten ob, noch durch 3 Jahre zusammen zu wohnen, dauert das Unvermögen während dieser Zeit fort, so ist der Ehevertrag ohne Bedenken als ungültig zu erklären.

70 §

Zeiget es sich, daß einem oder beiden Theilen das Ehehinderniß vorher bekannt war, und sie es vorsätzlich verschwiegen haben, so sind die Schuldigen nach Verhältniß des Verbrechens zu bestrafen, und dem Unschuldigen bleibt freigestellt Entschädigung zu fordern. Sind endlich Kinder erzeugt worden, so muß für sie nach jenen Grundsätzen gesorgt werden, welche in dem folgenden Hauptstücke von den Pflichten der Eltern festgesetzt sind.

71 §

Eine gültig geschlossene Ehe zwischen beiden oder nur einer katholischen Person kann nur durch den Tod des einen Ehegatten aufgelöset werden; dagegen muß die Scheidung von Tisch und Bette, wenn sich beide Theile dazu verstehen, nur mit der gehörigen Vorsicht gestattet, oder im Falle eines Widerspruchs dem beschwerten Theile aus rechtmässigen Gründen zuerkannt werden.

72 §

Sind die beiden Ehegatten über ihre Scheidung von Tisch und Bette und über alle Bedingungen unter sich schon einverstanden, so steht es ihnen zu, sich an ihren Pfarrer zu wenden, und ihm ihren Entschluß sich zu trennen, samt ihren Beweggründen zu eröffnen.

73 §

Des Pfarrers Pflicht ist es, die Ehegatten an das bei der Trauung einander gemachte feierliche Versprechen zu erinnern, und ihnen die nachtheiligen Folgen der Scheidung mit Nachdruck an das Herz zu legen; sind diese wenigstens zu drei verschiedenenmahlen wiederholte Versuche ohne Wirkung, so muß er den Partheien ein schriftliches Zeugniß ausfertigen, daß sie aller Vorstellungen ohngeachtet auf ihrem Verlangen sich zu trennen beharren.

74 §

Mit diesem Zeugnisse haben beide Eheleute vor dem Gerichte persönlich zu erscheinen, ein Scheidungsgesuch einzureichen und das Gericht wird, ohne die Bewegungsgründe und Bedingungen zu erforschen, die verlangte Scheidung bewilligen. Haben die auf solche Art geschiedenen Eheleute Kinder, so ist das Gericht verbunden, für dieselben nach den bestehenden Vorschriften zu sorgen.

75 §

Will ein Theil nicht in die Scheidung von Tisch und Bette einwilligen, und hat der andere rechtmässige Gründe, auf dieselbe zu dringen, so müssen die göttlichen und klugen Vorstellungen des Pfarrers vorausgeschicket werden; sind diese fruchtlos oder weigert sich der beschuldigte Theil gar bei dem Pfarrer zu erscheinen, dann ist das Scheidungsgesuch mit allen Behelfen bei dem Gerichte einzureichen, und es ist in dieser Sache so wie in einem anderen Rechtsstreite zu verfahren.

76 §

Die Scheidung von Tisch und Bette muß auf Begehren eines Ehegatten auch ohne Einwilligung des andern in folgenden Fällen gestattet werden; Erstens: wenn ein Ehegatte sich des Ehebruches schuldig macht; zweitens: wenn ein Ehegatte den andern verlassen hat, und falls sein Aufenthaltsort bekannt ist, auf eine ihm gerichtlich zugestellte Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist; drittens endlich, wenn ein Ehegatte von dem andern gröblich mishandelt worden, und wenn sein Leben, seine Gesundheit, ein beträchtlicher Teil seines Vermögens, oder wegen schlechten Beispiels auch die guten Sitten in Gefahr gesetzt werden.

77 §

Die angeführten Gründe, welche einen katholischen Einwohner zur Scheidung von Tisch und Bette berechtigen, mögen bei andern Religionsverwandten auch zur gänzlichen Auflösung des Ehebandes hinreichend seyn; nur muß hier wie in Fällen vorgegangen werden, wo die Ungültigkeit der Ehe behauptet wird.

78 §

Von Tisch und Bett geschiedene können sich wieder eigenmächtig vereinigen; bei einer nochmaligen Scheidung aber haben sie sich so zu verhalten, wie es bei der ersten vorgeschrieben ist. Allein wenn das Eheband zweier nicht katholischer Eheleute nach ihren Religionsgrundsätzen gänzlich aufgehoben worden ist, und sie sich wieder vereinigen wollen, so muß dieß als eine neue Eheschließung angesehen werden.

79 §

Nichtkatholischen wird es gestattet sich wieder zu verehelichen, jedoch nicht mit denjenigen, welche durch Ehebruch, durch Verhehlungen, oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Ehescheidung veranlassen haben.

80 §

Ein geschiedenes oder in den Wittwenstand versetztes Weib kann solange zu keiner zweiten Ehe schreiten wie lange ein Zweifel über eine Schwangerschaft aus der ersten Ehe obwalten kann. Eine frühere Verhehlung macht zwar die Ehe nicht ungültig, alleine die Uibertreterin soll alle von dem vorigen Manne erlangten Vortheile verlieren.

81 §

Wenn sich bei Gelegenheit eines Ehescheidungsgeschäftes zwischen den Eheleuten Streitigkeiten äußern, welche sich auf einen weiter geschlossenen Vertrag, auf die Absonderung ihres Vermögens, auf den Unterhalt der Kinder, oder auf andere Forderungen und Gegenforderungen beziehen, so soll allezeit vorläufig ein Versuch gemacht werden, diese Streitigkeiten durch gütlichen Vertrag beizulegen. Sind aber die Partheyen zu einem solchen Vergleich nicht zu bereden, so muß man sie auf ein ordentliches Verfahren bei dem Personalgerichtsstande verweisen, den Kindern aber inzwischen den nöthigen Unterhalt ausmessen.

Viertes Hauptstück **Von den Rechten zwischen Aeltern und Kindern**

82 §

Aeltern sind verpflichtet ihre Kinder zu erziehen, ihnen Nahrung, Kleidung und Unterhalt zu verschaffen, für ihr Leben und Gesundheit zu sorgen, ihre körperlichen und geistigen Kräfte zu entwickeln, und durch Unterricht in der Religion

und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen.

83 §

Dagegen haben sie das Recht, einverständlich das Thun und Lassen ihrer Kinder zu leiten; dieß Recht heißt die väterliche Gewalt, die sich wenn die Kinder zu mehreren Gebrauch der Vernunft gelangen, auch mehr beschränkt.

84 §

Vorzüglich hat der Vater für den Unterhalt, die Mutter aber für die Pflege des Körpers und die Gesundheit der Kinder so lange zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können. Stirbt der Vater oder ist er mittellos, dann übergeht die Sorge des Unterhalts auf die Mutter, von dieser auf die väterlichen Grosältern, und in Abgang dieser auf die Großältern mütterlicher Seite.

85 §

Kinder haben zu allen Pflichten der Eltern ein ungezweifltes Recht, sie erlangen den Namen, Stand, und alle übrigen Rechte des Vaters, sind aber auch ihren Aeltern Ehrfurcht, in billigen Dingen Gehorsam und Folgsamkeit schuldig.

86 §

Ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Vaters können minderjährige, unter der väterlichen Gewalt stehende Kinder, keine gültige Verpflichtung eingehen.

87 §

Eltern haben zwar kein Recht ihren Kindern Ehegatten aufzudringen, heurathet aber ein Kind ohne Wissen und Willen der Aeltern, und ist die Ursache der Misbilligung gegründet, dann ist die Ehe zwar gültig, doch können die Aeltern ihr Kind so behandeln, als hätte es auf ihre fernere Unterstützung Verzicht gethan, nur die ganz unentbehrliche Nahrung dürfen sie ihm nicht versagen.

88 §

Ein Vater kann sein Kind zwar zu keinem Berufe zwingen, doch müssen Unmündige sich dem väterlichen Willen unterwerfen, nach erreichter Mündigkeit aber ist es dem Kinde erlaubt sein Verlangen nach einer angemessenen Berufsart zu äußern; Versagt der Vater seine Einwilligung, so kann ein Sohn nach zurückgelegten 18^{ten} Jahr sein Gesuch vor dem Gerichtsstand anbringen.

89 §

Aeltern haben das Recht ihre Kinder zu vertreten, verlorne aufzusuchen, entwichene zurückzufordern, flüchtige zu ergreifen, und ungehorsame auf eine ihrer Gesundheit unschädliche Art mässig zu züchtigen. Sie sind aber nicht berechtigt, ihre väterliche Gewalt zu misbrauchen, in welchen Fall die Kinder, oder andere die davon Wissenschaft haben, den Beistand des Gerichts anrufen sollen.

90 §

Uiber das von der Mutter, einem Verwandten, oder einem Fremden dem Kinde zugefallene Vermögen gebührt dem Gerichte die Oberaufsicht und dem Vater die Verwaltung. Hievon sind die Erziehungskosten zu bestreiten, ein geringer Uiberschuß dem Vater zu belassen; über einen beträchtlicheren aber, und wenn er die Erziehungskosten übersteiget, ist er verbunden Rechnung zu legen, und die Summe des Uiberschusses an[zu]legen. Sollte er zu dieser Verwaltung nicht fähig seyn, dann ist von Gerichte ein anderer Verwalter des Vermögens zu bestellen.

91 §

Aeltern sind die auf die Erziehung ihrer Kinder aus eigenen verwendeten Auslagen zurückzufordern nicht berechtigt, fallen aber Aeltern oder Grosältern in Dürftigkeit, dann sind die Kinder sie zu ernähren verbunden.

92 §

Das festgesetzte betrifft nur eheliche Kinder, die Rechte der unehlichen sind nicht so ausgedehnt.

93 §

Eheliche Kinder sind die, die im siebenten Monate nach der Trauung, oder im zehnten Monate nach Vaters Tode oder gänzlicher Auflösung der Ehe von seiner Gattinn gebohren werden. Gegen früher oder später gebohrne tritt die rechtliche Vermuthung unehlicher Geburt ein.

94 §

Die eheliche Geburt eines Kindes darf nur der Vater oder nach seinem Ableben seine Erben bestreiten; ein von der Mutter begangener Ehebruch oder ihre Behauptung der Unehligkeit ist nicht zureichend, sondern es muß die natürliche Unmöglichkeit der von dem Vater erfolgten Zeugung bewiesen seyn.

95 §

Auser der Ehe gebohrne, durch die nachgefolgte Vermählung der Eltern aber legitimirte Kinder haben die Rechte der ehelichen, nur können sie die Eigenschaft der Erstgeburt vor den ehelichen nicht ansprechen.

96 §

Unehliche Kinder sind von dem Rechte der Familie, dem Namen und den Vorzügen des Vaters ausgeschlossen und müssen sich mit dem Geschlechtsnamen der Mutter begnügen, doch haben sie das Recht, Unterhalt, Erziehung und Versorgung zu fordern, und sind weder an ihrer Ehre zu kränken noch in ihrem künftigen Betriebe zu hindern. Zur Versorgung ist vorzüglich der Vater verbunden, bei seiner Unvermögenheit aber fällt diese Pflicht auf die Mutter.

97 §

Solang eine Mutter ihr unehliches Kind selbst erziehen will und kann, so lang darf ihr dasselbe von dem Vater nicht entzogen werden; dem ohngeachtet aber muß er die Verpflegungskosten bestreiten. Läuft hingegen das Wohl des Kindes bei der mütterlichen Erziehung Gefahr, so ist der Vater verbunden, das Kind von der Mutter zu trennen, es also entweder zu sich zu nehmen oder aber anderswo unterzubringen.

98 §

Beiden Aeltern steht frey, sich über die Versorgung gütlich zu vergleichen, allein bis zur Vollendung der Erziehung muß der Vater für die gesetzmässige Verpflegung haften.

99 §

Die Verbindlichkeit der Verpflegung unehlicher Kinder geht nach Ableben der Aeltern auf ihre Erben über.

100 §

Wer auf eine rechtliche Art überwiesen wird, der Mutter eines Kindes sechs bis 10 Monate vor ihrer Entbindung beigewohnt zu haben, oder dieß auch nur ausergerichtlich eingestehet, gegen den ist die Vermuthung, daß er dieß Kind gezeugt habe, und gegen diesen ist der Mutter die Schadensklage gestattet.

101 §

Die Einschreibung eines unehlichen Kindes auf den väterlichen Namen kann nur mit seiner Einwilligung geschehen.

102 §

Die väterliche Gewalt dauert so lang der Vater lebt und seine Kinder minderjährig sind. Nach erreichtem Vierundzwanzigsten Jahre des Kindes hört die väterliche Gewalt auf, wenn sie auf das Gesuch des Vaters vom Gerichte nicht verlängert wurde. Sie kann verlängert werden, wenn das Kind unfähig ist sich selbst zu verpflegen, wenn es einen Hang zur Verschwendung zeigt, oder Handlungen begeht, wegen welchen ihm die väterliche Unterstützung hätte entzogen werden können.

103 §

Kinder können auch vor Erreichung des vierundzwanzigsten Jahres aus der väterlichen Gewalt treten, wenn der Vater aus guter Absicht mit Genehmigung des Gerichtes sie ausdrücklich entläßt, einem Sohn die Führung einer eigenen Wirtschaft gestattet, oder eine Tochter ausheurathet.

104 §

Aeltern, die die Erziehung und Verpflegung ihrer Kinder vernachlässigen verlieren die väterliche Gewalt auf immer. Ein Vater der den Gebrauch der Vernunft verliert, als Verschwender erklärt wird, oder eines begangenen Verbrechens wegen zur Gefangenschaft verurtheilt wird, so lange bis diese Hindernisse aufhören.

105 §

Personen welche den ehelosen Stand nicht angelobt, und das fünfzigste Jahr zurückgelegt haben und keine eigenen Kinder besitzen, können Personen die achtzehn Jahre jünger als sie sind, mit Zustimmung der Eltern der letztern an Kindesstatt annehmen; es muß dieß aber bei Gerichte angezeigt und in den Gerichtsakten eingetragen werden.

Diese Personen treten in die Rechte eigener Kinder gegen die Wahlältern, nicht aber gegen deren Verwandten, doch können sie dadurch die Rechte ihrer eigenen Familie nicht verlieren.

106 §

Wenn Personen mit Kindern aus voriger Ehe sich miteinander vermählen, und ihre Kinder in der Erbschaft miteinander gleich setzen, entsteht die Einkindschaft. Diese ist aber nur dann gültig, wenn es sich um ein freies Vermögen handelt, und wenn alle dabei interessirten Partheyen damit einverstanden oder auf gehörige Art gerichtlich vertreten worden sind.

Fünftes Hauptstück **Von den Vormundschaften und Kuratelen**

107 §

Jeder Staatsbürger der minderjährig, oder seine Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig ist, gehöret besonderer Schutz und Beistand durch einen Vormund oder Kurator.

108 §

Der Vormund sorget für die Person und für die Rechte eines minderjährigen, der Kurator aber wird nur zur Besorgung gewisser Geschäfte gebraucht.

109 §

Der Vormund wird vom Gerichte vom Amts wegen bestellt, und jeder Fall der die Bestellung eines Vormundes nothwendig macht, ist von den Verwandten, weltlichen oder geistlichen Vorstehern der politischen Obrigkeit sogleich unter sonstiger Verantwortung anzuzeigen.

110 §

Vormünder müssen die erforderlichen Eigenschaften besitzen. Mangl an Jahren, Leibes oder Geistesgebrechen, Unfähigkeit seinen eigenen Geschäften vorzustehen, die Begehung eines Verbrechens schliessen von der Vormundschaft aus. Eben so sind Personen weiblichen Geschlechtes, Ordensgeistliche, Einwohner fremder Staaten, andere Religionsverwandte, Menschen die mit den Aeltern oder dem Mündl in thätiger Feindschaft gelebt haben, oder mit diesem in einen Prozesse verwickelt sind, zur Vormundschaft unfähig. Ein gleiches gielt von jenen die der Vater hievon ausdrücklich ausgeschlossen hat.

111 §

Wider ihren Willen können zu Vormundschaften nicht verhalten werden, Geistliche, Militärpersonen, in öffentlichen Diensten stehende Beamte, Personen, die siebenzig Jahre alt sind, und Väter die fünf Kinder oder Enkeln zu besorgen haben, jene, die mit einer wichtigen und mühsamen, oder mit drei kleineren Vormundschaften bereits beladen sind. Hat aber eine solche Person auf die Wohlthat des Gesetzes Verzicht gethan, so kann sie nicht mehr darauf Anspruch machen.

112 §

Vor allen gebühret die Vormundschaft demjenigen, den der Vater in seinen letzten Willen oder auf eine andere Art ausdrücklich dazu bestimmt hat, auser diesem gebühret sie einem Verwandten des minderjährigen; und zwar vor andern dem väterlichen Grosvater, dann der Mutter, sofort der Grosmutter väterlicherseite, endlich einem andern Blutsverwandten, und zwar demjenigen welcher der nächste, ältere, und männlichen Geschlechtes ist. Kann die Vor-

mundschaft auf diese Art nicht bestellt werden, dann hat das Gericht jemanden mit Rücksicht auf Stand, Fähigkeit, Vermögen und Ansässigkeit zu bestellen.

113 §

Hat die Mutter oder eine dritte Person einem Minderjährigen einen Erbtheil zugedacht, und zugleich einen Vormund ernannt, so ist dieser nur als ein Curator rücksichtlich des nachgelassenen Vermögens anzusehen.

114 §

Sobald der Vormund ernannt ist, hat er sein Amt binnen 14 Tagen entweder ordentlich anzutreten, oder aber mit Anführung der Gründe, die ihm davon zu entheben scheinen, um Loszählung zu bitten, worüber die Vormundschaftsbehörde zu entschliessen hat.

115 §

Wer seine nicht bekannte Untauglichkeit zur Vormundschaft verhehlet, wer ohne gegründete Ursache sich weigert die Vormundschaft anzunehmen, wer sich eigenmächtig ohne vorläufiger gerichtlicher Anweisung eine Vormundschaft anmasset, das Gericht das wissentlich einen untauglichen Vormund ernennt, sind verbunden dem minderjährigen den dadurch erwachsenen Schaden zu ersetzen.

116 §

Jeder Vormund mit Ausnahme des Grosvaters, der Mutter und der Grosmutter muß vor Antretung der Vormundschaft mittelst Handschlages angeloben, daß er seinen Pflegbefohlenen zur Rechtschaffenheit, Gottesfurcht und Tugend anführen, daß er ihn nach seinem Stande als einen brauchbaren Bürger erziehen, vor Gerichte und auser demselben vertreten, sein Vermögen getreulich und emsig verwalten, und sich in allen nach Vorschrift der Gesetze verhalten wolle. Er ist darüber mit einer schriftlichen Urkunde zu versehen und gehörig vorzu-merken.

117 §

Hat der Vater einen Vormund nicht für alle Kinder ernannt, so ist es die Sache des Gerichts für die andern Kinder einen Vormund zu bestellen; und wären mehrere Vormünder ernannt, so haben sie zwar das Pupillarvermögen gemeinschaftlich oder theilweise zu verwalten, doch ist vom Gerichte die Anstalt zu treffen, daß die Person des Pflegbefohlenen und die Hauptführung der Geschäfte nur von einem einzigen besorget werde.

118 §

Müttern oder Grosmüttern muß ein Mitvormund beigegeben werden, dessen Pflicht es ist, das Beste des Pflegebefohlenen zu befördern, der Vormünderinn mit seinen Rathe beizustehen, bei Wahrnehmung wichtiger Gebrechen ihnen abzuhelpen oder die Anzeige an die Vormundschaftsbehörde zu machen, bei vorfallenden wichtigen Geschäften miteinzuschreiten, und wenn ihm die Verwaltung des Pupillarvermögens anvertraut wurde, dieß gleich einem Vormunde zu vollziehen.

119 §

Ein Vormund hat alle Pflichten eines Vaters, aber nicht alle seine Rechte, er kann seinen Pflegebefohlenen eigenmächtig in kein anderes Land versetzen oder andere wichtige Veränderungen vornehmen, wenn er nicht die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde hiezu erwirkt hat.

120 §

Der Mündel ist dem Vormünder Ehrerbiethung und Folgsamkeit schuldig; mißbraucht jedoch der Vormund seine Macht, dann bleibt jenem unbenommen, sich darüber bei [der] Behörde zu beschweren.

121 §

Die Person des Waisen soll vorzüglich der Mutter, auch wenn sie die Vormundschaft nicht übernommen oder sich wieder verheurathet hätte, anvertraut seyn, wenn nicht das Beste des Mündels eine andere Verfügung erheischte.

122 §

Die Unterhaltungskosten bestimmt mit Rücksichtnehmung der Verhältnisse das Gericht und sollten die Einkünfte nicht zureichen, dann kann zwar das Hauptvermögen angegriffen werden, wenn der Mündl dadurch zu einer hinlänglichen Versorgung gelangt.

123 §

Zur Verpflegung ganz mittlloser Waisen müssen die bemittelten nächsten Verwandten beitragen, oder wo es thunlich ist, bei milden Stiftungen ein Beitrag erwirkt werden.

124 §

Das Vermögen des Mündels ist durch eine Inventur, Sperre und Schätzung zu erhöhen, und in möglichen Fällen bei Verantwortlichkeit des Vormundes sicherzustellen, die liegenden Gründe und Mobilien dem Vormunde zu belassen, Schuldbriefe, Kostbarkeiten und andere Sachen von Werthe aber unter gerichtliche Sperre zu nehmen. Von baaren Gelde ist nur so viel in seinen Händen zu belassen, als zum Betriebe der Pupillarwirtschaft nöthig ist.

125 §

Der Vormund ist verpflichtet, das Pupillarvermögen mit aller Aufmerksamkeit eines redlichen und fleissigen Hauswirthes zu verwalten, und für allen durch sein Verschulden entstandenen Schaden gerecht zu werden.

126 §

Das unbewegliche Vermögen eines Minderjährigen kann in der Regl nicht, wohl aber das entbehrliche bewegliche veräußert werden, nur der äuserste Nothfall oder der offenbare Vortheil können den Verkauf des erstern mit Genehmigung des Gerichtes rechtfertigen. Ueberhaupt kann in Sachen von Wichtigkeit nichts ohne gerichtlicher Einwilligung vorgenommen werden.

127 §

Solang ein Vormund die durch das Gesetz zur Sicherheit des Pupillarvermögens vorgeschriebenen Maasregeln genau beobachtet, und über das ihm anvertraute Vermögen ordentliche Rechnung legt, kann er von aller Kautio freigesprochen werden.

128 §

In der Regel hat jeder Vormund oder Kurator über die anvertraute Verwaltung ordentliche Rechnung zu führen und zu legen, nur können jene davon ausgenommen werden, die durch den Vater des Mündels von der Rechnungslegung enthoben wurden, oder wo das Einkommen die Auslagen entweder gar nicht deckt oder doch nur wenig übersteigt. Das Hauptvermögen aber muß der Vormund für jeden Fall ausweisen.

129 §

Ein Vormund kann wegen Erfüllung seiner Pflichten nicht zu Schaden kommen, er ist berechtigt alles wieder zu fordern, was er zum Besten seines Pflēgbefohlenen rechtmässig vorgeschossen hat.

130 §

Das Mündel kann zwar ohne Mitwirkung des Vormundes etwas für sich erwerben, eine Bedienung antreten, sich einer Handlung oder einem Gewerbe wiewen, sich als eine Dienstperson verdingen,⁶ die sich selbst erworbenen Sachen veräußern, zu seinem Vortheile Verträge abschliessen; es können ihm aber keine gesetzwiedrigen Handlungen, List oder Betrug zu statten kommen, denn für diese bleibt er mit seiner Person und seinem Vermögen verantwortlich.

131 §

Was jedoch das unter der Verwaltung stehende Pupillarvermögen anbelangt, dießfalls muß er sowohl vor Gericht, wie auch ausergerichtlich von seinem Vormunde vertreten werden, und jede eigenmächtige Handlung des Mündels, wenn sie nicht offenbar zu seinem Vortheile gereicht, ist nichtig.

132 §

Die Vormundschaft endiget sich in der Regl⁷ mit dem Tod oder dem zurückgelegten 24^{ten} Jahre des Mündels, wenn demselben nicht früher vom Gerichte die freie Verwaltung seines Vermögens nach Vernehmung der Vormundschaft eingeräumt wurde.

133 §

Sind jedoch entweder wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen Bedenken vorhanden, dem Mündl die freie Verwaltung nach seiner Großjährigkeit anzuvertrauen, so kann nach Umständen die Vormundschaft entweder länger hinaus- oder durch seine ganze Lebensdauer verhängt bleiben.

134 §

Nach geendigter Vormundschaft hat der Vormund ordentliche Rechnung zu legen, bleibt dem Mündl für jede Unrichtigkeit oder Nachlässigkeit verantwortlich, und ist nur nach hergestellter Richtigkeit seiner Pflichten zu entlassen.

135 §

Wurde der Vormund nur auf eine bestimmte Zeit bestellt und ist diese verflossen,⁸ oder treten solche Gründe ein, die ihn in Kraft der Gesetze von der Vormundschaft freisprechen oder ausschliessen, oder wird er eines Eigennutzes oder Betrages überwiesen – oder wird er als unfähig erkannt, dann ist ihm die Vormundschaft abzunehmen und auf einen andern zu übertragen.

⁶ Danach gestrichen: etwas für sich erwerben

⁷ Nachträglich über der Zeile eingefügt: in der Regl

⁸ Nachträglich am linken Seitenrand ergänzt: und ist diese verflossen,

136 §

Tritt die Mutter zur zweiten Ehe, so ist sie entweder verbunden das Pupillarvermögen sicherzustellen oder ist ihr die Vormundschaft abzunehmen.

137 §

Ein Ehemann kann die Vormundschaft über seine minderjährige Gattinn, ein Wahlvater über sein Wahlkind übernehmen, wenn dadurch das Pupillarvermögen keiner Gefahr ausgesetzt wird, doch sollen dadurch die etwa bestehenden Verträge nicht beeinträchtigt werden.

138 §

Zwar hat ein Vormund Anspruch auf Erkenntlichkeit, wenn aber die Ausgaben die Einnahme des Pflegbefohlenen erreichen oder dieser gleichkommen, so kann er auf keine Vergeltung seiner Mühe rechnen, und muß seine Belohnung in dem beruhigenden Bewußtsein erfüllter Bürgerpflicht suchen, hätte er hingegen besonders gut gewirtschaftet, und dem Mündl beträchtliche Ersparungen gemacht, dann ist ihm eine verhältnißmäßige Belohnung von Amts wegen zuzuerkennen; die er auch in der Folge durch die Dauer von 3 Jahren, wenn sie ihm nicht sogleich zuerkannt worden wäre, zu fordern befugt ist.

139 §

Für Personen welche ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen, und ihre Rechte nicht selbst verwahren können, hat das Gericht, wenn die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt nicht Platz findet, einen Curator oder Sachwalter zu bestellen.

140 [§]

Hieher gehören Minderjährige, die in einer andern Provinz ein unbewegliches Vermögen besitzen, Wahn- und blödsinnige Volljährige – gerichtlich erklärte Verschwender – Taub und Stumme, Abwesende, wenn sie nicht selbst einen Sachwalter bestellt haben – Ungebohrne, wenn es sich um ihre künftigen Rechte handelt, und⁹ Kinder oder Mündln, wenn sie mit ihren Aeltern oder ihrem Vormunde in Geschäfte verwickelt werden.

141 §

Für wahn und blödsinnig kann nur derjenige gehalten werden, welcher durch erfahrene Aerzte dafür erklärt wird.

142 §

⁹ Nachträglich über der Zeile eingefügt: und

Todtgebohrne werden in Rücksicht auf ihre Rechte so angesehen, als wenn sie nie empfangen worden wären.

143 §

Kuratoren und Sachwalter haben jene Vorschriften und Pflichten zu beobachten, welche für die Vormünder festgesetzt sind.

144 §

Wird die Todeserklärung eines Abwesenden unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften angesucht, dann ist er durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes Edict öffentlich fürzuladen, wenn er nicht erscheint, oder sonst keine Zeichen seines Lebens und Aufenthaltes von sich giebt, für todt zu erklären, und der Tag, an welchem die Todeserklärung ihre Rechtskraft erlanget hat, ist für den Sterbtag des Abwesenden zu halten.

Sechstes Hauptstück
Von den Rechten und Pflichten zwischen Dienstherrn
und ihren Dienstbothen

145 §

Dienstgeber sind verbunden ihre Dienstbothen anständig zu behandeln, ihnen die erforderliche genügsame Kost darzureichen, den bedungenen Lohn zu bezahlen, auf ihr sittliches Betragen und Aufführung acht zu haben, und sie zu jener Arbeit anzuhalten, zu der sich diese entweder verdungen haben, oder die ihrem vertretenden Dienste angemessen ist.

146 §

Dagegen sind die Dienstbothen verpflichtet bei ihren Diensten thätig, aufmerksam, fleissig und treu zu seyn, die Befehle des Dienstgebers, wenn sie nicht wider die gutten Sitten, ihre Fähigkeit oder Möglichkeit laufen, unverdrossen zu erfüllen, das Beste des Hauses nach Kräften zu befördern, und einen sittlichen Lebenswandl zu führen.

147 §

Das Recht Dienstbothen aufzunehmen steht in der Regel dem Oberhaupte des Hauses zu; doch gilt auch die rechtliche Vermuthung, daß die Wahl weiblicher Dienstbothen der Frau des Hauses überlassen seye.

148 §

Bei der Aufnahme der Dienstbothen sind, wenn keine schriftlichen Verträge vorhanden sind, mündliche Verabredungen zureichend, nach denen die Dienstesverhältnisse zu beurtheilen sind.

149 §

Im Mangl einer mündlichen Verabredung ist die Gewohnheit des Ortes zur Richtschnur zu nehmen, wenn sie den Gesetzen und den guten Sitten nicht zu wiederlaufft.

150 §

Kein Dienstwerber soll ohne Abschied-Entlassungsschein seines vorigen Herrns und dem Zeugnisse seines Wohlverhaltens aufgenommen werden; wer dawieder handelt, oder einem verfänglichen Dienstbothen ein unwahrhaftes Zeugniß ausstellet, oder ihn ins Haus bringt, ist nach Vorschrift der Strafgesetze zu behandeln, und bleibt für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

151 §

Die Dauer der Dienstzeit soll durch Verträge bestimmt werden; wäre dieß nicht, so ist sie auf ein ganzes Jahr anzunehmen.

152 §

Jener der einen unverwerflichen Dienstbothen seiner Zusage gemäß nicht aufnimmt, hat diesem nicht nur einen viertljährig Liedlohn zu bezahlen, sondern auch für den durch die Nichterfüllung des Vertrags dem Dienstbothen zugefügten erweißlichen Schaden gerecht zu werden.

153 §

Ein Dienstbothe, der aus seiner Schuld und ohne gegründeter Ursache einen freiwillig angenommenen Dienst zur gehörigen Zeit nicht antritt – ist entweder hiezu auf Anlangen des Dienstherrn zu zwingen oder falls dieß nicht thunlich wäre, zum Ersatze des dem Dienstherrn zugefügten Schadens zu verhalten, und für seine Wortbrüchigkeit nach Umständen zu bestraffen.

154 §

Ein Dienstbothe ist verbunden, jede seinen Kräften angemessene Haus und Feldarbeit zu übernehmen und im Nothfalle auch die Stelle eines andern Dienstbothen zu vertreten, nur muß ihm zur Pflege des gewöhnlichen Gottesdienstes und seiner Gesundheit die nöthige Zeit gestattet werden.

155 §

Wer einen Dienst angetreten hat, ohne mit seinem Dienstherrn wegen des in was immer bestehenden Lohnes übereinzukommen, kann auch nicht mehr Anspruch machen, als auf das, was entweder sein Vorgänger erhielt, oder was Dienstpersonen seinesgleichen am nämlichen Orte erhalten.

156 §

Der Dienstgeber und die Dienstperson, welche den Dienst über den Verlauf der bedungenen oder gesetzlich festgesetzten Zeit nicht fortsetzen will, muß den Dienst in der Regel ein Vierteljahr vor seinem Ende aufkündigen.

157 §

Ausgenommen sind an Seite des Dienstgebers die Fälle: wenn eine Dienstperson zum Dienste ungeschickt befunden wird; wenn sie dem Spiele, dem Trunke, dem Auslaufen oder einem andern unordentlichen Lebenswandel ergeben ist; wenn sie mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht; wenn sie als eine unverehligte Person schwanger ist; hier ist der Dienstgeber nur auf eine 14tägige Aufkündigung gebunden.

158 §

Ohne alle Aufkündigung kann ein Dienstbothe entlassen werden, wenn er sich durch ein falsches Zeugniß in den Dienst eingeschlichen hat; wenn er die häusliche Ruhe stört; wenn er den Dienstgeber oder seine Angehörigen gröblich mishandelt oder beleidigt; dem Hause übel nachredet; sich den Befehlen widersetzt; die Hausgenossen zum Bösen verleitet; oder sich einer Veruntreuung schuldig macht.

159 §

[?]¹⁰ Seite des Dienstbothen ist nur ein 6wochentliche Aufkündigung nothwendig: wenn er eine eigene Wirtschaft antritt, oder sich verehliget; wenn seine Dienstleistung seinen Aeltern plötzlich und unvorhergesehen unentbehrlich wird; wenn ihm sein Dienstgeber wider sein Verschulden mishandelt, nicht den nothwendigen Unterhalt reicht, oder von ihm mehr Arbeit, als ihm zusteht oder er leisten kann, fordert.

160 §

¹⁰ Ein Wort unleserlich.

In folgenden Fällen können Dienstbothen ohne aller Aufkündigung austreten: wenn sie einer schweren Krankheit wegen anderswo unterbracht werden wollen; wenn sie der Gefahr grober Mishandlungen oder der Verführung ausgesetzt sind; wenn man sie fälschlich eines Verbrechens beschuldigt; wenn man ihnen aufträgt auser Landes zu reisen, oder sich von dem Dienstorte auf längere Zeit, als der Dienst dauert, zu entfernen.

161 §

Verweise, Vorwürfe, anhaltende der Gesundheit unschädliche Beschäftigungen, mässige Zurechtweisungen, und gelinde Straffen gehören unter die Zucht und Besserungsmitteln der Dienstbothen, berechtigen sie also nicht zur Beschwerde oder Dienstesaufkündigung.

162 §

Ein Dienstgeber darf den Diener deswegen, weil er erkranket ist, ohne ordentliche Aufkündigung nicht entlassen, er ist ihm vielmehr allen möglichen Beistand und Hülfe zu leisten verbunden; die eigenen Auslagen aber vom Lohne oder dem anderweitigen Vermögen desselben zu erhohlen befugt.

163 §

Der Lohn ist bis zum Tage des Austritts zu berechnen, und wenn nichts anderes bedungen worden, zu Ende eines jeden Vierteljahres zu berichtigen.

164 §

Der Dienstperson ist bei ihrem Austritte ein wahres Zeugniß über ihr Verhalten während der Dienstzeit zu erfolgen, und der Aussteller muß für die Wahrheit desselben haften.

165 §

Strittige Gegenstände zwischen dem Dienstgeber und Diener, insoweit sie aus dem Dienstverhältnisse entspringen¹¹, sind nicht im ordentlichen Rechtswege, sondern vom Politischen Amts wegen zu untersuchen und recursu zu entscheiden, doch müssen sie binnen 30 Tagen nach dem Dienstaustritte um so sicherer angebracht werden, als sie im widrigen verjähren.

¹¹ Nachträglich am linken Seitenrand ergänzt: insoweit sie aus dem Dienstverhältnisse entspringen

Zweiter Theil

Erstes Hauptstück Von Sachen und ihrer Eintheilung

166 §

Von Personen unterschiedene, zum menschlichen Gebrauche bestimmte Dinge sind Sachen. Sie sind allen Menschen gemein, wenn niemand ein ausschließliches Recht darauf hat; angefallen oder ansprechlich, wenn jemand einen besonderen Anspruch auf sie hat.

167 §

In einem Staate liegende Sachen sind nicht mehr allen Menschen gemein; sie gehören entweder dem Staate insgesamt, oder Gemeinden, oder einzelnen Staatsbürgern.

168 §

Die Sachen einer Gemeinde dienen entweder zum Gebrauche eines jeden Mitglieds als Kirchen, öffentliche Plätze, Brunnen, Bäche, Waiden, Alpen, Waldungen, Wege und dergleichen, und heissen Gemeindeguth – oder sie dürfen von niemanden zu einem besonderen Vortheile benutzt, sondern zur Bestreitung der Gemeindauslagen verwendet werden, als Häuser, Grundstücke, Kapitalien und dergleichen, und heissen Gemeindevermögen.

169 §

Was weder dem Staate noch einer Gemeinde gehört, besitzen einzelne Personen, und dieß bildet das Privatguth.

170 §

Sachen sind ferner körperlich wenn sie in die Sinne fallen, unkörperlich wenn sie nur durch menschliche Begriffe bestehen; beweglich wenn sie ohne Verletzung ihrer Substanz übertragen werden können, im wiedrigen unkörperlich [sic!]; schätzbar und unschätzbar; theilbar und untheilbar; verzehrbar und unverzehrbar.

171 §

Gras, Bäume, Früchte und alle brauchbaren Dinge, welche die Erde auf ihrer Oberfläche hervorbringt, bleiben in so lange ein unbewegliches Vermögen, als sie nicht vom Grunde abgesondert sind.

172 §

Auch das Getreide, das Holz, das Viehfutter und alle übrigen, obgleich schon eingebrachten Erzeugnisse, eben so das Vieh und die zu einem liegenden Guthe gehörigen Werkzeuge und Geräthschaften, werden in so ferne sie zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebs erforderlich sind, für unbewegliche Sachen gehalten, weil ohne ihnen das unbewegliche Guth nicht bestehen könnte.

173 §

Sachen die in der Absicht auf einen Grund und Boden aufgeföhret werden, um darauf zu bleiben, als Häuser und Gebäude, sind mit den darunter befindlichen senkrechten Raume, und allen dem, was daran erd-, mauer-, nitt- und naglfest ist, und was zum anhaltenden Gebrauche des ganzen gehört, – sind für unbewegliche Güter anzusehen.

174 §

Rechte und Verbindlichkeiten sind zwar als unkörperliche Sachen von dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen unterschieden, indessen werden sie in zweiflhaften Fällen in so ferne für beweglich gehalten, als sie nicht ein Theil einer unbeweglichen Sache, oder von dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen ausdrücklich abgesondert worden sind.

175 §

Schuldforderungen werden durch die alleinige Sicherstellung auf ein unbewegliches Guth noch kein unbewegliches Vermögen.

176 §

Bewegliche Sachen stehen mit ihrem Eigenthümer unter den nämlichen Gesetzen, unbewegliche hingegen sind den Gesetzen des Ortes unterworfen, wo sie liegen.

177 §

Wenn eine Sache geschätzt werden soll, so können zwar die Vertrag schliessenden Theile unter sich einig werden, vor Gerichte muß aber die Schätzung nach einer bestimmten Summe Geldes in dem Maaße¹² geschehen, als sie gewöhnlichen Nutzen ohne Rücksicht auf persönliche Verhältnisse oder eine gewisse Vorliebe bringt.

¹² Nachträglich über der Zeile eingefügt: in dem Maaße

178 §

Bei theilbaren Sachen kann es keinem Theilhaber zugemuthet werden, statt seines Sachentheiles den Werth des selben anzunehmen.

179 §

Verzehrbare Sachen müssen im Wiedererstattungsfall vom gleichen Werthe, Gattung, Güte, Maaß, Zahl und Gewicht angenommen und gegeben werden.

180 §

Rechte die Personen auf die Sache ohne Rücksicht auf gewisse Personen zustehen, werden auch dingliche oder sächliche Rechte genannt. Diese sind die Rechte des Besitzes, des Eigenthums, des Pfandes, der Dienstbarkeit und des Erbrechts.

**Zweites Hauptstück
Vom Besitze**

181 §

Wer eine Sache in seiner Macht hat, heißt ihr Inhaber, hat er den Willen sie als die seinige zu behaupten, dann wird er ihr Besitzer. Ohne Macht einer Sache habhaft zu werden, und ohne Willen sich dieselbe eigen zu machen, besteht keine Besitznehmung.

182 §

Daher sind Personen, die des Gebrauchs der Vernunft beraubt sind, als Kinder und Wahnsinnige, ohne durch einen Vormund oder Kurator vertreten zu werden, besitzunfähig; Unmündige können aber für sich allein eine Sache in Besitz nehmen.

183 §

Alle körperlichen und unkörperlichen Sachen, welche den Gegenstand eines Rechtes ausmachen, können in Besitz genommen werden, nicht aber die unerschöpflichen und unschätzbaren.

184 §

Bewegliche körperliche Sachen werden durch physische Ergreifung, Wegführung und Verwahrung; unbewegliche aber durch Verreinung und Einzäunung in Besitz genommen. In den Besitz unkörperlicher Sachen oder Rechte setzt man sich, wenn sonst kein Hinderniß im Wege stehet, durch den Gebrauch oder Ausübung derselben für sich selbst.

185 §

Der Gebrauch eines Rechtes tritt ein, wenn ein anderer sich verbunden glaubt etwas zu leisten, oder es leistet, wenn er den Nutzen zu verwenden berechtigt, oder wenn er das, was er zu thun berechtigt wäre, unterläßt, oder sich dazu für verpflichtet erkennt.

186 §

In den Besitz von Rechten setzt man sich durch Habhaftwerdung, Uiberlassung, Abtretung, oder Einräumung von einem dritten.

187 §

Der Besitz ist nach seiner Verschiedenheit bald rechtmässig oder unrechtmässig, bald redlich oder unredlich, bald ächt oder unächt.

Rechtmässig ist er, wenn er auf einem gültigen Rechtsgrunde /: Titel :/ beruht, im widrigen unrechtmässig.

Redlich ist er, wenn der Besitzer nicht weiß, daß die Sache die er besitzt einem andern zugehöre, weiß er es, so ist er ein unredlicher Besitzer.

Unächt ist der Besitz, wenn sich jemand in den Besitz eindringt, durch List oder Bitte heimlich einschleicht, und das, was ihm aus Gefälligkeit verstattet wird, in Recht umwandelt.

188 §

Der Rechtsgrund oder Titl liegt entweder in der Natur der Sache, wenn sie niemanden gehört; oder in dem Willen des letzten Besitzers, wenn er sie an einen andern überträgt; oder in dem Gesetze selbst, wenn dieß jemanden den Besitz einräumt.

189 §

Durch einen gültigen Titl erhält man nur das Recht zum Besitze, nicht den Besitz selbst. In den Besitz darf sich im Weigerungsfalle niemand eigenmächtig drängen, sondern ihm in ordentlichen Wege Rechens fordern.

190 §

Wer eine Sache im Namen eines dritten inne hat, hat keinen Rechtsgrund zur Besitznehmung, und niemand ist berechtigt, den Titl seiner Gewährsame zu verwechseln.

191 §

Zur Uibergabe eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen oder liegende Gründe ist die ordentliche Eintragung in die Grundbücher erforderlich; ohne dieser kann kein rechtmässiger Besitz erlangt werden.

192 §

Ist eine bewegliche Sache mehreren Personen übergeben worden, so gebühret sie demjenigen der sie in ihrer [sic!] Macht hat, die unbewegliche aber jenem, der als Besitzer derselben früher vorgemerket ist.

193 §

Weder Inhaber noch Besitzer sind wegen des ihnen zustehenden Rechtes des guten Leumuths zur Ausweisung ihres gültigen Titls aufzufordern, sondern jener der ein vermeintliches Recht darthun will, hat selbes zu erweisen. Im Zweifl gebühret dem Besitzer der Vorzug.

194 §

Die Redlichkeit oder Unredlichkeit eines Besitzes kann im Falle eines Zweifels oder Rechtsstreits nur durch richterlichen Ausspruch entschieden werden.

195 §

Ein redlicher Besitzer kann eine Sache ohne Verantwortung brauchen, verbrauchen, auch wohl vertilgen, alle Vortheile geniessen oder Früchte beziehen, ohne sie rükstellen zu müssen.

196 §

Der unredliche Besitzer hingegen muß alle erlangten Vortheile, auch jene, welche der Verkürzte hätte erlangen können, rükstellen oder den entstandenen Schaden ersetzen. Dieser Ersatz kann sich auch auf den Werth der besonderen Vorliebe erstrecken.

197 §

Hat der redliche Besitzer zur Erhaltung der Substanz oder Vermehrung noch fortdauernder Nutzungen Aufwand gemacht, so gebühret ihm der Ersatz; nicht aber von dem Aufwande, den er zur Verschönerung oder Vergnügen machte, wenn die Sache dadurch am Werthe nicht gewonnen hat. Wäre jedoch das Ver-

wendete ohne Schaden der Substanz noch trennbar, so kann es weggenommen werden.

198 §

Dem unredlichen Besitzer werden nur diejenigen Kosten ersetzt, die er zur Erhaltung der Substanz und zur Verbesserung der Sache verwendet hat, wenn anders der dadurch erhaltene Vortheil noch besteht, und die Folgen der Verbesserung noch fortdauern; doch kann der Eigenthümer dieses Ersatzes wegen nicht gezwungen werden, die Sache selbst zu veräußern.

199 §

Wenn ein unrechtmässiger, aber sonst redlicher Besitzer dem rechtmässigen Eigenthümer eine Sache abtritt, so ersetzt er den Schaden nur nach dem gemeinen Werthe; auch steht ihm die Wegnehmung jener Sachen frey, die ein redlicher Besitzer wegzunehmen berechtigt ist.

200 §

Besitzt eine Person eine Sache, eine andere aber das Recht auf alle oder auf einige Nutzungen dieser Sache, so treffen nach Verschiedenheit der Theile mehrere und verschiedene Besitzer eines ganzen zusammen. In diesem Falle kann eine und die nämliche Person, wenn sie die Schranken ihres Rechtes überschreitet, in verschiedenen Rücksichten zugleich ein redlicher und ein unredlicher Besitzer seyn.

201 §

Der Besitz mag von was immer für einer Beschaffenheit seyn, so ist niemand befugt, den Besitzer eigenmächtig zu stören. Der gestörte hat das Recht, die Untersagung ähnlicher Eingriffe und den Ersatz des erweislichen Schadens gerichtlich zu fordern.

202 §

Wird der Besitzer eines liegenden Grundes oder eines andern dinglichen Rechtes durch Führung eines neuen oder Niederreissung eines alten Baues, Wasser oder anderen Werkes in seinen Rechten gefährdet, ohne daß sich der Bauführer gegen ihn in rechtlichen Wegen geschützt hätte, so ist der Gefährdete berechtigt, das Verboth einer solchen Neuerung zu fordern, und die Sache ist auf das schleunigste zu entscheiden.

203 §

Macht sich jedoch der Bauführer anheischig die angemessene Sicherheit zu stellen, und falls der Kläger mit seinem Rechte auslangen sollte, alles in den vorigen Stand zu setzen – auch den Schaden zu vergütten, dann kann die Fortsetzung des Baues nicht untersagt werden.

204 §

Kann der Besitzer eines dinglichen Rechtes beweisen, daß ein bereits vorhandener fremder Bau, oder eine andere fremde Sache dem Einsturze nahe seye, und ihm offenbarer Schaden drohe, so ist er befugt gerichtlich auf Sicherstellung zu dringen, wenn anders nicht bereits für die öffentliche Sicherheit gesorget worden ist.

205 §

Ein ferneres Besitzrecht ist, sich in seinem Besitze zu schützen, und in Fällen, wo die richterliche Hülfe zu spät kommen würde, Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Wer einen redlichen Besitzer zuerst gewalthätig angegriffen und verdrängt hat, soll auch seines etwa gehabten stärkeren Rechtes verlustigt seyn und nicht mehr gehört werden.

206 §

Gegen jeden unächten Besitzer kann sowohl die Zurücksetzung in die vorige Lage, als auch die Schadloshaltung eingeklagt werden.

207 §

Ist der Besitz einer Sache strittig, so muß sie der Gewährsamen eines dritten in so lange anvertrauet werden, bis über den Besitz entschieden worden ist.

208 §

Der Besitz einer Sache geht verloren, wenn sie ohne Hofnung wieder gefunden zu werden, in Verluhr [sic!] geräth, wenn sie freiwillig verlassen, weggelegt, aus den Grundbüchern gelöscht, auf den Namen eines andern eingetragen oder auf was immer für eine Art in fremde Gewalt gebracht wird.

209 §

Der Besitz unkörperlicher Sachen oder Rechte geht verloren, wenn der Gegenheil das, was er sonst geleistet hat, nicht mehr leisten will, wenn er die Ausübung des Rechtes eines andern nicht mehr duldet oder wenn er das Verboth etwas zu unterlassen nicht mehr achtet, der Besitzer aber in allen diesen Fällen es dabei bewenden läßt, und die Erhaltung des Besitzes nicht einklagt.

210 §

Durch den Nichtgebrauch eines Rechtes allein gehet der Besitz nicht verloren.

Drittes Hauptstück Vom Eigenthumsrechte

211 §

Alle körperlichen sowohl beweglichen als unbeweglichen Sachen sind Gegenstände des Eigenthumsrechts, und jedermann der durch die Gesetze nicht ausgeschlossen ist, ist sie durch sich selbst oder durch einen andern zu erwerben befugt. Wer gegen diese Befugniß streitet, hat den Beweis zu führen.

212 §

Wer das Recht auf die Sache und den Nutzen hat, der hat das vollständige und ungetheilte Eigenthum, wer es aber nur auf die Sache hat, ist der Grundeigenthümer, und wer es auf den Nutzen hat, Nutzungseigenthümer. Beide sind unvollständige Eigenthumsrechte.

213 [§]

Wenn gleich das Eigenthum entweder durch Gesetz oder den Willen des Eigenthümers beschränkt und belastet wird, oder wenn der Eigenthümer gegen einen Grundherrn in einer Verbindlichkeit stehet, so ist doch das Eigenthum vollständig und ungetheilt.

214 §

Gehört eine ungetheilte Sache zwei oder mehreren Personen, so werden sie nur für eine Person angesehen, und jeder hat das Recht auf die Nutzungen der Sache sowohl wie auch auf die Substanz.

215 §

In der Regel ist ein vollständiger Eigenthümer mit seiner Sache frey zu schalten, sie nach Willkühr zu benutzen, oder einem andern ganz oder zum Theile zu überlassen berechtigt, nur darf er damit nichts vornehmen, was mit den Rechten eines andern im Widerspruche stehet, oder was zu veranlassen durch die Gesetze untersagt ist.

216 §

Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung sogar das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten.

217 §

Jeder Eigenthümer hat das Recht seine ihm vorenthaltene Sache durch die Eigenthumsklage zurückzufordern, nur muß er den Beweis des Eigenthums führen. Wäre sie unbestimmt, so muß sie durch Merkmale von ähnlichen Sachen gleicher Gattung ausgezeichnet werden.

218 §

Unbestimmte nicht zu unterscheidende Sachen, als baares Geld mit anderem Geld vermengt, oder auf den Uiberbringer lautende Schuldbriefe können, wenn nicht ein besonders günstiger Umstand eintritt, durch welchen der Kläger sein Eigenthumsrecht erweisen kann, durch die Eigenthumsklage nicht vindiciret werden.

219 §

Im Zweifel ob eine zurückgeforderte bewegliche Sache ebendiejenige seye, die sich in der Gewahrsame des Beklagten befindet, ist auf Verlangen des Klägers eine gerichtliche Besichtigung zu veranlassen.

220 §

Wenn jemand mit seinem Eigenthumsbeweise nicht ausreicht, doch aber einen gültigen Titl darthut, ist er in so lange für den Eigenthümer zu halten, bis der Gegner ein stärkeres Recht darthut; und haben beide Theile einen gleich kräftigen Titl, so stehet dem Beklagten das bessere Recht zu.

221 §

Die Eigenthumsklage findet gegen einen redlichen Besitzer nicht statt, wenn dieser die Sache in einer öffentlichen Versteigerung, von einem zum Verkehr berechtigten Handelsmann, oder sonst von jemanden an sich gebracht hat, dem sie der Kläger selbst zum Gebrauche, zur Verwahrung, oder in was immer für einer anderen Absicht anvertraut hat. Nur gegen diese Gewährsmänner kann der vorige Eigenthümer sein Recht auf diese Sache verfolgen.

222 §

Wird es bewiesen, daß der Besitzer entweder schon aus der Natur der an sich gebrachten Sache, oder aus dem auffallend zu geringen Preise, oder aber aus den bekannten persönlichen Eigenschaften seines Vormannes einen begründeten Verdacht gegen die Redlichkeit seines Besitzes hätte schöpfen können, so

hört er selbst auf ein redlicher Besitzer zu seyn, und muß daher dem Eigenthümer weichen.

223 §

Wird der Besitzer von dem Grundeigenthümer und von dem Nutzungseigenthümer wegen Abtretung des Besitzes zugleich belangt, so muß er jedem den ihm gebührenden Theil abtreten.

224 §

Der Preiß, welchen der Inhaber seinem Vormanne für die ihm überlassene Sache ausgelegt hat, gehört zwar nicht zu dem nothwendigen Aufwande, doch muß diese Auslage vergütet werden, wenn jemand eine entfremdete oder erbeutete Sache, die sonst schwerlich wieder erlangt worden wäre, ausgelöset und dadurch dem Eigenthümer einen wirklichen Nutzen verschaffet hat.

225 §

Wer keinen oder nur einen verdächtigen Gewehrman anzugeben vermag, wird in Rücksicht auf den Eigenthümer für einen unredlichen Besitzer angesehen.

226 §

Wer den Besitz einer Sache vorsätzlich läugnet, und dessen überwiesen wird, muß dem Kläger deswegen allein schon den Besitz abtreten; doch behält er das Recht in der Folge seine Eigenthumsklage zu führen.

227 §

Wer eine Sache, die er nicht besitzt, zu besitzen vorgiebt, und den Kläger dadurch irre führt, haftet für allen daraus entstehenden Schaden.

228 §

Wer eine Sache wirklich im Besitze hatte, und sie um dem Kläger keine Rede und Antwort zu geben, fahren ließ, wird wie ein unredlicher Besitzer behandelt, und soweit der Eigenthümer seine Sache von dem wirklichen Inhaber nicht zurückerhält, zur Bezahlung des ausserordentlichen Werthes der Sache verurtheilt.

Viertes Hauptstück
Von Erwerbung des Eigenthums durch Zueignung

229 §

Ohne Titl und ohne ein rechtmässiges Mittl kann kein Eigenthum erworben werden.

230 §

Anspruchsloser Sachen kann sich jeder bemächtigen und sich zueignen.

231 §

Sachen die schon jemanden gehören, können durch die vollbrachte Uibergaabe des vorigen, und die Uibernahme des neuen Eigenthümers erworben werden.

232 §

Die Bemächtigung oder Zueignung einer Sache ist ein unmittelbares und ursprüngliches, die Uibergaabe und Uibernahme aber ein hergeleitetes Erwerbungsmittl.

233 §

Ist der Besitz entweder von Seite der Person oder der zu besitzenden Sache strittig, dann kann kein Eigenthum erlangt werden.

234 §

Das Recht Wild zu jagen, zu fangen, in Bächen und Seen zu fischen, dem Geflügel nachzustellen, ist einer dem Gebiete des Staates ein ausschließlich landesfürstliches Recht, es können also Sachen dieser Art sich von niemanden, auch wenn sie verwundet wären oder gefangen werden könnten, zugeeignet werden.

235 §

Häusliche Bienenschwärme und andere zahm gemachte Thiere sind kein Gegenstand der Zueignung; wenn jedoch der Eigenthümer des Mutterstoks den Schwarm durch 48 Stunden nicht verfolgt hat, oder daß ein zahmgemachtes Thier durch 42 Tage von selbst ausgeblieben ist, kann sie jedermann auf gemeinem Grunde, und der Nutzungseigenthümer auf dem seinigen, für sich nehmen und behalten.

236 §

Kein Privatmann ist berechtigt, Bergwerke oder Salpeterwerke anzulegen, weil dieß ein Eigenthum des Staatsoberhauptes ist.

237 §

Weil nicht so leicht zu vermuthen ist, daß jemand sein Eigenthum wolle fahren lassen, zu mahl Sachen, die leicht verloren gehen, so darf im Zweifl kein Finder eine gefundene Sache für herrenlos ansehen, und sich selber ohne hinlängliche Nachforschung zueignen. Noch weniger darf sich jemand des Strandrechtes anmassen.

238 §

Der Finder ist also verpflichtet nach dem vorigen Besitzer zu forschen, und die gefundene Sache beim Gerichte anzuzeigen, welches das verlohrene kund zu machen hat.

239 §

Meldet sich der Eigenthümer, und erweist sein Recht in einem Zeitraum von einem Jahre, so ist ihm die gefundene Sache oder das daraus erlöste Geld zu erfolgen, dem Finder sind aber seine gehaltenen Auslagen und wenn er es verlangt, der zehnte Theil des Werthes als Fundlohn zu erfolgen. Wird die Sache jedoch binnen einem Jahre von niemanden angesprochen, so gelanget der Finder zum rechtmässigen Besitze derselben.

240 §

Wer gefundene Sachen nicht anzeigt, haftet für alle schädliche Folgen, und macht sich nach Umständen eines Betrugs schuldig.

241 §

Ausgegrabene Schätze und Kostbarkeiten müssen so wie gefundene Sachen behandelt werden; und wenn sich der wahre Eigenthümer nicht legitimirt, so gehören sie zum dritten Theile dem Landesfürsten, zum dritten Theile dem Eigenthümer des Grundes worauf sie gefunden worden, und zum dritten Theile dem Finder zu.

242 §

Wer sich hier einer unerlaubten Handlung schuldig macht, oder den Fund verheimlicht, verwirkt seinen Antheil zu Gunsten desjenigen, der hievon die Anzeige macht.

243 §

Finden Arbeitsleute zufälliger wise einen Schatz so gebühret ihnen als Finder ein Drittl davon; sind sie aber vom Eigenthümer ausdrücklich zur Aufsuchung eines Schatzes gedungen worden, so müssen sie sich mit ihrem ordentlichen Lohne begnügen.

244 §

Die dem Feinde abgenommene Beute ist nicht herrnlos; sie gehöret überhaupt dem Staate oder jenen Personen, welchen sie überlassen wird.

245 §

Wer sonst eine fremde Sache vom unvermeidlichen Verlust oder Untergange rettet, gelangt zwar dadurch nicht zum Eigenthum, allein er ist berechtigt, von dem Eigenthümer eine billige Entschädigung oder Belohnung zu fordern.

Fünftes Hauptstück
Von Erwerbung des Eigenthums durch Anwachs und Zuwachs

246 §

Anwachs oder Zuwachs ist das, was aus einer beweglichen Sache neu entsteht, oder zu derselben kömmt, ohne von jemanden dazu übergeben worden zu seyn; dies ist kein neues Erwerbungsmittl sondern eine rechtliche Folge des schon gehabten Besitzes oder Eigenthumsrechtes.

247 §

Die natürlichen Früchte die ohne bearbeitet zu werden hervorkommen, und alle Nutzungen welche aus einem Thiere entstehen, wachsen dem Eigenthümer des Grundes und des Thieres zu.

248 §

Der Eigenthümer eines Thieres, welches durch das Thier eines andern befruchtet worden ist, ist diesem keinen Lohn schuldig, wenn dieser nicht bedungen worden ist. Den hiebei entstehenden Schaden ersetzt der schuldtragende.

249 §

Wenn in der Mitte eines Privatgewässers eine Insel entsteht, oder wenn das Gewässer sein Beet verläßt, so sind die Eigenthümer der an beiden Ufern liegenden Gründe befugt, die entstandene Insel oder das verlassene Flußbeet nach der Länge und der Breite desselben sich zuzueignen und zu benutzen. Entstehet die Insel auf der einen Hälfte des Flusses, so hat der Eigenthümer des näheren Uferlandes allein darauf Anspruch.

250 §

Werden blos durch die Austrocknung des Flusses oder durch desselben Theilung in mehrere Arme Inseln gebildet, oder Grundstücke und Felder überschwemmt, so bleiben die Rechte des vorigen Eigenthümers unverletzt.

251 §

Das Erdreich welches ein Fluß unmerklich und nach und nach an ein fremdes Ufer spühlt, gehört dem Besitzer des Ufers, würde aber ein merklicher Erdtheil durch die Gewalt des Flusses an ein fremdes Ufer gelegt, so verliert der vorige Besitzer sein Eigenthumsrecht darauf nur in dem Falle, wenn er es in einer Jahresfrist nicht ausübt.

252 §

Jeder Grundbesitzer ist befugt, sein Ufer gegen das Ausreißen des Flusses zu befestigen; allein niemand darf solche Pflanzungen oder Werke anlegen, die den ordentlichen Lauf des Flusses verändern, die der Schifffahrt, den Mühlen, der Fischerei oder andern fremden Rechten nachtheilig werden könnten. Uiberhaupt aber können alle ähnliche Anlagen nur mit Erlaubniß der politischen Behörde gemacht werden.

253 §

Jedermann kann sein Eigenthum auf was immer für eine Art verarbeiten, veredeln und ihm dadurch einen höheren Werth geben; wer aber ein fremdes Eigenthum verarbeitet, gewinnt noch kein Recht auf die verarbeitete Materie; und eben so wenig kann derjenige der seine Sache mit der Sache eines andern vermengt oder verbindet, die Sache des letztern ansprechen.

254 §

Können vermengte oder vermischte Sachtheile wieder abge sondert werden, so wird einem jeden Eigenthümer sein Antheil zurückgestellt, auser dem aber wird die Sache beiden Theilen gemein, und der Urheber der Vereinigung ist nach Beschaffenheit seiner redlichen oder unredlichen Absicht zu behandeln.

255 §

Werden fremde Materialien nur zur Ausbesserung einer beweglichen Sache verwendet, so findet keine Gemeinschaft platz; die fremde Materie gehört dem Eigenthümer der Hauptsache, und dieser ist verbunden, nach Beschaffenheit seines redlichen oder unredlichen Verfahrens, dem vorigen Eigenthümer der verbrauchten Materialien den gemeinen oder außerordentlichen Werth derselben zu bezahlen.

256 §

Wenn jemand auf eigenem Boden ein Gebäude aus fremden Materiale aufgeführt und seinen Gewährmann nahmhaft gemacht hat, hat er dem Beschädigten

den gemeinen Werth zu ersetzen, den höchsten Preiß aber, wenn er unredlich zu Werke gegangen ist und muß noch insbesondere für allen Schaden haften.

257 §

Hat jemand wider Wissen und Willen des Eigenthümers auf fremden Grunde gebaut, so fällt das Gebäude dem Grundeigenthümer¹³ zu, der Bauführer aber kann nach Beschaffenheit der Umstände entweder den Ersatz der nothwendigen und nützlichen Kosten fordern, oder lediglich die Materialien auf eine unschädliche Art hinwegnehmen.

258 §

Ist das Gebäude auf fremden Grunde und aus fremden Materialien entstanden, so wächst auch in diesem Falle das Eigenthum desselben dem Grundeigenthümer zu: der Bauführer aber ersetzt vor allen den durch sein Verschulden dem einen und dem andern Theile verursachten Schaden.

259 §

Einem redlichen Bauführer sind entweder die nothwendigen und nützlichen Kosten zu ersetzen, oder der Grund oder dessen Benutzung im angemessenen Werthe zu überlassen; einem unredlichen Bauführer aber wird nur der Werth der Materialien vergütet oder deren unschädliche Zurüknahme gestattet.

260 §

Nach gleichen Grundsätzen sind die mit fremden Saamen oder fremden Pflanzen besetzten Felder und Gründe zu behandeln. Ein solcher Zuwachs, den Natur und Arbeit zugleich gewähren, wird durch die Saat und durch die Pflanzung ein unbewegliches Guth des Grundes, wenn anders die Pflanzen schon Wurzel geschlagen haben.

261 §

Das Eigenthum eines Baumes wird nicht nach den Wurzeln die sich in einem angränzenden Grunde verbreiten, sondern nach dem Stamme bestimmt, der aus dem Grunde und Boden hervorragt; steht der Stamm auf den Gränzen mehrerer Eigenthümer, so ist ihnen der Baum gemein.

262 §

¹³ Nachträglich über der Zeile eingefügt: Grund[...]

Jeder Grundeigenthümer kann die Wurzeln eines fremden Baumes aus seinem Boden reissen, und die über den Luftraum seines Grundes hängenden Aeste abschneiden oder sonst benutzen.

Sechstes Hauptstück **Von Erwerbung des Eigenthums durch Uibergabe**

263 §

Sachen die schon einen Eigenthümer haben, können nur dadurch erworben werden, daß sie ihr Eigenthümer einem andern überläßt und dieser sie eigenthümlich übernimmt; dieß muß sich auf den Willen beider Theile beziehen.

264 §

Dieser Wille ist bald ausdrücklich durch Worte, bald stillschweigend durch Handlungen und bald durch das Gesetz erklärt.

265 §

Wahnsinnige, Minderjährige, gerichtlich erklärte Verschwender, und jene die ihnen gleichen, können das Veräuserungsrecht nicht ausüben, sondern ihr Wille muß durch ihren Vertreter oder das Gericht ersetzt werden.

266 §

Bewegliche Sachen können durch die körperliche Uibergaabe von Hand zu Hand, oder durch die Erklärung des Uibergebers, daß er eine Sache nur im Namen des Uibernehmers behalten wolle, veräusert werden.

267 §

Uiberschikte Sachen sind nur dann übergeben, wenn sie der Uibernehmer erhält; es wäre dann, er hätte die Uiberschikungsart bestimmt oder genehmiget.

268 §

Hat ein Eigenthümer die nämliche bewegliche Sache an zwei Personen veräusert und nur einer übergeben, so bleibt sie dem Inhaber, ist sie keinem übergeben, so hat der erste Erwerber das Vorrecht, nur bleibt der Eigenthümer demjenigen, dem er das Wort nicht gehalten, verantwortlich.

269 §

Niemand kann mehr Rechte an einen andern abtreten, als er selbst hat. Mit dem Eigenthume einer Sache werden alle derselben anklebenden Rechte erworben, nur jene nicht, die auf die Person des Uibergebers eingeschränkt sind.

270 §

Die Abtretung des Eigenthums kann unter einem, und die Uibernahme unter einem andern Titl erfolgen, nur muß er zureichend und der beiderseitige Wille einstimmig seyn.

271 §

Unbewegliche Sachen können weder durch den Willen des Eigenthümers, noch durch die Uibergaabe und Uibernahme allein erworben, sondern die Erwerbung muß noch insbesondere in die öffentlichen Bücher eingetragen werden.

272 §

Hat der Eigenthümer die nämliche unbewegliche Sache zwei Personen übertragen, so fällt sie derjenigen zu, welche die Einverleibung früher erwirkt hat.

273 §

Um das Eigenthum eines vermachten Guthes zu erwerben, muß die Einverleibung des Vermächnisses ausgewirkt werden.

274 §

Mit dem Eigenthume unbeweglicher Sachen werden auch die darauf liegenden, in den öffentlichen Büchern angemerkten Lasten übernommen. Wer diese Bücher nicht einsieht, leidet für seine Nachlässigkeit.

275 §

Sobald die Urkunde über das Eigenthumsrecht in die Grundbücher eingetragen ist, tritt der neue Eigenthümer in den rechtmässigen Besitz; der ihm jedoch noch während der im Grundbuchsgesetze bestimmten Frist strittig gemacht werden kann.

276 §

Das Eigenthum der liegenden Gründe wird nur durch Löschung aus den Grundbüchern aufgehoben.

Siebentes Hauptstück
Von dem getheilten Eigenthume

277 §

Die Absonderung des Rechtes auf die Substanz von dem Rechte auf die Nutzungen findet nur bei liegenden Gütern statt; diese nehmen nach Verschiedenheit der Verhältnisse verschiedene Eigenschaften an: Sie sind bald Lehen, Schublehen, Erbpacht, Erbzinnßgüter und dergleichen.

278 §

Nach Verschiedenheit dieser Güter werden die Grundeigenthümer derselben bald Lehnherren, bald Schublehnherren, bald Erbpachts- Erbzinnß- oder Grundherren, die Nutzungseigenthümer aber Lehens- Schublehensmänner – Erbpachtsnehmer – Erbzinnsmänner – oder Grundholden genannt.

279 §

Die wechselseitigen Rechte werden durch die bestehenden Verträge festgesetzt.

280 §

Lehenguth heißt ein solcher Grund und Boden, der vom Grundeigenthümer dem Nutzungseigenthümer gegen besondere Bedingnisse mit Vorbehalt des Obereigenthums, unter wechselseitiger Schutz und Treue überlassen wird.

281 §

Ist die Überlassung nur auf eine gewisse Zeit festgesetzt, so ist es ein Schublehn.

282 §

Erfüllet der Lehenträger die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht, so wird er des Lehens verlustiget, welches dann dem Obereigenthümer anheimfällt.

283 §

Erbpacht heißt ein solches Nutzungseigenthum, welches jemanden erblich überlassen worden ist, unter der Bedingung, daß der Besitzer die jährlichen Nutzungen mit einer jährlichen Abgabe in Gelde, in Früchten oder in Arbeiten vergelten soll.

284 §

Wird diese Abgabe nur von dem Besitzer zur Anerkennung des Grundeigenthums geleistet, so heißt der Grund ein Erbzinnßguth oder dienstbares Guth.

285 §

Erbpacht und Erbzinnßgüter gehen auf alle Erben über, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden sind.

286 §

Die Rechte des Grund und Nutzungseigenthümers kommen überhaupt darinn überein, daß ein jeder mit seinem Theile in so weit schalten und walten kann, als die Rechte des andern dadurch nicht beeinträchtigt werden.

287 §¹⁴

Der Grundeigenthümer ist berechtigt, dem Nutzungseigenthümer nicht nur die Verminderung der Nutzungssache, sondern auch alle Veränderungen zu untersagen, wenn dadurch die Ausübung seiner Rechte vereitelt oder erschwert werden kann.

288 §

Er kann verlangen, daß der Erbzinnßmann die Grundstücke ordentlich bestelle, ja sie so gar an andere überlasse, wenn er die Lasten zu tragen unfähig wird.

289 §

Hat der Erbzinnßmann den Zinnß in der bedungenen Zeit nicht abgeführt, so kann der Erbzinnßherr bis zum Betrage seiner Forderung die Nutzung selbst in Beschlag nehmen, und sich aus derselben schadlos zu halten, ja sogar auf die Versteigerung des Guthes anzutragen.

290 §

Was von der Aufhebung des vollständigen Eigenthums gesagt worden ist, gilt auch von dem getheilten. Hat der Nutzungseigenthümer keinen rechtmässigen Nachfolger, so wird die Nutzbarkeit mit der Substanz vereinigt, und fällt nach Berichtigung der Schulden dem Grundeigenthümer zu.

**Achtes Hauptstück
Von dem Pfandrechte**

291 §

¹⁴ Die folgende Erstfassung des Paraphrasetextes ist im Original mit einigen Schrägstrichen durchgestrichen: Einer wie der andere ist berechtigt, seinen Sachtheil gerichtlich zu verfolgen, ihm zu verpfänden, zu vermachen oder bei Lebzeiten zu veräußern, nur muß dieß mit Bewilligung und Genehmigung der (gestrichen: Gerichtsstelle) Grundeigenthümers geschehen; wenn dadurch die Ausübung seiner Rechte vereitelt oder erschwert werden kann.

Eine Sache die einem Gläubiger zur Sicherstellung seiner Forderung eingeräumt worden, ist ein Pfand. Eine bewegliche wird ein Faustpfand, eine unbewegliche aber ein Grundpfand oder Hypothek.

292 §

Das Recht sich an der verpfändeten Sache zu erholen ist ein Faustpfand oder Hypothekarrecht, und ist ein dingliches Recht, es kann also nicht bloß gegen den Verpfänder, sondern auch gegen jeden Inhaber ausgeübt werden.

293 §

Um das Pfandrecht wirklich zu erwerben, muß der Gläubiger die verwendete bewegliche Sache in Verwahrung nehmen, auf die unbewegliche aber sich vormerken lassen. Der Titl allein giebt nur ein persönliches, keineswegs ein dingliches Recht.

294 §

Entsteht die Forderung erst nach dem bestellten Pfande, oder erwirbt der Pfandgeber das Eigenthum der Sache später, so erlangt das Pfandrecht seine Kraft von der Zeit an, zu welcher die Schuldforderung angefangen, oder der Verpfänder das freye Eigenthum angetreten hat.

295 §

Wird eine fremde Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers verpfändet, so hat dieser in der Regl zwar das Recht, sie zurückzufordern, aber in solchen Fällen, in welchen die Eigenthumsklage gegen einen redlichen Besitzer nicht statt hat, ist er verbunden, entweder den redlichen Pfandinhaber schadlos zu halten oder das Pfand fahren zu lassen, und sich mit dem Rückersatzrechte gegen den Hauptschuldner zu begnügen.

296 §

Werden Schuldforderungen, Waarenlager, Schiffe, Frachtgüter und andere bewegliche Sachen verpfändet, die man nicht von Hand zu Hand, sondern durch Zeichen zu übergeben und zu übernehmen pflegt, so sind solche Maasregln zu treffen, daß jedermann die Verpfändung erfahren und sich vor Schaden hüthen könne; wer von dieser Vorschrift keinen Gebrauch macht, auf den fallen die nachtheiligen Folgen.

297 §

Wer ein Pfandrecht zum Afterunterpfand annehmen will, der muß sich bei beweglichen das Pfand übergeben, bei unbeweglichen Sachen vormerken; und den Inhaber des verpfändeten Gutes gerichtlich verständigen lassen.

298 §

Wer seine Forderung auf ein liegendes Pfand vormerken läßt, dem werden alle Theile, auch sogar die noch nicht abgesonderten Früchte verhaftet, und sind einem späteren die Früchte verschrieben, so kann sich diese Verpfändung nur auf die abgesonderten und bezogenen Früchte erstrecken.

299 §

Eine Verschreibung kann sich nicht weiter als auf die Rechte des Verpfänders erstrecken, folglich ist sie weder den öffentlichen Lasten noch den Rechten des Grundeigenthümers, noch endlich jenen des früheren Pfandgläubigers nachtheilig.

300 §

Wenn der Werth eines Pfandes ohne Verschulden des Gläubigers in der Folge zu seiner Bedekung nicht zureicht, ist er befugt eine bessere Sicherstellung zu fordern. Zu dieser kann ein dritter, der für den Hauptschuldner ein Pfand gegeben hat, nur dann angehalten werden, wenn er sich dazu eigens verbindlich gemacht hat.

301 §

Wird der Gläubiger nach Verlauf der bestimmten Zeit nicht befriediget, so hat er den Schuldner gerichtlich zu belangen, und auf die Feilbiethung des Pfandes anzutragen; vor dieser ist aber jedem darauf vorgemerkten Gläubiger die Einlösung der Forderung, wegen welcher die Feilbiethung angesuchet worden, zu gestatten.

302 §

Hypothekargläubiger sind zur Versteigerung vorzuladen, und wenn sie dazu nicht erscheinen, haben sie sich lediglich mit dem eingelösten Kaufschillinge nach dem bürgerlichen Vorrechte zu begnügen.

303 §

Der Schuldner hat kein Recht bei der Versteigerung mitzubieten.

304 §

Wird der Schuldbetrag aus dem Pfand nicht gelöst, so ersetzt der Schuldner das Fehlende, ihm fällt aber auch das zu, was über den Schuldbetrag gelöst wird.

305 §

Ohne Bewilligung des Schuldners darf der Gläubiger das Pfand nicht benützen; er muß es vielmehr verwahren, und für jeden durch sein Verschulden entstandenen Verlust haften; gehet es aber ohne seine Schuld verloren, so verliert er seine Forderung nicht.

306 §

Ein Hypothekarrecht bleibt so lange verhaftet, bis die Schuldurkunde aus den Grundbüchern gelöscht ist.

307 §

In der Regl ist zwar der Pfandnehmer verbunden, dem Pfandgeber die verpfändete Sache nach bezahlter Schuld zurückzustellen, allein hat er noch eine andere richtige schon verfallene Forderung, so gebühret ihm das Zurückhaltungsrecht und ein neues verhältnißmässiges Pfandrecht. Dieß Recht gebühret auch jedem andern redlichen Besitzer.

308 §

Das Pfandrecht erlischt, wenn die verpfändete Sache zerstört wird, wenn sich der Gläuber seines Rechtes begibt, wenn er die Pfandsache dem Schuldner unbedingt zurückstellt, und wenn die Zeit auf welche das Pfand bestellt war vorübergeht; doch besteht die Schuldforderung dem ohngeachtet.

Neuntes Hauptstück Von Servituten oder Dienstbarkeiten

309 §

Ein Eigenthümer einer Sache oder eines Rechtes kann verpflichtet seyn, zu Gunsten eines dritten darauf etwas zu dulden, oder eine Handlung zu unterlassen, woraus eine Dienstbarkeit entspringt.

310 §

Duldungen und Unterlassungen, die einem nützlich dem andern aber nicht schädlich sind, können auch ohne Servitut gefordert werden, weil sie sich in den natürlichen Rechten gründen. Wer diese verweigert, ist durch rechtliche Wege dazu zu verhalten.

311 §

Die mit einer Servitut belegte Sache wird demjenigen dienstbar, zu dessen Vortheil ihre Freiheit beschränkt worden ist, was auf mannigfältige Art geschehen kann.

312 [§]

Eine Sache kann entweder einer andern Sache oder einer andern Person dienstbar seyn. In beiden Fällen ist dieß ein dingliches Recht, wenn es verbüchert wird, und kann sonach gegen jeden Besitzer der dienstbaren Sache geltend gemacht werden.

313 §

Sächliche Servituten setzen zwei Gründe voraus deren eines dem andern dienstbar ist. Das herrschende ist entweder zur Bewohnung oder zur Landwirtschaft bestimmt, woraus die Eintheilung in Haus- und Felddienstbarkeiten entspringt.

314 §

Persönliche Servituten setzen eine Sache voraus welche einer Person dienstbar ist, sie kann beweglich oder unbeweglich, ja sogar von der Person entfernt seyn.

315 §

Die gewöhnlichen Hausdienstbarkeiten sind das Recht eine Last seines Gebäudes auf ein fremdes Gebäude zu setzen.

Einen Balken oder Sparren in eine fremde Wand einzufügen.

Ein Fenster in der fremden Wand zu öffnen.

Ein Dach oder ein Gemach über des Nachbars Luftraum aufzuführen.

Den Rauch durch des Nachbars Kamin zu führen.

Die Dachtraufe auf fremden Grund zu leiten.

Eine Mistgrube auf fremden Boden zu halten.

Flüssigkeiten auf des Nachbars Grundstücke zu gießen oder durchzuführen.

Durch diese und ähnliche Hausservituten wird ein Hausbesitzer befugt, etwas auf dem Grunde seines Nachbars vorzunehmen. Durch andere wird er verpflichtet, etwas zu unterlassen, was ihm sonst zu thun freistünde, also:

Sein Haus nicht zu erhöhen oder zu erniedrigen.

Dem herrschenden Gebäude Luft, Licht oder Aussicht nicht zu benehmen.

Die Dachtraufe seines Hauses von dem Grunde des Nachbars, dem sie zur Bewässerung seines Gartens oder zur Füllung seiner Wasserbehältnisse, oder auf eine andere Art nützlich seyn kann, nicht abzuleiten.

316 §

Zu den Feldservituten gehören vorzüglich folgende:

Das Recht einen Fußsteig, einen Viehtrieb oder einen Fahrweg auf fremden Grunde oder Boden zu halten.

Dort Wasser zu schöpfen, das Vieh zu tränken, das Wasser ab und herzuleiten.

Das Vieh zu hüten und zu weiden.

Holz zu fällen, verdorrte Aeste und Reiser zu sammeln, Eicheln zu lösen, Laub zu rechen.

Zu jagen, zu fischen, Vögel zu fangen.

Steine zu brechen, Sand zu graben, Kalk zu brennen.

317 §

Zu den persönlichen Servituten gehören vorzüglich der nöthige Gebrauch einer Sache, derselben völlige Fruchtniessung, die freie Wohnung. Auch werden zuweilen an sich sächliche Rechte der Person allein eingeräumt, z.B. das Recht des Fußsteigs, des Wasserschöpfens.

318 §

Wer die Abweichung von der Natur einer Servitut behauptet, dem liegt der Beweis ob. Wird es bewiesen, daß jemand eine Begünstigung nur aus Gefälligkeit oder auf Widerruf erhalten hat, so findet nicht einmal eine persönliche Servitut statt.

319 §

Der Besitzer einer dienstbaren Sache ist nicht verbunden, etwas zu thun, sondern nur einem andern die Ausübung seines Rechtes zu gestatten, oder das zu unterlassen, was er als Eigenthümer zu thun berechtigt gewesen wäre.

320 §

Die Servituten sind auf die unschädlichste Art auszuüben, und sind im Zweifel eher einzuschränken, als zu erweitern, doch ist nicht von ihrer Natur abzuweichen, oder ihr Entzwek zu vereiteln.

321 §

Servituten sind untheilbar und unterliegen weder einer Vergrößerung noch einer Verkleinerung, oder Zerstückelung, oder Uebertragung auf ein anderes Grundstück.

322 §

Das nämliche Grundstück kann mehreren Gründen oder Personen zugleich dienstbar seyn, wenn nicht dadurch die älteren Rechte eines dritten leiden.

323 §

Der Besitzer des herrschenden Guthes kann sein Recht auf eine ihm gefällige Art, doch ohne grösserer¹⁵ Einschränkung des dienstbaren Grundes ausüben.

324 §

Wer die Last der Dienstbarkeit hat, muß auch die zur Fortsetzung derselben nothwendigen Mitteln dulden.

325 §

Findet der Besitzer des dienstbaren Grundes die Herstellung seines Gebäudes zu beschwerlich, so kann er die dienstbare Wand dem herrschenden Gebäude abtreten. Wird sie aber weder abgetreten noch hergestellt, so ist der Besitzer des herrschenden Gebäudes berechtigt, sie auf Kosten des ihm dienstbaren Nachbarn herzustellen.

326 §

Das Fensterrecht giebt nur auf Licht und Luft nicht aber auf Aussicht, wenn diese nicht bewilligt ist, einen Anspruch; und wer dieß Recht hat, ist verbunden die Oefnung zu verwahren, sonst haftet er für den Schaden.

327 §

Wer das Recht der Dachtraufe besitzt, kann das Regenwasser auf das fremde Guth oder Dach frei oder durch Rinnen abfließen lassen, nur muß er den häufig gefallenen Schnee zeitlich hinwegräumen und dadurch die Beschädigung des dienstbaren Guts verhindern.

328 §

Wer das Recht hat, das Regenwasser vom benachbarten Dache auf seinen Grund zu leiten, muß Rinnen, Wasserkästen und andere dazu gehörige Anstalten selbst besorgen.

329 §

Das Recht des Fußsteigs begreift das Recht in sich, sich von anderen Menschen tragen oder sie zu sich kommen zu lassen. Mit dem Viehtrieb ist das Recht einen Schubkarren zu gebrauchen, und mit dem Fahrwege das Recht mit einem oder mehreren Zügen zu fahren verbunden.

¹⁵ Nachträglich über der Zeile eingefügt: grösserer

330 §

Doch kann das Recht zu gehen nicht aufs Reiten oder Tragen durch Thiere, das Recht zu treiben nicht auf das Schleifen schwerer Lasten und das Recht zu fahren, nicht auf einen freien Viehtrieb ausgedehnet werden.

331 §

Der Raum für die Servitut muß dem nöthigen Gebrauche angemessen seyn. Werden Wege und Stege unbrauchbar, so muß bis zu ihrer Herstellung ein anderer Raum angewiesen werden.

332 §

Der Besitzer des dienstbaren Guthes trägt zu den Herstellungen nur in so ferne bei, in wie ferne er einen Nutzen daraus zieht.

333 §

Das Recht fremdes Wasser zu schöpfen setzt den freien Zugang zu demselben voraus.

334 §

Wer das Recht der Wasserleitung hat, ist berechtigt die nothwendigen Röhren, Rinnen und Schleussen anzulegen. Das Maaß und Ziel wird nach dem Bedürfnisse festgesetzt.

335 §

Sind bei dem Weiderecht auf Anzahl, Zeit und Maaß Bestimmungen vorhanden, so sind selbe handzuhaben.

336 [§]

Sonst erstreckt sich das Weiderecht auf jedes Zug, Rind- und Schafvieh, nicht aber auf Schweine, Federvieh und in Wäldern auf Ziegen. Unreines, ungesundes oder fremdes Vieh ist jedoch von der Waide ausgeschlossen.

337 §

Hat die Anzahl des Viehes während den letzten Jahren abgewechselt, so ist der Mitteldurchschnitt anzunehmen; auch keinem mehr Vieh zu hüten zu gestatten,

als er von seinen Gründen jener Gemeinde, wo das dienstbare Guth liegt, durchwintern kann. Saugvieh wird nicht zur bestimmten Anzahl gerechnet.

338 §

Das Triften darf den Wirtschaftsbetrieb weder verhindern noch erschweren.

339 §

Der Dienstbarkeitsinhaber muß sich mit dem strengen Bedürfnisse begnügen, er darf nicht Gras mähen oder den Eigenthümer von der Mitwaide ausschliessen, oder die Substanz der Waide verletzen. Wäre ein Schaden zu besorgen, dann ist das Vieh durch einen Hirthen zu hüten.

340 §

Eine Gemeinde welche das Waiderecht hat, ist zwar befugt die Nutzung den Mitgliedern und Einwohnern zu überlassen, wer jedoch in der Gemeinde nicht wohnt, bleibt davon ausgeschlossen.

341 §

Gleiche Bestimmungen sind bei andern Servituten als jener des Holzschlags, des Steinbruchs und dergleichen anzuwenden.

342 §

Die Ausübung eines persönlichen Servitutsrechtes dehnt sich nur auf das eigene Bedürfniß, ohne Verletzung der Substanz der dienstbaren Sache aus. Es kann die dienstbare Sache weder zu einer anderen Bestimmung verwendet, noch der Gebrauch einem dritten gestattet werden.

343 §

In der Ordnung ist der Eigenthümer verbunden, alle ordentlichen oder auserordentlichen Lasten zu tragen und die Sache in Stand zu halten, würden jedoch diese Kosten den Werth des Gebrauchsrechts übersteigen, dann muß der Berechtigte den Uiberschuß tragen oder vom Gebrauche abstehen.

344 §

Fruchtgenuß ist das Recht, eine fremde Sache mit Schonung der Substanz ohne alle Einschränkung zu geniessen.

345 §

Verzehrbare Sachen sind kein Gegenstand eines Fruchtgenusses.

346 §

Der Fruchtgeniesser ist noch kein Nutzungseigenthümer, daher kann er zwar die eingesammelten Früchte, aber nicht das Nutzniessungsrecht veräusern.

347 §

Alle Lasten und Schuldigkeiten, welche schon auf den dienstbaren Sachen gehaftet hatten, fallen auf den Fruchtniesser, er hat aber auch die Bestelungskosten zu bestreiten, und Ertrag ist nur das, was nach Abzug aller Auslagen erübrigt.

348 §

Der Fruchtniesser ist verbunden die dienstbare Sache im Stande zu erhalten, alle Ausbesserungen, Ergänzungen und Herstellungen zu tragen. Wird aber dem ohngeachtet, die Sache bloß durch den rechtmässigen Gebrauch ohne Verschulden des Fruchtniessers verringert, so bleibt er dafür nicht verantwortlich.

349 §

Die gewöhnlichen Ausbesserungen der Gebäude besorgt zwar der Fruchtniesser auf seine Kosten, Bauführungen aber, die einen ganzen Jahresertrag erfordern, übernimmt der Eigenthümer: die Zinsen des dazu ausgelegten Kapitals werden ihm aus dem Ertrage vergütet. Will jedoch der Eigenthümer den Aufwand nicht machen, so kann der Fruchtniesser den Bau führen, den Ersatz aber nach geendigter Fruchtniessung gleich einem redlichen Besitzer fordern und eintreiben.

350 §

Unnöthige Bauführungen ist der Nutzniesser zu seinem Schaden zu gestatten nicht verbunden.

351 §

Die Servitut der freien Wohnung begreift die Bewohnung aller bewohnbaren Theile in sich, nicht nur für sich, sondern auch für andere, doch ohne Beschädigung der Substanz; doch hat der Eigenthümer das Recht, über alle sich vorbehaltenen oder zur Wohnung nicht gehörige Theile frei zu disponiren.

352 §

Der Eigenthümer kann von dem Fruchtniesser die Sicherstellung der Substanz nur bei wahrscheinlicher Gefahr fordern. Wird sie nicht geleistet, so soll die Sache entweder dem Eigenthümer gegen eine billige Abfindung überlassen oder nach Umständen in gerichtliche Verwahrung gegeben werden.

353 §

Die Servitut als ein dingliches Recht kann auf unbewegliche Sachen nur durch Eintragung in die Grundbücher, bei beweglichen aber durch die Uibergaabe erlangt werden. Bei Kapitalien geschieht sie durch die Vormerkung und Auflage an den Schuldner.

354 §

Ist sie auf unbewegliche Güter nicht einverleibt, so verbindet sie nur denjenigen, der die Einwilligung dazu gegeben hat, nicht aber einen dritten.

355 §

Persönliche Servituten hören mit dem Tode der Person auf: Dieses ist auch von moralischen Personen, von Familien und Gemeinden zu verstehen, welche für todt angesehen werden, sobald alle Mitglieder abgestorben sind. Beständige jährliche Renten sind keine persönliche Servitut, und können also ihrer Natur nach auf alle Nachfolger übertragen werden.

356 §

Hat jemand eine Servitut dieser Art als ein Leibgeding für sich und seine Nachfolger überhaupt, und ohne weitere Bestimmung erworben, so geht das Recht auf alle Geschlechtnachfolger, aber nicht auf einen Fremden über.

357 §

Der Untergang des dienstbaren oder herrschenden Guthes stellt zwar die Dienstbarkeit ein, sobald aber der Grund oder das Gebäude wieder in vorigen Stand gesetzt wird, erhält die Servitut ihre vorige Kraft.

358 §

Aus dem Nichtgebrauche einer Servitut läßt sich zwar noch nicht auf den Verlust derselben folgern, wenn sich aber der dienstbare Theil der Ausübung der Servitut widersetzt, und der herrschende Theil durch drei nacheinander folgende Jahre sein Recht nicht behauptet hat, so stehet dem ersten das persönliche Recht zu, die Löschung der Servitut zu verlangen. Dieses kann aber einem dritten inzwischen eingetretenen Besitzer keinen Nachtheil bringen.

359 §

Sobald der herrschende und dienstbare Grund in ein Eigenthum vereinigt werden, höret die Servitut auf, und lebt bei einer später erfolgenden Theilung nur dann auf, wenn die Dienstbarkeit in den Grundbüchern nicht gelöscht wurde.

360 §

Bei den Dienstbarkeiten sind zwei Klagen möglich; eine aus dem Rechte der Dienstbarkeit /: actio confessoria :/ wenn die Dienstbarkeit gegen jenen der sie läugnet, verlangt wird, und aus der natürlichen Freiheit /: actio negatoria :/ wenn die Sache frei ist, und sich gleichwohl jemand eine Dienstbarkeit anmaßt.

Zehntes Hauptstück Vom Erbrechte

361 §

Das Erbrecht ist ein dingliches Recht der Nachfolge in alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen, die nicht ganz persönlich sind.

362 §

Alle Nutzungen und Lasten sind ein Gegenstand der Erbschaft, nur die ganz persönlichen nicht.

363 §

Mehrere Personen, denen das Erbrecht eigen ist, werden für eine Person angesehen, und stellen in Beziehung auf einen dritten den Erblasser vor.

364 §

Der Erbe muß alle Verbindlichkeiten des Erblassers übernehmen, und alle schon verwirkten Geldstrafen tragen, die noch nicht rechtlich besprochenen Straffen sind jedoch hievon ausgenommen.

365 §

Das Erbrecht wird erst nach dem Tode des Erblassers wirksam, und der Erbe muß den Erblasser überleben, für diesen Fall geht auch die noch nicht angetretene Erbschaft auf seine Erben über.

366 §

Personen welche des Ehebruchs gerichtlich überwiesen worden sind, bleiben unter sich von dem Erbrechte ausgeschlossen.

367 §

Der Erbe muß zur Zeit als das Testament errichtet wird, und zur Zeit wo die Erbschaft ihm anfällt erbsfähig seyn.

368 §

Nebst den im Erbfolgsgesetze¹⁶ angeführten Erbshindernissen, können noch nachstehende Personen als Erben nicht eingesetzt werden.

1. wer von der christlichen Religion abtrünnig wird.
2. Juden nach einem Christen.
3. unerlaubte Gesellschaften.

369 §

Die anderweitigen Anordnungen sind in dem Erbfolgsgesetze enthalten.

Eilftes Hauptstück Von letztwilligen Verordnungen

370 §

Eine letztwillige Verordnung ist die Festsetzung eines Erblassers, was mit seinem Vermögen nach dem Ableben zu geschehen hat. Enthält sie eine ordentliche Erbseinsetzung so ist sie ein Testament, auser dem und wenn sie nur einzelne Verfügungen enthält, ein Codicill.

371 §

Mehrere Testamente können nicht bestehen, und das spätere verdrängt das frühere, doch sind mehrere Codicille gültig, in wie ferne sie sich nicht widersprechen.

372 §

Der Erbe tritt in jenes Recht, das ihm verschaffet wurde; will er aber von seinem Rechte keinen Gebrauch machen, oder kann er dieß nicht, so fällt sein Antheil den übrigen eingesetzten Erben zu.

373 §

Sind aber mehrere Erben, und zwar jeder für einen bestimmten und besonderen Erbtheil, oder auch nicht bloß stillschweigend, sondern ausdrücklich mit den Worten in gleiche Theile ernannt worden, so fällt der Theil, welcher einem der selben nicht zu statten kömmt, den gesetzlichen Erben zu. Dies geschieht auch, wenn die für einen jeden bestimmten Theile das ganze nicht erschöpfen.

374 §

¹⁶ Nachträglich über der Zeile eingefügt: [...]gesetze

Sind ohne Vorschrift einer Theilung mehrere Erben eingesetzt worden, so erben sie nach Köpfen, sind aber darunter solche Personen die bei der gesetzlichen Erbfolge gegen die übrigen als eine Person angesehen werden müßten, z.B. die Bruderskinder gegen den Bruder des Erblassers; so werden wenn im Testamente nicht das Gegentheil verordnet wird, die Theile nach den Stämmen abgemessen.

375 §

Wird unter mehreren eingesetzten Erben einigen ihr bestimmter Theil, andern aber nichts bestimmtes aus gemessen, so begnügen sich diese mit dem übrig bleibenden Erbtheile.

376 §

Bleibt nichts übrig, so bekömmt der ohne bestimmten Theil eingesetzte Erbe so viel, als der welcher mit dem geringsten Theile bedacht worden ist. Dieser Betrag wird von den bestimmten Theilen verhältnißmässig abgezogen.

377 §

Der Erblasser darf in keinem Falle die Ernennung seines Erben dem Ausspruche eines dritten überlassen. Er muß selbst eine bestimmte Person zum Erben einsetzen. Allein er kann seinem Erben eine Bedingung machen, deren Erfüllung von der Willkühr eines dritten abhängt.

378 §

Wer die an ihm gestellte Frage: ob er diese oder jene Person zum Erben einsetzen wolle, lediglich bejahet, ist des wegen allein noch kein ernstlicher Testator. Auch derjenige ist es nicht, welcher sowas im Scherze ohne Uiberlegung äusert.

379 §

Selbst eine sonst hinreichende Aeuserung des Erblassers ist ohne Wirkung: wenn erweislich ist, daß sie im Zustand der Raserey, des Wahnsinnes, Blödsinnes, oder der Trunkenheit geschehen; oder daß sie aus Zwang, aus Betrug, aus wesentlichem Irrthume in der bedachten Person, oder in der vermachten Sache erfolgt sey.

380 §

Für einen wesentlichen Irrthum wird es auch angesehen, wenn der Testator alle seine Abstämmlinge übergangen hat, ohne einen derselben mit einem Erbtheile zu bedenken. Hat er einen von ihnen mit dem Erbtheile bedacht, so ist das Testament gültig, und die übergangenen erhalten den gesetzlichen Pflichttheil.

381 §

Wird die Person oder die vermachte Sache unrichtig benannt oder beschrieben, so ist die Verfügung doch noch gültig, außer es zeigte sich, daß die Person verfehlt oder die Sache gar nicht vorhanden seye.

382 §

Ein an sich selbst rechtsgültiger letzter Wille kann durch später eintretende Hindernisse seine Gültigkeit nicht verlieren. Dagegen macht einen an sich selbst ungültigen letzten Willen die spätere Aufhebung des Hindernisses nicht gültig.

383 §

Letztwillige Anordnungen sind nur in so ferne gültig, als die in dem Erbfolgesetze bestimmten Förmlichkeiten dabei beobachtet worden.

**Zwölftes Hauptstück
Von Nacherben**

384 §

Wenn Erblasser neben den ersten Erben für bestimmte Fälle einen Nacherben einsetzt, so heißt dieß eine Substitution.

385 §

Sie ist die gemeine, die pupillarische, quasipupillarische und die fideicommissarische. Die gemeine geschieht, wenn der erste Erbe gar nicht Erbe wird, weil er entweder nicht Erbe werden kann oder die Erbschaft ausschlägt. Die pupillarische wenn das zum Erben eingesetzte Kind in der Unmündigkeit stirbt. Die quasipupillarische setzt voraus, daß jemand blödsinnige Kinder hat, denen er einen Erben nachsetzt. Die fideicommissarische, wenn der Erblasser den Erben verpflichtet, die Erbschaft nach seinem Tode einem dritten zu überlassen.

386 §

Jeder Testator kann jeden Erben gemein und fideicommissarisch [?]¹⁷ substituieren; Pupillarisch nur der Vater seinem Kinde und die Mutter in so weit, in wie weit von ihr dem Kinde ein Vermögen zufällt; Quasipupillarisch können nur die Aeltern substituieren.

¹⁷ Nachträglich über der Zeile eingefügt: und fideicommissarisch [mehrere Worte unleserlich]

387 §

Der Grund der Pupillar und Quasipupillarsubstitution ist die väterliche Gewalt; es kann also der Vater auch den enterbten Kindern pupillarisch substituieren.

388 §

Die Pupillarsubstitution erlischt beim männlichen Geschlechte mit dem zurückgelegten 20^{ten} und beim weiblichen Geschlechte mit dem zurückgelegten 18^{ten} Jahre; oder auch früher wenn der instituirte Erbe eheliche Kinder zurückläßt. Die gemeine höret auf, sobald der eingesetzte Erbe die Erbschaft antritt. Die fideicommissarische aber wenn keiner von den nachgesetzten Erben mehr übrig ist.

389 §

Durch die Substitution kann der schuldige Pflichttheil nicht beirret werden; sowohl an Seite des instituirten Erben, als auch an Seite jener, die nach seinem Ableben zum Pflichttheile berechtigt sind.

390 §

Hat der Erblasser dem Erben oder Legatar verboten, über den erhaltenen Nachlaß zu testiren, so darf derselbe nichts davon veräußern, sondern muß ihn seinen gesetzlichen Erben überlassen. Das Verboth der Veräußerung schränkt aber das Testirungsrecht nicht ein.

391 §

Ein Fideikomiß ist eine Anordnung, kraft welcher ein bestimmtes Vermögen auf alle künftige oder doch auf mehrere Geschlechtsfolgen als ein unveräußerliches Guth erklärt wird. Dieß kann nur mit besonderer Begünstigung des Landesherrn errichtet werden, welche Begünstigung sodann die Beobachtungsmaasregeln vorschreiben würde.

Dreizehntes Hauptstück Von Vermächnissen

392 §

Was von den letztwilligen Verordnungen überhaupt gilt, dieß gilt auch insbesondere von Vermächnissen und Legaten.

393 §

Werden Sachen vermacht, die zwar im gemeinen Verkehr stehen, die aber der Testator, der Erbe oder der Legatar nicht besitzen kann, so wird dem letzteren, wenn er sie nicht erhält, der ordentliche Werth vergütet.

394 §

Im Grunde ist zwar kein Erbe mehr zu leisten schuldig, als er aus der Verlassenschaft bezieht, tritt aber jemand eine Erbschaft unbedingt und ohne Vorbehalt an, so macht er sich dadurch verbindlich den Willen des Erblassers ohne Ausnahme zu erfüllen.

395 §

Besteht das Vermächtniß in einem liegenden Guthe oder in einer auf einen liegenden Guthe zugestandenem Dienstbarkeit, so kann das Eigenthum nur durch die grundbücherliche Versicherung erwirkt werden.

396 §

Wenn der Erblasser seine eigene Sache ohne näherer Auszeichnung vermacht hat, und mehrere Sachen dieser Art in der Verlassenschaft vorhanden sind, so kann der Legatar das Legat nicht mehr als sein Eigenthum gegen einen anderen Besitzer verfolgen; wohl aber sein Erbrecht gegen die Masse geltend machen.

397 §

Ist die nähere Bestimmung des Legats dem Legatar samt der Auswahl freigestellt worden, so hat er das Wahlrecht; widrigenfalls wählt der Erbe, doch muß ein solches Stük gewählet werden, wovon der Legatar Gebrauch machen kann.

398 §

Werden Vermächtnisse aus dem Eigenthum des Erblassers¹⁸ nach Zahl, Maaß oder Gewicht hinterlassen, und finden sie sich nicht in der Masse, so ist das Vermächtniß ohne Wirkung; Wäre aber weniger vorhanden, so muß sich der Legatar mit diesem begnügen. Werden sie jedoch nicht aus dem Eigenthume, sondern überhaupt vermacht, so muß sie der Erbe dem Legatar nach dem mittleren Preise verschaffen.

399 §

Ein Legat das weder durch seine Natur noch durch die Erklärung des Erblassers hinlänglich bestimmt ist, ist ohne Wirkung, wenn sich kein Stük dieser Art in der Verlassenschaft findet. Eben so ist es ohne Wirkung, wenn das vermachte

¹⁸ Nachträglich über der Zeile eingefügt: aus dem Eigenthum des Erblassers

Stük zur Zeit des Absterbens schon ein Eigenthum des Legatars war. Ist es später erworben, so wird der dafür ausgelegte Betrag ersetzt.

400 §

Wird lediglich das Pfandrecht oder die Bürgschaft erlassen, so bestehet die Schuld noch, und wenn Zahlungsfristen gesetzt wären, so müssen dem ohngeachtet die Zinsen fortbezahlt werden.

401 §

Wenn der Erblasser einer Person eine Summe schuldig ist, und ihr diese Summe bestimmt vermacht, so wird nicht vermuthet, daß er die Schuld mit dem Vermächtnisse habe ausgleichen wollen. Der Erbe bezahlt in diesem Falle doppelt, einmal als Schuld und einmal als Vermächtniß.

402 §

Vermacht der Erblasser ohne eine Sume jemanden überhaupt nur das, was er diesem schuldig ist, so fällt das Legat weg. Ist zugleich eine Sume bestimmt worden, so muß zwar der Erbe die Schuld anerkennen, allein die übrigen gefährdeten Gläubiger können den Beweis der Schuld fordern.

403 §

Vermachen Aeltern den Töchtern das Heirathsguth, so wird solches zu dem gebührenden gesetzlichen oder letztwilligen Erbtheile beigerechnet; wenn die Testirenden nicht ausdrücklich erklärt haben, daß sie damit ein Vorvermächtniß errichten wollen.

404 §

Vermacht der Testator einer dritten Person ein unbestimmtes Heurathsguth, so ist darunter ohne Rücksicht auf das Vermögen des Legatars nur solche Ausstattung oder Heuratsguth verstanden, als der Vater dieser Person bei mittelmässigen Vermögen nach seinem Stande ihr abzureichen schuldig wäre. Dieß ist auch zu beobachten, wenn einer Person der Unterhalt, Erziehung, Kost, Wohnung, Einrichtung oder dergleichen vermacht wird.

405 §

Der Unterhalt begreift Nahrung, Kleidung, Wohnung, Unterricht, mit einem Worte alle standesmässige Bedürfnisse auf lebenslang in sich. Alles dieses wird auch unter Erziehung verstanden; die Erziehung endiget sich mit der Volljährigkeit. Unter Kost wird in der Regel nur Speise und Trank begriffen.

406 §

Die Einrichtung schließt alle Geräthe und Werkzeuge in sich ein, die zum anständigen Gebrauche der Wohnung, zur Führung der Haushaltung, und zum Betrieb des Gewerbes erforderlich sind.

407 §

Ist jemanden ein Behältniß vermacht worden, welches nicht für sich selbst besteht, sondern nur ein Theil eines ganzen ist, so wird vermuthet, daß dem Legatar auch diejenigen Stücke zugedacht worden sind, welche sich darin vorfinden, und zu deren Aufbewahrung das Behältniß seiner Natur nach bestimmt ist.

408 §

Ist hingegen die Sache beweglich und nicht ein Theil eines ganzen, so hat der Legatar auf die darinn vorfindigen Sachen keinen Anspruch.

409 §

In allen Fällen, in welchen ein Gläubiger von einem Schuldner Sicherstellung zu fordern berechtigt ist, kann auch ein Legatar auf die Sicherstellung seines Legats dringen.

Vierzehntes Hauptstück
Von Einschränkung und Aufhebung des letzten Willens

410 §

Ein Testament oder Kodizill kann, wenn keine Verträge entgegenstehen, nach Willkühr abgeändert oder aufgehoben, und der Erbe unter besonderen Bedingungen, auf eine gewisse Zeit und zu einem bestimmten Entzweke eingesetzt werden.

411 §

Mögliche und erlaubte Bedingungen müssen vom Erben erfüllt werden, und unmögliche und unerlaubte Bedingungen werden als keine angesehen.

412 §

Eine unerlaubte Bedingung ist, daß ein Erbe sich niemals vermählen solle, doch kann die Heurath mit einer bestimmten Person untersagt werden. Eben so kann einer mit Kindern versehenen Wittwe der Wittwenstand auferlegt werden.

413 §

In der Bedingung des Wittwenstandes ist die Verbindung eines ehrbaren Wandels begriffen. Eine gerichtlich erwiesene ärgerliche Lebensart macht die Wittwe der ihr für den Wittwenstand zugewiesenen Rechte verlustig.

414 §

Stirbt der Erbe vor Erfüllung einer aufschiebenden Bedingung, so geht das Erbrecht in so ferne auf seine Nachfolger über, als die Bedingung auch nach seinem Tode erfüllt werden kann.

415 §

Solang das Erbrecht, welches sich auf eine letztwillige Verordnung gründet, wegen einer noch nicht erfüllten Bedingung oder wegen des noch nicht gekommenen Zeitpunktes verschoben bleibt, so lang findet, wenn der Erblasser nichts anderes verordnet hat, die gesetzliche Erbfolge statt.

416 §

Hat der Erblasser erklärt, daß er durch den jemanden zugedachten Erbtheil einen gewissen Zweck erreicht wissen wolle, so kann eines solchen Auftrags wegen die Uibergaabe der zugedachten Sache um so weniger verschoben werden, als die Erreichung des Entzweks durch die Uibergaabe beschleuniget wird.

417 §

Kann man nicht entscheiden, welcher Wille der letztere seye, so gelten so vieles sich thun läßt, beide; und es ist sich nach den Grundsätzen des gemeinschaftlichen Eigenthums zu benehmen.

418 §

Der Wiederruf eines Testamentes kann nur entweder durch Vertilgung desselben oder Errichtung eines andern geschehen.

419 §

Wer durch das Gesetz vom Erbrechte ausgeschlossen ist, wer den letzten Willen des Erblassers als gesetzwiedrig ansieht, wer die im Testamente ihm aufgetra-

gene Vormundschaft ablehnt, wer endlich eine Sache von Werth unterschlägt, verliert das Vermächtniß auch ohne ausdrücklichen Widerruf.

420 §

Ein Legat wird für widerrufen angesehen, wenn der Erblasser die vermachte Forderung eintreibt, die Sache freiwillig veräußert oder sie so verwandelt, daß sie ihre Gestalt und Namen verliert.

421 §

Wenn jedoch der Schuldner die Schuld aus eigenem Antriebe abgetragen, wenn die Veräußerung des Legats nicht wohl vermeidlich gewesen, oder wenn die Sache ohne Einwilligung des Erblassers verwandelt worden ist, dann besteht das Legat.

422 §

Wenn nach Errichtung des Testamentes dem kinderlosen Testator ein eheliches Kind, ein Enkl oder Urenkl gebohren wird, so wird das Testament in wie ferne Fremde zur Erbschaft beruffen wurden, entkräftet. Stirbt aber das Kind vor dem Testator, so erhält das Testament wieder seine Kraft.

423 §

Will oder kann weder ein Erbe, noch ein Nacherbe die Verlassenschaft annehmen, so wird die letztwillige Verordnung vereitelt und die gesetzliche Erbfolge tritt ein. Doch müssen die gesetzlichen Erben die Verfügungen des Erblassers befolgen. Entsagen auch diese der Erbschaft, so werden die Legataren als eingesetzte Erben betrachtet.

**Fünfzehntes Hauptstück
Vom Erbvertrage**

424 §

Ein Erbvertrag wird gültig errichtet, wenn jemand einem andern seine ganze Verlassenschaft oder einen Theil verspricht, und dieser das Versprechen annimmt.

425 §

Ein blosses Versprechen ist nicht zureichend; das Recht muß ausdrücklich auf einen Erbtheil bestimmt eingeräumt und von dem andern Theile angenommen worden seyn.

426 §

Erbverträge können nur solche Personen schliessen, die wechselseitig in der freyen Verwaltung ihres Vermögens bestellt sind.

427 §

Sie setzen den Tod des Erblassers voraus, und der Vertragserbe kann sein Recht an niemanden übertragen, wenn er den Erblasser nicht überlebt, auch keine Sicherstellung fordern.

428 §

Bei einem Erbvertrage muß alles beobachtet werden, was zur Gültigkeit eines Vertrags, eines Testamentes oder Kodizilles erforderlich ist. Er kann also keine unmöglichen oder unerlaubte Bedingungen enthalten, und darf die Rechte der auf einen Pflichttheil Anspruch habenden Personen keineswegs verletzen.

429 §

Wenn gleich über das sämtliche Vermögen eines Erblassers mit Erbvertrag abgeschlossen wurde, so hat er dem ohngeachtet das Recht, mit dem Viertheil seines Vermögens frei zu disponiren.

430 §

Ein dem kinderlosen Erblasser gebohrnes eheliges Kind hebt den Erbvertrag auf.

431 §

Der wesentliche Unterschied zwischen Erbverträgen und letztwilligen Anordnungen bestehet darinn, daß diese aufgehoben und verändert – jene aber nur als Verträge behandelt werden können.

**Sechzehntes Hauptstück
Von der gesetzlichen Erbfolge**

432 §

Wenn und wie die gesetzliche Erbfolge einzutreten habe, ist in dem Erbgesetze bestimmt.

Siebzehntes Hauptstück Von dem Pflichttheile

433 §

Wem und in welcher Höhe der Pflichttheil gebühre, ist in der Erbfolgsordnung festgesetzt.

434 §

Um den Pflichttheil zu bemessen, muß sowohl gesamntes Vermögen, wie auch der Schuldenstand gehörig erhoben, ersteres geschätzt, und der letztere abgeschlagen werden.

435 §

Haben Aeltern für ein bereits versorgtes Kind Schulden bezahlt, haben sie ihm ein Heurathsguth oder eine andere Unterstützung gegeben, so kommen die deswegen gemachten Auslagen in die Pflichttheilsberechnung.

436 §

Besondere einem Vater oder einer Mutter gemachte Vorschüsse werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Erblassers zum Pflichttheile gerechnet.

437 §

Die Enterbungsursache muß immer von dem Erben erwiesen und durch das Gesetz gegründet seyn.

438 §

Einem verschwenderischen Notherben kann auch der Pflichttheil doch nur dermassen gebunden werden, daß er lediglich den Nutzen beziehe, und selber seinen Kindern zustatten komme.

439 §

Der unentbehrliche Unterhalt kann unter der Ausschliessung vom Pflichttheile nicht verstanden werden, sondern ist ohne aller Rücksicht jenem¹⁹ abzureichen, dem er vermöge Gesetzen gebührt.

¹⁹ Nachträglich über der Zeile eingefügt: jenem

Achtzehntes Hauptstück

Von Gemeinschaft des Eigenthums und andern dinglichen Rechten

440 §

Wenn sich zwei oder mehrere Personen einer herrenlosen Sache zugleich bemächtigen, wenn ihre beweglichen Sachen vermenget oder vermischt, wenn die Gränzen ihrer liegenden Gründe verrückt oder unkenntlich werden, oder ein Guth gemeinschaftlich übernehmen, dann entsteht ein gemeinschaftliches Eigenthum.

441 §

Solang alle Theilhaber einverstanden sind, stellen sie nur eine Person vor und haben das Recht mit der gemeinschaftlichen Sache nach Belieben zu schalten. Sobald sie uneinig sind, kann kein Theilhaber über den Antheil des andern verfügen, so daß derjenige, welcher eine Veränderung vornehmen will, dem andern der dagegen ist, nachgeben muß.

442 §

Ist aber die vorgeschlagene Veränderung von der Art, daß die Erhaltung oder bessere Benützung der Sache davon abhängt, entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Diese Mehrheit wird nach der Größe des Antheils berechnet.

443 §

Die Uiberstimmten haben aber das Recht, entweder die Aufhebung der Gemeinschaft oder wenn diese zur Unzeit wäre, Sicherstellung für künftigen Schaden zu verlangen.

444 §

Bei gleichen Stimmen hat die Stimme desjenigen den Vorzug, welcher für allen Schaden zu haften und eine bessere Sicherstellung zu leisten bereit ist.

445 §

Die gemeinschaftlichen Nutzungen und Lasten werden nach Verhältniß der Antheile ausgemessen. Im Zweifel wird ein Antheil für gleich groß angesehen. Wer das Gegentheil behauptet muß es beweisen.

446 §

Jeder Theilhaber ist vollständiger Eigenthümer seines Antheiles: In so fern er die Rechte seiner Mitgenossen nicht dadurch verletzt, kann er denselben oder

die Nutzungen davon willkürlich und unabhängig verpfänden, vermachen oder sonst veräußern.

447 §

Jeder Theilhaber ist befugt, auf Ablegung der Rechnungen, auf Vertheilung des Ertrages, und selbst auf Aufhebung der Gemeinschaft zu dringen, wenn das Recht überhaupt einer Theilung fähig ist, und dadurch den andern kein Nachtheil zugeht.

448 §

Hat sich jemand durch einen Vertrag oder durch eine rechtsgültige Handlung zur längeren Fortsetzung der Gemeinschaft verbunden, so kann er zwar vor Verlauf der Zeit nicht austreten, allein diese Verbindlichkeit wird wie eine andere aufgehoben und erstreckt sich nur in dem Falle auf die Erben, wenn diese selbst dazu eingewilliget haben. Eine Verbindlichkeit zu einer immerwährenden Gemeinschaft kann nicht bestehen.

449 §

Bei einer Theilung gilt keine Mehrheit der Stimmen, sondern es muß zur Zufriedenheit eines jeden getheilt werden.

450 §

Kann eine Sache nicht ohne Gefahr der Zerstörung der Substanz getheilt werden, und sind die Theilhaber uneinig, so kann sie feilgebothen, verkauft und der Kaufschilling vertheilt werden.

451 §

Bei Theilungen müssen die Gränzen deutlich bezeichnet, gemarket, darüber Urkunden errichtet und diese bei unbeweglichen Gütern den Grundbüchern einverleibt werden.

452 §

Sind die Gränzzeichen verletzt und ist zu besorgen, daß sie unkenntlich werden, so hat jeder Theilhaber das Recht eine gemeinschaftliche Erneuerung der Gränzen zu verlangen, die auf gemeinschaftliche nach dem Verhältniße der Gränzlinien zu vertheilende Kosten zu geschehen hat.

453 §

Wer eine Markung durch sein Verschulden verletzt, haftet für den verursachten Schaden und für die Erneuerungskosten. Wer sie boshafterweise verrückt, wird als ein Kriminalverbrecher bestraft.

454 §

Wenn die Gränzzeichen wirklich unkenndbar geworden sind, oder bei Berichtigung der Markung ein Streit entsteht, so ist der letzte Besitzstand zu handhaben, bis die Rechte eines jeden Streittheiles der Ordnung nach ausgetragen sind.

455 §

Die wichtigsten Behelfe bei einer Gränzberichtigung sind die Ausmessung und Beschreibung, dann die sich darauf beziehenden öffentlichen Bücher und Urkunden, die Aussagen sachkundiger Zeugen, der Augenschein durch Sachverständige und vorzüglich der Besitz.

456 §

Beweiset keine Parthey ein ausschliessendes Recht, so ist der strittige Raum verhältnißmässig zu vertheilen.

457 §

Kann es nicht bestimmt werden, ob das Weidrecht, in dessen Besitz sich jemand befindet, aus einer Servitut oder aus einem Miteigenthum herrühre, so wird es für ein gemeinschaftliches Eigenthum gehalten.

4[5]8 §²⁰

Erdfurchen, Zäune, Heken, Planken, Mauern, Gräben oder Scheidewände, die zwischen benachbarten Grundstücken liegen, werden wenn nichts anderes bewiesen werden kann, für ein gemeinschaftliches Eigenthum angesehen. Zu ihrer Herstellung sind alle Miteigenthümer beizutragen verpflichtet.

459 §

Die blosse Theilung was immer für eines gemeinschaftlichen Guthes kann einem dritten nicht zum Nachtheile gereichen. Alle ihm zustehenden Pfand-Servituts und andere dingliche Rechte werden nach wie vor der Theilung angesucht. Auch persönliche Rechte haben gegen die verpflichtete Person und ihre Nachfolger, die sie vorstellen, samt und sonders ihre vorige Wirkung und Kraft.

²⁰ Irrtümlich als „468 §“ bezeichnet.

Dritter Theil

Erstes Hauptstück Von Verträgen überhaupt

460 §

Wer sich erklärt, daß er jemanden sein Recht übertragen, ihm etwas gestatten, geben, für ihm etwas thun, oder seinetwegen etwas unterlassen wolle, macht ein Versprechen. Wenn aber der andere dieß Versprechen annimmt, entsteht ein Vertrag.

461 §

So lange die Unterhandlungen fortdauern, und das Versprechen weder zum voraus noch nach selben angenommen wird, entsteht kein Vertrag. Ein mündliches Versprechen muß ohne Verzug angenommen werden; Bei schriftlichen kommt es darauf an, ob beide Theile sich am nämlichen Orte befinden oder nicht. Im ersten Falle muß die Annahme binnen vier und zwanzig Stunden, im zweiten aber innerhalb jenes Zeitraumes, welcher zur zweimaligen Beantwortung nöthig ist, erfolgen, und dem versprechenden Theile [bekannt] gemacht werden. Widrigenfalls kann dieser zurüktreten.

462 §

Wer sein Versprechen vor dieser Zeit zurücknimmt und dem Gegentheile Auslagen verursacht, muß ihm entschädigen. Diese Entschädigung findet dann auch statt, wenn zur Annahme des Versprechens ein anderer Zeitraum verabredet und nicht abgewartet worden ist.

463 §

Man kann zwar seinen Willen nicht nur ausdrücklich, sondern auch durch sichere Zeichen und Handlungen erklären, allein eine nicht freie, nicht verständliche oder gänzlich unbestimmte Einwilligung macht noch keinen Vertrag.

464 §

Verträge sind einseitig oder zweiseitig, je nachdem nur ein Theil etwas verspricht und der andere es annimmt, oder aber beide Theile sich einander Rechte übertragen und wechselseitig annehmen. Die ersten werden ohne Entgelt, die anderen aber mit Entgelt geschlossen.

465 §

Wer einem andern unentgeltlich etwas giebt, der schenkt es ihm, wenn aber der andere auch dagegen etwas giebt, leistet oder unterläßt, dann entsteht ein

Tausch im weitläufigsten Verstand. In diesen 2 Begriffen sind alle Verträge enthalten.

466 §

Verträge sind die vorzüglichsten Titeln des Sachenrechts: einseitige sind immer für einen Theil lästig und für den andern wohlthätig; zweiseitige können dieß aber nicht seyn.

467 §

Verträge können nicht schliessen: Kinder, Wahnsinnige, gänzlich berauschte, und zur harten Kerkerstrafe verurtheilte Verbrecher vom Tage des angekündigten Urtheils – durch die ganze Strafdauer – und alle jene, denen die freie Schaltung und Wahrung mit ihrem Eigenthum nicht eingeräumt ist. Doch können Personen die von einem Vormund oder Curator abhängen, ein ihnen gemachtes, ihren Rechten vortheilhaftes Versprechen annehmen.

468 §

Haben Väter oder Vormünder gestattet, daß ihre Untergebene eine eigene Wirtschaft führen oder sich einem gewissen Stande oder Berufe widmen, so wird vermuthet, daß sie auch die sich darauf beziehenden Verträge genehmiget haben.

469 §

Wer listigerweise vorgiebt, daß er Verträge zu schliessen fähig seye, und dadurch einen andern hintergeht, haftet für die daraus entstehenden Folgen.

470 §

Wer durch ungerechte Furcht erzwungen, durch List bevorthelt, und durch falsche Angaben in der Hauptsache selbst irregeleitet²¹, worauf seine eigentliche Absicht gerichtet war, einen Vertrag eingeht, der ist zu nichts verbunden. Betrifft jedoch der Irrthum nur einen Nebenumstand, dann ist der Vertrag zwar gültig, doch ist der irreführende Theil dem irreführten Vergütung zu leisten verbunden.

471 §

Ist ein dritter die Ursache der Furcht, List oder Irrthums, so fallen die nachtheiligen Folgen dieser Handlung auf ihn, wäre aber der verkürzte Theil selbst Ursache daran, so hat er die Folgen seiner Unwissenheit und seines unvorsichtigen Benehmens selbst zu tragen.

²¹ Nachträglich über der Zeile eingefügt: irregeleitet

472 §

Unmögliche, unerlaubte, den Gesetzen und guten Sitten zuwiderlaufende Verträge bleiben ohne Wirkung und ziehen keine Verbindlichkeit nach sich. Hieher gehören vorzüglich die Fälle, wenn etwas für die Unterhandlung des Ehevertrags gefordert wird, wenn sich ein Rechtsfreund von seiner Parthey, oder ein Arzt von seinem Kranken, in vorhinein eine Belohnung verdinget, und wenn um die Erbschaft einer noch lebenden Person unterhandelt wird.

473 §

Hat jemand seine Verwendung bei einem dritten versprochen, oder für den Erfolg gestanden, so muß er die eingegangene Verbindlichkeit nach Maaß seines Versprechens vollkommen erfüllen.

474 §

Sind mögliche und unmögliche Dinge zugleich versprochen und nichts anderes bedungen worden, so müssen die möglichen erfüllt werden.

475 §

Verträge können mündlich oder schriftlich, gerichtlich oder ausergerichtlich abgeschlossen werden, haben sich aber die Kontrahenten auf einen schriftlichen Kontrakt verabredet, so wird er vor der Unterschrift für geschlossen nicht angesehen.

476 §

Wenn zwei oder mehrere Personen jemanden eben dasselbe Recht zu einer Sache zugleich versprechen, oder es von ihm annehmen, so wird sowohl die Forderung als die Schuld nach den Grundsätzen der Gemeinschaft des Eigenthums getheilt.

477 §

Sind mehrere Mitschuldner einer theilbaren Sache da, so bezahlt keiner mehr als seinen Antheil, und gehöret eine theilbare Sache mehreren Mitgenossen, so begnüget sich jeder mit dem ihm gebührenden Theile. Betrifft es hingegen untheilbare Sachen, so kann ein jeder Gläubiger solche von einem jeden Mitschuldner fordern. Wären aber mehrere Gläubiger, und nur ein Mitschuldner da, so kann dieser die Sache nur allen Mitgläubigern hinaus geben.

478 §

Versprechen mehrere Personen ein und das nämliche Ganze dergestalt, daß sich alle für einen und einer für alle verbinden, so haftet jeder für das ganze.

479 §

Hätte hingegen einer mehreren Personen das Ganze zugesagt, und sind diese berechtigt worden, es zur ungetheilten Hand fordern zu können, so muß der Schuldner das ganze demjenigen der Gläubiger entrichten, der ihn zuerst darum belangt, entrichtet er es nicht vollständig, so hat der oder der andere Gläubiger auf das rückständige Anspruch.

480 §

Verträge müssen zu der Zeit, an dem Orte, und auf die Art vollzogen werden, wie es die Partheyen verabredet haben. Nach dem Gesetze werden 24 Stunden für einen Tag, 30 Tage für einen Monat, und 365 Tage für ein Jahr gerechnet.

481 §

Ist keine gewisse Zeit für die Erfüllung des Vertrages bestimmt worden, so kann sie sogleich gefordert werden. Hat der Verpflichtete die Erfüllungszeit sich seiner Willkühr vorbehalten, so muß man entweder seinen Tod abwarten, und sich an die Erben halten; oder wenn es um eine bloß persönliche nicht vererbliche Pflicht zu thun ist, die Erfüllungszeit von dem Richter nach Billigkeit festsetzen lassen.

[§§ 482 – 488 fehlen!]

489 §

Ist nichts ausgemacht, wo der Vertrag in Erfüllung gehen soll, so werden unbewegliche Sachen an dem Orte, wo sie liegen, bewegliche aber an dem Orte, wo das Versprechen gemacht worden ist, übergeben. Dieser Unterschied wird auch in Ansehung des Maaßes, des Gewichtes, der Geldsorten und dergleichen beobachtet.

490 §

Hat der Verpflichtete seine Verbindlichkeit an dem vertragsmässigen Orte nicht erfüllt, so ersetzt er den daraus entstandenen Schaden.

491 §

Kann das Versprechen auf mehr als eine Art erfüllt werden, so hat der Verpflichtete die Wahl. Er kann aber von der einmahl getroffenen Wahl für sich allein nicht abgehen.

492 §

Ist entweder zum Zeichen des abgeschlossenen Vertrages oder zur Sicherheit der künftigen Vollziehung ein Angeld gegeben worden, so kann sich weder die

eine Parthey durch den Verlust des Angeldes, noch die andere durch die Bezahlung des doppelten Werthes von der Verbindlichkeit befreyen. Eine Ausnahme muß sich entweder im Gesetze oder in einer besonderen Verabredung gründen.

493 §

Die Auslegungsregeln für die Gesetze gelten auch überhaupt für die Verträge. Ein zweifelhafter Vertrag soll so erklärt werden, daß er keinen Widerspruch enthalte und von einer Wirkung seye.

494 §

Bei einseitig verbindlichen Verträgen wird im Zweifel angenommen, daß sich der Verpflichtete eher die geringere als die schwerere Last auflegen wollte; bei zweiseitig verbindlichen wird eine dunkle Aeuserung zum Nachtheil dessen, der sich ihrer bediente, erklärt.

495 §

Alle aus Verträgen entstehenden Rechte und Pflichten gehen auf die Erben der vertragenden Theile über, wenn sie anders nicht auf bloß persönlichen Verhältnissen und Fähigkeiten beruhen, oder wenn die Erben nicht schon im Vertrage selbst, oder durch das Gesetz ausgenommen worden sind.

Zweites Hauptstück Von Schenkungen

496 §

Eine Schenkung ist ein Vertrag, wodurch eine Sache oder ein Recht unentgeltlich an einen dritten übertragen wird, die Uibergaabe mag sogleich oder später erfolgen.

497 §

Durch die Schenkung ohne Uibergaabe erhält der Beschenkte nur ein Recht zur Sache: durch die Schenkung mit der Uibergaabe erhält er ein Recht auf die Sache, nämlich das Recht des Besitzes oder der Eigenthums, je nachdem ihm das Geschenk bloß von dem Besitzer oder von dem rechtmässigen Eigenthümer übergeben worden ist.

498 §

Die Schenkung kann aus Erkenntlichkeit oder zur Belohnung der Verdienste gemacht werden. Hätte der Beschenkte aber auf die Sache schon ein Klagerecht gehabt, so hört es auf eine Schenkung zu seyn, und wird ein wechselseitiger Vertrag.

499 §

Wenn ein verlobter Theil dem andern in Rücksicht auf die künftige Ehe etwas zu sichert oder schenket, oder wenn ein dritter beide, um die Heurath zu befördern unterstützt, so entsteht ein zweiseitig verbindlicher Vertrag. Andere unbedingte Hochzeitsgeschenke werden als unentgeltliche Verträge angesehen.

500 §

Wenn einer Schenkung die zweifache Bedingung beigefügt wird, daß der Beschenkte den Schenkenden überlebe und daß dieser seinen Willen nicht wiederuffe, so heißt sie eine Schenkung von Todes wegen: dieser Vertrag hat alle Eigenschaften eines Legats.

501 §

Schenkungen welche nicht von dieser zweifachen Bedingung abhängen, sind Schenkungen unter Lebenden.

502 §

Jeder rechtmässige Eigenthümer ist befugt, sowohl von Todes wegen als unter Lebenden sein Vermögen nicht nur zum Theile, sondern mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften auch ganz zu verschenken. Soll sich aber der Schenkungsvertrag auf das erstrecken, was der schenkende künftig durch Erbschaft oder auf eine andere Art erwerben wird, so müssen diese Umstände noch besonders darinn ausgedrückt werden.

503 §

Blos mündliche, ohne wirkliche Uibergaabe geschlossene Schenkungsverträge unter Lebenden sind, wenn sie nicht durch eine schriftliche Urkunde begründet werden, ungültig, in wie ferne sie freiwillig nicht zugehalten werden wollen.

504 §

Wenn das Geschenk in einer zu gewissen Fristen abzureichenden Abgabe besteht, so erstreckt es sich weder auf die Erben des Geschenkgebers, noch auf jene des Geschenknehmers, ausgenommen es würde dieß im Schenkungsvertrage bedungen seyn.

505 §

Wer ein fremdes Guth oder eine gefährliche Sache verschenkt, und dem Geschenknehmer diesen Umstand verschweigt, haftet für die nachtheiligen Folgen. Wer redlicherweise ein solches Geschenk macht, wie es im Zweifel vermuthet wird, ist für nichts verantwortlich.

506 §

Wer ein gehoftes oder wirklich angefallenes Guth nicht annimmt, wird noch für keinen Geschenkgeber angesehen, wer aber zum Vortheil eines dritten auf eine Sache Verzicht thut, macht ihm durch diese Abtretung ein Geschenk.

507 §

Schenkungen auf den Todesfall können willkürlich wiederrufen werden, schriftlich geschlossene Schenkungsverträge unter lebendigen dürfen aber in der Regel nicht wiederrufen werden. Geräth jedoch der Schenkgeber in Dürftigkeit, dann hat er auf die Unterstützung des Beschenkten in so ferne Anspruch, daß jedoch die Unterstützung die Zinsen des Werthes von der noch vorhandenen geschenkten Sache nicht übersteigen darf.

508 §

Die Schenkung kann wegen des groben Undanks des Beschenkten in so weit von dem Geschenke noch etwas vorhanden ist,²² widerrufen werden. Unter groben Undank wird jede Verletzung am Leibe, von Ehre und am Guth verstanden, wenn sie von der Art ist, daß gegen den Verletzer als gegen einen Verbrecher von Amtswegen verfahren werden kann.

509 §

Durch eine Schenkung darf jenen Personen die ein Recht auf einen Unterhalt oder nach Ableben auf den Pflichttheil haben, nicht zu nahe getreten werden. Eine auf diese Weise beschränkte Person kann nur den Theil seines Vermögens verschenken, der ihm nach Sicherung des Pflicht oder Unterhaltbetrags erübrigt.

510 §

Später gebohrne Kinder des Schenkgebers sind in wie ferne sie in ihrem Pflichttheile verletzt sind, die Ergänzung desselben an den Geschenknehmer von dem geschenkten Guthe in so weit es vorhanden ist, zu verlangen befugt.

511 §

²² Nachträglich am linken Seitenrand ergänzt: in so weit von dem Geschenke noch etwas vorhanden ist,

Die für Schenkungsverträge festgesetzten Grundsätze gelten auch für die freiwilligen Belohnungen und für die wechselseitigen Schenkungen.

Drittes Hauptstück Von Verlehns und Darlehnsverträgen

512 §

Ein Verlehnsvertrag entspringt, wenn jemand einem andern eine nicht verzehrbare Sache zu einem gewissen Gebrauche unentgeltlich gegen denen [?] giebt, daß er sie ihm nach geendigten Gebrauche zurück geben soll. Dieser andere heißt dann Entlehner.²³ Ein Darlehnsvertrag hingegen ist, wenn jemand einem zweiten eine verzehrbare Sache dergestalt giebt, daß er Eigenthümer davon werde und eine andere von gleicher Qualitaet und Quantitaet zurückgeben solle. Dieser heißt Schuldner.

513 §

Der Entlehner erwirbt weder das Eigenthum noch den Besitz der entlehnten Sache, sondern nur das Recht sie auf eine gewisse Zeit zu gebrauchen. Ist diese Zeit verflossen oder wenn keine festgesetzt wäre, der Gebrauch beendigt, so hat er sie dem Eigenthümer zurückzugeben.

514 §

Vor Verlauf der bestimmten Zeit oder des bedungenen Gebrauchs ist der Verlehner, wenn ihm die Sache auch unentbehrlich wäre, zurückzufordern nicht berechtigt, wenn dieß nicht ausdrücklich bedungen worden ist.

515 §

Erhebt ein Dritter als Eigenthümer der entlehnten Sache wider den Entlehner als Inhaber derselben die Eigenthumsklage, so muß dieser dem Verlehner davon Nachricht geben, dem Kläger seinen Vormann nennen, und die strittige Sache allenfalls bis zum Austrage zu Gerichtshanden niederlegen.

516 §

Der Entlehner kann die Sache gebrauchen, er²⁴ darf²⁵ sie aber²⁶ weder schmälern, noch das Eigenthum derselben preißgeben. Geht die geliehene Sache durch Verschulden des Entlehners oder durch einen Zufall zu Grunde, so haftet dieser

²³ Nachträglich über der Zeile eingefügt: Dieser andere heißt dann Entlehner.

²⁴ Nachträglich über der Zeile eingefügt: kann die Sache gebrauchen, er

²⁵ Danach gestrichen: die entlehnte Sache

²⁶ Nachträglich über der Zeile eingefügt: sie aber

in so weit dafür, als er nicht beweisen kann, daß sie auch bei dem Verlehner zu Grunde gegangen wäre.

517 §

Der Entlehner ist auch dann verantwortlich, wenn er die Sache anders gebraucht, als es bedungen war, wenn er den Gebrauch derselben ohne Einwilligung des Verlehners einem dritten gestattet, oder wenn er die mit dem Gebrauche verbundenen Kosten ordentlich und aus seinem eigenen zu bestreiten unterläßt.

518 [§]

Andere nothwendige Kosten, welche der Verlehner selbst zur Erhaltung der Sache hätte verwenden müssen, werden dem Entlehner wie einem jeden redlichen Besitzer vergütet.

519 §

Der Entlehner ist zwar in der Regl berechtigt, die entlehnte Sache auch vor der bestimmten Zeit zurückzugeben; fällt aber die frühere Zurückgabe dem Verlehner beschwerlich, so kann sie wider seinen Willen nicht statt finden.

520 §

Wenn der Verlehner bei Zurücknahme des Lehnstücks dessen Mißbrauch oder übertriebene Abnutzung nach Verlauf von 30 Tagen nicht geahndet hat, oder wenn der Entlehner bei der Zurückgabe von den auf die Sache verwendeten ausserordentlichen Kosten keine Meldung machet, so wird vermuthet, daß einer und der andere auf sein dießfalls gehabtes Recht Verzicht gethan habe.

521 §

Entsteht ein Streit ob eine Sache jemanden geliehen worden seye, so liegt dem Verlehner der Beweis des Leihvertrages ob. Wird aber über die Dauer des Gebrauches gestritten, so muß der Entlehner sein Recht auf den längeren Gebrauch beweisen.

522 §

Dadurch, daß der Entlehner für ein verlohnes Lehnstück den Werth erlegt, hat er noch kein Recht sich dasselbe, wenn es wider gefunden wird, gegen den Willen des Eigenthümers zuzueignen, wenn dieser bereit ist, den empfangenen Werth zurückzugeben.

523 §

Wenn die Zurückbringung eines Lehnstücks einem dritten anvertraut wird und auf dem Wege verlohren oder zu Grunde gehet, so haftet der Entlehner dafür, den Fall ausgenommen, daß der Verlehner den Ueberbringer selbst vorgeschlagen hätte.

524 §

Wird eine Sache zu einem unbestimmten Gebrauche, ohne bestimmter Dauer nur in so lange entlehnet, bis sie der Verlehner zurückfordert, so kann er sie nach Willkühr zurückfordern.

525 §

Gegenstände des Darlehns sind alle verzehrbaren Materialien, die gezählt, gemessen oder gewogen werden können, vorzüglich aber das Geld oder Verschreibungen, die baares Geld vorstellen.

526 §

Wer das Recht hat, frei über sein Vermögen zu verfügen, kann sich auch durch einen Darlehnsvertrag verbinden.

527 §

Ist der Darleiher unbeschränkter Eigenthümer der dargeliehenen Sache, so überträgt er sein Eigenthum gegen denen [?] an den Schuldner, daß er nach der bedungenen Zeit eine Sache von der nämlichen Quantitaet und Qualitaet zurückgiebt.

528 §

Wird jemanden ein Darlehn in bestimmten Münzstücken gemacht, und die Zurückzahlung in solchen bedungen, so muß diese auch geschehen, oder im widrigen ihr innerer Werth ersetzt werden.

529 §

Hat der Schuldner statt baaren Geldes eine Privatschuldverschreibung empfangen, so ist er zu nichts weiteren verbunden, als den Schuldschein zurückzustellen, oder den zur Zeit des Darlehnsvertrages gehaltenen Werth zu ersetzen.

530 §

Im²⁷ Zweifel muß der Darleiher den Darlehnsvertrag erweisen, und gegen diesen Beweis kann die Einwendung in der Quantität nicht so viel empfangen zu haben, nicht anders als mit einem Gegenbeweise gehört werden; sohin ist eine unbewiesene Einwendung des nicht zugezahlten Geldes gegen den dargestellten Darleiher ohne Wirkung.

531 §²⁸

Wo und wenn Darlehen zurückgegeben werden sollen, wird nach den allgemeinen Grundsätzen von Verträgen zu entscheiden seyn.

**Viertes Hauptstück
Von Empfehlungs und Hinterlegungsverträgen**

532 §

Ein Empfehlungsvertrag ist, wenn jemand seine Geschäfte durch einen andern besorgen läßt und dieser die Besorgung auf sich nimmt. Besteht aber die Besorgung darinn, daß Sachen in Verwahrung genommen werden, so ist dieß ein Hinterlegungsvertrag.

533 §

Wer jemanden nur im allgemeinen Dienste angetragen, oder sich für seine Besorgung eine Vergeltung bedungen hat, ist keinen Empfehlungsvertrag eingegangen.

534 §

Empfehlungsverträge können mündlich oder schriftlich geschlossen werden. Wer einem andern sein Geschäft aufträgt, wird Empfehler oder Machtgeber, wer ein fremdes Geschäft übernimmt wird Gewalthaber, oder Sachwalter, oder Bevollmächtigter genannt.

535 §

Der Gewalthaber ist verpflichtet, das Geschäft seinem Versprechen und der erhaltenen Vollmacht gemäß, mit gehöriger Aufmerksamkeit zu besorgen. Es ist ihm also, auch wenn er eine beschränkte Vollmacht hat, noch erlaubt, alle Mittel anzuwenden, die mit dem Geschäfte nothwendig verbunden sind, oder wenigstens der Absicht des Machtgebers entsprechen.

536 §

²⁷ Davor gestrichen: Bringt

²⁸ Erstfassung des Paragraphentextes gestrichen; unleserlich.

Trägt der Gewalthaber ohne Noth das Geschäft einem dritten auf, so haftet er ganz allein für den Erfolg. Wird ihm aber dieß gestattet, oder durch Umstände unvermeidlich, so verantwortet er nichts, als ein bei der Auswahl der Person begangenes Verschulden.

537 §

Gewisse Geschäfte, wenn nämlich im Namen eines andern Sachen veräußert oder gekauft, Erbschaften unbedingt angetreten oder aus geschlagen, Prozesse anhängig gemacht, Eide aufgetragen oder angenommen, Gesellschaftsverträge errichtet, Geld oder Geldes werth erhoben, Rechte aufgegeben oder Vergleiche getroffen werden sollen, erfordern eine besondere auf das einzelne Geschäft lautende Vollmacht. Allgemeine selbst unbeschränkte Vollmachten sind in diesen Fällen nicht hinlänglich.

538 §

Der Gewalthaber ist schuldig dem Machtgeber allen durch seine Nachlässigkeit verursachten Schaden zu ersetzen, und demselben die bei dem Geschäft vorkommenden Rechnungen, so oft er es verlangt, vorzulegen.

539 §

Der Machtgeber ist verbunden, dem Gewalthaber allen gemachten Aufwand gleich einem redlichen Besitzer zu ersetzen und mit Erfüllung des Auftrags verbundenen Schaden zu vergüten.

540 §

Leidet der Gewalthaber nur zufälligen Schaden, so ersetzt ihm der Machtgeber nur die Vergeltung der Bemühung nach dem höchsten Schätzungswerthe.

541 §

Es ist den Gewalthabern nicht erlaubt, ohne Wissen und Willen des Machtgebers in Rücksicht auf die Geschäftsverwaltung von einem dritten Geschenke aufzunehmen oder seiner Bemühungen wegen Erkenntlichkeit einzuklagen.

542 §

In so fern der Gewalthaber den Machtgeber vorstellt, kann er ihm nach Ausweisung der Vollmacht Rechte erwerben und Verbindlichkeiten auflegen.

543 §

Eine zum Nutzen eines dritten ausgestellte und angenommene Vollmacht zur Übertragung oder Uiberlassung einer Sache oder Rechtes, giebt diesem dritten

gegen den Machtgeber nur in so ferne ein Klagrecht, in wie ferne der Gewalthaber dieß Geschäft wirklich vollzogen hat oder zugesagt hat.

544 §

Dem Machtgeber steht frey, die Vollmacht nach Belieben zu widerrufen, doch muß er in diesem Falle dem Gewalthaber die in der Zwischenzeit gehabten Kosten, und den sonst erlittenen Schaden ersetzen.

545 §

Ein Gewalthaber kann die einmal angenommene Vollmacht nur aus nicht vorhergesehener Unfähigkeit, oder wegen eines anderen eingetretenen unvermeidlichen Hindernisses aufkündigen, sonst haftet er für den daraus entstandenen Schaden.

546 §

In der Regl wird die Vollmacht sowohl durch den Tod des Machtgebers als des Gewalthabers aufgehoben. Läßt sich aber das angefangene Geschäft ohne Nachtheil nicht unterbrechen, oder lautet die Vollmacht auf die Erben, so hat der Gewalthaber die Pflicht das Geschäft zu vollenden.

547 §

Verfällt der Machtgeber in Concurs, so höret die Vollmacht auf; wird aber der Gewalthaber kriderisch, so bleibt seine Vollmacht etwas mit einem dritten zu verhandeln, in so fern wirksam, als dieser nichts dagegen hat.

548 §

Wird die Vollmacht durch Widerruf oder durch den Tod des Machtgebers aufgehoben, so bleiben die mit einem dritten, dem diese Aufhebung unbekannt war, geschlossenen Verträge gleichwohl verbindlich; hat der Gewalthaber die Aufhebung verschwiegen, so verantwortet er die Folgen allein.

549 §

Auch wenn sich die Vollmacht eines Gewalthabers auf Gesetze gründet, bleiben die gegenseitigen Pflichten in der Hauptsache einerlei.

550 §

Wer ohne Auftrag ein fremdes Geschäft übernimmt, verantwortet alle daraus entstehenden nachtheiligen Folgen. Besorgt er aber das Geschäft eines abwesenden, zumahl wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, zu dessen Vortheil, so gebühret ihm, wie einem redlichen Besitzer der Kostenersatz.

551 §

Das angenommene Versprechen eine fremde Sache in Verwahrung zu nehmen, macht zwar den versprechenden Theil verbindlich, ist aber noch kein Hinterlegungskontrakt. Dieser entsteht erst dann, wenn die fremde Sache wirklich übergeben und übernommen worden ist.

552 §

Dem Uibernehmer steht kein Eigenthums oder Gebrauchsrecht zu, er hat die ihm anvertraute Sache nur zu verwahren. Seine Pflicht ist, die Sache wie seine eigene zu verwahren, sie durch die bestimmte Zeit aufzubehalten, und nach Verlauf derselben dem Hinterleger in dem nämlichen Zustande und allenfalls mit dem dazu gekommenen Anwachse zurückzustellen.

553 §

Will indessen ein anderer das Eigenthum der ihm anvertrauten Sache behaupten, so muß er dem Hinterleger davon Nachricht geben, und nach Umständen die Sache bei Gericht niederlegen.

554 §

Der Hinterleger kann seine Sache vor der Zeit auf eine dem Verwahrer unschädliche Art zurücknehmen, der Verwahrer kann ihm die Zurückgabe nie verweigern, und findet das Zurückhaltungsrecht hier nicht statt; der Verwahrer hingegen kann die ihm anvertraute Sache nicht früher zurückgeben, außer, wenn ein Umstand eintritt, welcher das Recht ertheilt eine Vollmacht aufzukündigen.

555 §

Ist die Aufbewahrungszeit weder ausdrücklich bestimmt worden, noch sonst aus Nebenumständen abzunehmen, so dauert sie nur auf die Willkühr ein oder des andern Theils.

556 §

Der Verwahrer haftet dem Hinterleger für allen durch sein Verschulden entstandenen Schaden, aber keineswegs für den zufälligen.

557 §

Hat aber der Verwahrer von der hinterlegten Sache einigen Gebrauch gemacht, hat er sie ohne Noth und ohne Erlaubniß des Hinterlegers einem dritten in Verwahrung gegeben, oder mit der Zurückstellung dergestalt verzögert, daß die Sache, welche bei dem Hinterleger nicht gefährdet gewesen wäre, bei ihm

Schaden erlitt, so kann er keinen Zufall einwenden, und die Beschädigung wird ihm zugerechnet.

558 §

Kann der Hinterleger einen Abgang erweisen, so ist er zum Schätzungseide zuzulassen, und der Verwahrer ihm den Schaden zu ersetzen verbunden.

559 §

Der Hinterleger ist seinerseits verpflichtet, dem Verwahrer alle auf die verwahrte Sache verwendete Kosten, und den schuldbarer Weise verursachten Schaden zu ersetzen. Hat aber der Verwahrer im Nothfalle um das hinterlegte Guth zu retten, seine eigenen Sachen aufgeopfert, so kann er einen dem geretteten Stücke angemessenen Ersatz fordern.

560 §

Wird eine strittige Sache von den streitenden Partheyen oder vom Gerichte jemanden ohne eigentlichen Hinterlegungsvertrag in Verwahrung gegeben, so heißt dieser Verwahrer Sequester. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Sequesters werden nach eben diesen Grundsätzen beurtheilet.

Fünftes Hauptstück Vom Tausche

561 §

Ein Tausch ist, wenn eine Sache gegen eine andere gegenseitig versprochen oder überlassen wird. Der Tausch ist ein Erwerbungsmittl und die Uibergaabe gehört nicht zur Errichtung, sondern nur zur Erfüllung des Tauschvertrags, und zur Erwerbung des Eigenthums.

562 §

Tauschende sind vermöge des Vertrags verpflichtet die vertauschten Sachen mit ihren Bestandtheilen, und mit aller Zugehör zur rechten Zeit und am gehörigen Orte zu übergeben und zu übernehmen. Auch müssen die Sachen, wenn nicht anders bedungen worden ist, in dem nämlichen Zustande übergeben werden, in welchen sie sich bei Schliessung des Vertrages wirklich befunden haben.

563 §

Lassen sich die Sachen nicht zu gleicher Zeit übergeben, und ist es zweifelhaft, welcher Theil zuerst übergeben soll, oder ob der andere Theil auch Wort halten werde, so steht es jedem Theile frei, das Tauschstük bei Gerichte zu hinterlegen,

ein Gleiches vom Gegentheile zu fordern, und dann die Auslieferung von der Gerichtsbehörde zu begehren.

564 §

Ein Eigenthümer kann aus der eingetauschten Sache mehr Vortheil ziehen als der andere, folglich kann er einen höheren Werth darauf setzen, woraus auf keinen Betrug oder Bevortheilung zu schliessen ist.

565 §

Tauschende haben die gegenseitige Verbindlichkeit einander Gewähr zu leisten, dürfen also fremde Sachen nicht vertauschen, und müssen²⁹ für die angegebenen Eigenschaften der Sache haften.

566 §

Wäre die Sache offenbar schlecht beschaffen oder fallen die Mängel derselben in die Augen, so findet keine Gewährleistung statt; ausser sie wäre für alle Fehler überhaupt zugesagt worden.

[5]67 §³⁰

Wer wissentlich eine fremde Sache eintauscht, oder wer Verzicht gethan hat, hat kein Recht auf die Gewährleistung.

568 §

Wenn ein Stück Vieh binnen 24 Stunden nach der Uibernahme erkrankt oder unfällt, so wird vermuthet, daß es schon vor der Uibergaabe krank gewesen seye. Die nämliche Vermuthung gilt, wenn binnen 8 Tagen bei Schweinen und Schafen die Finnen, und binnen 30 Tagen bei Pferden und Lastthieren der Dampf, die Stättigkeit, der Koller oder der Rotz entdekt wird.

569 §

²⁹ Nachträglich über der Zeile eingefügt: müssen

³⁰ Im Original irrtümlich: 667 §

Der Uibernehmer eines solchen Stük Viehs ist verbunden dem Uibergeber oder Gewährsmann sogleich von dem bemerkten Fehler Nachricht zu geben, in dessen Abwesenheit aber dem Ortsgerichte oder einem Sachverständigen die Anzeige davon zu machen, und den Augenschein vornehmen zu lassen.

570 §

Nach Verlauf dieser Zeit wird Kläger nicht mehr gehört, es wäre dann, er beweiset, die eingetauschte Sache seye schon vor Schliessung des Vertrags manglhaft gewesen. Es steht aber auch dem Beklagten der Beweis frey, daß der gerügte Mangl erst nach erfolgter Uibergaabe erfolgt seye.

571 §

Werden Sachen so wie sie stehen und liegen, ohne Zahl, Maaß, und Gewicht, und ohne irgend eine Beschaffenheit zu verabreden treulich, und ohne Gefährde vertauschet, wird nichts vorsätzlich verschwiegen, so ist kein Theil für die entdeckten Fehler verantwortlich.

572 §

Hat aber ein Theil nicht einmal die Hälfte dessen, was er dem andern gegeben hat, von diesem an Werthe erhalten, so hat er das Recht, entweder die Vergütung des ausständigen Werthes oder die Aufhebung des Vertrags und die Herstellung in den vorigen Zustand zu fordern. Dieser Grundsatz gielt bei allen Verträgen.

573 §

Geht eine bereits vertauschte Sache noch vor derselben Uibergaabe zufälligerweise ganz zu Grunde, so trägt der Besitzer den Schaden allein. Hat er etwas dafür empfangen, so ist er verbunden es zurückzugeben, oder wenn dieß nicht möglich wäre, auf eine andere Art zu vergüten.

574 §

Ist aber eine solche Sache durch des Besitzers Verschulden zu Grunde gegangen, so muß er nicht nur dem Gegentheile das empfangene zurückgeben, sondern

ihm auch den dadurch entstandenen Schaden und entgangenen Nutzen gut machen.

575 §

Wird die vertauschte Sache durch einen Zufall nur verschlimmert, so braucht der Besitzer nicht dafür zu haften.

576 §

Vor der Uibernahme hat der Eintauscher kein dingliches Recht auf die eingetauschte Sache. Wenn also der Eigenthümer solche erstlich dem einen zugesagt, in der Folge aber einem andern übergeben hat, so gebühret dem ersten nichts als der Ersatz des verursachten Schadens und entgangenen Nutzens.

577 §

Die unzähligen Tauschhandlungen die keinen besonderen Namen führen, und wodurch ein Theil etwas zu geben, der andere etwas zu thun, oder beide etwas zu thun sich verbinden, werden nach den allgemeinen Regeln zweiseitig verbindlicher Verträge beurtheilt.

578 §

Hat ein Theil das Verabgeredete gegeben oder gethan, der andere aber sein erlaubtes Versprechen nicht auf die bedungene Weise erfüllt, so hängt es von der Willkühr des ersten ab, entweder die Aufhebung des Vertrags und einen vollkommenen Ersatz zu fordern, oder den Wortbrüchigen zu Erfüllung seines Versprechens anzuhalten.

579 §

Was jemand zur Bewirkung einer unerlaubten Handlung wirklich gegeben hat, kann er nicht wieder zurückfordern. Ist aber etwas zur Verhinderung einer unerlaubten Handlung gegeben worden, so findet die Zurückforderung statt.

580 §

Vor gänzlicher Erfüllung des Vertrags können die tausenden Partheyen mit beiderseitiger Einwilligung davon abgehen, nach dessen Erfüllung können sie

es nicht mehr; sie müssen dann einen neuen Vertrag schliessen, der als ein zweites Geschäft angesehen wird.

Sechstes Hauptstück Vom Kaufe und Verkaufe

581 §

Kauf und Verkauf kömmt unter allen Tauschhandlungen am öftersten vor. Er unterscheidet sich vom Tausche in engster Bedeutung nur darinn, daß der Tausch ohne Beziehung auf eine Geldsumme – der Kauf aber wesentlich mit Vergleichung der Sache, mit dem Werthe am Gelde geschlossen wird.

582 §

Wer für eine gewisse Sache eine bestimmte Summe Geldes verspricht, heißt Käufer, wer sich anheischig macht, diese Sache gegen die versprochene Summe hinzugeben, ist der Verkäufer, und der Gegenstand ist die Waare.

583 §

Wird eine Sache theils gegen Geld, theils gegen eine andere Sache veräuert, so entsteht ein vermischter Vertrag, welcher entweder zum Kaufe und Verkaufe, oder zum Tausche gezählet wird; jenachdem der Werth am Gelde mehr oder weniger als der gemeine Werth der aufgegebenen Sache beträgt.

584 §

Der Kaufsvertrag entsteht aus der beiderseitigen Einwilligung, kömmt nur nach Uibergaabe der Waare zu Stande, bis zu welcher der Verkäufer das Eigenthumsrecht behält.

585 §

Der Kaufspreis muß im baaren Gelde bestehen, und darf weder verstellt, noch unbestimmt, noch gesetzwiedrig seyn.

586 §

Unter Waaren wird alles verstanden, was sich aus dem Eigenthumsrechte, doch nicht wider die Gesetze vertauschen läßt. Hierunter gehören körperliche und nicht körperliche Sachen, auch sogar noch zu erwartende künftige Früchte.

587 §

Die Bestimmung des Preises kann auch einem dritten überlassen werden, bestimmt dieser in dem bedungenen Zeitraume nichts, oder will im Falle, daß kein Zeitraum bedungen worden ist, einer der vertragenden Theile zurüktreten, so wird der Kaufvertrag als ungeschlossen angesehen.

588 §

Auch der Werth welcher bei einer andern früheren Veräuserung bedungen worden ist, kann zur Bestimmung des Preises dienen. Ist aber der ordentliche Marktpreiß zum Grunde gelegt, so wird der mittlere Marktpreiß des Orts zur Zeit in welcher der Vertrag erfüllt werden muß, angenommen.

589 §

Wenn für gewisse Sachen eine ordentliche Taxe besteht, und nicht beobachtet wird, so ist der Preiß gesetzwiedrig. In diesem Falle kann für eine noch so geringe Verletzung eine Entschädigung gefordert werden.

590 §

Wenn der Verkäufer weniger als die Hälfte des Werthes am Gelde erhalten, oder der Käufer für das Kaufstück mehr als den doppelten Werth bezahlt haben, können sie entweder sich die Vergütung des mangelnden ergänzen lassen, oder die Aufhebung des Vertrags fordern. Doch findet dieß nicht statt, wenn das Kaufgeschäft bei einer öffentlichen Licitation oder gerichtlich vor sich gegangen ist, oder wenn sich die Hälfte des erlittenen Verlustes nicht bestimmen läßt.

591 §

Der Verkäufer ist schuldig das Kaufstück bis zur Zeit der Uibergaabe sorgfältig zu verwahren, sofort dem Käufer den freien Besitz daran mit allem Zugehör der Verabredung gemäß einzuräumen, und ihm auf sein Verlangen wie bei einem

Tauschgeschäfte Gewähr zu leisten. Entsteht über das Zugehör ein Zweifel, so entscheiden ihn Sachverständige.

592 §

Der Käufer hingegen ist verbunden das Kaufstück zu rechter Zeit zu übernehmen, und zugleich das Kaufgeld nach dem gemeinen Course baar abzuführen. Hat der Käufer nicht mit eigenem, sondern mit fremden Gelde bezahlt, so macht es in Rücksicht auf einen redlichen Verkäufer keinen Unterschied.

593 §

Läßt der Verkäufer dem Käufer die Waaren, ohne das Kaufgeld zu erhalten, abfolgen, und sind Zahlungsfristen bestimmt worden, so wird die Waare auf Borg gegeben, und das Eigenthum geht gleich auf den Käufer über.

594 §

Ist keine Zahlungsfrist bestimmt worden, so kann der Verkäufer den Kaufschilling immer fordern.

595 §

Nutzen und Gefahr von einer erkauften Sache treffen vor der Uibergabe den Verkäufer, nach selber den Käufer.

596 §

Wird die Uibergaabe der Waare verbothen, so ist es eben so viel, als wenn der Kauf nicht geschlossen worden wäre.

597 §

Hat der Verkäufer oder der Käufer die Erfüllung des Vertrags durch sein Verschulden verzögert, so ersetzt der eine die Nutzungen, und der andere die Zinsen nebst allem sonst daraus entstehenden Schaden.

598 §

Wer Sachen, die noch zu erwarten stehen, überhaupt kauft, trägt die zukünftigen Zufälle des Zugrundegehens oder Mißrathens.

599 §

Giebt der Käufer zum Zeichen oder zur Bekräftigung des geschlossenen Kaufes dem Verkäufer ein Angeld, so ist dieß ein Theil des bedungenen Preises. Es kann sich aber weder der Käufer, wenn er das Angeld verlieren, noch der Verkäufer, wenn er dessen doppelten Betrag zurückstellen will, von der Verbindlichkeit des Vertrags losmachen.

600 §

Wenn das Kaufgeschäft noch nicht gänzlich abgeschlossen ist, sondern sich vorbehalten wurde, die Waare zu untersuchen, und es tritt einer der Kontrahenten zurück, so verliert der zurüktretende Verkäufer [sic!] das etwa schon gegebene Angeld, und der zurüktretende Verkäufer stellt das erhaltene doppelt zurück.

601 §

Haben die Kontrahenten nach geschlossenem Kaufe bedungen, daß ein oder der andere binnen einer bestimmten Zeit gegen Bezahlung einer bestimmten Sume³¹ vom Kontrakte abgehen könne, so entsteht ein Reukauf. Hier muß der Kontrakt erfüllet, oder das Reugeld bezahlet werden. Wird jedoch die Erfüllung des Kontraktes durch Zufall oder Verschulden des einen Theils verhindert, so entrichtet der andere Theil kein Reugeld.

602 §

Das Recht eine verkaufte Sache wieder einzulösen heißt Widerkauf. Ist dieses Recht dem Verkäufer überhaupt, und ohne nähere Bestimmung eingeräumt, so wird von einer Seite das Kaufstück in einem nicht verschlimmerten Zustande, von der andern Seite aber das erlegte Kaufgeld zurückgegeben, und die inzwischen beiderseits aus dem Gelde und aus der Sache gezogenen Nutzungen bleiben gegeneinander aufgehoben.

603 §

³¹ Nachträglich am linken Seitenrand ergänzt: gegen Bezahlung einer bestimmten Sume

Hat der Inhaber das Kaufstück aus dem seinigen verbessert, oder zu dessen Erhaltung außerordentliche Kosten verwendet, so gebühret ihm, wie einem jeden redlichen Besitzer der Ersatz. Er haftet aber auch dafür, wenn durch sein Verschulden der Werth vermindert, oder die Zurückgabe vereitelt worden ist.

604 §

Wenn das Recht des Widerkaufs nicht besonders beschränkt worden ist, so dauert und erlischt es wie andere Rechte. Es läßt sich von den Erben des Verkäufers, und gegen die Erben des Käufers ausüben, es läßt sich gar auf einen dritten übertragen. Allein gegen einen dritten Besitzer kann es nur in so ferne ausgeübt werden, als es ein unbewegliches Guth betrifft, und den öffentlichen Büchern einverleibt ist.

605 §

Wer eine Sache mit der Bedingung verkauft, daß der Käufer, wenn er solche wieder veräußern will, ihm die Einlösung anbieten soll, der hat das Vorkaufrecht.

606 §

Dies Recht ist nur persönlich, und kann bei liegenden Gründen nur durch die bürgerliche Versicherung in ein dingliches verwandelt werden; es kann auch an einen dritten ohne Einwilligung des Besitzers nicht abgetreten werden.

607 §

Der Besitzer muß beim Verkaufe dem Vorkaufsberechtigten die Einlösung anbieten, lößt dieser eine bewegliche Sache binnen 24 Stunden, und eine unbewegliche binnen 30 Tagen nicht an sich, so ist das Recht erloschen.

608 §

Bei dem Kaufe auf die Probe geht das Kaufstück zwar in die Gewahrsam des Käufers, aber nicht in sein Eigenthum über. Der Käufer wird, wenn die Dauer der Probezeit bestimmt ist, als ein Entlehner, und wenn sie unbestimmt ist, als ein Bittleiher angesehen.

609 §

Hat aber der Käufer den Preis bezahlt und das Kaufstück übernommen, so dauert die Probezeit der Verabredung gemäß, und er wird Eigenthümer. Ist nichts verabredet, so dauert sie bei beweglichen 24 Stunden, bei unbeweglichen Sachen aber ein Jahr.

610 §

Wird das Kaufgeschäft mit dem Vorbehalte verabredet, daß der Verkäufer, wenn sich binnen einer bestimmten Zeit ein besserer Käufer meldet, denselben vorzuziehen befugt seye, so bleibt wenn das Kaufstück nicht übergeben und das Geld nicht bezahlet oder geborgt worden, der Kauf aufgeschoben, und kann durch einen besseren Käufer aufgelöset werden. Ist keine Zeit bestimmt worden, so gelten die bei dem Kaufe auf die Probe aufgestellten Grundsätze.

Siebentes Hauptstück Von Bestand Miets oder Pachtverträgen

611 §

Der Vertrag wodurch jemand den Gebrauch einer fremden nicht verzehrbaren Sache auf eine gewisse Zeit, und gegen einen bestimmten Preis erhält heißt überhaupt ein Bestandkontrakt, insbesondere aber ein Miethkontrakt, wenn sich die bestandene Sache ohne weitere Bearbeitung gebrauchen läßt, und Pachtkontrakt, wenn sie nur durch Fleiß und Mühe benützt werden kann.

612 §

Das Entgelt für verzehrbare Sachen wird Zinß, und die darüber getroffene Uibereinkunft Leihung auf Zinsen genannt. Werden Dienstleistungen gegen Entgelt, nämlich gegen Lohn behandelt, so entsteht der Dingungs- und Verdigungskontrakt.

613 §

Der Miether zahlt dem Vermiether das Miethgeld oder den Miethzinß, der Pächter dem Verpächter den Pachtzinß oder Pachtschilling, der Anleiher dem Darleiher die Zinsen, der Dinger dem Verdinger; die Arbeit mag in Anstrennung der Leibes oder Geisteskräfte bestehen, der Lohn in weiteren Verstande.

614 §

Die Bestands- Zinsungs- und Dingungsverträge können von den nämlichen Personen über die nämlichen Gegenstände, und auf die nämliche Art, als der Kaufvertrag geschlossen werden. Selbst der Mieth- oder Pachtzinnß, die Zinsen und der Lohn werden, wenn keine andere Uibereinkunft getroffen worden ist, wie das Kaufgeld entrichtet.

615 §

Miether³² und Pächter sind berechtigt die Mieth und Pachtstücke dem Vertrage gemäß durch die bestimmte Zeit zu gebrauchen und zu benutzen, ja sogar in Afterbestand zu geben, wenn es ohne Nachtheil des Eigenthümers geschehen kann, und im Kontrakte nicht ausdrücklich untersagt worden ist.

616 §

Hingegen sind Miether und Pächter verbunden den bedungenen Mieth- und Pachtzins nach Maaß der Bestandszeit, des Gebrauches und der Nutzungen jährlich, halbjährig, monatlich oder täglich, ja wenn es bedungen ist, in voraus zu entrichten.

617 §

Nach verflossener Bestandszeit ist die Sache dem übernommenen Zustande gemäß zurückzugeben; wird das Mieth- oder Pachtstück beschädiget oder durch den Gebrauch abgenützt, so haften Miether und Pächter dafür, nicht aber für den Zufall.

618 §

Wird dem Pächter wider sein Verschulden die Nutzung der gepachteten Sache entzogen, so verlieret der Verpächter den Pachtzinnß und die Nutzungen; wird aber der Gebrauch nur zum Theile entzogen, so wird ihm auch ein verhältnißmässiger Theil des Miethzinses nachgelassen, doch müssen die Nutzungen um mehr als um die Hälfte des³³ gewöhnlichen Ertrags gefallen und das Guth nur auf ein Jahr gepachtet worden seyn.

619 §

³² Davor gestrichen: Durch Kauf

³³ Nachträglich am linken Seitenrand ergänzt: Hälfte des

Hat der Bestandnehmer die Feuer- Wasser- und Wetterschäden auf sich genommen, so kommen andere auserordentliche Unglücksfälle nicht auf seine Gefahr. Verbindet er sich aber auch diese zu tragen, so wird deswegen noch nicht vermuthet, daß er für den zufälligen Untergang des ganzen Pachtstücks Gewähr geleistet habe.

620 §

Wird der Gebrauch oder Genuß des Bestandstückes nicht wegen dessen Beschädigung oder sonst ausgebrochener Unbrauchbarkeit sondern aus einem, dem Bestandnehmer zugestossenen Hindernisse oder Unglücksfalle vereitelt, oder waren zur Zeit der Bestandnehmung die Früchte vom Grunde schon abgesondert, so fällt die wiederige Ereignung dem Bestandnehmer allein zur Last. Er muß den Zinnß doch entrichten.

621 §

Behauptet der Pächter einen Nachlaß aus dem Gesetze oder Vertrage, so muß er noch vor verfallener Zahlungsfrist seinen Unglücksfall dem Verpachter anzeigen, und die Begebenheit ordnungsmässig erweisen.

622 §

Zur Sicherstellung des Mieth oder Pachtzinses hat der Vermiether einer Wohnung das Pfandrecht auf die hieneingebrachten dem Miether eigenthümlichen Einrichtungsstücke und Fahrnisse, so weit sie zur Zeit der Klage noch darinn befindlich sind – der Verpachter eines Grundstücks hat das Eigenthum aller vom Grunde noch nicht abgesonderten Nutzungen, und das Pfandrecht auf die eingesamleten, noch nicht veräuserten Früchte.

623 §

Der Vermiether und der Verpächter sind ihrerseits verpflichtet, das Bestandstück in brauchbaren Stande zu erhalten, die Bestandinhaber in dem bedungenen Gebrauche oder Genusse nicht zu stöhren, ihnen den nothwendigen und nützlichen Aufwand, in so ferne der Nutzen für den Verpachter noch fort dauert, zu ersetzen, endlich das durch Uibergebung einer fremden oder schädlichen Sache, oder auf eine andere Art begangene Verschulden zu verantworten.

624 §

Der Bestandvertrag höret auf, wenn die bestandene Sache ganz zu Grunde gehet, oder der bedungene Termin verflossen ist. Geschieht das erstere aus Verschulden des einen Theils so ist er dem andern Genugthuung schuldig, auser dem wird kein Theil verantwortlich.

625 §

Fährt der Bestandinhaber nach geendigtem Termin fort, die Sache mit Bewendung des Verpächters zu benützen, so entsteht ein neuer Bestandvertrag, welcher aber nur so lange verbindet, als er entweder zur Ausübung des ordentlichen Gebrauches oder Genusses der Sache nothwendig ist, oder in wie lange er von einer Seite der andern nicht aufgekündigt wird.

626 §

Ist keine Aufkündigungszeit bedungen, so wird sie bei Pachtungen auf 6 Monate, und bey Miethen auf 3 Monate festgesetzt.

627 §

Der Miether ist berechtigt, auch vor Verlauf der bedungenen Zeit von dem Vertrage abzustehen, wenn er mit der gemietheten Sache offenbar Gefahr läuft, oder wenn der Vermiether das Miethstück nicht mehr in brauchbaren Stande erhält. Stirbt der Miether, so geht die Verbindlichkeit der Vertrags auf seine Erben über.

628 §

Der Bestandgeber kann seinerseits die frühere Aufhebung des Kontraktes fordern, wenn der Bestandnehmer der Sache einen nachtheiligen Gebrauch davon macht; wenn er mit dem Zinse über einen ganzen Termin in Rückstand bleibt, und wenn ein vermietetes Gebäude neu aufgeführt werden muß. Wegen blosser Ausbesserung oder nützlicherer Bauführung kann der Miethvertrag ohne Einwilligung des Miethers nicht aufgehoben werden.

629 §

Hat der Eigenthümer das Bestandstück an einen andern veräußert und ihm bereits übergeben, so muß der Bestandinhaber wenn er mit keinem Pfandrechte verse-

hen ist, dem nachkommenden neuen Besitzer weichen; er ist aber berechtigt, von den Bestandgeber in Rücksicht auf den erlittenen Schaden und entgangenen Nutzen eine vollkommene Genugthuung zu fordern.

Achtes Hauptstück **Von zinnszbaren Anleihens- und Dingungsverträgen**

630 §

Obschon der Gebrauch verzehrbarer Sachen einzig und allein in ihren Verbrauch besteht, so sind doch damit öfters besondere Vortheile verbunden. Es ist also billig, daß diese Vortheile mit angemessenen Zinsen vergolten werden.

631 §

Was von Tauschverträgen gesagt worden ist, hat auch bei zinnßbaren Anleihen als zweiseitig verbindlichen Verträgen seine Anwendung. Zinsen können gerecht oder ungerecht seyn, wie Preiß und Lohn.

632 §

Wenn Zinsen aus einem Vertrage oder aus dem Gesetze gebühren, ohne daß ihr Betrag bestimmt ist, so sind fünf von hundert, und zwischen berechtigten Handelsleuten sechs von hundert die gesetzmässigen. Wenn in einem Vertrage keine Zinsen bedungen worden, so gebühren sie dem Ausleiher vom Tage der Klage.

633 §

Durch Vertrag können Zinsen mit sechs von hundert auf das Jahr von jedermann bedungen werden.

634 §

Die Zinsen sind gemeiniglich bei Zurückzahlung des Kapitals, oder wenn der Vertrag auf mehrere Jahre geschlossen, und in demselben wegen der Fristen zur Zahlung der Zinsen nichts ausgemacht worden, jährlich abzuführen. Vorhinein können sie höchstens auf ein Jahr bezogen werden.

635 §

Der Schuldner darf nur zur Bezahlung des wirklich empfangenen Betrags und der gesetzlich gestatteten Zinsen davon verhalten werden.

636 §

Darleihen welche Minderjährige und ohne Einwilligung ihrer Aeltern selbst grosjährige Kinder unter der Bedingung aufnehmen, daß die Bezahlung bis zum Tode des Vaters, der Mutter, oder eines andern Erblassers in aufsteigender Linnie verschoben werden soll, sind unerlaubt; die Anleihe mag verzinßlich oder unverzinßlich, in baaren Gelde oder in Waaren zu Stande gekommen seyn.

637 §

Unerlaubt sind auch Zinsaufrechnungen von verfallenen Zinsen, auch dann wenn sie wirklich bedungen worden wären, in wie weit sie nicht die Eigenschaft eines nahen Anlehns angenommen oder durch gerichtliches Urtheil zugesprochen worden sind.

638 §

Ohne Bestimmung der Arbeit und des Lohnes kann zwar kein Dingungs und Verbindungsvertrag [sic!] entstehen; allein sobald Jemand eine Arbeit oder ein Werk bestellt, so wird auch angenommen, daß er in einen angemessenen Lohn eingewilliget habe.

639 §

Sobald also ein Theil die Arbeit verrichtet oder das Werk der Verabredung gemäß geliefert hat, so ist ihm der andere den Lohn schuldig, der allenfalls durch Sachverständige bestimmt wird. Finden aber diese, daß das Werk der Verabredung gar nicht entspreche, so gebühret dem Arbeiter kein Lohn.

640 §

Unwesentliche Mängl die den Gebrauch des Werkes nicht verhindern, muß der Arbeiter verbessern. Hat jedoch der Besitzer das Werk einmal angenommen, ohne die sichtbaren geringen Mängl zu rügen, so darf er nur einen verhältnißmässigen Theil des Lohnes so lange zurückhalten, bis diese Mängel gehoben sind.

641 §

Wenn die gedungene Person aus ihrer Schuld das Versprechen zu rechter Zeit nicht erfüllt, so ist der Dinger nicht mehr schuldig, die gedungene Sache anzunehmen, und die gedungene Person ersetzt den daraus entstandenen Schaden. Verzögert aber der Dinger mit Entrichtung des Lohnes, so ist auch er verbunden, die Dienstperson vollkommen zu entschädigen.

642 §

In der Regl gebührt der Lohn nach vollbrachter Arbeit. Wird aber die Arbeit in gewissen Abtheilungen der Zeit oder des Werkes selbst verrichtet, oder sind Auslagen damit verbunden, die der Werkmeister nicht auf sich genommen hat, so ist dieser befugt, einen mit der Dienstleistung verhältnißmässigen Theil des Lohnes zu fordern.

643 §

Wenn durch einen blossen Zufall der zur Vollführung eines Werkes vorbereitete Stoff oder das Werk selbst ganz oder zum Theile zu Grunde gehet, so trägt der Eigenthümer des Stoffes oder des Werkes den Schaden.

644 §

Dienstpersonen und Arbeiter, welche auf eine bestimmte Zeit, oder bis zur Vollendung eines gewissen Werkes gedungen worden sind, können ohne rechtmässigen Grund vor verlaufener Zeit und vor vollendetem Werke weder die Arbeit aufgeben, noch abgedanket werden. Wird die Arbeit unterbrochen, so verantwortet jeder Theil sein Verschulden, aber keiner den Zufall.

645 §

In allen Fällen, in welchen ein Gewalthaber berechtigt ist, das ihm aufgetragene Geschäft einem dritten zu übertragen, kann auch der gedungene³⁴ Arbeiter oder Werkmeister die Arbeit oder den Dienst, jedoch auf seine Gefahr, einem dritten anvertrauen. Nach eben diesem Masstabe gehen auch die Rechte und Verbindlichkeiten die aus dem Dingungs und Verdingungsvertrage entstehen, auf die Erben der Kontrahenten über.

³⁴ Danach gestrichen: Theil

646 §

Betrifft es Dienste und Arbeiten, zu deren Verrichtung der Dinger den Arbeiter oder Werkmeister in Rücksicht seiner besonderen Geschicklichkeit gewählt hat, so hebt der Tod des Gedungenen den Dingungsvertrag auf. Stirbt aber der Dinger, so kann der Gedungene von seinen Erben die Erfüllung des Kontraktes oder eine Schadloshaltung fordern.

647 §

Das fest gesetzte erstreckt sich auf alle Personen, welche sich für ihre Bemühungen einen Gehalt oder eine Belohnung ausdrücklich oder stillschweigend ausbedungen haben.

Neuntes Hauptstück Von dem Gesellschaftsvertrage

648 §

Wenn zwei oder mehrere Personen einwilligen, entweder ihre Mühe oder Arbeit allein, oder auch ihre Sachen zum gemeinschaftlichen Nutzen zu vereinigen, dann schliessen sie einen Gesellschaftsvertrag.

649 §

Dieser Vertrag setzt den Willen der Eigenthümer³⁵ voraus, welcher vermuthet wird, wenn die bestimmte Sache zum gemeinschaftlichen Nutzen übergeben wurde.

650 §

Nur jenes was ausdrücklich zum Betrieb des gemeinschaftlichen Geschäftes bestimmt worden ist, macht das Gesellschaftsvermögen aus; und darunter ist nicht das anderweitige Vermögen eines Mitgliebes zu rechnen.

651 §

³⁵ Danach gestrichen: und die Uibergabe der zur Gemeinschaft bestimmten Sache voraus

Wenn eines der Mitglieder eine Summe Geldes oder ein Grundstück in die Gesellschaft bringt, das andere aber nur seine Mühe und Arbeit zum gemeinschaftlichen Nutzen zu verwenden verspricht, so wird nicht die Summe oder das Grundstück, sondern bloß der daraus verschafte Nutzen ein gemeinschaftliches Gut; es müßte denn ausdrücklich anderes bedungen worden seyn. Wenn hingegen jedes gesellschaftliche Mitglied eine gewisse Summe in die Gemeinschaft bringt, so wird dieses Capital unter ihnen ein gemeinschaftliches Eigenthum.

652 §

Selbst wenn der Vertrag auf das ganze Vermögen lautet, begreift dieser nur das gegenwärtige und nicht das künftige, wenn dieses nicht einbedungen wurde; und ist das künftige mitbegriffen, so kann darunter lediglich das erworbene, und das ererbte nur dann verstanden werden, wenn es ausdrücklich ausbedungen worden ist. Zu diesem Ende muß bei Ungültigkeit des Vertrags, wenn er sich bloß über das gegenwärtige oder bloß über das zukünftige Vermögen erstreckt, eine ordentliche Beschreibung und Verzeichnung errichtet werden.

653 §

Der Gesellschaftsvertrag gehört zwar unter die Titel ein Eigenthum zu erwerben; die Erwerbung selbst aber, und die Gemeinschaft kömmt nur durch die ordentliche Uebergabe der Sachen zu Stande. Bewegliche Sachen werden gleich durch die Einlage in den Gesellschaftsfond, unbewegliche hingegen erst dadurch wechselseitig übergeben, daß die Mitglieder als Miteigenthümer in die öffentlichen Bücher eingetragen werden.

654 §

Die Mitglieder haben in der Art zum gemeinschaftlichen Entzwecke mitzuwirken, als sie sich verbunden haben – wäre dieß nicht, so haben sie ohne Rücksicht auf ihren grösseren oder geringeren Antheil gleich mitzuwirken, sie haben also weder das Recht diese Mitwirkung einem dritten anzuvertrauen, noch einen Nebenhandl zu treiben, oder jemanden wider den Willen der Mitglieder in die Gesellschaft aufzunehmen, und jedes Mitglied haftet für den ihr zugefügten Schaden.

655 §

In der Regl, und wenn nichts anderes ausgemacht worden, haben alle Mitglieder gleiches Recht auf den Gewinn, doch muß für den Fall, wenn einige Mitglieder

den Fond allein verschaffet, andere aber Arbeiten geleistet haben, dieser Fond, der ein Eigenthum der beitragenden bleibt, gedeckt seyn.

656 §

In dem Verhältnisse als der Gewinn wird auch der Verlust vertheilt, und jener der keinen Vorschuß geleistet hat, büßt nur seine Bemühungen ein.

657 §

Die verwaltenden Mitglieder haben über den gemeinschaftlichen Fond ordentliche Rechnung zu führen, doch kann die Theilung des Gewinnes vor Vollendung des Geschäftes nicht gefordert werden.

658 §

Ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung aller Mitglieder kann die Gesellschaft einem dritten nicht verbindlich gemacht werden, und was ein dritter der Gesellschaft schuldig ist, kann er keinem einzelnen Mitgliede gültig bezahlen, ausgenommen er wäre von allen hiezu berechtigt worden.

659 §

Die Gesellschaft löset sich auf, wenn das unternommene Geschäft vollendet ist, wenn die gemeinschaftliche Gewerbschaft zu Grunde gegangen, oder die zur Dauer derselben festgesetzte Zeit verflossen ist.

660 §

Die gesellschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten gehen in der Regl nicht auf die Erben eines Mitglieds über, doch sind diese berechtigt, die Rechnung bis auf den Tod des Erblassers zu fordern und berichtigen zu lassen, oder verbunden diese Rechnung zu legen und das Geschäft in Ordnung zu bringen.

661 §

Wenn ein Mitglied die wesentlichen Bedingungen des Vertrags nicht erfüllt, wenn es den Fond angreift, zahlungsunfähig wird, oder eines Verbrechens

wegen seinen Einfluß und Kredit verliert, so kann es vor Verlauf der Zeit von der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

662 §

Ist die Dauer der Gesellschaft weder ausdrücklich, noch aus der Natur des Geschäftes bestimmt, so kann jedes Mitglied den Vertrag zwar nach Willkühr aufkündigen, nur darf dieß nicht mit Arglist oder zur Unzeit geschehen.

663 §

Auch kann der Gesellschaftsvertrag vor Verlauf der Zeit aufgekündigt werden, wenn dasjenige Mitglied, von welchem der Betrieb des Geschäftes vorzüglich abhing, gestorben oder ausgetreten ist.

Zehntes Hauptstück Von Ehepakten

664 §

Heurathsguth oder Aussteuer ist dasjenige Vermögen was eine Ehegattinn ihrem Manne zur Erleichterung der Ehestandslasten übergeben oder zu gesichert hat. Was dagegen der Bräutigam oder ein dritter der Braut zur Sicherstellung oder Vermehrung des Heurathsguthes ausgesetzt, ist die Widerlage.

665 §

Zur Gültigkeit der Ehepakten minderjähriger Personen ist die Genehmigung des Gerichtes erforderlich.

666 §

Besitzt die Braut kein eigenes zu ihrem Unterhalte zureichendes Vermögen, so sind Aeltern oder Grosältern nach dem Verhältnisse, als sie die Kinder zu ernähren oder zu versorgen verpflichtet sind, verbunden, den Töchtern oder Enkellinen bei ihrer Verehligung ein angemessenes Heurathsguth auszusetzen; wird die Unvermögenheit vorgeschützt, so muß die Sache gerichtlich untersucht, und wenigstens so viel zur Aussteuer bestimmt werden, als der fernere Unterhalt der ledigen Tochter kosten würde.

667 §

Eine bereits ausgesteuerte Tochter kann bei einer zweiten Verehligung eine Aussteuerung nicht nochmahls fordern.

668 §

Grosjährige Töchter können auf ihre Aussteuer Verzicht thun; thut nur der Bräutigam Verzicht, so erlischt zwar sein Recht, nicht aber jenes seiner Gattinn.

669 §

Wird die Aussteuer entweder von den Aeltern über den schuldigen Pflichttheil ausgesetzt, oder von einem dritten gegeben, dann kann sie mit beigefügten Bedingungen beschränkt – auserdem aber auf keine Art bebürdet werden.

670 §

Im Zweifel ob das Heurathsguth von dem Vermögen der Aeltern oder der Braut ausgesetzt worden seye, wird das letztere angenommen. Haben aber die Aeltern das Heurathsguth ihrer minderjährigen Tochter ohne vormundschaftliche Genehmigung bereits ausgezahlt, so wird vermuthet, daß sie es aus eigenem Vermögen gethan haben.

671 §

Alles was sich nutzen und gebrauchen läßt, ist zum Heurathsguth geeignet, und ist keine andere Zeit bedungen worden, so geschieht die Uibergaabe noch am Tage der Trauung.

672 §

Solang die eheliche Gesellschaft fortgesetzt wird, gehört die Nutzniessung und der Zuwachs des Heurathsgutes dem Manne zu. Besteht die Aussteuer in baaren Gelde oder verzehrbaren Sachen oder Schuldforderungen, so gebühret ihm auch das vollständige Eigenthum.

673 §

Besteht das Heurathsguth in liegenden Gründen, Rechten oder Fahrnissen, welche mit Schonung der Substanz benutzt werden können, so wird die Ehegattin so lang als Eigenthümerin desselben angesehen, als nicht bewiesen wird, daß der

Mann diese Sachen für einen bestimmten Preiß übernommen, und sich nur zur Zurückgabe der Preißsumme verbunden hat.

674 §

Das Geständniß des Ehemanns das Heurathsguth empfangen zu haben, beweiset wohl gegen ihn; doch nach ausgebrochenem Konkurse nicht zum Nachtheile der andern Gläubiger.

675 §

Die eheliche Verbindung allein begründet noch keine Gemeinschaft der Güter zwischen den Eheleuthen. Dazu wird ein besonderer Vertrag erfordert, nach welchem sie gleich andern Kontrahenten beurtheilet werden.

676 §

Haben Eheleuthe über die Verwendung ihres Vermögens keine besondere Uibereinkunft getroffen, so behält jeder Ehegatte sein voriges Eigenthumsrecht, und auf das, was ein Theil während der Ehe erwirbt, ererbt, und auf was immer für eine Art überkommt, hat der andere keinen Anspruch.

677 §

Solang die Ehegattin nicht widersprochen hat, gielt die rechtliche Vermuthung, daß sie dem Manne als ihrem gesetzmässigen Vertreter die Verwaltung ihres freien Vermögens gleich einem bevollmächtigten Sachwalter anvertraut habe.

678 §

Wenn kein ausdrücklicher Vertrag vorhanden ist, so haftet der Mann nur für das Hauptguth; uiber die während der Verwaltung bezogenen Nutzungen ist er keine Rechnung schuldig. Diese wird vielmehr bis auf den Tag der aufgehobenen Verwaltung für berichtet und abgethan angesehen.

679 §

Eben so wenig ist die Ehegattin verbunden den Fruchtgenuß zu verrechnen, den sie ihrem Manne abgetreten, jedoch bei bestehender Ehe selbst bezogen hat:

zumahl da es beiden freisteht, dergleichen stillschweigend eingestandenen Verwaltungen zu widersprechen und einzustellen.

680 §

In dringender Noth und bei bevorstehender Gefahr kann dem Ehegatten die Verwaltung des Vermögens, selbst wenn sie ihm ausdrücklich und auf immer verwilliget worden wäre, abgenommen werden. Hingegen ist auch er befugt, der muthwilligen Wirtschaft seiner Gattinn Einhalt zu thun, und sie mit Einverständnis ihrer etwa vorhandenen nächsten Verwandten sogar als eine Verschwenderin erklären zu lassen.

681 §

Das Heurathsguth wird nach dem Tode der Ehegattin ein Theil ihrer Verlassenschaft, welche entweder nach Verträgen oder der gesetzlichen Vorschrift zu behandeln ist; und im Falle des ehemännlichen Vorsterbens fällt es ihr abermahls zurück.

682 §

Von der Widerlage gebühret der Gattin während der Ehe kein Genuß, aber nach dem Tode des Ehemanns erwirbt sie darüber das freie Eigenthum.

683 §

Die Ausstattung kann der Bräutigam eben so von seinen Aeltern und Großältern als die Braut fordern, zur Widerlage sind diese jedoch nicht verbunden.

684 §

Macht der Mann einen Conkurs, oder wird die Ehe geschieden, so haben die Ehepakten in Rücksicht auf den schuldlosen Theil die nämliche Wirkung wie bei dem Tode.

685 §

In der Regl gebührt der Wittve noch durch 6 Wochen nach dem Tode des Mannes, und wenn sie schwanger ist, durch sechs Wochen nach ihrer Entbindung die gewöhnliche Verpflegung aus der Verlassenschaft.

686 §

Wer das Heurathsguth übergiebt, ist berechtigt von demjenigen, der es empfängt, eine annehmbare Sicherstellung zu fordern. Vormünder und Curatoren einer minderjährigen Braut können diese Sicherstellung ohne ausdrückliche Genehmigung der Gerichtsstelle nicht erlassen.

687 §

Wird die Ehe gänzlich aufgelöset oder für nichtig erklärt, so bleiben dem schuldlosen Theile seine auf das Vermögen des andern Theiles redlich bedungenen Rechte.

Eilftes Hauptstück
Von Glücks und Wagverträgen

688 §

Wer auf einen Zufall etwas zu gewinnen oder zu verlieren wagt, und in dieser Absicht mit einem andern einen bestimmten Preiß verabredet, schließt einen Glücks oder Wagvertrag. Hieher gehören die Wette, das Spiel, das Loos, insbesondere aber alle über gehofte Rechte oder über künftige noch unbestimmte Sachen errichtete Kontrakte.

689 §

Wetten, die mit Arglist und Verstellung erschlichen werden, so wie jene, welche den guten Sitten oder Gesetzen zuwiderlaufen, sind ungültig. Der bezogene Preiß kann von den Betrogenen zurückgefordert werden.

690 §

Wetten und Spiele sind nur in so weit verbindlich, als der bedungene Preiß wirklich entrichtet und hinterlegt worden, auch den Schenkungsrechten nicht zuwider ist. Gerichtlich kann jedoch der Preiß eben so wenig wie ein zu einer Wette oder einem Spiele gemachtes Darlehn eingeklagt werden.

691 §

Der Eigenthümer ist zwar berechtigt über seine Verlassenschaft einen Vertrag zu schliessen, einem dritten ist es aber nicht erlaubt seine Hofnung auf eine

Erbschaft überhaupt oder in Rücksicht auf eine bestimmte lebende Person zu verkaufen. Nur angetretene oder wenigstens angefallene Erbschaften können verhandelt werden.

692 §

Der Käufer einer Erbschaft tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten, die dem Verkäufer als Erben eigen waren, nicht aber in jene die ihm aus einem andern Grunde als aus einem Vermächnisse, Substitution oder Darlehn gebühren.

693 §

Ist bei dem Kaufe einer Erbschaft ein Inventarium zum Grunde gelegt, so haftet der Verkäufer für dasselbe, im wiedrigen nur für die Richtigkeit des Erbrechts, und für allen dem Käufer³⁶ durch sein Verschulden zugefügten Schaden.

694 §

Wenn jemand die Gefahr des Schadens, welcher einen andern treffen könnte, auf sich nimmt, und ihm gegen einen gewissen Lohn den bedungenen³⁷ Ersatz zu leisten verspricht, so haftet der Versicherer für den zufälligen Schaden und der Versicherte für den versprochenen Lohn.

695 §

Ereignet sich ein Unfall, so muß ihm³⁸ der Versicherte den Versicherer³⁹ in der Zeitfrist anzeigen,⁴⁰ welche zur Annehmung eines Versprechens zwischen Abwesenden bestimmt worden ist, als er im wiedrigen den Anspruch auf eine Vergütung verliert.

³⁶ Von ursprünglich Verkäufer korrigiert auf Käufer.

³⁷ Danach gestrichen: Lohn den

³⁸ Nachträglich über der Zeile eingefügt: ihm

³⁹ Danach gestrichen: diesen

⁴⁰ Nachträglich über der Zeile eingefügt: anzeigen, [ursprüngliche Textfassung durchgestrichen und unleserlich]

696 §

Wenn der Untergang oder die Rettung der Sache zur Zeit des geschlossenen Vertrags einem der Kontrahenten schon bekannt war, so ist der Vertrag ungültig.

**Zwölftes Hauptstück
Von dem Verschulden**

697 §

Das Verschulden entspringt aus der Verletzung der Gesetze und Pflichten, und rührt von einem vermeidlichen Fehler des Verstands oder des Willens her. Ersteres ist ein Versehen oder Nachlässigkeit, letzteres Bosheit.

698 §

Jedermann ist für sein Versehen, seine Nachlässigkeit und Bosheit verantwortlich, für den Zufall hingegen haftet in der Regl niemand.

699 §

Versehen oder Nachlässigkeit verbindet nur zur Schadloshaltung, Bosheit aber zur vollen Genugthuung.

700 §

Fügt sich jemand durch sein eigenes Verschulden Schaden zu, so trägt er ihm allein. Sind aber beide, der Beschädiger und der beschädigte Urheber des Schadens, so trägt jeder die Hälfte.

701 §

Wer sich seines Rechtes bedient, und einen andern in dem seinigen nicht absichtlich kränket, verschuldet nichts. Er behauptet das Recht der natürlichen Freiheit.

702 §

Mit der vorgegebenen Unwissenheit des Gesetzes und seiner Handlungen kann sich niemand entschuldigen. Wer sich etwas zu leisten verbunden, wer sich zu einer Kunst, zu einem Handwerke bekannt, wer sich ohne darum ersucht worden zu seyn in fremde Geschäfte gemischt hat, der ist verpflichtet, die nöthige Aufmerksamkeit darauf zu verwenden. Unterläßt er es, so ist er dafür verantwortlich.

703 §

Ob bei Erfüllung eines Vertrags ein Versehen begangen worden seyn oder nicht, muß aus dem Inhalte desselben beurtheilt werden.

704 §

Wer jemanden auf sein Ersuchen unentgeltlich und ohne böse Absicht einen Dienst leistet, wer etwas schenkt, verleiht, darleiht, ein Geschäft verrichtet, eine Sache verwahret, aber sich zu nichts weiter anheischig macht, kann nie eines Versehens beschuldigt werden. Hat er aber dabei hinterlistig gehandelt, so haftet er für den entstandenen Schaden.

705 §

Hat sich hingegen der Geschenkgeber, der Verlehner, der Darleiher, der Verwalter eines Geschäftes, oder der Verwahrer einer Sache zu dieser Dienstleistung selbst angeboten, oder sich zu einer das Geschäft betreffenden Verrichtung, Kunst, oder zu einem dergleichen Amte bekannt, so wird vermuthet, daß er von dem Gegenstande des Geschäftes wohl unterrichtet seye. Er haftet also für den aus seiner Nachlässigkeit entstandenen Schaden.

706 §

Handwerker, Künstler, Rechtsfreunde, Leib und Wundärzte, Feldmesser, Rechnungsführer, Wirthe, Schiffer, Fuhrleute, und dergleichen verantworten den durch ihre Nachlässigkeit entstandenen Schaden auch dann noch, wenn ihre Verwendung ohne Entgelt bedungen worden ist.

707 §

Wer sich ohne Beruf, ohne Vollmacht, und ohne Noth in ein fremdes Geschäft eindringt, begeht schon dadurch ein Verschulden. Er haftet nicht nur für die Bosheit, sondern auch für die Folgen seiner Unwissenheit, ja sogar für jeden

nachtheiligen Zufall, der ohne diese unbefugte Einmischung nicht entstanden wäre.

708 §

Bei allen gleich Anfangs zweiseitig verbindlichen Verträgen will keiner der Contrahirenden Theile etwas verschenken; sie erwarten gleiche Vortheile von einander und sind dazu berechtigt. Jeder verpflichtet sich zum gehörigen Fleisse. Wer diese Pflicht nicht erfüllt, begehet ein Versehen und verantwortet es.

709 §

Wer jemanden an seinen Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten, ersetzt ihm den entzogenen Verdienst, und bezahlt ihm auch, wenn er es verlangt, ein billiges sogenanntes Schmerzengeld.

710 §

Erfolgt aus einer körperlichen Verletzung der Tod eines Hausvaters, so sind sein Weib und Kinder berechtigt, nicht nur das, was sie an ihrem rechtmässigen Unterhalte dadurch verloren haben, sondern auch fernere Schadloshaltung und wenn die Verletzung vorsätzlich geschehen ist, vollständige Genugthuung von dem Verletzer zu fordern. Dieses Recht haben auch andere Personen, die aus einer solchen Verletzung Schaden leiden.

711 §

Wer eine Weibsperson verführt und mit ihr ein Kind zeugt, bezahlt vor allen die Kosten der Entbindung und des Wochenbettes, und erfüllt im übrig die durch Gesetz festgesetzten Vaterpflichten.

712 §

Wird jemand durch einen andern an seiner natürlichen Freiheit durch Gefangennehmung, Entführung und dergleichen beraubt, so ist dieser nach hergestellter Freiheit noch zum Ersatze des Schadens und entgangenen Nutzens verhalten.

713 §

Der an seinen guten Namen und dem Rechte des guten Leimuths verletzte kann von der kränkenden Person, wenn daraus ein Schaden erwachsen ist, Ersatz for-

dern. Ist aber kein Schaden erfolgt, so wird der Verletzer nur nach Vorschrift der Strafgesetze gezüchtigt, ohne daß gestattet wäre, diesen Gegenstand in einen Rechtsstreit zu verwickeln.

714 §

Wird jemand durch ein Thier verletzt oder beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwalten vernachlässigt hat. Kann niemand eines Verschuldens dieser Art überwiesen werden, so wird die Verletzung oder Beschädigung für einen Zufall gehalten.

715 §

Wer auf seinem Grunde und Boden fremdes Vieh antrifft, ist deswegen noch nicht berechtigt es zu tödten. Er kann es durch anpassende Gewalt verjagen, oder wenn er dadurch Schaden gelitten hat, das Recht der Privatpfändung über so viele Stück Viehes ausüben, als zu seiner vollständigen Genugthuung hinreicht; doch muß die Klage binnen 3 Tagen angebracht oder das gepfändete Vieh zurückgegeben werden.

716 §

Werden mehrere Personen einem Verletzten verantwortlich, und ist die Verletzung aus Bosheit geschehen, so haften alle für einen und einer für alle; Geschah sie aber aus Versehen, so ist ein jeder nur für sich allein verantwortlich.

717 §

Die wegen eines Verschuldens erwirkte Straffe trifft nur den Urheber und nicht auch seinen Erben. Allein der vollständige Schadenersatz muß auch von den Erben geleistet werden.

Dreizehntes Hauptstück Von den Rechten und Verbindlichkeiten durch Nebenpersonen, und auf Nebengebühren

718 §

Wenn das Gesetz jemanden gestattet oder befiehlt eine andere Person zu vertreten, oder wenn jemand sich verbindet für die Handlungen eines andern zu haften, so kann eine Person der anderen sowohl Rechte erwerben als Verbindlichkeiten auflegen.

719 §

Wer einem andern die Gewalt etwas in seinen Namen zu thun rechtmässig übertragen hat, wird dafür angesehen als wenn er es selbst gethan hätte. Ist die Vollmacht schriftlich, so wird sie aus dem Inhalt der Urkunde, und ist sie mündlich, aus dem Ursprung des Gegenstandes, und aus der Natur des Geschäftes beurtheilt. Wer einem andern eine Verwaltung anvertraut hat, von dem wird vermuthet, daß er ihm auch die Macht eingeräumt habe, alles dasjenige zu thun, was die Verwaltung selbst fordert, und was gewöhnlich damit verbunden ist.

720 §

Haus und Dienstherrn sind nicht verbunden, das was von ihren Dienstpersonen oder andern Hausgenossen in ihrem Namen auf Borg genommen wird, schlechterdings zu bezahlen. Der Borger muß in solchen Fällen den gemachten Auftrag erweisen.

721 §

Besteht aber zwischen dem Borgnehmer und dem Borggeber ein ordentliches Einschreibbuch, worin die ausgeborgten Sachen aufgezeichnet werden, so gilt die Vermuthung, daß der Uiberbringer dieses Buches bevollmächtigt seye, die Waare auf Borg zu nehmen.

722 §

Für die unerlaubten Handlungen, die der Vorsteher eines Gewerbes begeht, ist der Eigenthümer, der nicht Theil daran genommen hat, nicht verantwortlich. Werden aber Waaren wegen Uibertrettung der Zoll, und anderer politischen Gesetze verwirkt, so verliert der Eigenthümer die Waaren und nimmt seinen Regreß an den schuldigen.

723 §

Haus und Dienstherrn sind in der Regel nicht verbunden, den von ihren Hausgenossen oder Dienstpersonen verursachten Schaden zu ersetzen. Wenn sie aber einem bekannten Verbrecher Aufenthalt geben, oder eine Dienstperson ohne Zeugniß aufnehmen, so haften sie für allen durch solche Leute entstandenen Schaden.

724 §

Wirthe, Schiffer und Fuhrleute verantworten den Schaden, welchen ihre Dienstpersonen einem Reisenden in ihrem Hause, Schiffe, oder an der Befrachtung verursachen. Beschädigt aber ein Reisender den andern, oder entsteht der Schade durch Zufall, so verantworten sie nichts.

725 §

Wird jemand durch Herauswerfen oder Giessen beschädigt, so haftet der Hausbewohner aus dessen Wohnung geworfen oder gegossen worden ist, für den Schaden.

726 §

Nebengebühren⁴¹ sind diejenigen Forderungen, welche ein Gläubiger von seinem Schuldner auser der Hauptschuld zuweilen einzuklagen berechtigt ist. Sie bestehen entweder in dem Anwachse und Zuwachse, in Früchten, oder in bestimmten und Zögerungsspesen, oder auch in dem Betrage der Straffe, welche ein Theil auf den Fall sich ausbedungen hat, daß der andere die Verbindlichkeit nicht erfülle.

727 §

Zinsen von Zinsen dürfen nie genommen werden. Hat der Gläubiger ohne gerichtliche Einmahnung die Zinsen bis auf den Betrag der Hauptschuld steigen lassen, so erlischt das Recht von dem Kapital weitere Zinsen zu fordern.

Vierzehntes Hauptstück
Von Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten

728 §

⁴¹ Davor gestrichen: Wegen

Wer die Verbindlichkeit einer anderen Person zum Unterpfande seiner Schuld stellt, der verschafft seinem Gläubiger schon ein neues Recht zur Sache, nämlich das Recht gegen die zum Unterpfande beigetretene Person.

729 §

Besteht das Unterpfand in einer Sache, so wird das Recht zur Sache mit dem Rechte auf die Sache, nämlich mit dem Pfandrechte vereinigt, und dem Gläubiger eine noch grössere Sicherheit als durch eine andere Person gewährt.

730 §

Ein dritter kann sich dem Gläubiger für den Schuldner auf dreierlei Art verpflichten. Einmal wenn er allein die ganze Schuld über sich nimmt; dann wenn er der Verbindlichkeit als Mitschuldner eben derselben Sache unbedingt beitrifft. Endlich wenn er sich für die Befriedigung des Gläubigers auf den Fall verbürgt, daß der erste Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfülle.

731 §

Durch den ersten Vertrag wird die vorige Verbindlichkeit nicht eigentlich befestiget, sondern mit Einwilligung des Gläubigers verwechselt, und von einem neuen Schuldner, welcher als Alleinzahler haftet, übernommen.

732 §

Durch den zweiten Vertrag entsteht eine Gemeinschaft von mehreren Mitschuldnern, welche, wenn keine Theilung bedungen worden ist, alle für einen und einer für alle haften. Es hängt hier von der Willkühr des Gläubigers ab, sich an dem einen oder den andern zu halten.

733 §

Bei dem dritten Verträge bleibt der erste Schuldner noch immer der Hauptschuldner, der zweite kömmt nur als Nachschuldner hinzu. Dieser heißt Bürge und der Kontrakt Bürgschaftsvertrag.

734 §

Man kann ohne Entgelt oder gegen Entgelt Bürgschaft leisten. In dieser Rücksicht gehöret der Bürgschaftskontrakt bald zu den einseitigen, bald zu den zweiseitigen verbindlichen Verträgen.

735 §

Wer sich dabei eine Scheinhandlung erlaubt, kann dadurch kein Recht erwerben.

736 §

Wer einen Schuldschein nur unterschreibt ohne sich als Alleinzahler, oder Mitschuldner, oder Bürge zu erklären, wird als Zeuge betrachtet.

737 §

Wer sich als Bürge und Zahler unterschreibt, wird als Mitschuldner für das ganze angesehen. Es wäre denn, daß er sich ausdrücklich nur für einen Theil verbindlich gemacht hätte.

738 §

In so weit jemand gültige Geschenke machen kann, ist er auch, und zwar ohne Unterschied des Geschlechtes berechtigt, fremde Verbindlichkeiten auf sich zu nehmen.

739 §

Bürgschaften können nicht nur über bestimmte Summen, sondern auch über erlaubte Handlungen und Unterlassungen errichtet werden. Was unerlaubtes läßt sich nicht verbürgen, eben so wenig was nicht besteht oder schon aufgehoben wurde.

740 §

Wer sich für einen Minderjährigen, oder für einen gerichtlich erklärten Verschwender verbürgt, wird für einen ungetheilten Mitschuldner für das Ganze angesehen.

741 §

Die Einwendung des Selbstbedürfnisses kömmt den Bürgen nicht zu statten.

742 §

Dem Gläubiger steht frei sich an dem Hauptschuldner oder den Bürgen zu halten. Hat er aber den ersteren früher als den letztern vor Gerichte⁴² belangt, so ist dieser von seiner eingegangenen Verbindlichkeit los gesprochen.

743 §

Wer die Schuld eines andern bezahlt, tritt in die Rechte des Hauptgläubigers ein, und ist befugt von dem befreiten Schuldner den Ersatz zu fordern; weswegen der Hauptgläubiger ihm alle vorhandenen Rechtsbehelfe aus zu liefern hat.

744 §

Waren mehrere Bürgen und hat einer die Schuld abgetragen, so gebühret ihm das Klagrecht auf den verhältnißmässigen Beitrag gegen seine Mitbürgen.

745 §

Hat der Bürge oder Zahler den Gläubiger befriediget, ohne sich mit dem Hauptschuldner einzuverstehen, so kann dieser alles gegen ihm einwenden, was er gegen den Gläubiger hätte einwenden können.

746 §

Die Verbindlichkeit des Bürgen hört verhältnißmässig mit der Verbindlichkeit des Schuldners auf. Hat sich der Bürge nur auf eine gewisse Zeit verpflichtet, so hat die Bürgschaft nach Verlauf derselben ihr Ende.

747 §

Durch den Verlauf der Zeit, binnen welcher der Schuldner hätte zahlen sollen, wird der Bürge, wenn auch der Gläubiger nicht auf die Befriedigung gedrungen hat, noch nicht von seiner Bürgschaft befreyt. Aber er ist befugt sowohl gegen den Gläubiger als gegen den Schuldner auf die Berichtigung der Schuld zu klagen, und die Entlassung von der Bürgschaft zu verlangen.

748 §

⁴² Nachträglich am linken Seitenrand ergänzt: vor Gerichte

Auch kann er vor der Zeit die Sicherstellung gegen den Schuldner verlangen, wenn er die Gefahr eines Verlustes besorgt.

749 §

Ist der Bürgschaftskontrakt grundbücherlich versichert oder mit einem Hauptpfande bedeckt, so macht er auch die Erben des Bürgen verbindlich; ausserdem erlischt er mit dem Tode des Bürgen.

750 §

Niemand ist schuldig eine Sache die zur Sicherstellung dienen soll, höher als auf 2 Drittheile des Schätzungswerthes zum Pfande an zu nehmen.

Fünfzehntes Hauptstück Von Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten

751 §

Gläubiger und Schuldner können mit oder ohne Dazwischenkunft einer dritten Person ihre Rechte und Verbindlichkeiten umändern oder aufheben. Geschieht die Umänderung blos zwischen Schuldner und Gläubiger, so heißt sie eine Novation, geschieht sie aber mit Dazwischenkunft einer dritten Person, so entsteht eine Cession.

752 §

Bei der Novation höret die vorige Hauptverbindlichkeit mit allen Bürgschafts-Pfand- und anderen Rechten auf – und die nun eingegangene Verbindlichkeit fängt an. Wird aber der Neuerungsvertrag für ungültig erkannt, so bleibt die vorige Hauptverbindlichkeit samt Nebenverträgen in ihrer Wirkung.

753 §

Die nähere Bestimmung einer schon bestehenden Verbindlichkeit ist keine Novation, und es wird im Zweifel die alte Verbindlichkeit nicht für aufgelöst gehalten, so lang sie mit der neuen noch wohl bestehen kann.

754 §

Ein Neuerungsvertrag durch welchen strittige oder zweifelhafte Rechte dergestalt entschieden werden, daß jede Parthey sich wechselseitig etwas zu geben, zu thun, oder zu lassen verbindet, ist der Vergleich. Er gehört zu den Tauschverträgen, und wird nach gleichen Grundsätzen beurtheilt.

755 §

Nur strittige zweifelhafte⁴³ Rechte können durch Vergleich beigelegt werden.

756 §

Damit letztwillige Anordnungen nicht vereitelt werden, dürfen die Partheyen, welche den Inhalt eines letzten Willens bezweifeln, vor dessen Bekanntmachung weder einen gerichtlichen noch aussergerichtlichen Vergleich darüber errichten.

757 §

Vergleiche über Verbrechen und Straffen dürfen sich nur auf die Privatschädigung, nicht aber auf die öffentliche Genugthuung und Straffe ausdehnen und jene die auf Verheimlichung der Verbrechen abzielen, sind ungültig.

758 §

Vergleiche über Strittsachen erstrecken sich nicht auf andere Fälle, und allgemein nicht auf Rechte auf welche niemand gedacht, oder die aus Betrug und Hinterlist verschwiegen wurden.

759 §

Vergleiche können wegen der Verletzung über die Hälfte nicht angefochten werden, und sind überhaupt als eine Art gewagter Verträge anzusehen.

760 §

Ein Verthun in der Wesenheit der Person macht den Vergleich ungültig, ein anderer aber, und beträfe er selbst die Beschaffenheit der strittigen Sache, steht der Gültigkeit nicht entgegen.

⁴³ Nachträglich über der Zeile eingefügt: zweifelhafte

761 §

Neu vorgefundene Urkunden entkräften einen redlich eingegangenen Vergleich nicht, doch schadet ein offenbarer Rechnungsverstoß keinem kontrahirenden Theile.

762 §

Bürgen und Pfänder welche zur Sicherheit des ganzen noch streitigen Rechtes gegeben worden sind, haften auch für den verglichenen Theil.

763 §

Durch die Zession entsteht nur zwischen dem Zedenten und dem Zessionar, nicht aber zwischen diesem und dem Schuldner eine Veränderung. Der Schuldner kann also eine Zession nicht hindern, ist aber so lange, in wie lange ihn der Zessionar nicht bekannt wird, den ersten Gläubiger zu befriedigen verbunden.

764 §

Gegen den Zessionar kann Hauptschuldner eben jene Einwendungen machen, die ihm gegen den ersten Gläubiger zu stehen, wenn er nicht die Forderung gegen den Zessionar als richtig anerkannt hat.

765 §

Persönliche Rechte, und auf Uiberbringern lautende Schuldscheine sind nicht zessionsfähig, erstere können es nicht seyn, und letztere bedürfen keiner Zession.

766 §

Wer eine Forderung ohne Entgelt abtritt, haftet nicht für dieselbe, wer sie aber vertauschet, muß sowohl für die Richtigkeit als Sicherheit Gewähr leisten, ausgenommen er giebt dem Zessionar sie als unrichtig und unsicher an.

767 §

Zedent haftet nur für so viel, als er vom Zessionar erhalten hat.

768 §

Hat der Uibernehmer einer in öffentlichen Büchern vorgemerkten Forderung in Rücksicht auf die Sicherheit desselben die Pfandbücher einsehen können, so gebühret ihm keine Gewährleistung. Hat der Uibernehmer eine anfang sichere Forderung durch sein eigenes Verschulden unsicher werden lassen, so haftet der Zedent für nichts.

769 §

Wenn der Schuldner an seine Stelle einen dritten als Zahler stellt, und den Gläubiger an ihn anweist, so entsteht die Umänderung der Verbindlichkeit durch die Hinzukunft eines neuen Schuldners.

770 §

Wenn der angewiesene Gläubiger den angewiesenen Schuldner statt des Anweisenden übernimmt, und der Schuldner seine Einwilligung dazu giebt, so wird der Anweisende von der Schuld befreiet, und es entsteht eine vollständige Anweisung, eine Delegation.

771 §

Solang dieser dreifache Vertrag nicht zustande kommt, bleibt die Anweisung unvollständig, und heißt Assignment. Diese ist nur für jene contrahirenden Theile wirksam, die miteinander einverstanden sind.

772 §

Hat der Anweiser einem dritten, der ihm nichts schuldig ist, die Zahlungsleistung aufgetragen, so steht es diesem frei, die Anweisung anzunehmen oder nicht. Nimmt er sie an, so entsteht ein Vertrag zwischen dem Anweiser /: Assignant :/ und dem welchen die Zahlungsleistung aufgetragen ist, /: Assignat :/ aber noch nicht mit dem, welcher die Zahlung zu empfangen hat /: Assignatar :/.

773 §

Der Assignant kann als Machtgeber eine von dem Assignatar noch nicht angenommene Assignment von dem Assignaten als Machthaber wiederrufen. In

diesem Fall ist der Assignat nicht mehr befugt, dem Assignatar Zahlung zu leisten.

774 §

Hat der Assignat seinen Willen, die von dem Assignanten angewiesene Zahlung zu leisten, dem Assignatar zwar erklärt, letzterer aber die Erklärung nicht angenommen, und in die Umänderung seines Rechtes nicht gewilliget, so hat dieser noch die Wahl, die Zahlung von dem Assignanten zu fordern, oder der Assignation beizustimmen.

775 §

Hat der Assignatar die Erklärung des Assignanten angenommen, so findet gegen den Assignanten keine Forderung mehr statt; hat aber der Assignat zu rechter Zeit die Zahlung nicht geleistet, so haftet der Assignant dafür.

776 §

Wenn der Assignant seinem Schuldner als Assignaten die Zahlung aufträgt, und den Assignatar an ihn zum Empfange anweist, so muß der Assignat die Schuld entweder dem Assignanten oder dem Assignatar abführen. Die Assignation gilt dem Assignatar als eine Abtretungsurkunde.

777 §

Bei der Assignation, die zugleich eine Zession in sich begreift, ist die Einwilligung des Assignaten nicht nöthig. Aus diesem Grunde ist der Assignat auch befugt, statt des Assignatar unmittelbar den ersten Gläubiger zu befriedigen. Wenn aber der Assignat die Zahlung ohne Grund verweigert, oder nachdem er sie dem Assignatar zugesagt hatte, damit zögert, so haftet er für die Folgen.

778 §

Wird die Anweisung von dem Assignaten nicht angenommen, so muß der Assignatar dem Assignanten binnen 14 Tagen davon Nachricht geben. Die Frist wird von dem Tage an gerechnet, an welchem die Anweisung dem Assignaten in seiner Wohnung hat vorgezeigt werden können.

Sechzehntes Hauptstück Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten

779 §

Rechte und Verbindlichkeiten können so wie sie eingegangen wurden, auch durch die beiderseitige Einwilligung der Kontrahenten aufgelöst werden.

780 §

Ausserdem werden sie aufgelöst, wenn der Verpflichtete das leistet, was er zu leisten schuldig ist; durch wechselseitige Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten /: Compensation :/; durch die Entsagung des Gläubigers; durch den gänzlichen Untergang der Sache; durch die Einsetzung in vorigen Stand; und bei Rechten und Verbindlichkeiten, die blos persönliche Handlungen betreffen, durch den Tod des Verpflichteten.

781 §

Gegen seinen Willen kann weder der Gläubiger gezwungen werden etwas anderes anzunehmen als er zu fordern hat, noch der Schuldner was anderes zu leisten, als er verbunden ist. Was sich auch auf dem bestimmten Ort und die Zeit der Verbindlichkeit ausdehnt.

782 §

Niemand ist verbunden Schulden abzutragen, die noch nicht liquid und fällig sind. Zwischen richtigen und unrichtigen Forderungen findet keine Compensation statt.

783 §

Es ist auch kein Gläubiger verbunden eine Sache für die andere anzunehmen, oder sich das in Aufrechnung bringen zu lassen, was ein Dritter dem Schuldner zu zahlen hat.

784 §

Eine Person die sonst unfähig ist ihr Vermögen zu verwalten, kann zwar eine Schuld rechtmässig abtragen, und sich der Verbindlichkeit entledigen, hätte sie aber eine unrichtige oder nicht verfallene Schuld abgetragen, so ist ihr Vormund oder Kurator verbunden, das Bezahlte zurückzufordern.

785 §

Kann und will ein Dritter statt des Schuldners mit dessen Einverständniß bezahlen, so muß der Gläubiger die Bezahlung annehmen, und dem Zahler sein Recht abtreten. Diese Zahlung findet aber nicht statt, wenn weder der Gläubiger, noch der Schuldner damit einverstanden sind.

786 §

Der Schuldbetrag muß dem Gläubiger, oder dessen Machthaber, oder demjenigen geleistet werden, den das Gericht als Eigenthümer der Sache erkannt hat. Was jemand an eine Person bezahlt hat, die ihr Vermögen nicht selbst verwalten darf, ist er in so weit wieder zu zahlen verbunden, als das Bezahlte nicht wirklich zum Nutzen des Empfängers verwendet worden ist.

787 §

Der Gläubiger ist nicht schuldig die Zahlung einer Schuldpost theilweise oder auf Abschlag anzunehmen. Sind aber verschiedene Posten zu zahlen, so wird diejenige für abgetragen gehalten, welche der Schuldner mit Einwilligung des Gläubigers tilgen zu wollen sich ausdrücklich geäußert hat.

788 §

Wird die Willensmeinung des Schuldners bezweifelt, oder von dem Gläubiger widersprochen, so sollen zuerst die Zinsen, dann das Capital – von mehreren Kapitalien aber dasjenige, welches dem Schuldner schuldig zu bleiben am meisten beschwerlich fällt, abgeschrieben werden.

789 §

Die aus einer Zögerung entspringenden Folgen treffen denjenigen der sie verursachte, doch wird ein Theil wegen seiner früheren Zögerung für schuldlos geachtet, wenn später eine Zögerung des andern Theils dazu kömmt.

790 §

Kann der Schuldbetrag deswegen nicht geleistet werden, weil der Gläubiger unbekannt abwesend, oder mit der Zahlung unzufrieden ist, so darf der Schuldner die abzutragende Sache, sie mag beweglich oder unbeweglich seyn, bei Gerichte hinterlegen. Die Hinterlegung kommt dem Schuldabtrage gleich, sie befreyt den Schuldner von seiner Verbindlichkeit, und wälzt jede Gefahr der hinterlegten Sache auf den Gläubiger.

791 §

Dem Zahler gebührt über die geleistete Zahlung eine Quittung, worin der Namen des Schuldners und des Gläubigers, so wie der Ort, die Zeit und der Gegenstand der getilgten Schuld aufgeführt, und vom Gläubiger oder dessen Machthaber unterschrieben seyn muß.

792 §

Besitzt der Gläubiger von dem Schuldner einen Schuldbrief, so ist er auser der Quittung verbunden denselben zurückzugeben, oder allenfalls die abgeführte Summa auf den Schuldbrief selbst abschreiben zu lassen. Der zurückerhaltene Schuldbrief ohne Quittung gründet für den Schuldner die rechtliche Vermuthung der geleisteten Zahlung: Er schließt aber den Gegenbeweis nicht aus.

793 §

Der gänzliche Untergang der Sache hebt die Verbindlichkeit auf, dieselbe abzutragen. Es wäre denn, daß der Schuldner ein Versehen dabei begangen hätte, oder daß er selbst für jeden Zufall zu haften verbunden gewesen wäre. Dies gilt auch, wenn die Erfüllung der Verbindlichkeit oder die Zahlung einer Schuld auf eine andere Art unmöglich wird.

794 §

Der Tod hebt weder Rechte noch Verbindlichkeiten auf. Sie gehen auf die Erben über. Nur solche Rechte und Verbindlichkeiten, die bloß persönliche Handlungen des verstorbenen betreffen, erlöschen mit ihm.

Siebenzehntes Hauptstück **Wie Sachen ersessen und verjährt werden**

795 §

Der Verlust eines Rechtes, welches während der vom Gesetze bestimmten Zeit nicht ausgeübt worden ist, heißt Verjährung, und das verlorne Recht ein verjährtes Recht.

796 §

Wird das verjährte Recht kraft des Gesetzes zugleich auf jemand andern übertragen, so heißt es ein ersessenes Recht und diese Erwerbungsart Ersitzung.

797 §

Jedermann der sonst ein Eigenthum erwerben kann, kann es auch durch die Verjährung verlieren und durch die Ersitzung erwerben. Der Ersitzende muß aber die Sache wirklich besitzen, sein Besitz muß rechtmässig und redlich seyn, und durch die ganze von dem Gesetze bestimmte Zeit fortgesetzt werden.

798 §

Die Verjährung gewährt nicht nur die Sicherheit des Eigenthums, sondern auch das Veräuserungsrecht. Daher wird sie gegen den Landesfürsten, Kirchen, Gemeinden, moralische Körper, Verwalter des öffentlichen Vermögens, Mündl, Pfliegbefohlene, und gegen diejenigen, welche ohne ihr Verschulden abwesend oder sonst zu klagen verhindert sind, nicht schlechterdings gestattet; diesen leistet das Gesetz einen besonderen Schutz.

799 §

Was sich erwerben läßt, kann auch ersessen werden. Sachen hingegen, welche wegen ihrer Beschaffenheit oder der bürgerlichen Rechte niemand besitzen kann, oder welche unveräuserlich oder unerwerbbar sind, sind kein Gegenstand der Ersitzung.

800 §

Die Rechte eines Ehegatten, eines Vaters, eines Kindes, und andere persönliche Rechte, die mit den Sachenrechten nichts gemein haben, und willkürliche Handlungen, die jemand ausüben oder unterlassen kann, sind kein Gegenstand der Ersitzung.

801 §

Der⁴⁴ Besitz ist⁴⁵ zureichend, wenn er sich auf einen solchen Titl gründet, welcher zur Uibernahme des Eigenthums, wenn solches dem Uibergeber gebührt hätte, hinlänglich gewesen wäre: als das Vermächtniß, die Schenkung, das Darlehn, der Kauf und Verkauf. Andere Titln hingegen als Verlehenen, Hinterlegen, Verpachten, Verpfänden und dergleichen sind nicht zureichend.

⁴⁴ Davor gestrichen: Redlich ist

⁴⁵ Nachträglich über der Zeile eingefügt: ist [ursprüngliche Textfassung „und“ durchgestrichen]

802 §

Der Besitz muß ferner redlich und ächt seyn. Weiß der Ersitzer, daß die Sache einem dritten gehörte, oder konnte er den wahren Eigenthümer eines unbeweglichen Guthes oder vorgemerkten Rechtes aus den öffentlichen Büchern kennen lernen, so ist er unredlicher Besitzer; hat er den Besitz durch Gewalt erzwungen, bittweise erhalten, oder heimlich erschlichen, so wäre er wenn die Verjährung darauf gegründet werden wollte, unredlich und unächt.

803 §

Die Unredlichkeit des vorigen Besitzers hindert einen redlichen Nachfolger nicht, die Ersitzung von dem Tage seines Besitzes anzufangen.

804 §

Die Ersitzung beweglicher Sachen, deren Eigenthum der Uibernehmer nicht gleich durch die Uibergabe erhält, wird nach einem dreijährigen rechtlichen Besitze vollbracht.

805 §

Unbewegliche auf den Namen des Besitzers in die öffentlichen Bücher ordentlich eingetragenen Sachen werden binnen einem Jahre ersessen. Die Grenzen werden nach Maaß des vorgemerkten Besitzes beurtheilt.

806 §

Solang keine ordentlichen Grundbücher eingeführt sind, werden unbewegliche Sachen in der Ersitzungszeit den beweglichen gleichgehalten.

807 §

Dienstbarkeiten und andere auf fremden Boden ausgeübte besondere Rechte werden binnen 3 Jahren ersessen.⁴⁶

808 §

⁴⁶ Danach gestrichen: ; kann

Ein zwar redlicher Inhaber, der jedoch keinen rechtmässigen Titl darzuthun vermag, kann erst nach 30 Jahren eine bewegliche oder unbewegliche Sache ersitzen. Diese Frist versteht sich auch von Rechten, die selten ausgeübt werden können; doch muß noch insbesondere jener, der die Ersitzung anspricht, wenigstens noch die dreimahlige Ausübung des Rechtes erweisen.

809 §

Pfand, Lehne und hinterlegte Stüke können von Gläubigern, Entlehnern und Verwahrern aus Mangl eines ächten, rechtmässigen und redlichen Besitzes niemals ersessen werden. Ihre Erben stellen die Erblasser vor, und haben nicht mehr Titl. Nur dem dritten rechtmässigen Besitzer kann die Ersitzungszeit zustatten kommen.

810 §

Bewegliche Sachen die jemand entwendet, oder unbewegliche deren er sich bemächtigt hat, kann sein Erbe nie ordentlich ersitzen. Ein dritter redlicher Besitzer solcher Sachen muß den Verlauf der gewöhnlichen Zeit doppelt abwarten. Dieses gielt auch von geschenkten fremden Sachen.

811 §

Gegen den Landesfürsten, Kirchen, Pfarreyen und Verwalter öffentlicher Einkünfte können die Rechte durch Ersitzung nur durch den Besitz von 40 Jahren mit rechtmässigem bewiesenen Titl – ohne diesen dargethan zu haben, niemals erworben werden.

812 §

Zur Verjährung der Gemeind- Pupillar- Kuratel und anderer Güter, die einem moralischen Körper zugehören, muß eine doppelte Ersitzungszeit abgewartet werden.

813 §

Wer mit einer von dem Gesetze begünstigten Person in Gemeinschaft stehet, dem kömmt die nämliche Begünstigung zustatten.

814 §

Der Aufenthalt des Eigenthümers auser dem Lande steht der ordentlichen Ersitzung insoweit entgegen, daß die Zeit einer willkührlichen und schuldlosen Abwesenheit nur zur Hälfte, folglich 1 Jahr nur für 6 Monate gerechnet wird. Doch soll die Zeit nie weiter als bis auf 30 Jahre zusammen verdoppelt werden. Schuld bare Abwesenheit genießt keine Rechtswohlthat.

815 §

Zur eigentlichen Verjährung, nämlich zum Verluste eines Rechtes auf die Sache, oder zur Sache eines dritten wegen Nichtgebrauches werden in der Regel dreyßig Jahre erfordert.

816 §

Alle Rechte gegen einen dritten, die den öffentlichen Büchern nicht einverleibt sind, doch aber in Handl und Wandl bestehen, sie mögen sich auf einen Vertrag oder auf ein Verschulden gründen, und auflösbare Verbindlichkeiten, Schuldverschreibungen, Forderungen, und dergleichen⁴⁷ erlöschen durch den 30jährigen Nichtgebrauch – oder durch ein so lange Zeit beobachtetes Still-schweigen.

817 §

In Ansehung unauflöslicher Verbindlichkeiten, als der Verbindlichkeit den Kindern den unentbehrlichen Unterhalt zu verschaffen, eine gemeinschaftliche Sache zu theilen, die Gränzen zu bestimmen und dergleichen, können auch die entgegengesetzten Rechte nicht verjährt werden. Dieses gielt auch von der Verbindlichkeit Steuern und Abgaben zu zahlen. Von Verbindlichkeiten dieser Art kann man nur durch ausdrückliche gültige Begünstigungen befreyet werden.

818 §

Solang der Gläubiger das Pfand in Händen hat, kann ihm die unterlassene Ausübung des Pfandrechts nicht eingewendet, und also das Pfandrecht nicht verjährt werden. Auch das Recht des Schuldners sein Pfand einzulösen bleibt unverjährt.

819 §

⁴⁷ Nachträglich am linken Seitenrand ergänzt: und auflösbare Verbindlichkeiten, Schuldverschreibungen, Forderungen, und dergleichen

Der Schuldner ist nicht befugt, die Kraft des Gesetzes zu vereiteln und sich selbst eine kürzere Verjährungszeit zu bestimmen. Auch darf er die seinem Gläubiger ausgestellten Schuldscheine vor Verlaufe 30 Jahren nicht todterklären lassen. Sind aber jemanden seine eigenen Urkunden verloren gegangen, so steht es ihm frey, deren Amortisirung gerichtlich anzusuchen.

820 §

Die Löschung einer in den öffentlichen Büchern vorgemerkten Schuldpost kann, wenn der darin benannte Gläubiger oder sein Erbe nicht einstimmt, nur nach Verlauf von 30 Jahren vor sich gehen. Es stehet aber dem Eigenthümer frey, die über den abgeführten Schuldbetrag erhaltene Quittung zu jeder Zeit ordentlich eintragen zu lassen.

821 §

Das Klagerecht wegen erlittenen Schadens erlischt nach 3 Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schade dem Beschädigten bekannt wurde. Ist ihm der Schade nicht bekannt worden, so verjähret sich das Klagerecht nur nach 30 Jahren.

822 §

Klagen über Injurien die lediglich in Beschimpfungen in Worten, Schriften oder Gebärden bestehen, können nach Verlaufe eines Jahres – jene aus Thätigkeiten, wo es sich um eine Genugthuung handelt, nach 3 Jahren nicht mehr erhoben werden.

823 §

Gegen solche Personen, welche ihren Gegentheil nicht gerichtlich aufzufordern vermögen, kann die Ersitzungs oder Verjährungszeit nicht anfangen. Es ist dabei gleichviel, ob das Unvermögen durch Minderjährigkeit oder Blödsinn solcher Personen, denen etwann kein Vormund bestellet war, oder durch unvermeidliche Abwesenheit oder endlich durch gänzlichen Stillstand der Rechtspflege entstanden seyn.

824 §

Dies gilt auch für Ehegattinnen, Kinder und Pflegebefohlene gegen Gatten, Aeltern und Vormünder; so lange sie noch unter ehelicher, älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen.

825 §

Hat aber die Ersitzungs oder Verjährungszeit einmal angefangen, so läuft sie auch wieder alle eben bestimmte Personen fort. Doch verleiht ihnen das Gesetz die Rechtswohlthat der Einsetzung in vorigen Stand.

826 §

Wer eine Sache von einem rechtmässigen und redlichen Besitzer redlich übernimmt, der ist als Nachfolger berechtigt, die Ersitzungszeit seines Vorfahrers mit einzurechnen. Eben dies gilt auch von der Verjährungszeit.

Achtzehntes Hauptstück Von der Wiedereinsetzung in vorigen Stand

827 §

Nebst denen im rechtlichen Verfahren vorkommenden Wiedereinsetzungen in vorigen Stand, kann diese Rechtswohlthat von Personen verlangt werden, die beweisen, daß während ihrer Minderjährigkeit eine Handlung zu ihrem Schaden vorgegangen ist; oder von Personen die daraus – daß sie ohne Verschulden abwesend waren, verkürzt werden sollen.

828 §

Allein die Person muß diese Wohlthat binnen 2 Jahren nach erfolgter Grosjährigkeit; oder Zurückkunft geltend machen, und die angebliche Verkürzung muß von Wichtigkeit seyn.

829 §

Derjenige dem die Wiedereinsetzung in vorigen Stand zu gutten kommt, kann verlangen, daß ihm die Sache oder das Recht in jenem Zustande, in welchen sie sich vor der ihm schädlichen Handlung befunden haben, wieder eingeräumt, oder dafür Ersatz geleistet werde.

830 §

Erben können nur in so weit zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verbunden werden, als die in Anspruch genommenen Sachen oder Rechte auf sie gekommen sind.

831 §

Die Klage ist so wie eine andere vor dem ordentlichen Gerichtsstande anzubringen, und dem Gegentheile bleiben alle Einwendungen vorbehalten, die ihm aus dem redlichen Besitze zustehen.